



Dresden.
Dresden

Landeshauptstadt Dresden **Schlussbericht 2017**

Teil 1: Prüfung des Jahresabschlusses

Teil 2: Tätigkeitsbericht des Rechnungsprüfungsamtes

Impressum

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister
Rechnungsprüfungsamt
Telefon (0351) 4 88 19 00
Telefax (0351) 4 88 19 03
E-Mail: Rechnungspruefungsamt@dresden.de
Postfach 12 00 20
01001 Dresden

Redaktionsschluss: 15. Februar 2019

Inhaltsverzeichnis

1	Prüfungsauftrag	9
2	Prüfungsgegenstand/-grundlagen	9
3	Art und Umfang der Prüfung.....	9
4	Feststellung des Jahresabschlusses 2016	10
5	Haushaltssatzung	10
6	Wesentliche Prüfungsfeststellungen	11
7	Ergebnisrechnung.....	12
7.1	Planfortschreibung und Planerfüllung.....	12
7.2	Entwicklung der Erträge und Aufwendungen im Vergleich zum Vorjahr	15
8	Finanzrechnung	17
8.1	Planfortschreibung und Planerfüllung.....	17
8.2	Ergebnis der Teilfinanzrechnungen - Investitionen	18
8.3	Entwicklung der Ein- und Auszahlungen im Vergleich zum Vorjahr	19
9	Vermögensrechnung	20
9.1	Gesamtbetrachtung.....	20
9.2	Anlagevermögen.....	22
9.2.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	22
9.2.2	Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen.....	23
9.2.3	Sachanlagevermögen.....	24
9.2.3.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	25
9.2.3.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen.....	25
9.2.3.3	Infrastrukturvermögen	26
9.2.3.4	Bauten auf fremdem Grund und Boden	28
9.2.3.5	Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	29
9.2.3.6	Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge.....	30
9.2.3.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Tiere.....	30
9.2.3.8	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.....	31
9.2.4	Finanzanlagevermögen.....	32
9.2.4.1	Anteile an verbundenen Unternehmen.....	34
9.2.4.2	Beteiligungen	35
9.2.4.3	Sondervermögen	36

9.2.4.4	Ausleihungen	37
9.2.4.5	Zuschüsse aus dem Ergebnishaushalt.....	37
9.2.4.6	Gewinnanteile und sonstige Finanzerträge	38
9.2.5	Inventur des Anlagevermögens	38
9.3	Umlaufvermögen	41
9.3.1	Vorräte	41
9.3.2	Forderungen	41
9.3.2.1	Wertberichtigung Forderungen.....	44
9.3.3	Liquide Mittel.....	45
9.4	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten.....	46
9.5	Kapitalposition	47
9.5.1	Basiskapital	47
9.5.2	Rücklagen.....	48
9.5.2.1	Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	48
9.5.2.2	Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	48
9.5.2.3	Zweckgebundene und sonstige Rücklagen	48
9.6	Sonderposten.....	49
9.6.1	Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen	49
9.6.2	Sonderposten für Investitionsbeiträge.....	51
9.6.3	Sonderposten für den Gebührenausgleich.....	51
9.6.4	Sonstige Sonderposten	51
9.7	Rückstellungen.....	52
9.7.1	Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit.....	52
9.7.2	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Deponien	53
9.7.3	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten und sonstige Umweltschutzmaßnahmen.....	53
9.7.4	Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aufgrund von Steuerschuldverhältnissen.....	53
9.7.5	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichts- und Verwaltungsfahren sowie aus Bürgschaften, Gewährverträgen und wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften.....	54
9.7.6	Rückstellungen für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung im HHJ.....	54
9.7.7	Rückstellungen für sonstige vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten	54
9.7.8	Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und aus laufenden Verfahren.....	55
9.7.9	Sonstige Rückstellungen	55
9.8	Verbindlichkeiten.....	56
9.8.1	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften.....	56

9.8.2	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	56
9.8.3	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	57
9.8.4	Sonstige Verbindlichkeiten	58
9.8.4.1	Verbindlichkeiten aus nicht verwendeten Investitionszuwendungen, Investitionsbeiträgen, investiven Spenden und investiven Schlüsselzuweisungen	58
9.9	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	59
10	Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre	59
10.1	Investive Budgetreste	59
10.1.1	Gesamtbetrachtung	59
10.1.2	Entwicklung.....	60
10.1.3	Investive Budgeteinzahlungsreste	62
10.1.4	Investive Budgetauszahlungsreste	63
10.2	Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen.....	66
10.3	Weitere Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre	67
10.3.1	Bürgschaften	68
10.3.2	Einredeverzichtserklärung	69
10.3.3	Gewährvertrag	70
10.3.4	Patronatserklärung	70
10.3.5	Kreditähnliche Rechtsgeschäfte	70
11	Eröffnungsbilanz.....	71
11.1	Örtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz	71
11.2	Überörtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz.....	71
11.3	Berichtigung der Eröffnungsbilanz und vorangegangener Jahresabschlüsse im Jahresabschluss 2017.....	72
12	Rechenschaftsbericht, Anhang, Anlagen.....	73
13	Prüfung Internes Kontrollsystem.....	74
13.1	Gesetzliche Grundlagen/Interne Regelungen	74
13.2	Umfang der Prüfung	74
13.3	Flächendeckendes IKS und Prozessmanagement.....	75
13.4	Zertifizierte Programme.....	75
13.5	Informationssicherheitsmanagementsystem.....	76
13.6	Zeitbuch	76
13.7	SAP Archivierung.....	76
13.8	Fachverfahren zur Abrechnung von Leistungen zur Kranken- und Gesundheitshilfe	77
13.9	Mehrfacherfassung von Geschäftspartnern	77
13.10	Abbildung von Forderungen und Verbindlichkeiten auf Geschäftspartnerkonten.....	77
13.11	Offene Forderungen aus Altverfahren.....	78
13.12	Nebenforderungen	79

13.13	Plausibilität SAP Hochwasser Personalaufwand.....	80
13.14	Vertragsmanagement/Dokumentenmanagementsystem	80
13.15	Projekt-Steuerung-Informationssystem	80
13.16	Dienstordnung Investhochbau	80
13.17	Korruptionsgefährdete Bereiche	81
13.18	Schriftliche Fixierung Buchungsverfahren Finanzanlagen	81
13.19	Einführung der elektronischen Rechnungsbearbeitung.....	81
13.20	Aktualität der Dienst- und Arbeitsanweisungen	82
13.20.1	Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie	82
13.20.2	Richtlinie Städtische Zuschüsse und Fachförderrichtlinie Sozialamt.....	82
13.21	Anlagenübersicht/Anlagengitter	83
14	Prüfungsvermerk.....	85
15	Prüfungen der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe (§ 105 SächsGemO)	87
15.1	IT-Dienstleistungen Dresden.....	87
15.2	Krankenhäuser	89
15.3	Kindertageseinrichtungen.....	91
15.4	Sportstätten	94
15.5	Stadtentwässerung	97
15.6	Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen	99
16	Prüfungen nach § 106 Abs. 1 SächsGemO	100
16.1	Kassenprüfungen	100
16.2	Kassenprüfungen in Schulen.....	101
17	Prüfungen nach § 106 Abs. 2 SächsGemO	103
17.1	Prüfung von Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung – Ämterprüfungen .	103
17.1.1	Einzahlungen und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern	103
17.1.2	Verwendungsnachweise/Abrechnungen der Fraktionen.....	104
17.1.3	Zahlung von Sterbegeld	105
17.1.4	IT-Strategie.....	106
17.1.5	OpenData	106
17.1.6	Ablösung der Tierheim-DB im Amt für Veterinär- und Lebensmittelüberwachung.....	107
17.1.7	Mobile Device Management	107
17.1.8	Lizenzmanagement - Software	108
17.1.9	DO Vorbeugung Korruption.....	109
17.1.10	Stellungnahme zu Vorhabenmeldungen	109
17.1.11	Aktivierung von Eigenleistungen	110
17.1.12	Prüfung der Jahresrechnungen 2016 der durch die Stadtkämmerei verwalteten Stiftungen.....	111
17.1.13	Betätigungsprüfung der LHD in der Dresdner Bäder GmbH.....	113

17.1.14	Betätigungsprüfung der LHD in der Dresden Marketing GmbH.....	115
17.1.15	Betätigungsprüfung der LHD an der Energie Verbund Dresden GmbH.....	117
17.1.16	Veranlagung/Einziehung Vergnügungssteuer	119
17.1.17	Schulbudgets ausgewählter Schulen	121
17.1.18	Vorliegen der Voraussetzungen zur Aufnahme von Schulbauten in den Doppelhaushalt 2017/2018 - Prüfung der Planwerte für Investitionen.....	122
17.1.19	Aussonderung von Inventar (Asyl).....	122
17.1.20	Hilfen zur Erziehung.....	124
17.1.21	Zuschüsse an Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der freien Jugendhilfe.....	125
17.1.22	Verwahrung und Registrierung der Ausfertigungen notarieller Urkunden über Grundschuldbestellungen.....	126
17.1.23	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.....	126
17.1.24	Bildung und Teilhabe	127
17.1.25	Zwangsmittel/Zwangsgeld im Bauaufsichtsamt	127
17.1.26	Nutzung von Dienst-Kfz/Einhaltung der Dienstreise-/Kfz-Ordnung	129
17.2	Planungs-/baubegleitende Prüfungen.....	129
17.3	Vergabeproofungen.....	139
17.3.1	Freiberufliche Dienstleistungen.....	139
17.3.2	VOB/A	140
17.3.3	VOL/A.....	148
17.4	Prüfung von Körperschaften, Vereinen und Zweckverbänden	150
17.4.1	Jahresabschluss 2017 Volkshochschule Dresden e. V.	150
17.4.2	Jahresabschluss 2017 Abwasserverband Rödertal	153
17.4.3	Jahresabschluss 2016 Zweckverband Verkehrsverbund Oberelbe	155
17.5	Prüfungen im Auftrag des Stadtrates	157
17.5.1	Liquiditätsverbund Cashpool	157
17.5.1.1	Forderungen gegenüber den Partnern im Liquiditätsverbund.....	160
17.5.1.2	Verbindlichkeiten gegenüber den Partnern im Liquiditätsverbund	160
17.5.1.3	Zinserträge des Liquiditätsverbundes.....	161
18	Weitere Angelegenheiten der Rechnungsprüfung.....	162
18.1	Stellungnahmen zu Vorlagen	162
18.2	Prüfungsmarketing	164
18.3	Mitarbeit in Fachgremien außerhalb der LHD	164
18.4	Personalsituation und Fortbildung	166
18.5	Jahresprüfungsplan 2017.....	166
	Abkürzungsverzeichnis	169
	Abbildungsverzeichnis	173
	Tabellenverzeichnis	175

Teil 1 Prüfung des Jahresabschlusses 2017 (§ 104 SächsGemO)

1 Prüfungsauftrag

§ 104 SächsGemO regelt die örtliche Prüfung des JA. Demzufolge hat das RPA den JA einschließlich des Anhangs mit allen Anlagen und den RB vor der Feststellung durch den StR daraufhin zu prüfen, ob

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögensverwaltung vorschriftsmäßig verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- der HH-Plan eingehalten worden ist und
- das Vermögen, die Kapitalposition, die Sonderposten, die Rechnungsabgrenzungsposten und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Die SächsKomPrüfVO-Doppik regelt Inhalte und Aufgaben der Prüfung. Als Maßstäbe gelten dabei Ordnungsmäßigkeit, Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns. Die Prüfung soll feststellen, ob der JA unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt.

2 Prüfungsgegenstand/-grundlagen

Auf der Grundlage von § 88 SächsGemO muss der JA 2017 klar und übersichtlich sein. Er hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten. Darüber hinaus hat er unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der LHD zu vermitteln.

Bestandteile des JA sind die Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung. Er ist um einen Anhang zu erweitern und durch einen RB zu erläutern. Dem Anhang sind gemäß § 88 Abs. 4 SächsGemO weitere Anlagen beizufügen.

Mit Schreiben des Oberbürgermeisters vom 28. Juni 2018 wurde das Zahlenwerk zum JA 2017 in elektronischer Form sowie der Anhang einschließlich geforderter Anlagen übergeben. Der RB und die Vollständigkeitserklärung für den JA 2017 waren Bestandteile der mit Schreiben vom 24. August 2018 (Posteingang im RPA am 28. August 2018) übergebenen Unterlagen. Damit lagen alle gesetzlich geforderten Unterlagen zum JA 2017 vor.

Prüfungsgrundlagen waren die zum Zeitpunkt der Erstellung des JA aktuellen Rechtsnormen einschließlich weiterführender Bestimmungen, Hinweise, Richtlinien, Erlasse u. a. m. Weiterhin zur Prüfung herangezogen wurden Bücher, Inventare, Belege, Akten und sonstige begründende Unterlagen der Verwaltung sowie die Buchungen im SAP-System.

3 Art und Umfang der Prüfung

Ausgehend von den Erfahrungen aus den Prüfungen der ersten doppischen JA war eine Vollprüfung des JA 2017 nicht möglich. Die Schwerpunkte der Prüfung bestimmten sich durch die Wesentlichkeit bzw. Bedeutung des Prüfungsthemas für ein zu treffendes Gesamturteil. Unterschiedliche Prüfmethoden (Einzelfall-, Voll-, Stichprobenprüfung, Checklisten) fanden Anwendung und wurden z. T. mit-

einander kombiniert. Darüber hinaus flossen die Bestimmungen der §§ 11 ff. SächsKomPrüfVO-Doppel hinsichtlich förmlicher, rechnerischer und sachlicher Prüfung ins Prüfungsgeschehen ein. Bei der Auswahl der Stichproben wurde hauptsächlich die quantitative Wesentlichkeit zugrunde gelegt.

Zu den verschiedenen Prüffthemen bezüglich des JA 2017 wurden insgesamt 18 Prüfvermerke/Schreiben gefertigt. Die Prüfungsergebnisse einschließlich der bis zum Redaktionsschluss abgegebenen Stellungnahmen flossen in die vorliegende Berichterstattung ein.

4 Feststellung des Jahresabschlusses 2016

Die den JA 2016 untersetzenden Unterlagen wurden dem RPA fristgerecht übergeben. Die erforderlichen Prüfungshandlungen wurden im Kalenderjahr 2017 durchgeführt. Nach Änderungen/Korrekturen wurden die endgültigen Unterlagen zum JA 2016 mit Schreiben vom 11. Januar 2018 (Posteingang im RPA am 25. Januar 2018) dem RPA übergeben. Die Prüfungsfeststellungen wurden im Schlussbericht zusammengefasst. Dieser wurde mit Datum vom 26. Januar 2018 vorgelegt.

Die Verwaltungsvorlage zur Feststellung des JA 2016 wurde am 27. März 2018 in der Dienstberatung des Oberbürgermeisters vorgestellt und beraten. Mit Beschluss Nr. V2243/18 vom 7. Juni 2018 hat der StR den JA 2016 festgestellt, der Schlussbericht des RPA wurde zur Kenntnis genommen. Dieser StR-Beschluss wurde im Amtsblatt Nr. 31-32/2018 vom 9. August 2018 ortsüblich bekanntgegeben. Der JA 2016 war vom 10. August bis 20. August 2018 öffentlich ausgelegt worden.

5 Haushaltssatzung

Die LHD hatte für die HHJ 2017 und 2018 einen Doppelhaushalt erlassen.

In der StR-Sitzung vom 24. November 2016 wurde die HH-Satzung beschlossen (Beschluss Nr. V1334/16). Am 16. Februar 2017 hat die Landesdirektion Sachsen die Rechtmäßigkeit der HH-Satzung bestätigt. Eine Genehmigung durch die Behörde war nicht erforderlich, da die HH-Satzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthielt.

Mit der HH-Satzung wurde für das HHJ 2017 folgendes festgesetzt:

Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	1.544.206.098,12 Euro
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	1.585.359.956,65 Euro
Gesamtbetrag des ordentlichen Ergebnisses von	-41.153.857,53 Euro
Gesamtbetrag des Sonderergebnisses von	42.836.650,00 Euro
Gesamtergebnis von	1.682.792,47 Euro
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	14.070.631,00 Euro
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-26.910.550,00 Euro
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-518.600,00 Euro
Saldo der Ein- und Auszahlungen (Änderung des Finanzierungsmittelbestandes) insgesamt von	-13.358.519,00 Euro

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurden nicht festgesetzt. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wurde für 2017 mit 300 Mio. Euro festgesetzt.

6 Wesentliche Prüfungsfeststellungen

Die Prüfungsergebnisse des RPA finden ihren Niederschlag in Prüfberichten/-vermerken. Die wesentlichen Feststellungen zur Prüfung des JA sind im ersten Teil des Schlussberichtes zusammengefasst.

Folgend in Kurzform die wichtigsten Feststellungen:

- **Buchhalterische Abrechnung von Baumaßnahmen**
Trotz Fertigstellung und Inbetriebnahme der entsprechenden Bauwerke wurden diese nicht fristgerecht endabgerechnet (vgl. Punkt 9.2.3.3). Deshalb sind die fertigen Sachanlagen (z. B. im Bereich des Infrastrukturvermögens) sowie der Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen um wesentliche Beträge zu niedrig ausgewiesen. In der Ergebnisrechnung fehlen die anteiligen Abschreibungen der betreffenden fertiggestellten Anlagen sowie die korrespondierenden Auflösungsbeträge des passiven Sonderpostens.
Diese Feststellungen werden bereits seit der Jahresabschlussprüfung 2014 getroffen.
- **Internes Kontrollsystem**
Ein flächendeckendes dokumentiertes und zentral koordiniertes internes Kontrollsystem besteht nicht, die Festlegung einer zentralen Stelle zur Koordinierung der Aktivitäten ist notwendig (vgl. Punkt 13). Ein zentrales Vertragsmanagement ist in der LHD bisher nicht eingeführt, eine zentrale Übersicht über die vorhandenen Verträge oder vertragsähnlichen Verpflichtungen besteht nicht. In Bezug auf das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem wird auf die zeitnahe Fortschreibung der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie hingewiesen.

Im Ergebnis der örtlichen Prüfung stellte das RPA fest, dass der JA zum 31. Dezember 2017 sowie der Anhang und Rechenschaftsbericht unter Berücksichtigung der getroffenen Feststellungen im Wesentlichen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der LHD vermittelt.

Die bei den Prüfungen des JA 2017 getroffenen Feststellungen standen einer Erteilung des Prüfungsvermerkes (vgl. Punkt 14) nicht entgegen. Unbeschadet bleibt die Ausräumung der aufgeführten Beanstandungen in Folgejahren.

In der nachfolgenden Berichterstattung werden Zahlenwerte z. T. gerundet dargestellt. Aufgrund dieser Rundungen können in der Aufsummierung der einzelnen Beträge Differenzen entstehen, wesentlich bleiben die gerundeten Summenbeträge in Bezug zum Datenbestand lt. JA 2017.

7 Ergebnisrechnung

7.1 Planfortschreibung und Planerfüllung

Die Ergebnisrechnung des HHJ 2017 wurde wie folgt abgeschlossen:

Ertrags- und Aufwandsarten	Plan 2017	fortgeschr. Plan 2017	Ergebnis 2017	Anteil an Ge- samtertr./ Gesamtaufw.	Abw. fortg. Plan/Er- gebnis [TEuro]
	[TEuro]	[TEuro]	[TEuro]	[%]	
Steuern und ähnliche Abgaben	595.603	617.346	716.848	40,2	99.502
Zuweisungen und Umlagen nach Arten sowie aufgelöste Sonderposten	613.534	615.981	623.404	35,0	7.423
sonstige Transfererträge	18.343	13.180	7.734	0,4	-5.446
öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	113.108	115.532	108.113	6,1	-7.419
privatrechtliche Leistungsentgelte	37.807	40.667	41.844	2,3	1.177
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	98.038	109.342	102.642	5,8	-6.700
Zinsen und sonstige Finanzerträge	5.136	5.136	5.024	0,3	-112
aktivierte Eigenleistungen und Bestands- veränderungen	4.545	4.545	4.691	0,3	146
sonstige ordentliche Erträge	58.092	58.092	73.245	4,1	15.154
ordentliche Erträge	1.544.206	1.579.821	1.683.545	94,5	103.724
außerordentliche Erträge	54.724	56.043	97.921	5,5	41.878
Gesamterträge	1.598.930	1.635.864	1.781.466	100,0	145.602
Personalaufwendungen	-386.005	-390.471	-387.980	24,2	2.491
Versorgungsaufwendungen	-28	-28	-28	0,0	0,0
Aufwendungen für Sach- und Dienst- leistungen	-212.776	-215.366	-202.153	12,6	13.213
planmäßige Abschreibungen	-108.794	-108.794	-111.600	6,9	-2.806
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-4.659	-4.525	-2.540	0,2	1.985
Transferaufwendungen und Abschreibun- gen auf Sonderposten für geleistete Investi- tionsförderungsmaßnahmen	-621.095	-643.055	-620.284	38,7	22.771
sonstige ordentliche Aufwendungen	-252.003	-254.940	-258.781	16,1	-3.841
ordentliche Aufwendungen	-1.585.360	-1.617.179	-1.583.366	98,7	33.813
außerordentliche Aufwendungen	-11.888	-12.159	-20.854	1,3	-8.695
Gesamtaufwendungen	-1.597.248	-1.629.338	-1.604.220	100,0	25.118
ordentliches Ergebnis	-41.154	-37.358	100.179		137.537
Sonderergebnis	42.836	43.884	77.067		33.183
Gesamtergebnis	1.682	6.526	177.246		170.720

Tab.: 1 Ergebnisrechnung 2017 - Planerfüllung

Mit der Fortschreibung der Planansätze waren die ordentlichen Erträge gegenüber dem ursprünglichen Plan um 35,6 Mio. Euro erhöht worden, die geplanten ordentlichen Aufwendungen stiegen um 31,8 Mio. Euro. Der im ordentlichen Ergebnis ursprünglich geplante Fehlbetrag von 41,2 Mio. Euro wurde durch die Planfortschreibung um rund 3,8 Mio. Euro verbessert.

Das HHJ 2017 schloss im ordentlichen Ergebnis mit einem Überschuss von 100,2 Mio. Euro ab, was gegenüber dem fortgeschriebenen Plan eine Ergebnisverbesserung von 137,5 Mio. Euro bedeutete. Diese Ergebnisverbesserung resultierte zum großen Teil aus ordentlichen Mehrerträgen von 103,7 Mio. Euro, zusätzlich verringerten sich die ordentlichen Aufwendungen im Vergleich zum fortgeschriebenen Plan um 33,8 Mio. Euro.

Die wesentlichen Abweichungen der Ergebnisse gegenüber den fortgeschriebenen Planansätzen werden im RB und in den Anlagen erläutert.

Bei den Erträgen ergaben sich folgende wesentliche Abweichungen zu den fortgeschriebenen Planansätzen 2017:

Mehrerträge wurden vor allem bei den Steuern und ähnlichen Abgaben (+99,5 Mio. Euro) sowie sonstigen ordentlichen Erträgen (+15,2 Mio. Euro) erzielt. So lagen die Gewerbesteuern um +91,4 Mio. Euro über dem fortgeschriebenen Planwert. Bei den sonstigen ordentlichen Erträgen wirkten vor allem Mehrerträge aus der Auflösung von Rückstellungen (+10,6 Mio. Euro) sowie aus den Säumniszuschlägen (+3,0 Mio. Euro). In dem Konto Ertrag aus Auflösung von Rückstellungen waren keine Erträge geplant worden.

Wesentliche Mindererträge waren zum einen bei den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten (-7,4 Mio. Euro) festzustellen. Dazu gehören vor allem die geringeren Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte (-5,6 Mio. Euro), welche vor allem im Sozialamt auf der geringeren Anzahl unterzubringender anerkannter Flüchtlinge zurückzuführen waren. Zum anderen betrafen wesentliche Mindererträge die Kostenerstattungen und Kostenumlagen (-6,7 Mio. Euro). Rückläufig waren hier insbesondere die Kostenerstattungen vom Land (-7,5 Mio. Euro), verursacht speziell im Jugendamt durch geringere Unterhaltsvorschüsse und Hilfen zur Erziehung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen.

Bei den Aufwendungen ergaben sich folgende wesentliche Abweichungen zu den fortgeschriebenen Planansätzen 2017:

Minderaufwendungen waren vor allem festzustellen bei

- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (-13,2 Mio. Euro) sowie
- Transferaufwendungen und Abschreibungen auf Sonderposten für geleistete Investitionsförderungsmaßnahmen (-22,8 Mio. Euro).

Die Minderaufwendungen für Sach- und Dienstleistungen betrafen überwiegend im Sozialamt das Produkt Unterbringung von Wohnungslosen (-8,8 Mio. Euro) und standen im Zusammenhang mit den oben angeführten Mindererträgen bei den Benutzungsgebühren und ähnlichen Entgelten.

Der Rückgang der Transferaufwendungen und Abschreibungen auf Sonderposten für geleistete Investitionsförderungsmaßnahmen betraf im Wesentlichen das Jugendamt (-5,7 Mio. Euro), das Beteiligungsmanagement (-4,8 Mio. Euro), das Stadtplanungsamt (-4,7 Mio. Euro), das Sozialamt (-3,3 Mio. Euro) und das Amt für Kindertagesbetreuung (-2,9 Mio. Euro).

Mehraufwendungen im Vergleich zu den fortgeschriebenen Planansätzen waren insbesondere bei den planmäßigen Abschreibungen (+2,8 Mio. Euro), speziell beim Schulverwaltungsamt, sowie bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen (+3,8 Mio. Euro) festzustellen. In der Position sonstige

ordentliche Aufwendungen wirkten besonders Mehraufwendungen bei Abschreibungen von Forderungen (+7,2 Mio. Euro) und dagegen Minderaufwendungen für Sachverständigen- und Gerichtskosten (-2,9 Mio. Euro).

Im Sonderergebnis wurde der mit dem fortgeschriebenen Plan veranschlagte Überschuss um 33,2 Mio. Euro übertroffen. Hauptgründe hierfür waren vor allem außerordentliche Erträge aus der Zuschreibung zu den Finanzanlagen (+26,0 Mio. Euro) und aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden (+11,5 Mio. Euro). Dem gegenüber stehen außerordentliche Aufwendungen aus außerplanmäßigen Abschreibungen/Verschrottungen (-4,5 Mio. Euro).

Außerordentliche Erträge und Aufwendungen sind im Regelfall nicht planbar, da sie nicht regelmäßig wiederkehren. Aufwendungen aus der Anpassung der Finanzanlagen entstehen allerdings gewöhnlich jedes Jahr und können auf der Grundlage der Wirtschaftspläne der verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Eigenbetriebe geplant werden. Im HH-Plan 2017/18 wurden erstmals entsprechend früherer Forderungen des RPA diesbezügliche Planansätze (Aufwendungen und Erträge) geplant (siehe Punkt 9.2.4).

Der im HHJ 2017 erwirtschaftete Gesamtüberschuss in der Ergebnisrechnung von 177,2 Mio. Euro wurde den Rücklagen wie folgt zugeführt:

- 100,2 Mio. Euro aus dem ordentlichen Ergebnis in die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses,
- 77,1 Mio. Euro aus dem Sonderergebnis in die Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses.

7.2 Entwicklung der Erträge und Aufwendungen im Vergleich zum Vorjahr

Im Vergleich zum Vorjahr entwickelten sich die Erträge wie folgt:

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Veränderung zum Vorjahr
	[TEuro]	[TEuro]	[TEuro]
Steuern und ähnliche Abgaben	615.708	716.848	101.140
Zuweisungen und Umlagen nach Arten sowie aufgelöste Sonderposten	568.755	623.404	54.649
sonstige Transfererträge	7.004	7.734	730
öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	109.191	108.113	-1.078
privatrechtliche Leistungsentgelte	38.340	41.844	3.504
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	101.665	102.642	977
Zinsen und sonstige Finanzerträge	5.704	5.024	-680
aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	4.895	4.691	-204
sonstige ordentliche Erträge	65.110	73.245	8.136
ordentliche Erträge	1.516.372	1.683.545	167.173
außerordentliche Erträge	100.897	97.921	-2.976
Gesamterträge	1.617.269	1.781.466	164.197
Personalaufwendungen	-357.960	-387.980	-30.020
Versorgungsaufwendungen	-28	-28	0
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-201.346	-202.153	-807
planmäßige Abschreibungen	-106.384	-111.600	-5.216
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-3.020	-2.540	480
Transferaufwendungen und Abschreibungen auf Sonderposten für geleistete Investitionsförderungsmaßnahmen	-546.877	-620.284	-73.407
sonstige ordentliche Aufwendungen	-232.844	-258.781	-25.937
ordentliche Aufwendungen	-1.448.459	-1.583.366	-134.907
außerordentliche Aufwendungen	-19.978	-20.854	-876
Gesamtaufwendungen	-1.468.437	-1.604.220	-135.783
ordentliches Ergebnis	67.913	100.179	32.266
Sonderergebnis	80.919	77.067	-3.852
Gesamtergebnis	148.832	177.246	28.414

Tab.: 2 Ergebnisrechnung 2017 - Vergleich zum Vorjahr

Das Gesamtergebnis 2017 hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 28,4 Mio. Euro auf 177,2 Mio. Euro verbessert. Die Zunahme gegenüber dem HHJ 2016 basiert auf höheren Gesamterträgen (+164,2 Mio. Euro), welche dabei die höheren Gesamtaufwendungen (+135,8 Mio. Euro) überstiegen.

Wesentliche Erhöhungen der Erträge gegenüber den Vorjahreswerten waren vor allem bei

- Steuern und ähnlichen Abgaben (+101,1 Mio. Euro; Vorjahr +76,2 Mio. Euro),
- Zuweisungen und Umlagen nach Arten sowie aufgelösten Sonderposten (+54,6 Mio. Euro; Vorjahr +38,1 Mio. Euro),
- privatrechtlichen Leistungsentgelten (+3,5 Mio. Euro; Vorjahr +0,8 Mio. Euro) und
- sonstigen ordentlichen Erträgen (+8,1 Mio. Euro; Vorjahr -2,8 Mio. Euro) zu verzeichnen.

Bei den Steuern und ähnlichen Abgaben stiegen insbesondere die städtischen Steuern, bei unverändert geltenden Hebesätzen. Diese Erträge lagen um insgesamt 85,9 Mio. Euro höher als 2016, darunter 85,5 Mio. Euro aus der Gewerbesteuer. Daneben stiegen auch die Gemeindeanteile an der Einkommensteuer (+8,4 Mio. Euro) und an der Umsatzsteuer (+7,7 Mio. Euro).

In der Position Zuweisungen und Umlagen nach Arten sowie aufgelöste Sonderposten wirkten vor allem höhere Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land (+34,2 Mio. Euro), eine höhere Leistungsbeteiligung des Bundes für SGB II (+13,0 Mio. Euro) sowie Erträge aus Auflösungen von Sonderposten (+7,8 Mio. Euro). Dagegen fiel die allgemeine Schlüsselzuweisung vom Land im HHJ 2017 gegenüber dem Vorjahr um rund -9,7 Mio. Euro niedriger aus.

Die Erhöhung der privatrechtlichen Leistungsentgelte ist vor allem durch Mehrerträge für die Benutzung öffentlich-rechtlicher Einrichtungen (+1,7 Mio. Euro) begründet.

Die gestiegenen sonstigen ordentlichen Erträge sind überwiegend auf Mehrerträge aus Säumniszuschlägen (+4,0 Mio. Euro) und aus Erträgen aus der Auflösung von Rückstellungen (+3,4 Mio. Euro) zurückzuführen.

Bei den Aufwendungen waren im Vergleich zum Vorjahr insbesondere höhere

- Personalaufwendungen (+30,0 Mio. Euro; Vorjahr +11,6 Mio. Euro),
- Transferaufwendungen und Abschreibungen auf Sonderposten für geleistete Investitionsförderungsmaßnahmen (+73,4 Mio. Euro; Vorjahr +54,9 Mio. Euro) und
- sonstige ordentliche Aufwendungen (+25,9 Mio. Euro; Vorjahr -2,6 Mio. Euro) festzustellen.

Der Anstieg der Personalaufwendungen beruht im Wesentlichen auf Tarifierhöhungen bzw. Besoldungserhöhungen (+7,5 Mio. Euro), eine Verbuchungsänderung der leistungsorientierten Bezahlung TVöD im Folgejahr (+4,3 Mio. Euro), Erhöhung der allgemeinen Beamtenumlage (+3,5 Mio. Euro) sowie Ersatzeinstellungen (+3,2 Mio. Euro).

Im Bereich der Transferaufwendungen betraf der höhere Aufwand insbesondere die Förderung der freien Träger (+125,4 Mio. Euro) und die Kindertagespflege (+22,3 Mio. Euro). Ursache hierfür war die Verlagerung der hoheitlichen Aufgaben der Kindertagesbetreuungen in das ab 1. Januar 2017 neu gegründete Amt für Kindertagesbetreuung. Diesen höheren Transferaufwendungen standen die oben genannten höheren Erträge aus Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land gegenüber. Minderaufwendungen i. H. v. -101,1 Mio. Euro waren dagegen im Rahmen des Beteiligungsmanagements aus Verlustausgleichen/Zuweisungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Eigenbetriebe zu verzeichnen.

Die Zunahme der sonstigen ordentlichen Aufwendungen betreffen im Wesentlichen Leistungsverrechnungen/Personalkostenerstattungen gegenüber dem EB Kindertageseinrichtungen (+10,4 Mio. Euro) sowie für laufende Kosten der Unterkunft nach SGB II (+6,4 Mio. Euro).

8 Finanzrechnung

8.1 Planfortschreibung und Planerfüllung

Die Finanzrechnung des HHJ 2017 wurde wie folgt abgeschlossen:

Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Plan 2017	fortgeschr. Plan 2017	Ergebnis 2017	Abw. fortg. Plan/ Ergebnis
	[TEuro]	[TEuro]	[TEuro]	[TEuro]
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.457.754	1.500.182	1.582.581	82.399
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-1.443.683	-1.475.590	-1.392.002	83.588
Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.071	24.592	190.579	165.987
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	223.752	284.049	134.447	-149.602
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	-250.663	-573.048	-230.321	342.727
Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit	-26.911	-288.999	-95.874	193.125
Zahlungsmittelsaldo aus der Finanzierungstätigkeit	-519	-519	-519	0
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	-6.348	-14.618	-80.334	-65.716
Veränderung des Zahlungsmittelbestandes im HHJ	-19.707	-279.544	13.852	293.396

Tab.: 3 Finanzrechnung 2017 - Planerfüllung

Mit der Planfortschreibung (übertragene Ein- und Auszahlungsreste aus 2016 und üpl/apl) war für 2017 ein Zahlungsmittelfehlbetrag von 279,5 Mio. Euro veranschlagt worden. Im Ergebnis schloss das HHJ 2017 mit einem Zahlungsmittelüberschuss von 13,9 Mio. Euro und damit 293,4 Mio. Euro besser als geplant.

Die Verbesserung wurde vor allem dadurch erzielt, dass wie in den Vorjahren Auszahlungen für Investitionstätigkeit durch Verzögerungen in der Maßnahmenumsetzung nicht in dem Umfang getätigt wurden, wie im fortgeschriebenen Plan vorgesehen (-342,7 Mio. Euro).

Des Weiteren war der Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit besser als mit dem fortgeschriebenen Plan veranschlagt (+166,0 Mio. Euro). Ursachen hierfür waren insbesondere neben höheren Einzahlungen bei Gewerbesteuern (+87,4 Mio. Euro) niedrigere Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (-23,0 Mio. Euro), für Transferauszahlungen (-39,5 Mio. Euro) und für sonstige haushaltswirksame Auszahlungen (-13,0 Mio. Euro).

Die Ergebnisse der Finanzrechnung sowie die wesentlichen Abweichungen bei den einzelnen Investitionsprojekten waren im RB und in den Anlagen erläutert.

Für investive Budgetreste aus dem HHJ 2017 fand ein Übertrag nach 2018 statt. Insgesamt wurden Auszahlungsreste i. H. v. 307,6 Mio. Euro und Einzahlungsreste i. H. v. 121,3 Mio. Euro von 2017 nach 2018 übertragen. Die Übertragungen nach 2018 enthielten erstmals auch Auszahlungsreste für investive Darlehen der LHD an den EB Städtisches Klinikum Dresden und die Zoo Dresden GmbH.

8.2 Ergebnis der Teilfinanzrechnungen - Investitionen

Die einzelnen Teilhaushalte hatten an den investiven Ein- und Auszahlungen folgenden Anteil:

Teilhaushalt	Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	Anteil	Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	Anteil	Zahlungsmittelsaldo aus Investitions- tätigkeit
	[TEuro]	[%]	[TEuro]	[%]	[TEuro]
Oberbürgermeister	2.502	1,9	-3.507	1,5	-1.005
GB Finanzen, Personal und Recht	86.620	64,4	-31.454	13,7	55.166
GB Bildung und Jugend	9.665	7,2	-128.197	55,7	-118.532
GB Ordnung und Sicherheit	964	0,7	-7.684	3,3	-6.720
GB Kultur und Tourismus	452	0,3	-3.810	1,7	-3.358
GB Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen	12	0,0	-2.326	0,9	-2.314
GB Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften	32.424	24,1	-46.679	20,3	-14.255
GB Umwelt und Kommunalwirtschaft	1.808	1,4	-6.664	2,9	-4.857
Gesamt	134.447	100,0	-230.321	100,0	-95.874

Tab.: 4 Finanzrechnung 2017 - Anteile der Teilhaushalte an der Investitionstätigkeit

64,4 % der investiven Einzahlungen waren im Teilhaushalt GB 1 Finanzen, Personal und Recht festzustellen, wesentlich bedingt durch die Einzahlungen der investiven Schlüsselzuweisungen vom Land (80,1 Mio. Euro). Bei den investiven Auszahlungen entfielen 13,7 % auf den Teilhaushalt GB Finanzen, Personal und Recht. Vorwiegend wurden diese Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagevermögen (17,6 Mio. Euro) sowie für Investitionsförderungsmaßnahmen (21,3 Mio. Euro) geleistet.

Den größten Anteil an den investiven Auszahlungen hatte mit 55,7 % der Teilhaushalt GB Bildung und Jugend. Die investiven Auszahlungen und Einzahlungen dieses Teilhaushaltes standen im Zusammenhang mit einer Vielzahl von Baumaßnahmen des Schulverwaltungsamtes bzw. mit dem Abruf von Fördermitteln aus dem klassischen Schulbauprogramm.

Darüber hinaus waren große Anteile an investiven Einzahlungen (24,1 %) und Auszahlungen (20,3 %) im Teilhaushalt GB Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften zu verzeichnen. Die Auszahlungen in diesem Geschäftsbereich waren insbesondere auf diverse Baumaßnahmen des Straßen- und Tiefbauamtes (24,9 Mio. Euro) sowie des Stadtplanungsamtes (15,3 Mio. Euro) zurückzuführen. Die Einzahlungen in diesem Geschäftsbereich resultierten vor allem aus Investitionszuwendungen (13,9 Mio. Euro) und der Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen (13,6 Mio. Euro).

8.3 Entwicklung der Ein- und Auszahlungen im Vergleich zum Vorjahr

Im Vergleich zum Vorjahr entwickelten sich die Einzahlungen und Auszahlungen wie folgt:

Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Veränderung zum Vorjahr
	[TEuro]	[TEuro]	[TEuro]
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.416.822	1.582.581	165.759
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-1.316.749	-1.392.002	-75.253
Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	100.073	190.579	90.506
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	141.362	134.447	-6.915
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	-237.534	-230.321	7.213
Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit	-96.172	-95.874	298
Zahlungsmittelsaldo aus der Finanzierungstätigkeit	-499	-519	-20
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	14.121	-80.334	-94.455
Veränderung des Zahlungsmittelbestandes im HHJ	17.524	13.852	-3.672
Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres	475.369	489.221	13.852

Tab.: 5 Finanzrechnung 2017 - Vergleich zum Vorjahr

Der Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des HHJ 2017 hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 13,9 Mio. Euro erhöht.

Die Verbesserung des Zahlungsmittelsaldos aus laufender Verwaltungstätigkeit gegenüber dem HHJ 2016 (+90,5 Mio. Euro) basiert im Besonderen auf höheren Einzahlungen. Diese resultierten vor allem aus Steuern und ähnlichen Abgaben (+102,2 Mio. Euro), Zuweisungen und Umlagen für laufende Verwaltungstätigkeit (+33,3 Mio. Euro) sowie bei Kostenerstattungen und Kostenumlagen (+27,4 Mio. Euro). Höhere Auszahlungen waren insbesondere bei Personalauszahlungen (+17,9 Mio. Euro), Transferauszahlungen (+51,6 Mio. Euro) und sonstigen haushaltswirksamen Auszahlungen (+17,9 Mio. Euro) festzustellen.

Mit 95,9 Mio. Euro lag der Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit 2017 fast auf dem Stand des Vorjahres (+0,3 Mio. Euro). Die gegenüber dem HHJ 2016 gesunkenen Einzahlungen waren insbesondere auf geringere Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden (-5,9 Mio. Euro) zurückzuführen. Die gesunkenen Auszahlungen betrafen vor allem rückläufige Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen (-11,8 Mio. Euro) und den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden (-5,9 Mio. Euro). Dagegen stehen gestiegene Auszahlungen für Baumaßnahmen (+21,8 Mio. Euro).

Der negative Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen (-80,3 Mio. Euro) resultiert im Wesentlichen aus höheren Auszahlungen für die Gewährung von Darlehen und aus Cashpool im Vergleich zu den Einzahlungen aus Darlehensrückflüssen und aus Cashpool (-69,6 Mio. Euro).

9 Vermögensrechnung

9.1 Gesamtbetrachtung

Die Vermögensstruktur stellt sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt dar:

	31.12.2016 [TEuro]	[%]	31.12.2017 [TEuro]	[%]	Veränderung [TEuro]
Immaterielle Vermögensgegenstände	1.881	0,0	1.754	0,0	-127
Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen	154.243	3,1	154.651	2,9	408
Sachanlagevermögen	2.590.933	52,5	2.676.338	50,7	85.405
Finanzanlagevermögen	1.406.993	28,5	1.500.206	28,5	93.213
Anlagevermögen	4.154.050	84,1	4.332.949	82,1	178.899
Vorräte	23.503	0,5	19.784	0,3	-3.719
Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	130.030	2,6	210.300	3,9	80.270
Privatrechtliche Forderungen, Wertpapiere des Umlaufvermögens	139.418	2,8	208.496	4,0	69.078
Liquide Mittel	475.447	9,5	489.294	9,3	13.847
Umlaufvermögen	768.398	15,6	927.874	17,5	159.476
Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten	15.833	0,3	16.562	0,4	729
Bilanzsumme	4.938.281	100,0	5.277.385	100,0	339.104

Tab.: 6 Vermögensstruktur

Das gesamte Anlagevermögen hat einen Anteil von 82,1 % der Bilanzsumme (Vorjahr 84,1 %). Es erhöhte sich im Vergleich zum Vorjahr um 178,9 Mio. Euro.

Im Sachanlagevermögen standen den Zugängen von 213,1 Mio. Euro Abgänge (zu Restbuchwerten) von 11,8 Mio. Euro, Abschreibungen von 112,8 Mio. Euro und Umbuchungen von 3,1 Mio. Euro gegenüber, so dass sich der Bilanzansatz um 85,4 Mio. Euro erhöhte. Das HHJ war geprägt durch eine hohe Investitionstätigkeit, insbesondere im Bereich der Schulen. So waren Anlagenzugänge in den Anlagen im Bau i. H. v. 140,5 Mio. Euro sowie bei den Schulen i. H. v. 39,2 Mio. Euro zu verzeichnen.

Den immateriellen Vermögensgegenständen und Sachanlagen i. H. v. insgesamt 2.678,1 Mio. Euro stehen passive Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen und Investitionsbeiträge i. H. v. 988,6 Mio. Euro gegenüber. Das entspricht einer Quote von 36,9 % (Vorjahr 38,7 %).

Die Finanzanlagen erhöhten sich erneut insbesondere durch den gestiegenen Wertansatz der TWD GmbH (+72,5 Mio. Euro) sowie den Anstieg des Wertansatzes der KID GmbH & Co. KG (+6,0 Mio. Euro). Die Erhöhung des Wertansatzes der TWD resultierte aus ihrem Jahresüberschuss 2017 i. H. v. 72,5 Mio. Euro (insbesondere aufgrund von Gewinnabführungen der TWD Konzernunternehmen DREWAG und - in geringerer Höhe - EVD). Der Wertansatz der KID GmbH & Co. KG erhöhte sich im Wesentlichen aufgrund von Bareinlagen der LHD. Des Weiteren erhöhten sich in 2017 die Ausleihungen sehr deutlich um 8,8 Mio. Euro, vor allem aufgrund der neuen Ausleihung an die KID GmbH & Co. KG i. H. v. 8,3 Mio. Euro.

Die „öffentlich-rechtlichen Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen“ erhöhten sich im Vergleich zum Bilanzstichtag des Vorjahres um 80,3 Mio. Euro. Ursächlich dafür sind insbesondere gestiegene sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen bedingt durch ausstehende Fördermittel für Investitionen in Schulen.

Die Erhöhung der privatrechtlichen Forderungen um 69 Mio. Euro resultiert im Wesentlichen aus der Ausreichung von Finanzmitteln an die DREWAG GmbH i. H. v. 50 Mio. Euro im Rahmen des Liquiditätsverbundes.

Der stichtagsbedingte Bestand der liquiden Mittel erhöhte sich im Vergleich zum Vorjahr um 13,8 Mio. Euro auf 489,3 Mio. Euro.

Die Bilanzsumme stieg im Vergleich zum Vorjahr um 339,1 Mio. Euro bzw. 6,9 % an.

Die Kapitalstruktur setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2016 [TEuro]	[%]	31.12.2017 [TEuro]	[%]	Veränderung [TEuro]
Basiskapital	2.675.653	54,2	2.663.802	50,5	-11.851
Rücklagen	721.156	14,6	916.694	17,3	195.538
Kapitalposition	3.396.809	68,8	3.580.496	67,8	183.687
Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen und Investitionsbeiträge	1.002.573	20,3	988.576	18,7	-13.997
Sonderposten für den Gebührenaussgleich	4.038	0,1	3.366	0,1	-672
Sonstige Sonderposten	57.606	1,2	49.637	0,9	-7.969
Sonderposten	1.064.217	21,6	1.041.579	19,7	-22.638
Rückstellungen für Entgeltzahlungen im Rahmen von Altersteilzeit	2.772	0,1	6.061	0,1	3.289
Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge von Deponien	32.954	0,7	34.377	0,7	1.423
Rückstellungen für vertragliche o. gesetzliche Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten	32.234	0,7	32.699	0,6	465
Übrige Rückstellungen	19.565	0,4	21.752	0,4	2.187
Rückstellungen	87.525	1,8	94.889	1,8	7.364
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen und wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften	4.107	0,1	3.588	0,1	-519
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	31.060	0,6	30.673	0,6	-387
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	20.627	0,4	33.298	0,6	12.671
Sonstige Verbindlichkeiten	328.469	6,6	486.925	9,2	158.456
Verbindlichkeiten	384.263	7,7	554.484	10,5	170.221
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	5.467	0,1	5.937	0,2	470
Bilanzsumme	4.938.281	100,0	5.277.385	100,0	339.104

Tab.: 7 Kapitalstruktur

Die Kapitalposition i. H. v. 3.580,5 Mio. Euro entspricht bei einer Bilanzsumme von 5.277,4 Mio. Euro einer soliden Eigenkapitalquote von 67,8 % (Vorjahr 68,8 %).

Das Basiskapital verringerte sich durch Berichtigungen der Eröffnungsbilanz und abgeschlossener Jahresabschlüsse nach § 62 SächsKomHVO-Doppik um 11,9 Mio. Euro.

Der Anstieg der Rücklagen um 195,6 Mio. Euro resultiert im Wesentlichen aus der Zuführung des Überschusses des ordentlichen Ergebnisses (100,2 Mio. Euro) und des Sonderergebnisses (77,1 Mio. Euro) in den Rücklagenbestand. Weiterhin wirkten Berichtigungen der Eröffnungsbilanz und vorangegangener Jahresabschlüsse gemäß § 62 SächsKomHVO-Doppik mit 18,3 Mio. Euro wert erhöhend (siehe Punkt 11.3).

Der Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen und Investitionsbeiträge wurde im HHJ 2017 wertmindernd beeinflusst durch die Korrektur des Sammelsonderpostens für investive Schlüsselzuweisungen. Dem entgegen standen aufgrund der umfangreichen Bautätigkeit hohe Zuführungen zum Sonderposten, so dass sich der Bilanzansatz unter Berücksichtigung der Auflösungen um 14 Mio. Euro verminderte.

Der Anstieg der Verbindlichkeiten von rund 170,2 Mio. Euro resultiert im Wesentlichen aus der Erhöhung der sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber dem öffentlichen Bereich. Vor allem sind die Verbindlichkeiten nicht verwendeter investiver Zuwendungen vom Land (+77,3 Mio. Euro) und die Verbindlichkeiten nicht verwendeter investiver Schlüsselzuweisungen (+34,8 Mio. Euro) durch umfangreiche Bewilligungen von Zuwendungen und Zuweisungen gestiegen.

Neben den in der Vermögensrechnung ausgewiesenen Verpflichtungen bestehen Vorbelastungen künftiger HHJ, die nachrichtlich unterhalb der Vermögensrechnung ausgewiesen werden. Die Summe der Vorbelastungen beträgt 1.038,0 Mio. Euro und betrifft im Wesentlichen Bürgschaften (331,2 Mio. Euro), Einredevorverzichtserklärungen (350,8 Mio. Euro), übertragene Ansätze für Zahlungen (181,7 Mio. Euro) sowie in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen (170,1 Mio. Euro).

9.2 Anlagevermögen

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2016	31.12.2017	
Anlagevermögen		4.154.049.679,33	4.332.948.971,16	178.899.291,83

Tab.: 8 Anlagevermögen gesamt

9.2.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2016	31.12.2017	
Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	00100000	1.880.784,00	1.753.577,00	-127.207,00

01.01.2017	1.880.784,00	
Zugänge		814.912,48
Abgänge (zu Restbuchwerten)		-11.443,00
Umbuchungen		3.485,56
Abschreibungen		-934.162,04
Zuschreibungen		0,00
31.12.2017	1.753.577,00	

Tab.: 9 Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände der LHD sind hauptsächlich Rechte, Lizenzen und Software.

Der Bilanzposten war im Rahmen der Jahresabschlussprüfung kein Prüfungsschwerpunkt.

9.2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2016	31.12.2017	
Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen	00300000	142.656.172,00	144.619.986,00	1.963.814,00
Geleistete Investitionszuwendungen vor Auszahlung	00310000	11.586.093,11	10.031.349,89	-1.554.743,22
Summe		154.242.265,11	154.651.335,89	409.070,78

01.01.2017	154.242.265,11	
	Zugänge	20.927.435,70
	Abgänge	1.554.743,22
	+/- Umbuchungen	0,00
	Abschreibungen	18.963.621,70
	Zuschreibungen	0,00
31.12.2017	154.651.335,89	

Tab.: 10 Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen

Investitionszuwendungen, die die LHD im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben an Dritte geleistet hat, können gemäß § 36 Abs. 8 SächsKomHVO-Doppik als Sonderposten aktiviert werden. Zuwendungen an Dritte zur Finanzierung laufender Aufwendungen und Anschaffungs- und Herstellungskosten, Sachanlage- oder Finanzanlagevermögen bei der Gemeinde dürfen nicht aktiviert werden.

Investive Zuwendungen an Dritte auf der Grundlage eines rechtskräftigen Bescheides oder einer vertraglichen Vereinbarung werden nach ihrer Auszahlung im aktiven Sonderposten im Bilanzkonto 00300000 - Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen aktiviert.

Entsprechend den Festlegungen der Stadtkämmerei zur Erstellung des JA 2017 und der Kontierungsrichtlinie der Stadtkämmerei (Stand 28. November 2016) ist nach dem Erlass eines rechtsverbindlichen Zuwendungsbescheides an einen Dritten der bewilligte Gesamtbetrag der investiven Zuwendung durch das Fachamt in das Buchwerk der LHD als aktiver Sonderposten im Bilanzkonto 00310000 - geleistete Investitionszuwendungen vor Auszahlung einzustellen.

Feststellungen:

- Im Bilanzkonto 00300000 wurden Maßnahmen einer Ortschaft der LHD aktiviert, die jedoch keine investiven Zuwendungen an Dritte waren. Die entsprechenden Maßnahmen wurden auf der Grundlage von Beschlüssen durch die Ortschaft eigenständig durchgeführt. Eine Mitteilung an die Stadtkämmerei und die Ortschaft erfolgte.
- Im Bilanzkonto 00310000 wurden nicht alle Maßnahmen erfasst, eine aus dem JA 2016 geforderte Korrekturabgangsbuchung wurde nicht durchgeführt. An die Stadtkämmerei erfolgte eine entsprechende Mitteilung.

Forderungen/Vorschläge:

- Die der Stadtkämmerei und der Ortschaft mitgeteilten Beanstandungen sind spätestens zum JA 2018 zu korrigieren.

9.2.3 Sachanlagevermögen

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2016	31.12.2017	
Sachanlagevermögen		2.590.933.247,62	2.676.337.951,38	85.404.703,76

Tab.: 11 Sachanlagevermögen

Feststellungen:

- Zur zeitlichen Abgrenzung investiver Vorgänge definiert die FAQ 2.56 des SMI, dass Verbindlichkeiten im abgelaufenen HHJ wirtschaftlich verursachte, noch nicht erfüllte, aber rechtlich bestehende Verpflichtungen sind. Dem Periodenprinzip folgend ist auch der jeweilige Stand mehrjähriger Investitionsvorhaben durch die Aktivierung von Anlagen im Bau in der Bilanz darzustellen. Liegen Abschlagsrechnungen vor, muss der Bestand zum Bilanzstichtag geschätzt werden. In diesem Fall ist dem aktivierten Betrag eine Verbindlichkeit gegenüber zu stellen. Es kommt somit gemäß dieser Kommentierung bei der Einstellung der Verbindlichkeit nicht auf das Vorliegen einer Rechnung, sondern auf den Zeitpunkt der wirtschaftlichen Verursachung der Belastung für den Haushalt an.

Die aktuelle städtische Regelung zur zeitlichen Abgrenzung investiver Vorgänge („Festlegungen zur Periodenabgrenzung des Jahresabschlusses in der LHD“) sieht hingegen vor, dass investive Einzahlungen und Auszahlungen nicht abzugrenzen sind. Alle im System bis zum 31. Dezember des abgelaufenen Jahres gezahlten investiven Rechnungen gehen in die Finanzrechnung des alten Jahres ein und alle ab Januar des neuen Jahres gezahlten investiven Rechnungen gehen in die Finanzrechnung des neuen Jahres ein.

Die Stadtkämmerei verweist insbesondere zum Sachverhalt darauf, dass das in der Stadt Dresden angewandte Abgrenzungsverfahren für Investitionen bisher nicht zu Risiken führte. Die Verpflichtungen sind entweder als Verbindlichkeit (für tatsächliche bereits geprüfte bestehende Ansprüche) bzw. als Budgetreste für noch laufende und noch nicht geprüfte mögliche Ansprüche erfasst und abgebildet.

Gemäß Schreiben der Landesdirektion vom 29. August 2016 hat die LHD hinsichtlich der zeitlichen Abgrenzung investiver Vorgänge ihre internen Regelungen bezüglich der Berücksichtigung des Grundsatzes der Wertaufhellung zu prüfen. Danach sind wertaufhellende und wertbeeinflussende Tatsachen bei jedem JA zu beachten.

In der Stellungnahme der Stadtkämmerei vom 19. September 2016 zum Schlussbericht des JA 2014 sowie vom 15. Mai 2017 zum Schlussbericht des Jahresabschlusses 2015 erklärt die Stadtkämmerei, dass an der bisherigen Verfahrensweise festgehalten wird.

Forderungen/Vorschläge:

- Im Hinblick auf die sachgerechte Einbuchung investiver Vorgänge in Verbindung mit der Übertragung investiver Budgetreste wird (wie bereits in den vorangegangenen Jahresabschlussprüfungen) weiterhin angeregt, in Abstimmung mit dem SSG und dem SMI eine rechtskonforme und praktikable Lösung zu erarbeiten, nach der verfahren wird.

9.2.3.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2016	31.12.2017	
Grünflächen	01100000	142.405.820,84	143.897.014,88	1.491.194,04
Ackerland	01200000	2.262.269,23	2.309.624,27	47.355,04
Wald und Forsten	01300000	5.216.187,50	5.472.276,28	256.088,78
Schutz- und Ausgleichsflächen	01400000	1.271.256,41	1.655.023,75	383.767,34
Gewässer	01500000	635.677,19	715.559,94	79.882,75
Sonstige unbebaute Grundstücke	01900000	70.969.388,35	69.833.856,94	-1.135.531,41
		222.760.599,52	223.883.356,06	1.122.756,54

01.01.2017	222.760.599,52	
Zugänge		1.464.381,46
Abgänge (zu Restbuchwerten)		-492.430,37
+/- Umbuchungen		150.805,45
Abschreibungen		0,00
Zuschreibungen		0,00
31.12.2017	223.883.356,06	

Tab.: 12 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen

Unbebaute Grundstücke sind im Eigentum der Kommune befindliche unbebaute Bodenflächen einschließlich dazugehöriger Oberflächenwasser. Grund und Boden umfasst Bauland, land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen (Ackerland, Wald und Forsten), Erholungsflächen (Grünflächen) und sonstige Flächen (Weiden, Wiesen, die nicht landwirtschaftlich genutzt werden).

Bei der Durchführung der stichprobenartigen Prüfungen ergaben sich keine bedeutsamen Beanstandungen.

9.2.3.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2016	31.12.2017	
Wohnbauten	02100000	25.732.043,34	24.186.127,34	-1.545.916,00
Soziale Einrichtungen	02200000	23.996.787,02	23.753.931,72	-242.855,30
Schulen	02300000	540.503.218,14	596.146.556,02	55.643.337,88
Kulturanlagen	02400000	38.350.726,79	36.456.030,24	-1.894.696,55
Sportanlagen	02500000	3.758.557,50	3.745.518,50	-13.039,00
Gartenanlagen	02600000	32.412.324,84	32.690.600,79	278.275,95
Verwaltungsgebäude	02700000	73.119.190,79	68.372.280,79	-4.746.910,00
Sonstige Gebäude	02900000	131.876.563,05	127.894.434,12	-3.982.128,93
		869.749.411,47	913.245.479,52	43.496.068,05

01.01.2017	869.749.411,47	
Zugänge		39.807.703,11
Abgänge (zu Restbuchwerten)		-2.322.120,50
+/- Umbuchungen		44.644.255,29
Abschreibungen		-38.633.769,85
Zuschreibungen		0,00
31.12.2017	913.245.479,52	

Tab.: 13 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen

Zu den bebauten Grundstücken zählt der Grund und Boden mit den sich darauf befindlichen Gebäuden und anderen Bauwerken. Nicht zu bebauten Grundstücken gehören die Grundstücke des Infrastrukturvermögens.

Die wesentliche Veränderung bei Schulen i. H. v. 55,6 Mio. Euro resultiert aus einer hohen Investitionsstätigkeit und einer umfangreichen Abrechnung bereits getätigter Investitionen.

Die stichprobenartigen Prüfungen führten zu keinen wesentlichen Beanstandungen. Zur Behandlung von Investitionszuwendungen bei Schulgebäuden und Außenanlagen wird auf Punkt 9.6.1 hingewiesen.

9.2.3.3 Infrastrukturvermögen

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2016	31.12.2017	
Brücken/Tunnel/Ingenieurtechnische Anlagen	03100000	327.685.137,00	329.459.748,64	1.774.611,64
Gleisanlagen/Streckenausrüstung/Sicherheitsanlagen	03200000	243.770,40	243.770,40	0,00
Stromversorgungsanlagen	03300000	84.743,77	79.388,77	-5.355,00
Gasversorgungsanlagen	03400000	12.975,00	12.975,00	0,00
Wasserversorgungsanlagen	03500000	946,90	946,90	0,00
Abfallbeseitigungsanlagen	03600000	47.273,13	47.273,13	0,00
Entwässerungs-/Abwasserbeseitigungsanlagen	03700000	18.655.040,61	18.057.936,61	-597.104,00
Straßen, Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen	03800000	790.392.187,46	785.277.024,68	-5.115.162,78
Sonstiges Infrastrukturvermögen	03900000	9.869.380,76	10.084.026,76	214.646,00
Summe		1.146.991.455,03	1.143.263.090,89	-3.728.364,14

01.01.2017	1.146.991.455,03	
	Zugänge	11.491.168,41
	Abgänge (zu Restbuchwerten)	-4.242.825,60
	Umbuchungen	48.172.298,51
	Abschreibungen	-59.149.005,46
31.12.2017	1.143.263.090,89	

Tab.: 14 Infrastrukturvermögen

Zum Infrastrukturvermögen zählen alle öffentlichen Einrichtungen, die ausschließlich dem Leben in der Kommune und der örtlichen Infrastruktur dienen. Die Bilanzposition umfasst insbesondere Straßen, Wege, Plätze, Kanäle, Brücken, Tunnel sowie Verkehrs-, Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich dem dazugehörigen Grund und Boden.

Feststellungen:

- Buchhalterische Abrechnung der Albertbrücke (Projekt TI.30209)**
 Am 5. September 2016 erfolgte die Inbetriebnahme der Brücke. Eine Aktivierung der Investitionskosten (Umbuchung von den Anlagen im Bau in die fertigen Sachanlagen) wurde in 2016 und 2017 nicht vollzogen. Zum 31. Dezember 2017 beliefen sich die Anlagen im Bau auf 22,1 Mio. Euro. In den Verbindlichkeiten aus Investitionszuwendungen bzw. investiven Schlüsselzuweisungen sind 18,3 Mio. Euro enthalten, die zum Bilanzstichtag weitestgehend in den Sonderposten hätten umgebucht werden müssten. Es fehlen die anteiligen Abschreibungen und die Auflösungen der Sonderposten in der Ergebnisrechnung.
 Weitere Sanierungsarbeiten finden weiterhin ohne Einschränkungen des Verkehrs am Brückenkörper statt. Diese können in den Folgejahren ggf. nachaktiviert werden.
- Buchhalterische Abrechnung der Waldschlößchenbrücke (Projekt TI.30009)**
 Bei der Baumaßnahme „Waldschlößchenbrücke“ befinden sich zum Stichtag 31. Dezember 2017 trotz Fertigstellung und Inbetriebnahme der Brücke im August 2013 weiterhin 10,9 Mio. Euro auf den Anlagen im Bau. Von den erhaltenen Investitionszuwendungen sind 22,6 Mio. Euro in den Verbindlichkeiten enthalten. Es fehlt die Abrechnung der Beträge auf die fertigen Sachanlagen bzw. die Umbuchung der Investitionszuwendungen in den Sonderposten.
 Eine hinreichende Dokumentation zur Endabrechnung des Projektes „Waldschlößchenbrücke“ liegt bislang nicht vor. Es wird bereits seit der Jahresabschlussprüfung 2014 darauf hingewiesen, dass eine nachvollziehbare und inhaltserläuternde Beschreibung der Durchführung der Abrechnung nachzureichen ist.
- Anpassung der Restnutzungsdauer der Brücke „Blaues Wunder“**
 Im Hinblick auf die stufenweise Sanierung der Brücke bis 2030 nahm das Straßen- und Tiefbauamt in Abstimmung mit der Stadtkämmerei schon 2017 eine Anpassung der Restnutzungsdauer von 7 Jahre auf 43 Jahre vorweg, ohne dass dahinter eine tatsächliche abgeschlossene Sanierungsleistung stand bzw. eine deutliche Zustandsverbesserung, welche eine solche Aufstockung rechtfertigen würde.
 Mit Stellungnahme der Stadtkämmerei vom 6. Dezember 2018 und der Aktennotiz vom 4. Januar 2018 wird das Vorgehen wie folgt begründet:
 „Da die Brücke aktuell nur noch über eine Restnutzungsdauer von ca. 6 Jahren verfügt, muss (im Hinblick auf die geplante langfristige Komplexsanierung der Brücke) über eine Anpassung nachgedacht werden. Wird die Nutzungsdauer nicht angepasst, werden alle zu aktivierenden Kosten über die noch verbleibenden Jahre abgeschrieben, was einerseits keine realistische Darstellung widerspiegelt und andererseits die Abschreibungen enorm erhöht.“ Ein Korrekturbedarf wird seitens der Stadtkämmerei nicht gesehen.
 Im Kommentar zur SächsKomHVO wird zu § 38 Rd. Nr. 93 folgendes angeführt:
 „Sofern die Kommune für nachträgliche Maßnahmen an Vermögensgegenständen zu dem Schluss gekommen ist, dass es sich um nachträgliche Herstellungskosten handelt, ist im Anschluss zu bestimmen, ob die Maßnahmen bei abnutzbaren Vermögensgegenständen zu einer Verlängerung der Restnutzungsdauer geführt haben. Ist dies der Fall, werden der bisherige Restbuchwert und die nachträglichen Herstellungskosten ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung der nachträglichen Herstellung über die neue verlängerte Restnutzungsdauer abgeschrieben.“
 Somit setzt die Verlängerung der Nutzungsdauer angefallene nachträgliche Herstellungskosten voraus. Eine Vorwegnahme der Verlängerung der Restnutzungsdauer vor Durchführung der Sanierungsmaßnahme ist nicht zulässig. Der Argumentation der Stadtkämmerei kann nicht gefolgt werden.
 Im Berichtsjahr 2017 werden die Abschreibungen um 113 TEuro zu niedrig ausgewiesen. Der buchhalterische Fehler (Restbuchwert der Anlage/Höhe der jährlichen Abschreibung) wird sich im Falle einer nicht durchgeführten Korrektur bei Umsetzung der Teilmaßnahmen zur Rekonstruktion der Brücke in den folgenden Jahren deutlich erhöhen.

• **Anlagenbildung im Zuge der Inventur der Ingenieurbauwerke**

Im Zuge der Inventur der Ingenieurbauwerke kam es im HHJ 2016 zu neuen Anlagenbildungen in der SAP-Anlagenbuchhaltung mit dem Ziel, eine 1:1 Abbildung zwischen SAP und der Fachdatenbank zu erreichen. Das Verfahren wurde mit Schreiben vom 23. März 2016 vom Straßen- und Tiefbauamt festgelegt und mit der Stadtkämmerei abgestimmt. Auf der Grundlage dieser Festlegung wird bei einer Neuanlage eines Teilbauwerkes in der Anlagenbuchhaltung eine pauschale Wichtung des Gesamtbetrages der Anschaffungs- und Herstellungskosten vorgenommen. Anhand dieser Aufteilung wurde der Wert für die Umbuchung errechnet und gebucht.

Bei dem Tunnel Bramschstraße (Hauptbauwerksnummer B021300) und dem Tunnel Wiener Platz (Hauptbauwerksnummer B022800) wurden im Zuge dieser neuen Anlagenbildung die Anschaffungs- und Herstellungskosten bereits bestehender Teilbauwerke durch die pauschale Aufteilung mit verändert. Das führte dazu, dass sehr unterschiedliche Teilbauwerke mit den gleichen Anschaffungs- und Herstellungskosten in der Anlagenbuchhaltung geführt wurden. Die pauschale Aufteilung bringt keine realistischen Werte.

In der Stellungnahme der Stadtkämmerei vom 6. Dezember 2018 wurde angeführt, dass die Korrektur der Umverteilung der Anschaffungs- und Herstellungskosten im September 2018 (Jahresabschluss 2018) vorgenommen wurde. Die Anpassung der Sonderposten ist auch noch im Jahresabschluss 2018 vorgesehen.

Forderungen/Vorschläge:

- Die ausstehende Abrechnung des Projektes „Albertbrücke“ ist im JA 2018 umzusetzen (Investitionskosten und Investitionszuwendungen).
- Für die Baumaßnahme Waldschlößchenbrücke ist das Sachanlagevermögen, einschließlich der entsprechenden Sonderposten, im HHJ 2018 vollständig zu bilden. Es ist dazu eine übersichtliche und inhaltserläuternde Dokumentation für die gesamte Endabrechnung der Waldschlößchenbrücke zu erstellen.
- Bei der Brücke „Blaues Wunder“ ist die Erhöhung der Restnutzungsdauer im JA 2018 zurückzunehmen. Eine Anpassung der Restnutzungsdauer ist in den folgenden Jahren nach Umsetzung der Teilmaßnahmen bzw. dem abgeschlossenen Investitionsfortschritt im Hinblick auf die Verbesserung des Brückenzustandes zu realisieren.

Zur fehlenden Abrechnung fertiggestellter Baumaßnahmen wird in der Stellungnahme der Stadtkämmerei dargestellt, dass die Buchungen durch die zentrale Buchhaltung vorgenommen werden, sobald die erforderlichen Abrechnungen vom Straßen- und Tiefbauamt vorliegen.

9.2.3.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2016	31.12.2017	
Sonstige Gebäude auf fremdem Grund/Boden	04900000	1.098,00	1.007,00	-91,00

01.01.2017	1.098,00	1.098,00
Zugänge		0,00
Abgänge (zu Restbuchwerten)		0,00
Umbuchungen		0,00
Abschreibungen		- 91,00
Zuschreibungen		0,00
31.12.2017	1.007,00	1.007,00

Tab.: 15 Bauten auf fremdem Grund und Boden

Bei Bauten auf fremden Grund und Boden handelt es sich nur um Gebäude auf fremden Grundstücken. Straßen auf fremdem Grund und Boden gehören hier nicht dazu. Das bestehende Rechtsverhältnis zwischen einer Kommune und dem Grundstückseigentümer beinhaltet entgegen dem grundstücksgleichen Recht kein das Grundverhältnis sicherndes dingliches Recht, sondern ein vertraglich gesichertes Recht (z. B. mittels Miet- oder Pachtvertrag), eine bauliche Anlage auf fremden Grund und Boden vorzuhalten.

Der Bilanzposten war im Rahmen der Jahresabschlussprüfung kein Prüfungsschwerpunkt.

9.2.3.5 Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2016	31.12.2017	
Kunstgegenstände	05100000	2.780.952,89	3.192.196,08	411.243,19
Baudenkmale	05500000	224.966,00	219.835,00	-5.131,00
Bodendenkmale	05600000	1,00	1,00	0,00
Sonstige Denkmale	05900000	927.233,00	977.317,00	50.084,00
Summe		3.933.152,89	4.389.349,08	456.196,19

01.01.2017	3.933.152,89	
Zugänge		501.710,60
Abgänge (zu Restbuchwerten)		-65.000,00
Umbuchungen		92.193,87
Abschreibungen		-72.708,28
Zuschreibungen		0,00
31.12.2017	4.389.349,08	

Tab.: 16 Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler

In der Bilanzposition werden Kunstgegenstände wie z. B. Gemälde, Plastiken, Skulpturen oder wertvolle Bücher und Sammlungen ausgewiesen. Weiterhin sind Kulturdenkmäler erfasst, also z. B. Brunnen, Ehrenfriedhöfe, Statuen oder Säulen.

Der Bilanzposten war in der Jahresabschlussprüfung 2017 kein Prüfungsschwerpunkt. Hinsichtlich der Einzeluntersetzung der Sammelanlagen aus der Ersterfassung der Kunstgegenstände zur Erstellung der Eröffnungsbilanz wird auf Punkt 11.1 hingewiesen.

9.2.3.6 Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2016	31.12.2017	
Fahrzeuge	06100000	18.580.459,64	18.879.887,97	299.428,33
Maschinen und technische Anlagen	06200000	8.431.390,00	16.355.517,00	7.924.127,00
Summe		27.011.849,64	35.235.404,97	8.223.555,33

01.01.2017	27.011.849,64	
Zugänge		6.672.835,37
Abgänge (zu Restbuchwerten)		-154.769,30
Umbuchungen		8.256.986,40
Abschreibungen		-6.551.497,14
Zuschreibungen		0,00
31.12.2017	35.235.404,97	

Tab.: 17 Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge

In dieser Bilanzposition sind Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen ausgewiesen, die sich im wirtschaftlichen Eigentum der LHD befinden.

Bei der Durchführung der analytischen Prüfungshandlungen ergaben sich keine bedeutsamen Beanstandungen.

9.2.3.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Tiere

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2016	31.12.2017	
Schulsausstattung	07100000	18.797.508,00	20.116.364,00	1.318.856,00
Betriebs- und Geschäftsausstattung	07400000	14.047.622,19	17.314.925,95	3.267.303,76
Tiere	07500000	9.830,00	9.380,00	-450,00
Summe		32.854.960,19	37.440.669,95	4.585.709,76

01.01.2017	32.854.960,19	
Zugänge		12.672.394,89
Abgänge (zu Restbuchwerten)		-264.281,00
Umbuchungen		578.566,96
Abschreibungen		-8.400.971,09
Zuschreibungen		0,00
31.12.2017	37.440.669,95	

Tab.: 18 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Tiere

Diese Bilanzposition umfasst insbesondere die Einrichtungsgegenstände der öffentlichen Einrichtungen und Büros, z. B. mit IT-Technik, Mobiliar, elektrischen Betriebsgeräten usw. Ferner sind hier „Tiere“ auszuweisen.

Die analytischen Prüfungshandlungen führten zu keinen wesentlichen Beanstandungen. Bezüglich der Feststellungen zu Inventuren des beweglichen Anlagevermögens wird auf den Punkt „Inventur des Anlagevermögens“ verwiesen.

9.2.3.8 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2016	31.12.2017	
Geleistete Anzahlungen	09100000	0,00	3.165.681,07	3.165.681,07
Anlagen im Bau	09600000	287.630.720,88	315.713.912,84	28.083.191,96
Summe		287.630.720,88	318.879.593,91	31.248.873,03

01.01.2017	287.630.720,88	
Zugänge		140.528.671,52
Abgänge (zu Restbuchwerten)		-4.295.407,55
Umbuchungen		-104.984.390,94
Abschreibungen		0,00
Zuschreibungen		0,00
31.12.2017	318.879.593,91	

Tab.: 19 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

Die „Anlagen im Bau“ stellen das Sachanlagevermögen dar, welches sich in der Herstellungsphase befindet. Zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Vermögensgegenstände hat die Umbuchung auf das entsprechende Bilanzkonto im Sachanlagevermögen zu erfolgen. Zu diesem Zeitpunkt beginnt die Abschreibung der jeweiligen Anlage.

Feststellungen:

- Endabrechnung von Anlagen im Bau
Im JA 2017 wurden wesentliche Baumaßnahmen des Straßen- und Tiefbauamtes trotz Fertigstellung von Anlagen nicht abgerechnet. Es wird insbesondere hingewiesen auf die Ausführungen im Kapitel „Infrastrukturvermögen“.
- Ausweis von Grunderwerbskosten im Anlagevermögen
Grunderwerbskosten, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen stehen, werden im Regelfall über die Anlagen im Bau verbucht und bis zur Fertigstellung der Maßnahmen in dieser Position ausgewiesen. Zum Bilanzstichtag befanden sich Anschaffungskosten i. H. v. 2.952 TEuro in den Anlagen im Bau, die gemäß der Anlagenbezeichnung im Zusammenhang mit Grundstückserwerben angefallen sind.
Es wird hinsichtlich der Bilanzierung von Grundstücken im JA grundsätzlich auf Folgendes verwiesen:
Unter „Anlagen im Bau“ sind gemäß Kommentar zur SächsKomHVO-Doppik Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens zu verstehen, die sich in der Herstellungsphase befinden. Bei Grundstücken handelt es sich um „fertige“ Sachanlagen, die nicht hergestellt werden. Ein Ausweis von Grunderwerbskosten in den Anlagen im Bau ist insofern nicht sachgerecht.

Forderungen/Vorschläge:

- Grundstücke, die im Rahmen von Baumaßnahmen erworben werden, sind zumindest bei neuen Maßnahmen spätestens bis zum Jahresende unter den „fertigen Sachanlagen“ auszuweisen, um eine sachgerechte Darstellung der Vermögensgegenstände im JA sicherzustellen. Die Umsetzung dieser Forderung ist stadtweit in die Wege zu leiten. Dabei sollte eine einheitliche buchhalterische Vorgehensweise definiert werden.

9.2.4 Finanzanlagevermögen

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2016	31.12.2017	
Anteile an verbundenen Unternehmen	10140000	1.161.712.991,19	1.245.882.709,79	84.169.718,60
Beteiligungen	11130000 11140000	11.824.178,17	13.861.080,92	2.036.902,75
Sondervermögen	12100000	229.056.213,24	227.297.746,18	-1.758.467,06
Ausleihungen	13152064 13152065 13152067	4.400.000,00	13.164.570,00	8.764.570,00
Summe		1.406.993.382,60	1.500.206.106,89	93.212.724,29

Tab.: 20 Finanzanlagevermögen

Finanzanlagen sind im Gegensatz zu Sachanlagen und immateriellen Vermögensgegenständen diejenigen Werte des Anlagevermögens, die auf Dauer finanziellen Anlagezwecken bzw. Unternehmensverbindungen dienen. Zu den Finanzanlagen gehören gemäß § 51 Abs. 2 Nr. 1d SächsKomHVO-Doppik Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen, Ausleihungen und Wertpapiere.

Die Bewertung der Finanzanlagen erfolgt grundsätzlich gemäß § 89 Abs. 5 SächsGemO i. V. m. § 61 Abs. 6 SächsKomHVO-Doppik. Danach werden Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und Zweckverbänden sowie Sondervermögen nach § 91 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO mit dem anteiligen Eigenkapital nach der Eigenkapitalspiegelmethode angesetzt. Die Berechnung nach der Eigenkapitalspiegelmethode richtet sich nach § 59 Nr. 6 SächsKomHVO-Doppik.

Die Bewertung der Zweckverbände und sonstigen Verbände mit kameraler Buchführung erfolgte zu Erinnerungswerten. Zweckverbände mit doppischer Buchführung wurden mit dem anteiligen Eigenkapital angesetzt.

Den wesentlichsten Anteil am Finanzanlagevermögen hatten die verbundenen Unternehmen und das Sondervermögen:

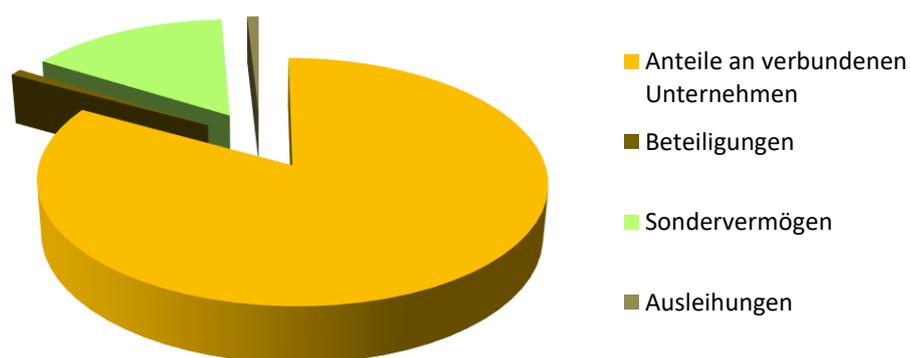


Abb.: 1 Anteile Finanzanlagevermögen

Feststellungen:

- Im Rahmen des IKS wurde das Verfahren bzw. der Prozess von der Bewertung der Finanzanlage nach Eigenkapitalspiegelmethode bis zur Erfassung im Anlagevermögen geprüft. Die Hinweise aus dem PB zum JA 2015 zur Ergänzung des Anlagenklassen kataloges Finanzvermögen (Zuordnung der Unternehmen zu Anlageklassen) wurden berücksichtigt. Die Tabelle wurde um die Spalten „Bearbeiter“ und „Unterschrift Bearbeiter“ ergänzt. Es wurden zwei Tabellen vorgelegt, wobei eine Tabelle die Unterschriften bzw. Kurzzeichen der einzelnen Beteiligungsmanager/innen für jedes Unternehmen enthält. Die Tabelle als Ganzes wurde durch die Fachbereichsleiterin unterschrieben, welche keine Einzeleintragungen unterschrieben hatte. Die zweite Tabelle wurde auskunftsgemäß zur besseren Übersicht erstellt und enthielt keine einzelnen Signaturen, bestätigt aber die Übereinstimmung mit der ersten Tabelle durch Unterschrift einer Beteiligungsmanagerin. Die Gegenzeichnung auch dieser Tabelle wurde durch die Fachbereichsleiterin vorgenommen. Somit war das 4-Augen-Prinzip gewahrt. Die schriftliche Fixierung des Buchungsverfahrens war allerdings nicht vorgenommen worden.
- Wie bereits in Vorjahren dargelegt, wurden gemäß einer Festlegung der Stadtkämmerei zur „Anpassung der Finanzanlagen im JA 2011“ vom 15. Juni 2012 Aufwendungen und Erträge, die sich aus der Eigenkapitalspiegelmethode ergaben, abweichend von FAQ 2.12 im außerordentlichen Ergebnis gebucht. Damit sollte ein realistisches Bild des tatsächlichen, erwirtschafteten ordentlichen Ergebnisses der Verwaltung gezeigt werden. Einem Schreiben der Landesdirektion Sachsen vom 29. Juli 2016 war zu entnehmen, dass bis zur Novellierung der gesetzlichen Vorschriften eine Anpassung bzw. Klarstellung dieser Verfahrensweise notwendig und geboten war. Im Ergebnis dessen sollte dann darüber entschieden werden, ob die Vorgehensweise der LHD weiterhin toleriert werden kann. Daher wurde bereits zu den JA 2015 und 2016 seitens des RPA gefordert, dass nach der Novellierung der SächsKomHVO-Doppik der Ausweis dieser Erträge und Aufwendungen im außerordentlichen Ergebnis erneut geprüft und gegebenenfalls korrigiert wird. Mit Stellungnahme zum PV zum JA 2016 des RPA vom 20. September 2017 teilte die Stadtkämmerei mit, dass die zum 1. Januar 2018 in Kraft getretene SächsKomHVO hierzu nichts explizit Neues regle. Somit werde die jährliche Anpassungsbuchung weiterhin im außerordentlichen Ergebnis vorgenommen. Dem wird seitens des RPA grundsätzlich nicht widersprochen, die Verfahrensweise sollte aber mit der Landesdirektion Sachsen abgestimmt werden.

Forderungen/Vorschläge:

- Das Buchungsverfahren zur Bilanzierung der städtischen Unternehmen (4-Augen-Prinzip) sollte schriftlich fixiert werden. Mit Stellungnahme vom 2. Januar 2019 wurde durch die Stadtkämmerei dargelegt, dass bezüglich des Buchungsverfahrens die vorhandenen Regelungen in den „Festlegungen zur Erstellung von Jahresabschlüssen“ und in der Kontierungsrichtlinie ausreichend seien. Hierzu ist zu bemerken, dass das dargelegte Verfahren so erst seit 2016 umgesetzt wird.
- Nach der Novellierung der SächsKomHVO-Doppik ist erneut zu prüfen, ob der Ausweis der Erträge und Aufwendungen aus der Anpassung von Finanzanlagen im außerordentlichen Ergebnis rechtskonform ist. Ansonsten ist dies zu korrigieren. Eine abweichende Handhabung zu FAQ 2.12 ist mit der Landesdirektion abzustimmen. Der Ausweis der Erträge und Aufwendungen aus der Anpassung von Finanzanlagen soll lt. Stellungnahme der Stadtkämmerei vom 2. Januar 2019 ab dem Jahresabschluss 2019 im ordentlichen Ergebnis erfolgen.

9.2.4.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

[TEuro]	31.12.2016	31.12.2017	Abweichung
Technische Werke Dresden GmbH	930.362,3	1.002.859,4	72.497,1
Kommunale Immobilien Dresden GmbH & Co. KG	153.856,0	159.859,5	6.003,5
Cultus gGmbH der LHD	29.718,1	30.864,2	1.146,1
Messe Dresden GmbH	17.525,0	16.493,0	-1.032,0
Zoo Dresden GmbH	17.578,4	20.635,6	3.057,2
STESAD GmbH	5.615,0	6.162,3	547,3
Verkehrsmuseum Dresden gGmbH	2.846,6	3.141,6	295,0
DGH Dresdner Gewerbehofgesellschaft mbH	1.217,4	1.412,6	195,2
Wohnen in Dresden GmbH & Co. KG	0,0	814,2	814,2
Wohnen in Dresden VerwaltungsGmbH	0,0	25,1	25,1
Dresden Marketing GmbH	132,6	165,2	32,6
Societätstheater GmbH Dresden	87,4	95,3	7,9
Kommunale Immobilien Dresden VerwaltungsGmbH	23,7	24,1	0,4
NanoelektronikZentrumDresden GmbH	2.391,1	2.865,0	473,9
Dresdner Bäder GmbH	359,4	465,6	106,2
Summe Sachkonto 10140000	1.161.713,0	1.245.882,7	84.169,7

Tab.: 21 Anteile an verbundenen Unternehmen

Anteile an verbundenen Unternehmen sind - in Abgrenzung zu Beteiligungen - Finanzanlagen der Kommune, wenn diese einen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen ausübt.

Die Anteile an verbundenen Unternehmen betragen zum 31. Dezember 2017 insgesamt 1.245,9 Mio. Euro. Gegenüber dem JA 2016 i. H. v. 1.167,7 Mio. Euro erhöhten sich die Anteile an den verbundenen Unternehmen um 84,2 Mio. Euro, das entspricht 7,2 %. Ursächlich waren vor allem die höheren Wertansätze für die TWD GmbH (um 72,5 Mio. Euro) und der KID GmbH & Co. KG (um 6,0 Mio. Euro).

Feststellung:

- Gemäß Erläuterungen im Anhang wurden für die Wertansätze gemäß Eigenkapitalspiegelmethode für die TWD GmbH, die KID GmbH & Co. KG, die KID VerwaltungsGmbH, die Cultus gGmbH, die Messe Dresden GmbH, die Societätstheater GmbH Dresden, die Nano GmbH und die Dresdner Bäder GmbH die Werte der vorläufigen JA verwandt. Gemäß Anlageklassenkatalog - Zuordnung der Unternehmen zu Anlageklassen (Grundlage für den Buchungsbeleg) wurde - in Abweichung zu den Angaben im Anhang - lediglich für die TWD GmbH der vorläufige JA verwandt, da bei Buchungsschluss der testierte JA noch nicht vorlag. Die Forderung aus dem SB 2015 war somit für 2017 (im Gegensatz zu 2016) nicht erfüllt. Die stichprobenartige Überprüfung ergab keine Abweichungen der testierten Werte von den vorläufigen Werten.

Forderungen/Vorschläge:

- Für die Einbuchung der Wertansätze der verbundenen Unternehmen sind die testierten JA zu verwenden. Die diesbezüglichen Angaben im Anhang sind mit den Buchungsbelegen in Einklang zu bringen. Auf die zeitnahe Testierung der JA ist Einfluss zu nehmen. Gemäß Stellungnahme der Stadtkämmerei vom 2. Januar 2019 wird weiterhin auf die rechtzeitige Vorlage der testierten JA hingewirkt.

9.2.4.2 Beteiligungen

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2016	31.12.2017	
Beteiligungen nicht börsenorientierte Aktie	11130000	7.379.386,24	9.271.469,51	1.892.083,27
Beteiligungen, sonstige Anteilsrechte	11140000	4.444.791,93	4.589.611,41	144.819,48
Summe		11.824.178,17	13.861.080,92	2.036.902,75

Tab.: 22 Beteiligungen

Beteiligungen sind Anteile, welche die Kommune an Unternehmen oder Einrichtungen mit der Absicht hält, eine dauernde Verbindung zu diesen Unternehmen herzustellen (VwV KomHSys). Unabhängig von der Konsolidierung sind den Beteiligungen z. B. auch alle Zweckverbände zuzuordnen. Gegenüber dem Vorjahr erhöhten sich die Werte der Anteile der Beteiligungen deutlich um 2.036,9 TEuro (17,2 %), was vor allem durch die Steigerung im Sachkonto „Beteiligungen nicht börsennotierte Aktie“ (11130000) bewirkt wurde.

Sachkonto 11130000

Auf dem Sachkonto wurde ausschließlich die Beteiligung an der Mitteldeutschen Flughafen AG bilanziert. Die Eigenkapitalsumme der Mitteldeutschen Flughafen AG hatte sich, vor allem durch Gesellschaftereinlagen, deutlich erhöht von 394.619,6 TEuro um 101.180,9 TEuro auf 495.800,5 TEuro. Zum JA 2017 betrug der Anteil der LHD an der Mitteldeutschen Flughafen AG 1,87 %, dies entsprach 9.271,5 TEuro. Demnach war im Vergleich zum Vorjahr eine deutliche Erhöhung um 1.892,1 TEuro (25,6 %) zu verzeichnen.

Feststellung:

- Der JA 2017 der Mitteldeutschen Flughafen AG wurde mit Bestätigungsvermerk vom 4. Mai 2018 uneingeschränkt testiert. Für den Ausweis im Buchwerk wurde jedoch der vorläufige JA verwandt, welcher dem testierten JA 2017 entsprach.

Sachkonto 11140000

[TEuro]	31.12.2016	31.12.2017	Abweichung
Abwasserverband Rödertal	43,7	17,6	-26,1
Zweckverband Verkehrsverbund Oberelbe	2.729,8	2.729,8	0,0
KBO Komm. Beteiligungsgesellschaft an der ENSO mbH	570,0	574,8	4,8
TechnologieZentrumDresden GmbH	782,1	894,2	112,1
Zweckverband Kommunales Studieninstitut Dresden	60,4	127,9	67,5
Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge	258,8	245,3	-13,5
BTI Technologieagentur Dresden GmbH	0,0	0,0	0,0
Summe Sachkonto 11140000	4.444,8	4.589,6	144,8

Tab.: 23 Beteiligungen sonstige Anteilsrechte

Im Vergleich zum Vorjahr war erneut eine leichte Erhöhung des Bilanzwertes um 144,8 TEuro (3,3 %) zu verzeichnen. Dies wurde vor allem aufgrund der Erhöhung des anteiligen Wertes der Technologie-Zentrum Dresden GmbH und des Zweckverbandes Kommunales Studieninstitut Dresden bewirkt.

Entgegen wirkte erneut insbesondere der Rückgang des Ansatzes des Abwasserverbandes Rödertal aufgrund dessen negativen Ergebnisses. Ansonsten erwiesen sich die Ansätze der Beteiligungen erneut als relativ konstant, einzelne Beteiligungen änderten sich geringfügig im Rahmen üblicher Schwankungen.

Die BTI Technologieagentur Dresden GmbH befand sich zum 31. Dezember 2017 in Insolvenz (mittlerweile aufgehoben) und wurde im Buchwerk der LHD mit einem Erinnerungswert von 1,00 Euro geführt. Aufgrund der Darstellung in TEuro ist dies in obiger Tabelle nicht zu erkennen.

Feststellungen:

- Für alle aufgeführten Beteiligungen, außer der TechnologieZentrumDresden GmbH, konnten laut Anhang nicht die testierten bzw. anderweitig bestätigten JA für 2017 verwandt werden.
- Für den geprüften Abwasserverband Rödertal wurde der vorläufige JA 2016 zur Bilanzierung verwandt. Dieser entsprach dem testierten JA, welcher zum Prüfungszeitpunkt vorlag.
- Für die geprüfte KBO wurde als wertbegründende Unterlage ein Bestätigungsschreiben der Steuerberatungsgesellschaft vorgelegt.

Nach Auskunft der Stadtkämmerei ist hierbei zu beachten, dass die Zweckverbände rechtlich bis 30. Juni des Folgejahres Zeit für Testierung/Prüfung ihrer JA haben. Dem RPA ist bewusst, dass der rechtzeitige Eingang dieser JA nur bedingt durch die LHD (Stadtkämmerei) zu beeinflussen ist, die folgende Forderung bezieht sich daher ausdrücklich nur auf eine entsprechende Hinwirkung.

Forderungen/Vorschläge:

- Auf die rechtzeitige Übergabe der testierten JA ist hinzuwirken. Gemäß Stellungnahme der Stadtkämmerei vom 2. Januar 2019 wird weiterhin auf die rechtzeitige Vorlage der testierten JA hingewirkt.

9.2.4.3 Sondervermögen

Das Sondervermögen beinhaltete die EB der LHD. Diese wurden mit dem anteiligen Eigenkapital nach der Eigenkapitalspiegelmethode bilanziert und im Sachkonto „Sondervermögen“ wie folgt gebucht:

[TEuro]	31.12.2016	31.12.2017	Veränderung
EB Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen	10.470,0	10.696,4	226,4
EB IT-Dienstleistungen	1.516,7	2.517,3	1.000,6
EB Krankenhaus Dresden-Friedrichstadt Städtisches Klinikum	21.064,3	0,0	-21.064,3
EB Städtisches Krankenhaus Dresden-Neustadt	22.576,4	0,0	-22.576,4
EB Städtisches Klinikum Dresden	0,0	41.247,3	41.247,3
EB Kindertageseinrichtungen	139.710,9	137.820,4	-1.890,5
EB Stadtentwässerung	2.984,8	5.417,7	2.432,9
EB Sportstätten	30.733,1	29.598,7	-1.134,4
Sachkonto 12100000	229.056,2	227.297,8	-1.758,4

Tab.: 24 Sondervermögen

Die Finanzanlagen an Sondervermögen betragen zum 31. Dezember 2017 insgesamt 227,3 Mio. Euro. Gegenüber dem JA 2016 i. H. v. 229,1 Mio. Euro verringerten sich die Anteile an Sondervermögen um 1,8 Mio. Euro, das entspricht rund 0,8 %.

Ursächlich war vor allem der Rückgang des Wertansatzes des EB Städtisches Klinikum im Vergleich zu den Städtischen Krankenhäusern, welche im Jahr 2016 noch zwei Eigenbetriebe waren, um 2,4 Mio. Euro. Des Weiteren wirkten die Rückgänge der Wertansätze der EB Kindertageseinrichtungen (um 1,9 Mio. Euro) und Sportstätten (um 1,1 Mio. Euro). Entgegen wirkten die Erhöhungen der Wertansätze der EB Stadtentwässerung (um 2,4 Mio. Euro), IT-Dienstleistungen (um 1,0 Mio. Euro) und EB SFBD (um 0,2 Mio. Euro). Die JA der Eigenbetriebe waren durch Wirtschaftsprüfer testiert und vom RPA gemäß § 105 SächsGemO geprüft.

Die Zusammenfassungen der Prüfungen des RPA sind unter Punkt 15 dargestellt.

9.2.4.4 Ausleihungen

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2016	31.12.2017	
Ausleihung Nr. 64	13152064	500.000,00	1.350.000,00	850.000,00
Ausleihung Nr. 65	13152065	3.900.000,00	3.544.570,00	-355.430,00
Ausleihung Nr. 67	13152067	0,00	8.270.000,00	8.270.000,00
Summe		4.400.000,00	13.164.570,00	8.764.570,00

Tab.: 25 Ausleihungen

Finanzforderungen der Kommune, wie z. B. gewährte langfristige Darlehen oder Hypotheken werden als Ausleihungen definiert. Es handelt sich aber nicht um Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, sondern um Forderungen, die durch Hingabe von Kapital erworben wurden.

Feststellungen:

- Wie schon zu den früheren JA festgestellt, waren die Ausleihungen im SAP-Anlagengitter nicht enthalten, da die Anlagenübersicht nicht vollständig aus SAP generierbar war. Hierzu wird auf die Ausführungen und Forderungen unter Punkt 13.21 verwiesen.
- Nach verschiedenen Auswertungen zur Ausleihung Nr. 64 - Städtisches Klinikum wurden mindestens 96 Geschäftspartner zu KHDD, KHDF und KHDN gefunden, von denen
 - 63 zum 1. Januar 2017 bereits zur Archivierung vorgemerkt waren, systemseitig aber noch mit angezeigt wurden,
 - 11 im Laufe des Jahres 2017 zur Archivierung vorgesehen wurden,
 - 22 noch nicht zur Archivierung vorgesehen und damit noch gültig waren.
 Drei Geschäftspartner wären hier ausreichend gewesen.

Forderungen/Vorschläge:

- Die Eingabemöglichkeit neuer Geschäftspartner muss dringend reglementiert werden. Dem erneuten Erfassen von Geschäftspartnerdubletten ist daher durch eine zentrale Geschäftspartnereingabe oder eine andere geeignete Variante zum Ausschluss der Neuentstehung von Geschäftspartnerdubletten entgegenzuwirken.

In ihrer Stellungnahme vom 2. Januar 2019 wurde seitens der Stadtkämmerei dargelegt, inwieweit nicht mehr benötigte Geschäftspartner zur Archivierung vorgemerkt werden und auf die entsprechenden Schwierigkeiten in diesem Zusammenhang verwiesen. Diese sollten aus Sicht des RPA Gegenstand weiterer Abstimmungen bei der Suche nach Lösungsmöglichkeiten sein.

9.2.4.5 Zuschüsse aus dem Ergebnishaushalt

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2016	31.12.2017	
Zuweisungen lfd. Zwecke verb. Unternehmen/Beteiligungen/Sondervermögen	43150000	22.369.023,92	17.012.263,33	-5.356.760,59
Verlustabdeckung verb. Unternehmen/Beteiligungen/Sondervermögen	43150100	195.916.600,29	100.145.148,29	-95.771.452,00
Summe		218.285.624,21	117.157.411,62	-101.128.212,59

Tab.: 26 Zuschüsse aus dem Ergebnishaushalt

Um das Finanzanlagevermögen vollumfänglich zu betrachten, wurden die im Ergebnishaushalt als sonstige betriebliche Aufwendungen verbuchten Zuschüsse geprüft.

Es handelte sich hierbei um von der LHD an die verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen geleisteten Verlustabdeckungen oder Betriebskostenzuschüsse, die entweder Kapitalrücklagen oder Erträge in den Unternehmen darstellten.

9.2.4.6 Gewinnanteile und sonstige Finanzerträge

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2016	31.12.2017	
Gewinnanteile verbundener Unternehmen/Beteiligungen/Sondervermögen	36510000	442.809,97	355.630,88	-87.179,09
Sonstige Finanzerträge	36910000	4.002.790,79	4.010.403,34	7.612,37
Summe		4.445.600,76	4.366.034,22	-79.566,72

Tab.: 27 Gewinnanteile verbundener Unternehmen/Beteiligungen

Sachkonto 36510000

Das Sachkonto beinhaltet die Ausschüttungen von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Eigenbetrieben sowie die Eigenkapitalverzinsung der Sondervermögen, welche direkt an den HH der LHD fließen. Der leichte Rückgang der gebuchten Erträge gegenüber dem Vorjahr um 87,2 TEuro (2,0 %) begründete sich vor allem damit, dass seitens des EB SEDD aufgrund der neuen Gebührenkalkulation keine EKVZ (Vorjahr 50,7 TEuro) abgeführt wurde.

Sachkonto 36910000

Auf dem Sachkonto 36910000 „Sonstige Finanzerträge“ wurden u. a. die jährlichen 4.000,0 TEuro Ausgleichszahlung aus dem WOBA-Verkauf verbucht. Grundlage für die Zahlung seitens der WOBA GmbH bildet der Beschluss des StR vom 15. März 2012 (V1550/12) über die Zustimmung zum außergerichtlichen Vergleich. Demnach hat die WOBA GmbH insgesamt einen Betrag von 36.000,0 TEuro in Teilbeträgen von 4.000,0 TEuro jährlich zum 15. Oktober beginnend ab dem Jahr 2012 an die LHD zu zahlen.

9.2.5 Inventur des Anlagevermögens

Bewegliches Anlagevermögen

Im § 34 SächsKomHVO-Doppik wurde die jährliche Inventurpflicht für die Kommunen geregelt. In der DO Inventarisierung/Inventur vom 28. Mai 2010 wurde festgelegt, dass in der LHD vom Vereinfachungsverfahren der Buchinventur nach § 34 Abs. 2 SächsKomHVO-Doppik Gebrauch gemacht wird. Eine körperliche Inventur für bewegliche Vermögensgegenstände und Software war spätestens nach drei Jahren durchzuführen.

Am 24. Februar 2016 bestätigte der OB die Entscheidungsvorlage zur Inventarisierung von Anlagegütern erst ab einem Wert größer 410 Euro. Damit wird das Inventurvereinfachungsverfahren nach § 35 (4) SächsKomHVO-Doppik genutzt. Den einzelnen Organisationseinheiten steht es jedoch frei, weiterhin auch Anlagegüter bis 410 Euro zu inventarisieren. Diese Festlegung wurde in die überarbeitete DO Inventarisierung/Inventur aufgenommen, die am 3. Januar 2018 in Kraft gesetzt wurde.

Alle Ämter und OE der LHD wurden durch die Stadtkämmerei mit Schreiben vom 6. Dezember 2016 auf die Pflicht zur Durchführung von Inventuren hingewiesen. Ämter und OE, die 2017 eine Inventur durchführen mussten, wurden in einem gesonderten Schreiben nochmals informiert und zur Inventur aufgefordert.

Gemäß Punkt 3.2 (1) der DO Inventarisierung/Inventur oblag der Stadtkämmerei als zentraler Inventurleitung unter anderem die Qualitätssicherung der Inventuren durch Stichprobenkontrollen und entsprechender Dokumentation. Wie bereits in den vorangegangenen Jahren beschränkte sich die Prüfung im Wesentlichen auf die von den OE eingereichten Inventurunterlagen.

Im Zeitraum Januar bis März 2018 wurden durch das RPA in sieben OE Inventurkontrollen durchgeführt. Es wurde insbesondere geprüft, ob die Inventurunterlagen die Anforderungen der DO Inventarisierung/Inventur erfüllen. Weiterhin wurden Inventarkontrollen (Soll-Ist-Vergleiche) vorgenommen. In einer Schule wurde die vom Schulverwaltungsamt durchgeführte Stichprobenkontrolle durch das RPA begleitet. Bei der Staatsoperette Dresden wurde von einer Prüfung vor Ort abgesehen, da die Inventur 2017 aufgrund der Havarie nicht vollständig abgeschlossen werden konnte. Das durch den Wasserschaden beschädigte Inventar war zum Zeitpunkt der Prüfung buchhalterisch noch nicht verschrottet. Die bei der Prüfung des Datenbestandes und der vorliegenden Unterlagen festgestellten Mängel wurden zeitnah behoben.

Im Rahmen der Inventurkontrollen wurden geringfügige bzw. formale Mängel festgestellt, durch die das Inventurergebnis nicht in Frage gestellt wurde. So wurden beispielsweise folgende Einzelfeststellungen getroffen.

- Bei einigen Anlagen war die Standort- oder Raumzuordnung falsch oder fehlte.
- In einem Fall waren die bei der Inventur festgestellten Mehrbestände noch nicht inventarisiert worden.
- In Einzelfällen waren Anlagen mit alten Inventurdaten im Datenbestand bzw. wurden vor der Inventur beschaffte Anlagegüter ohne Inventurdatum geführt.
- In einem Amt waren noch nicht alle Anlagegüter mit Barcode-Etiketten gekennzeichnet.
- In einer anderen Einrichtung waren noch keinerlei Barcode-Etiketten verwendet worden. Die im Eigentum befindlichen Gegenstände wurden zwar durch rote Etiketten als solches gekennzeichnet, eine Zuordnung zu den Inventarnummern war jedoch nicht ohne weiteres möglich.
- In Einzelfällen waren falsche Mengen in SAP eingepflegt.
- In einem Amt stimmte bei der Inventarkontrolle die aufgefundene PC-Technik nicht mit dem Soll-Bestand überein.

Die betreffenden Fachämter wurden aufgefordert, die Ursachen aufzuklären und Fehler in der Anlagenbuchhaltung zu korrigieren. Zum Teil wurden die Mängel direkt im Anschluss an die Inventurkontrolle behoben.

Die Möglichkeit der Inventarisierung von Anlagegütern erst ab einem Wert größer 410 Euro wurde von fünf der betrachteten OE in Anspruch genommen. Teilweise entschieden sich die OE dafür, nur bestimmte GWG weiter zu inventarisieren. Schriftliche Festlegungen zur gewählten Verfahrensweise waren noch nicht in allen OE getroffen worden. Die buchhalterische Verschrottung der in den Vorjahren beschafften GWG war zum Zeitpunkt der Prüfung nur von einer OE vorgenommen worden.

Unbewegliches Anlagevermögen

Die Ersterfassung der Vermögensgegenstände erfolgte im Zuge der Erstellung der Eröffnungsbilanz mit Stichtag 31. Dezember 2011.

Mit der Durchführung der (körperlichen) Folgeinventuren der unbeweglichen Vermögensgegenstände wurde im HHJ 2015 begonnen. Gemäß der SächsKomHVO in der Fassung vom 1. Januar 2018 soll bei Anwendung des Buchinventurverfahrens das Intervall für die körperliche Bestandsaufnahme bei körperlichen unbeweglichen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens zehn Jahre nicht überschreiten. In der vorherigen Fassung des Gesetzes lag das Zeitintervall bei fünf Jahren.

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2016 wurden von der Stadtkämmerei die Festlegungen zur Durchführung von Inventuren des unbeweglichen Anlagevermögens für das Jahr 2017 an die betreffenden OE versendet.

Die Inventurarbeiten der vermögensverwaltenden Fachämter sind auf die jeweiligen Gegebenheiten (z. B. Mengengerüst, Art der Vermögensgegenstände) ausgerichtet. Es werden unterschiedliche Verfahren (z. B. körperliche Bestandsaufnahme, Buchinventurverfahren, Datenabgleiche) unter Berücksichtigung von Inventurvereinfachungsverfahren durchgeführt. Die Vorgehensweise in den OE ist mit der zentralen Inventurleitung in der Stadtkämmerei abgestimmt.

Gemäß §§ 34 und 35 SächsKomHVO-Doppik sind körperliche Vermögensgegenstände grundsätzlich durch eine körperliche Bestandsaufnahme zu erfassen.

Bezüglich der Durchführung der körperlichen Inventuren wird auf folgende Besonderheiten hingewiesen:

Der Grund und Boden wird keiner körperlichen Inventur unterzogen, da es sich hierbei um ein eingetragenes Recht handelt, das mittels Buch- und Beleginventur erfasst wird.

Bei „Straßen, Wegen und Plätzen“ wird die Vorschrift zur Durchführung der körperlichen Bestandsaufnahme nicht umgesetzt. Bei der Beurteilung der fehlenden körperlichen Inventur von Straßen, Wegen und Plätzen ist zu berücksichtigen, dass eine körperliche Bestandsaufnahme dieser Vermögensgegenstände im gesamten Stadtgebiet unter Berücksichtigung eines erforderlichen Abgleiches der Ergebnisse der Inventur mit den Daten in der Anlagenbuchhaltung in keinem Verhältnis steht zu dem geringen Nutzen bzw. Mehrwert, der (über ein Buchinventurverfahren hinaus) erreicht wird.

Anstelle der körperlichen Inventuren erfolgen bzw. erfolgten für die Vermögensbereiche „Grundstücke“ sowie „Straßen, Wege, Plätze“ Datenabgleiche zwischen der Anlagenbuchhaltung und den Fachverfahren STRAGIS und KIS zur Sicherstellung eines vollständigen und richtigen Nachweises der Vermögensgegenstände in der Anlagenbuchhaltung (in Ergänzung zum Buchinventurverfahren).

Die körperliche Inventur von Ingenieurbauwerken wird im Zusammenhang mit den ingenieurtechnischen Fachprüfungen, turnusmäßigen Wartungen und Überprüfungen durchgeführt. Betroffen sind hier insbesondere das Straßen- und Tiefbauamt sowie das Umweltamt.

Die körperliche Inventur von Gebäuden und Außenanlagen erfolgt regelmäßig in Verbindung mit der Bestandsaufnahme beweglicher Anlagegegenstände (z. B. bei Schulstandorten). Hier sind insbesondere das Amt für Hochbau- und Immobilienverwaltung sowie das Schulverwaltungsamt zuständig.

Gemäß dem Sachstandsbericht der Stadtkämmerei vom 12. Juli 2018 sind die Arbeitsstände der Inventurarbeiten in den betreffenden Fachämtern sehr unterschiedlich. Der Gesamtüberblick über abgeschlossene und noch ausstehende Aktivitäten ist durch die zentrale Inventurleitung gegeben.

Im HHJ 2017 wurden als Inventurdifferenzen Minderbestände i. H. v. 1.595 TEuro (Restbuchwerte bei Anlagenabgang) sowie Mehrbestände (Zugänge) von 72 TEuro verbucht.

Ursächlich für die vorhandenen Inventurdifferenzen war insbesondere, dass im Zuge der durchgeführten Inventuren eine fehlerhafte Vermögenserfassung bei der Aufstellung der EÖB festgestellt wurde. So wurden z. B. Vermögensgegenstände einem falschen wirtschaftlichen Eigentümer zugeordnet. Die Bereinigung der geprüften Inventurdifferenzen erfolgte sachgerecht.

Die Dienstordnung „Inventarisierung“ wurde mit Stand vom 3. Januar 2018 aktualisiert.

9.3 Umlaufvermögen

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2016	31.12.2017	
Umlaufvermögen		768.397.646,42	927.873.826,71	159.476.180,29

Tab.: 28 Umlaufvermögen gesamt

Im Umlaufvermögen sind nach § 59 Punkt 52 SächsKomHVO-Doppik die Vermögensgegenstände enthalten, die nur zu einer vorübergehenden Nutzung im Verwaltungsbetrieb einer Kommune bestimmt sind und keine Posten der Rechnungsabgrenzung darstellen.

9.3.1 Vorräte

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2016	31.12.2017	
Vorräte darunter		23.502.701,27	19.783.933,37	-3.718.767,90
Grundstücke/Gebäude mit Verkaufsabsicht	08490000	20.914.478,75	16.986.196,38	-3.928.282,37

Tab.: 29 Vorräte

Den Hauptteil der Vorräte (86 %) bilden Grundstücke und Gebäude, die mit einer Verkaufsabsicht behaftet sind.

Bei den stichprobenartigen Prüfungen ergaben sich keine bedeutsamen Beanstandungen.

9.3.2 Forderungen

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2016	31.12.2017	
Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	diverse	130.030.131,77	210.299.524,55	80.269.392,78
Privatrechtliche Forderungen, Wertpapiere des Umlaufvermögens	diverse	139.417.762,50	208.495.979,20	69.078.216,70
Summe		269.447.894,27	418.795.503,75	149.347.609,48

Tab.: 30 Forderungen

Gemäß § 27 SächsKomHVO-Doppik sind die der Gemeinde zustehenden Forderungen vollständig zu erfassen und rechtzeitig durchzusetzen. Der Zahlungseingang ist zu überwachen. Insbesondere die Dienstordnungen „Zahlungsabwicklung“ sowie „Veränderung von Ansprüchen“ regeln näheres.

Die „Grundsätze der Bilanzierung und Bewertung“ der LHD und deren Anlage 6 „Richtlinie über die Bewertung der Forderungen sowie zur Dokumentation der Vorgehensweise bei der Forderungsverwaltung“ sowie die „Festlegungen zur Periodenabgrenzung im Rahmen des Jahresabschlusses in der LHD“ wurden entsprechend in die Prüfung einbezogen.

Im Rahmen der Stichprobenprüfung waren insbesondere die Werthaltigkeit der Forderungen zum Zeitpunkt des JA sowie ggf. der aktuelle Mahnungs- bzw. Beitreibungsstand Prüfungsgegenstand. Von den per JA 2017 aufgelaufenen Forderungen i. H. v. insgesamt 451,7 Mio. Euro wurden insgesamt 32,9 Mio. Euro (7 %) pauschal- bzw. einzelwertberichtigt.

Die Erhöhung der öffentlich-rechtlichen Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen um insgesamt 80,3 Mio. Euro resultierte insbesondere aus

- gestiegenen Forderungen gegenüber der SAB um 83,5 Mio. Euro. Dabei handelt es sich vorrangig um Fördermittel, welche per Zuwendungsbescheid für die Errichtung bzw. Sanierung von Schulgebäuden bewilligt wurden. In der Regel erstrecken sich die Schulbaumaßnahmen über mehrere Jahre, die Fördermittel werden entsprechend der im Zuwendungsbescheid vorgesehenen Zuwendungsraten nach HHJ abgerufen bzw. ausgereicht (Nettofälligkeit). Es wird insbesondere auf das Förderprogramm „Brücken in die Zukunft“ hingewiesen.

Die Erhöhung der privatrechtlichen Forderungen um insgesamt 69,0 Mio. Euro war insbesondere auf

- eine stärkere Inanspruchnahme des Liquiditätsverbundes durch städtische Unternehmen um insgesamt 60,8 Mio. Euro zurückzuführen, darunter durch die DREWAG GmbH um 50,0 Mio. Euro (siehe Punkt 17.5.1).

Feststellungen:

Forderungsmanagement

- Neben den DO „Zahlungsabwicklung“ und „Veränderung von Ansprüchen“ waren analog zu den Vorjahren im Steuer- und Stadtkassenamt zahlreiche weiterführende interne Arbeitsanweisungen, Arbeitshilfen, Regelungen und Informationen zum Forderungsmanagement vorhanden. Diese sind nur zum Teil im MIS hinterlegt und aufgrund ihrer Vielzahl bezüglich der Inhalte und Aktualität kaum überschaubar. Aufgrund der dezentralen Haushaltsbewirtschaftung sind auch die Fachämter in das Forderungsmanagement eingebunden. Lt. Stellungnahmen der Stadtkämmerei ist ein komplexes Regelwerk zum Forderungsmanagement in der Stadtkasse noch in Arbeit.

Forderungskonto Steuerforderungen

- Bei den zur Stichprobenprüfung ausgewählten Forderungen aus Gewerbesteuer handelt es sich in der Regel um Verbindlichkeiten steuerpflichtiger Geschäftspartner gegenüber der LHD, die älter als fünf Jahre sind. Insbesondere aufgrund vorliegender Bescheide der Finanzämter konnten Gewerbesteuerforderungen häufig nicht vollzogen werden. Neben den beschiedenen „Aussetzungen der Vollziehung“ waren auch zahlreiche befristete Niederschlagungen, Stundungen und verbindliche Zusagen zu Erlassen auf der Grundlage von Buchgewinnen im Sanierungsfall festzustellen. Damit werden die Realisierungschancen dieser Forderungen als nicht sehr hoch eingeschätzt. Im Rahmen des JA 2017 wurden die AdV-Gewerbesteuerforderungen i. H. v. 30 % einzelwertberichtigt, bei laufenden Insolvenzverfahren mit 20 %. Angesichts der schlechten Prognosen zur Realisierbarkeit dieser z. T. sehr alten Forderungen sollte geprüft werden, ob diese geringen Ansätze zur Einzelwertberichtigung begründet sind. Aus Sicht des RPA sind sie zu niedrig angesetzt.
- Auch angesichts der z. T. mangelnden Mitwirkung beteiligter Finanzämter ist insbesondere bei Gewerbesteuerfällen ein hoher Bearbeitungs- und Überwachungsaufwand zu verzeichnen. Aufgrund der zunehmenden Komplexität der Fälle wurde die Notwendigkeit einer für alle Bearbeiter verbindlichen Dienstanweisung zur Bearbeitung der Gewerbesteuerfälle hinterfragt. Aus Sicht des Fachamtes ist eine derartige Dienstanweisung nicht erforderlich, da die Bearbeitung von Gewerbesteuerfällen „strikt gesetzesegebunden“ ist und die Arbeitsaufgaben in den Stellenbeschreibungen der Mitarbeiter detailliert beschrieben sind. Dieser Auffassung kann sich das RPA nicht anschließen, zumal diese Argumentation für alle mit einem „Gesetzesvollzug“ beauftragten OE der LHD zutrifft. Entsprechend wird an der Forderung aus dem Vorjahr festgehalten.
- Das Vorverfahren zur Bearbeitung der Gewerbesteuer (GES) wird durch den EB IT der LHD betreut. Das nunmehr seitens der SAKD „geduldete“ Finanzverfahren ermöglicht keine Buchinventur gegenüber dem Hauptbuch SAP gemäß § 34 SächsKomHVO-Doppik. Seitens der Stadtkämmerei wird nach wie vor alternativ eine Schnittstellenprüfung als sinnvoll erachtet.

Forderungskonto privatrechtliche Forderungen aus LuL

Für die Deckung der Aufwendungen zur Beseitigung der Wasserschäden am Gymnasium Bürgerwiese (Schadensereignis August 2016) wurde im Februar 2017 eine Annahmeanordnung i. H. v. 2,9 Mio. Euro erstellt und rückwirkend zum 31. Dezember 2016 gebucht (GP 5100000003 „Amt 30“, Vertrag 544360015165).

- Die Annahmeanordnung wurde beim Rechtsamt als Zahlungspflichtigem erfasst. Aus der vorgelegten Korrespondenz (Rechtsamt, Stadtkämmerei, Schulverwaltungsamt) geht hervor, dass nicht abgeschätzt werden kann, ob und wenn ja, in welcher Höhe Schadenersatzzahlungen erfolgen werden. Die Anordnung hätte nicht erfolgen dürfen, da ein Bestehen der Forderung weder dem Grund noch der Höhe nach hinreichend konkret war. Zwar gewährt das Rechtsamt lt. Punkt 30. des AGP Deckungsschutz für ausgewählte Risiken der LHD in Eigenversicherung, das kann aber nicht durch das Buchen einer Forderung umgesetzt werden. Die Annahmeanordnung wurde von einer nicht anordnungsbefugten Person unterschrieben, lt. DO Geschäftsbuchführung war im vorliegenden Fall die Unterschrift des Geschäftsbereichsleiters erforderlich. Alle Anordnungen sollen vor der Buchung im System durch das SG Sollbuchung/Datenübernahme des Steuer- und Stadtkassenamtes kontrolliert werden. Bei o. g. Anordnung war nicht aufgefallen, dass die anordnende Person nicht anordnungsbefugt war. Lt. Aussage in der Stadtkasse werden Anordnungen, die von der Stadtkämmerei im Rahmen des JA erfasst werden, durchgebucht, ohne dass diese eingehend geprüft werden. Lt. Aussage gibt es dazu eine mündliche Vereinbarung mit der Stadtkämmerei. Die Buchung ist in der Stadtkämmerei erfasst worden. Es gibt offensichtlich keine Festlegung dazu, wie im Falle größerer selbst zu regulierender Schadensfälle (sog. Eigenversicherung) verfahren werden muss.

Forderungen aus SGB II Leistungen (KdU und BuT)

Im Zusammenhang mit der Prüfung zur „Wahrnehmung von Prüfrechten der LHD für Kommunale Ausgaben nach SGB II“ war u. a. festgestellt worden, dass die Forderungen der LHD für KdU und BuT (kommunale Leistungen gemäß SGB II) nicht bei der LHD bilanziert werden. Auf Nachfrage in der Stadtkämmerei sowie im Sozialamt war zu erfahren, dass bisher keine konkreten Festlegungen zur vorgenannten Thematik getroffen wurden.

- Die LHD trägt gemäß SGB II die Kosten für KdU und BuT. Gemäß § 3c (1) der Vereinbarung über die Zahlungsmodalitäten des Jobcenters Dresden (Finanzvereinbarung) vom 18. März 2015 nimmt die Bundesagentur für Arbeit den Forderungseinzug vollständig für beide Träger (Bund und Kommune) wahr, die Forderungsinhaberschaft des Bundes und der LHD bleibt unberührt. Auf Nachfrage wurde vom zuständigen Koordinator SGB II im GB Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen eine Liste des Jobcenters zur „Entwicklung und Zusammensetzung des Forderungsbestandes“ (Forderungsübersicht) per 31. Dezember 2017 vorgelegt. Diese weist einen Forderungsbestand von insgesamt 18.534.978,26 Euro aus, welcher im JA der LHD nicht abgebildet wird.

allgemeine Feststellungen (siehe auch Punkt 13.10)

Analog zu den Vorjahren waren

- fehlerhafte Ableitungen von Vertragsgegenstandsarten auf Forderungskonten (z. B. 15400000) feststellbar. Eine dazu initiierte Prüfung bzw. Überarbeitung in der Stadtkämmerei wurde noch nicht abgeschlossen.
- für einen Geschäftspartner mehrere Geschäftspartnerkonten feststellbar (z. B. Landesamt für Straßenbau und Verkehr - GP 1100007786 und 1100486653, SAB - GP 1100011533 und 1100148145 sowie Landesdirektion Sachsen - GP 1100361024, 1100400576 und 1100109521).

Mangels eines Vertragsregisters bzw. Vertragscontrollings ist die Vollständigkeit der zum JA ausgewiesenen privatrechtlichen Forderungen systematisch nicht sichergestellt.

Forderungen/Vorschläge:

- Das RPA hält an der Notwendigkeit eines komplexen Regelwerkes zum Forderungsmanagement fest.

- Der Abschreibungssatz von 30 % bei einzelwertberechtigten AdV-Gewerbsteuerforderungen bzw. 20 % bei laufenden Insolvenzverfahren sollte hinsichtlich seiner Angemessenheit überprüft und angesichts der schlechten Realisierungsprognose ggf. erhöht werden.
- Eine verbindliche Dienstanweisung zur Bearbeitung der zunehmend sehr komplexen Gewerbesteuerfälle für das Steueramt wird seitens des RPA nach wie vor als notwendig erachtet.
- Im Rahmen einer Buchinventur gemäß § 34 SächsKomHVO-Doppik sollten das Fach- bzw. Vorverfahren GES mit dem Hauptbuch SAP abgestimmt werden, ggf. über eine Schnittstellenprüfung.
- Der Fall Wasserschaden Gymnasium Bürgerwiese ist bezüglich der vorgenannten Feststellungen unter Beteiligung des Rechtsamtes (SG Versicherungsangelegenheiten) und der Stadtkasse auszuwerten. Insbesondere ist zu klären, wie das Rechtsamt gemäß AGP der LHD künftig in die Lage versetzt werden kann, die „Gewährung von Deckungsschutz für ausgewählte Risiken der LHD in Eigenversicherung“ sicherzustellen. Die „Forderung“ von 2,9 Mio. Euro auf dem Sachkonto 16110000, die ihrem Wesen nach keine ist, sollte entsprechend ausgebucht werden.
- Die vom Jobcenter per 31. Dezember 2017 nachgewiesenen Forderungen aus KdU und BuT i. H. v. 18.534.978,26 Euro sollten im JA der LHD Niederschlag finden und nachrichtlich in Anhang oder Rechenschaftsbericht dargestellt bzw. erläutert werden. Dies wurde auch auf Nachfrage des RPA beim SSG so empfohlen.

Eine nachrichtliche Darstellung der Forderungen wurde seitens der Stadtkämmerei wiederholt abgelehnt. Zur Begründung wurde angeführt, dass es sich nicht um „echte“ Forderungen der LHD handelt und dass deren Werthaltigkeit noch nicht geprüft wurde und damit nicht beurteilt werden kann. Dieser Argumentation kann sich das RPA aus dargelegten Gründen nicht anschließen.

9.3.2.1 Wertberichtigung Forderungen

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2016	31.12.2017	
Zweifelsfreie Forderungen	****0010 (1511,1530,1540,1550,1591, 1611,1620,1621,1625,1628,1691)	-30.450.165,03	-32.797.856,38	-2.347.691,35
Pauschale Wertberichtigung auf Forderungen	****0020 (1511,1530,1540,1550,1591, 1611,1620,1621,1625,1628,1691)	-193.260,57	-114.421,06	78.839,51
Summe		-30.643.425,60	-32.912.277,44	-2.268.851,84

Tab.: 31 Wertberichtigung auf Forderungen

Grundlage der Wertberichtigung auf Forderungen bilden die §§ 36 ff. SächsKomHVO-Doppik vom 10. Dezember 2013. Gemäß § 38 Abs. 4 sind die Forderungen mit dem entweder durch Einzel- oder Pauschalwertberichtigung verminderten Nominalbetrag anzusetzen.

Weiterführende Festlegungen traf die LHD in der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie (Stand 7. September 2011) einschließlich Anlage 6 (Stand September 2010), den Festlegungen zur Erstellung des JA 2017 sowie den „Erläuterungen zur Forderungsbewertung 2017“ des Kassenverwalters.

Feststellungen:

- Die Forderungsanalyse in Vorbereitung auf die alljährlichen Wertberichtigungen erfolgte bislang in Eigeninitiative des Kassenverwalters, da diese nicht automatisiert im Rahmen von SAP-R/3 durchführbar war.
- Basis für die Forderungsbewertung bildeten die ausgelesenen offenen Belege der 15“er und 16“er Forderungskonten. Seitens des Kassenverwalters erfolgte die Auslesung der Daten zur Wertberichtigung der Forderungen zum JA 2017 mit Stichtag 13. März 2018. Das RPA stellte jährlich fest, dass sich danach die zum JA ausgewiesenen Forderungen im Vergleich zum Stand der Auslesung durch die Stadtkasse veränderten, zum JA 2017 um 509,2 TEuro (im Vorjahr um 2.226,2 TEuro).

Die Abweichungen umfassen im Wesentlichen sich jährlich wiederholende Vorgänge, deren Buchung prozessbedingt erst recht spät erfolgt, wie beispielsweise die Berichtigung der Umsatzsteuervoranmeldung (12/2017) gegenüber dem Finanzamt und die Buchung von Bank- und Darlehenszinsen (bis 31. Dezember 2017). Derartige Abweichungen stellten zunächst regelmäßig die Ordnungsmäßigkeit der Forderungsbewertung in Frage, so dass das RPA diese auch inhaltlich überprüfte. Im Ergebnis dieser Prüfung konnte ausgeschlossen werden, dass die genannte Abweichung die Wertberichtigung der Forderungen zu den Jahresabschlüssen wesentlich beeinflusste. Prozessbedingt ist auch in den Folgejahren diesbezüglich mit Abweichungen zu rechnen. Aktuell gestaltet sich jedoch die Ermittlung der Abweichung lt. Angaben des Kassenverwalters technisch als sehr schwierig. Diese Aufgabe kann momentan ausschließlich personenabhängig erfüllt werden, so dass aus Sicht des RPA ein Risiko besteht, insbesondere aufgrund der absehbaren Übergabe an einen neuen Kassenverwalter.

- Das vom EB IT-Dienstleistungen in Zusammenarbeit mit dem Kassenverwalter erstellte Programm zur Forderungsanalyse kam zum JA 2017 noch nicht vollständig zum Einsatz. Gemäß Angaben des Kassenverwalters war das Programm im SAP immer noch fehlerbehaftet. Die Probleme wurden mehrfach angesprochen, konnten aber bislang aus Kapazitätsgründen im EB IT nicht abgestellt werden. Da die aktuellen Probleme des Programmes noch nicht behoben werden konnten, zeichnet sich aus Sicht des RPA auch an dieser Stelle ein erhebliches Risiko ab, insbesondere bei der Übergabe der betreffenden Aufgaben des Kassenverwalters an seinen Nachfolger. Aktuell verfügt offensichtlich ausschließlich die Person des amtierenden Kassenverwalters über die Mittel bzw. das Sachverständnis zur Überprüfung der fehlerfreien Wertberichtigung der Forderung durch das Programm.
- Mit der vollständigen Anwendung des Programmes wird lt. Angaben des Kassenverwalters die Forderungsbewertung neu dokumentiert bzw. in Zusammenarbeit mit der Stadtkämmerei ergänzt.

Forderungen/Vorschläge:

- Im Zusammenhang mit der vollständigen Anwendung des vom EB IT-Dienstleistungen erarbeiteten Programmes zur Forderungsanalyse sind die bisherigen Festlegungen zur Forderungsbewertung (Grundsätze der Bilanzierung und Bewertung, Anlage 6, Erläuterungen zur Forderungsbewertung zum JA) in Zusammenarbeit zwischen Stadtkämmerei und Steuer- und Stadtkassenamt zu überarbeiten bzw. in geeigneter Weise zusammenzufassen.
- Die fehlerfreie Wertberichtigung auf Forderungen einschließlich ihrer eindeutigen Nachvollziehbarkeit, auch in den Einzelposten, ist für künftige JA zu sichern, unabhängig von der Person des Kassenverwalters.

9.3.3 Liquide Mittel

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2016	31.12.2017	
Sichteinlagen bei Banken und Versicherungen	17110000 bis 17119599	474.388.845,93	488.362.076,55	13.973.230,62
Bargeld	17310100 bis 17310800	979.934,95	859.273,04	-120.661,91
Weitere Liquide Mittel	17310000	78.270,00	73.040,00	-5.230,00
Summe		475.447.050,88	489.294.389,59	13.847.338,71

Tab.: 32 Liquide Mittel

Die Entwicklung der Liquidität beginnend ab 2009 ist in der Übersicht dargestellt.

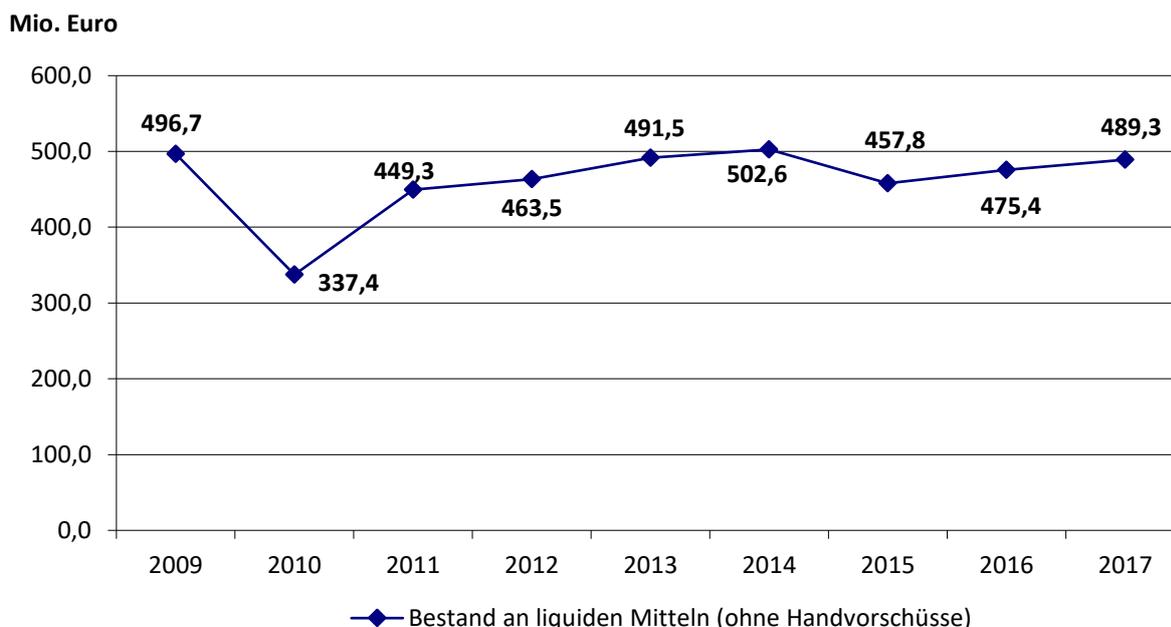


Abb.: 2 Entwicklung der Liquidität

Die Gesamtfanzrechnung schloss mit einem Gesamtzuwachs an liquiden Mitteln i. H. v. 13.847,3 TEuro gegenüber dem Vorjahr ab.

Zum Bilanzstichtag betrug die Position „Liquide Mittel“ 489.294,4 TEuro und setzte sich wie folgt zusammen:

- Sichteinlagen bei Banken und Versicherungen i. H. v. 488.362,1 TEuro,
- Bargeld i. H. v. 859,3 TEuro,
- weitere liquide Mittel i. H. v. 73,0 TEuro.

Der überwiegende Teil der liquiden Mittel war als Tages-/Festgeld sowie als Sparkassenbuch angelegt. Der Gesamtsaldo der haushaltsbezogenen Ein- und Auszahlungen war in den Bestand der in der Vermögensrechnung ausgewiesenen liquiden Mittel eingeflossen.

In Summe unterschied sich die Vermögensrechnung von der Finanzrechnung in der Position „Liquide Mittel“ damit um 73,0 TEuro, wobei es sich dabei um den zum Stichtag nicht zurückgezahlten Teil Handvorschüsse der Bürgerbüros, Stadtteilbibliotheken, allgemeine soziale Dienste, KfZ-Zulassungsbehörde sowie Museen und Kultureinrichtungen mit Dienstbetrieb über den Jahreswechsel handelte.

Die Prüfung führte zu keinen wesentlichen Beanstandungen.

9.4 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2016	31.12.2017	
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten		15.834.173,95	16.562.160,49	727.986,54
darunter:				
Sonstige aktive Rechnungsabgrenzungsposten	18100000	12.581.751,07	13.212.243,14	630.492,07
Aktive RAP Bezüge Beamte	18101000	3.201.954,71	3.326.749,68	124.794,97

Tab.: 33 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Der ARAP ist ein aktiver Bilanzposten für streng zeitraumbezogene Ausgaben, die vor dem Abschlussstichtag für einen genau bestimmten Zeitraum nach dem Abschlussstichtag geleistet wurden.

Der „Sonstige aktive Rechnungsabgrenzungsposten“ i. H. v. 13,2 Mio. Euro setzte sich im Wesentlichen zusammen aus

- 7,9 Mio. Euro Kosten der Unterkunft (Sozialamt),
- 3,6 Mio. Euro Sozialhilfe (Sozialamt),
- 1,1 Mio. Euro Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (Jugendamt),
- 0,3 Mio. Euro Wirtschaftliche Hilfen (Jugendamt),
- 0,3 Mio. Euro verschiedene Zahlungen des Haupt- und Personalamt (Angestelltenlehrgang, Messe KarriereStart, dienstbegleitende Unterweisung Azubis, FHS Meißen),

die überwiegend im Dezember 2017 ausgezahlt wurden, aber Aufwand für das HHJ 2018 darstellen.

Der „Aktive RAP Bezüge Beamte“ beinhaltet die Ende Dezember 2017 für Januar 2018 ausgezahlten Beamtenbezüge.

Die Prüfung ergab keine wesentlichen Beanstandungen.

9.5 Kapitalposition

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2016	31.12.2017	
Basiskapital	20100000	2.675.653.422,06	2.663.802.030,43	-11.851.391,63
Rücklagen, davon		721.156.230,28	916.693.823,51	195.537.593,23
RL Überschuss d. Ordentlichen Ergebnisses	20210000	260.059.991,69	378.307.919,34	118.247.927,65
RL Überschuss Sonderergebnis, davon		459.500.436,74	536.790.102,32	77.289.665,58
<i>RL Überschuss Sonderergebnis</i>	<i>20220000</i>	<i>460.241.200,38</i>	<i>536.325.209,19</i>	<i>76.084.008,81</i>
<i>RL Überschuss Sonderergebnis, Hochwasser</i>	<i>20220001</i>	<i>-740.763,64</i>	<i>464.893,13</i>	<i>1.205.656,77</i>
Zweckgebundene und sonstige Rücklage	20240100 - 20240900	1.595.801,85	1.595.801,85	0,00
Summe		3.396.809.652,34	3.580.495.853,94	183.686.201,60

Tab.: 34 Kapitalposition

Die Kapitalposition setzt sich zusammen aus dem korrigierten Basiskapital der EÖB (siehe Punkt 11.3), den seit 2011 gebildeten Rücklagen aus Ergebnisüberschüssen und aus den zweckgebundenen Rücklagen, welche gemäß § 85 SächsGemO aus kameralen Rücklagen für Investitionen und aus zweckgebundenen Erträgen übergeleitet wurden.

Im Vergleich zum Vorjahr lag eine Erhöhung der Summe der Kapitalposition um 183,7 Mio. Euro (5,4 %) vor.

Gemäß § 23 SächsKomHVO-Doppik wurden die Überschüsse des ordentlichen und des Sonderergebnisses getrennten Rücklagen zugeführt.

9.5.1 Basiskapital

Das Basiskapital verringerte sich gegenüber dem Vorjahr um 11.851,4 TEuro. Ursächlich waren Korrekturen aufgrund der Berichtigung der EÖB (-54.540,8 TEuro) und des JA 2011 (+42.689,4 TEuro) gemäß § 62 SächsKomHVO-Doppik. Hierzu wird auf den Punkt 11.3 verwiesen.

9.5.2 Rücklagen

9.5.2.1 Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses

Die Erhöhung der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses um 118.247,9 TEuro wurde wie folgt bewirkt:

- Der Überschuss der ordentlichen Erträge über die ordentlichen Aufwendungen im Berichtsjahr wurde der Rücklage zugeführt i. H. v. 100.179,4 TEuro.
- Des Weiteren wirkten Berichtigungen nach § 62 SächsKomHVO-Doppik i. H. v. 17.287,3 TEuro. Wesentliche Bestandteile der Berichtigungen des Jahres 2017 waren die fehlende Auflösung eines Sonderpostens für zwei Tunnelbauwerke und eine Straßenbrücke i. H. v. 9.193,0 TEuro und die zu geringe Auflösung von Schlüsselzuweisungen, welche vor dem Stichtag der EÖB empfangen wurden i. H. v. 7.879,3 TEuro.
- Außerdem wirkten Berichtigungen festgestellter JA aufgrund der Nachaktivierung von Maßnahmen des passiven Schallschutzes (geänderte Verfahrensweise) mit Auswirkungen auf vorangegangene JA i. H. v. 781,2 TEuro.

9.5.2.2 Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses

Die Erhöhung der Rücklage aus dem Überschuss des Sonderergebnisses um 77.289,7 TEuro, wurde bewirkt durch die Einstellung des außerordentlichen Ergebnisses aus der Ergebnisrechnung 2017 i. H. v. 77.067,1 TEuro und aus Berichtigungen festgestellter JA um 222,6 TEuro, aufgrund von Nachaktivierungen von Maßnahmen zum passiven Schallschutz. Innerhalb dieser Rücklage erhöhten sich die beiden Sachkonten wie folgt:

- Rücklage Überschuss Sonderergebnis i. H. v. 76.084,0 TEuro.
- Rücklage Überschuss Sonderergebnis Hochwasser i. H. v. 1.205,7 TEuro.

Wie bereits in den vergangenen Jahren wurde die Rücklage aus dem Sonderergebnis in den oben dargestellten zwei Sachkonten dargestellt. Das Sachkonto „Rücklage Überschuss Sonderergebnis“ (20220000) enthielt den Überschuss des Sonderergebnisses ohne Berücksichtigung des Hochwassers 2013. Die positive Differenz aus Erträgen und Aufwendungen zum Hochwasser wurde in das Sachkonto „Rücklage Überschuss Sonderergebnis Hochwasser“ (20220001) umgebucht.

Feststellungen:

- Seit dem Jahr 2013 wurde die Differenz aus den Aufwendungen und Erträgen aus dem Hochwasserereignis auf das Sachkonto „Rücklage aus dem Überschuss Sonderergebnis Hochwasser“ gebucht. Wie bereits in früheren Schlussberichten dargelegt, ergaben sich auf diesem Bilanzkonto bisher kumuliert aber keine Überschüsse, sondern ein sich jährlich reduzierender Fehlbetrag. Damit handelte es sich nicht um Rücklagen. Erstmalig für das Jahr 2017 ergab sich zwar insgesamt eine positive Rücklage aus dem Überschuss Sonderergebnis Hochwasser, für die Folgejahre ist jedoch weiterhin zu beachten, dass gemäß § 85 SächsGemO nur Überschüsse den Rücklagen zuzuführen sind.

Forderungen/Vorschläge:

- Künftig sind Rücklagen ausschließlich aus Überschüssen zu bilden.

Gemäß Stellungnahme der Stadtkämmerei vom 2. Januar 2019 wird der Hinweis künftig beachtet.

9.5.2.3 Zweckgebundene und sonstige Rücklagen

Die zweckgebundenen Rücklagen i. H. v. 1.595,8 TEuro veränderten sich im Jahr 2017 nicht. Wie bereits in früheren Schlussberichten dargelegt, haben diese Rücklagen, vor dem Hintergrund des Bilanzvolumens der LHD und der Tatsache, dass ohnehin nur ein Bruchteil der zweckgebundenen Mittel der LHD ausgewiesen wird, keine Aussagekraft.

Feststellungen:

- Unabhängig von der rechtlichen Zulässigkeit gemäß § 85 SächsGemO wird seitens des RPA die Notwendigkeit und Aussagekraft der zweckgebundenen Rücklagen im Rahmen der Gesamtbilanz bei einem Bilanzvolumen i. H. v. 5,3 Mrd. Euro nicht gesehen.

Forderungen/Vorschläge:

- Es sollten zukünftig keine neuen zweckgebundenen Rücklagen gebildet werden, wenn diese ohnehin nur einen Bruchteil der zweckgebundenen Mittel abbilden.

Gemäß Stellungnahme der Stadtkämmerei vom 2. Januar 2019 wird der Hinweis zur Kenntnis genommen. Es handelt sich hier lediglich um eine Empfehlung des RPA.

9.6 Sonderposten

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2016	31.12.2017	
Sonderposten		1.064.217.983,21	1.041.578.546,20	-22.639.437,01

Tab.: 35 Sonderposten

9.6.1 Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2016	31.12.2017	
Sammelsonderposten Investitions- pauschale und investive Schlüsselzu- weisungen für Vorjahre	21100100 21100200	230.081.495,37	161.051.695,53	-69.029.799,84
Sonderposten Investitionszuwendun- gen Bund, Land, sonstige Zuwen- dungsgeber	21100510 bis 21100610	561.399.424,44	572.221.817,33	10.822.392,89
Sonderposten investive Spenden, Ge- schenke, Erbschaften, empfangene Investitionspauschale, investive Schlüsselzuweisungen, investive Zweckzuweisungen, kostenlose Überlassung/Übertragung	21100097 21100630 bis 21100760	196.540.966,20	241.059.596,12	44.518.629,92
Summe		988.021.886,01	974.333.108,98	-13.688.777,03

Tab.: 36 Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen

Nach § 36 Abs. 6 i. V. m. § 40 Abs. 1 SächsKomHVO-Doppik sind insbesondere Investitionszuwendungen sowie zweckgebundene Geld- und Sachgeschenke für Investitionen als Sonderposten zu passivieren.

Ferner sind Sonderposten für erhaltene investive Umlagen und für unentgeltliche Vermögensübertragungen auszuweisen.

Der Sonderposten für Vorjahre reduzierte sich insbesondere durch die Korrektur der erstmaligen Ermittlung des Sammelsonderpostens für investive Schlüsselzuweisungen. Es wird an dieser Stelle auf das Kapitel 4.5 im Anhang verwiesen.

Im laufenden Geschäft erhöhten sich die Sonderposten insbesondere durch die hohe Verwendung investiver Schlüsselzuweisungen im HHJ 2017.

Feststellungen:

- Abrechnung der erhaltenen Investitionszuwendungen der Baumaßnahme „Waldschlößchenbrücke“
Die Waldschlößchenbrücke war bereits im August 2013 sowie einzelne Anlagen (wie z. B. Zufahrtsstraßen, Brücke und Tunnel) bereits im Jahr 2011 fertiggestellt worden. Zu diesen Zeitpunkten hätte die Endabrechnung der betreffenden AiB und der zugehörigen erhaltenen Investitionszuwendungen erfolgen müssen.
Im HHJ 2014 erfolgten in wesentlichen Teilen die verspätete Endabrechnung der AiB sowie die korrespondierende Umbuchung der verwendeten Investitionszuwendungen in den Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen. Da eine vollständige exakte Abrechnung der AiB aufgrund der angespannten Personalsituation im Fachamt nicht möglich war, konnte im HHJ 2014 kein genauer Wert für die Umbuchung in den Sonderposten ermittelt werden. Anhand eines Schätzwertes in Bezug auf die bereits abgerechneten AiB wurden von den erhaltenen Investitionszuwendungen 100 Mio. Euro auf die Anlagen verteilt, die als zuwendungsfähig angesehen wurden. Im HHJ 2017 wurden weitere 9,5 Mio. Euro in den Sonderposten umgebucht. Die verbleibenden Verbindlichkeiten i. H. v. 22,6 Mio. Euro zum 31. Dezember 2017 sollen in der Folgezeit im Zuge der weiteren Endabrechnungen umgebucht werden. Im JA 2017 wurde diese ausstehende Aktivität weiterhin noch nicht umgesetzt.
- 49. Grundschule, Schulgebäude
Der Sonderposten vom Land (SAB) „Brücken in die Zukunft“ i. H. v. 7.909.438,50 Euro (Zuwendungsbescheid vom 8. September 2017, Änderungsbescheid vom 26. März 2018) ist nur in den Verbindlichkeiten und nicht auf der Anlage erkennbar, d. h. es wurde parallel zur Fertigstellung der Anlage im Dezember 2017 kein passiver Sonderposten gebildet. Im HHJ 2018 wurden bislang 5,9 Mio. Euro in den Sonderposten umgebucht, 2,0 Mio. Euro befanden sich zum Stand Januar 2019 noch in den Verbindlichkeiten. In der DO Anlagenbuchhaltung Pkt. 4.2.4 Abs. 1 heißt es:
„Nach der Verbuchung einer Annahmeanordnung durch das Fachamt und periodische Abrechnung an ein Verbindlichkeitskonto muss die Investitionszuwendung bzw. der -beitrag den entsprechenden Anlagen (nach der Aktivierung) zugeordnet werden. Damit wird die Voraussetzung geschaffen, dass die Abschreibungen der bezuschussten Anlagen durch Auflösung der Sonderposten neutralisiert werden.“
Die Vorgaben der DO Anlagenbuchhaltung bezüglich der Zuordnung der Investitionszuwendungen zu den entsprechenden Anlagen müssen, um die Neutralisierung der Abschreibungen durch Auflösung der Sonderposten zu gewährleisten, eingehalten werden.
- 12. Grundschule, Schulgebäude
Auch für die Fördermittel i. H. v. 447.335,44 Euro (Zuwendungsbescheid vom 3. Juni 2016 nach Richtlinie Hochwasserschäden 2013, Teil D) zugunsten der im Dezember 2017 fertig gestellten 12. Grundschule wurden nur Verbindlichkeiten im SAP eingestellt, jedoch kein passiver Sonderposten gebildet. Im Zusammenhang mit dieser Anlage wird ebenso auf die DO Anlagenbuchhaltung Pkt. 4.2.4 Abs. 1 verwiesen.
- 147. Grundschule, Frei- und Pausenfläche
Die Frei- und Pausenfläche war im August 2017 aktiviert worden. Laut Zuwendungsbescheid vom 18. Dezember 2015 „Schulische Infrastruktur“ standen Fördermittel i. H. v. 474.697,20 Euro für die Freianlagen zur Verfügung. Entsprechende Verbindlichkeiten wurden im SAP eingestellt, es wurde jedoch kein passiver Sonderposten gebildet. Auch im Zusammenhang mit dieser Anlage wird auf die DO Anlagenbuchhaltung Pkt. 4.2.4 Abs. 1 verwiesen.
- Bildung passiver Sonderposten zum Fertigstellungszeitpunkt
Zur Thematik der verspäteten Endabrechnung von Baumaßnahmen und der damit verbundenen fehlenden Bildung passiver Sonderposten wird auf die Punkte 9.2.3.8 sowie 9.8.2.1 verwiesen.

Forderungen/Vorschläge:

- Die fehlende (Teil-)abrechnung von Zuwendungen und entsprechende Umbuchung in den Sonderposten ist für die Baumaßnahme „Waldschlößchenbrücke“ im JA 2018 nachzuholen.
- Mit Fertigstellung der Anlagen sind diese zu aktivieren, zeitgleich sind die erhaltenen Investitionszuwendungen in den Sonderposten umzubuchen. Fehlende Sonderposten bei bereits aktivierten Anlagen sind umgehend zu bilden.

9.6.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2016	31.12.2017	
Sonderposten für Investitionsbeiträge	21200620	14.551.092,44	14.242.675,59	-308.416,85

Tab.: 37 Sonderposten für Investitionsbeiträge

Gemäß § 40 Abs. 1 SächsKomHVO-Doppik sind insbesondere Zuwendungen und Zuschüsse nach SächsFAG, Beiträge nach SächsKAG (z. B. Erschließungs- und Anschlussbeiträge) sowie Beiträge nach BauGB als passive Sonderposten auszuweisen.

Die Prüfung führte zu keinen wesentlichen Beanstandungen.

9.6.3 Sonderposten für den Gebührenaussgleich

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2016	31.12.2017	
Sonderposten Gebührenaussgleich Abfallwirtschaft	21300000	2.291.296,88	2.905.404,30	614.107,42
Sonderposten Gebührenaussgleich Deponien	21300010	1.747.545,23	460.356,13	-1.287.189,10
Summe		4.038.842,11	3.365.760,43	-673.081,68

Tab.: 38 Sonderposten für den Gebührenaussgleich

Gebührenüberschüsse kostenrechnender Einrichtungen, die sich am Ende des Bemessungszeitraumes nach § 10 Abs. 2 SächsKAG ergeben, sind nach § 40 Abs. 3 SächsKomHVO-Doppik als Sonderposten für den Gebührenaussgleich anzusetzen.

Die Prüfung führte zu keinen wesentlichen Beanstandungen.

9.6.4 Sonstige Sonderposten

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2016	31.12.2017	
SoPo Stellplatzablösegebühr	21400650	4.091.441,67	4.521.368,50	429.926,83
SoPo Ausgleichszahlung Baumersatzpflanzung	21400680	118.200,00	118.164,68	-35,32
Waldumwandlung A67	21400700	0,00	7.046,00	7.046,00
Öffentliche Begrünung	21400710	36.671,00	74.235,04	37.564,04
SoPo komm. Vorsorgeverm. o. inv. Zweckb.	21410000	53.359.849,98	44.916.186,98	-8.443.663,00
Summe		57.606.162,65	49.637.001,20	-7.969.161,45

Tab.: 39 Sonstige Sonderposten

Unter den „Sonstigen Sonderposten“ sind alle Sachverhalte im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen nachzuweisen, die eine Sonderpostenabbildung erforderlich machen, ihrem Wesen nach jedoch weder dem Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen noch dem Sonderposten für Investitionsbeiträge zugeordnet werden können. Auszuweisen ist unter der Bilanzposition weiterhin der Sonderposten für kommunales Vorsorgevermögen ohne investive Zweckbindung.

Die „Sonstigen Sonderposten“ reduzierten sich insbesondere durch die gesetzlich vorgeschriebene Auflösung des kommunalen Vorsorgevermögens i. H. v. 8,4 Mio. Euro.

Es ergaben sich keine wesentlichen Beanstandungen.

9.7 Rückstellungen

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2016	31.12.2017	
Rückstellungen	28230000 - 28934000	87.525.098,98	94.889.079,61	7.363.980,63

Tab.: 40 Rückstellungen gesamt

Rückstellungen sind nach § 85a Abs. 1 SächsGemO für ungewisse Verbindlichkeiten und für hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunktes ihres Eintritts unbestimmte Aufwendungen in angemessener Höhe zu bilden. Rückstellungen sind nur in der Höhe anzusetzen, in der mit einer Inanspruchnahme zu rechnen und die auf der Grundlage einer sachgerechten und nachvollziehbaren Schätzung notwendig ist (§ 41 Abs. 3 SächsKomHVO-Doppik).

Die Rückstellungen entwickelten sich im HHJ 2017 wie folgt [Euro]:

Stand zum 31.12.2016	Inanspruch- nahme	Auflösung	Umbuchung	Zuführung	Stand zum 31.12.2017
87.525.098,98	21.619.700,18	10.971.988,61	0	39.955.669,42	94.889.079,61

Tab.: 41 Entwicklung der Rückstellungen gesamt

Der Gesamtbetrag der Rückstellungen per JA 2017 betrug 94,9 Mio. Euro. Gegenüber dem JA 2016 i. H. v. 87,5 Mio. Euro entspricht das einem Zuwachs von 7,4 Mio. Euro.

9.7.1 Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2016	31.12.2017	
Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit	28230000 28251000 28252000 28253000	2.771.866,97	6.060.835,60	3.288.968,63

Tab.: 42 Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit

Gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 SächsKomHVO-Doppik sind Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit zu bilden. Mit Abschluss eines Altersteilzeitvertrages (tariflich Beschäftigte) bzw. Bewilligung der Altersteilzeit (Beamte) sind Rückstellungen zum JA zu berücksichtigen.

Die Prüfung führte zu keinen wesentlichen Beanstandungen.

9.7.2 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Deponien

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2016	31.12.2017	
Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge von Deponien	28420010 - 28420200	32.953.698,47	34.376.562,29	1.422.863,82

Tab.: 43 Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge von Deponien

Diese Rückstellungsart erfasst ungewisse Verbindlichkeiten aufgrund zukünftiger Verpflichtungen zur Rekultivierung und Nachsorge der Deponien, zu denen die Kommune als Betreiberin aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet ist.

Feststellungen:

- Aus dem Haushalt des Umweltamtes wurden insgesamt 571.121,86 Euro - nicht finanzrechnungsrelevant - für die Zuführung zur Rückstellung bereitgestellt. Lt. § 11 Abs. 2 Nr. 4 SächsKAG kann der Aufwand für die Nachsorge und Rekultivierung von Deponien dann (wieder) in die Gebührekalkulation einbezogen werden, wenn der Aufwand nicht durch Rückstellungen gedeckt ist. Dies ist aber nur im Jahr des Anfalls der Ausgaben (also finanzrechnungsrelevant) gestattet.

Forderungen/Vorschläge:

- Über die Zuführungen aus dem Haushalt der LHD an die Rückstellungen ist gesondert Nachweis zu führen.

9.7.3 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten und sonstige Umweltschutzmaßnahmen

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2016	31.12.2017	
Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten und sonstige Umweltschutzmaßnahmen	28520000	612.210,00	458.850,00	-153.360,00

Tab.: 44 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten und sonstige Umweltschutzmaßnahmen

Soweit die Kommune zur Sanierung von Altlasten verpflichtet ist, hat sie zum Abschlussstichtag in Höhe der zu erwartenden Gesamtkosten der Maßnahmen Rückstellungen zu bilden.

Der Bilanzposten war im Rahmen der Jahresabschlussprüfung kein Prüfungsschwerpunkt.

9.7.4 Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aufgrund von Steuerschuldverhältnissen

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2016	31.12.2017	
Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aufgrund von Steuerschuldverhältnissen	28720010 28720096	98.331,26	80.185,37	-18.145,89

Tab.: 45 Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aufgrund von Steuerschuldverhältnissen

Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aufgrund von Steuerschuldverhältnissen betreffen regelmäßig voraussichtliche Steuernachzahlungen für die im kommunalen Haushalt geführten unbeschränkt steuerpflichtigen Unternehmen und Einrichtungen, die so genannten Betriebe gewerblicher Art.

Der Bilanzposten war im Rahmen der Jahresabschlussprüfung kein Prüfungsschwerpunkt.

9.7.5 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichts- und Verwaltungsfahren sowie aus Bürgschaften, Gewährverträgen und wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2016	31.12.2017	
Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichts- und Verwaltungsfahren sowie aus Bürgschaften, Gewährverträgen und wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften	28810100 28810220 28810300 28810400 28820100 28820670	3.588.110,66	3.672.967,63	84.856,97

Tab.: 46 Rückstellungen für Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichts- und Verwaltungsfahren sowie aus Bürgschaften, Gewährverträgen und wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften

Unter die Bilanzposition fallen drohende Zahlungsverpflichtungen aus Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, die zum Abschlussstichtag anhängig waren.

Die Prüfung führte zu keinen wesentlichen Beanstandungen.

9.7.6 Rückstellungen für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung im HHJ

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2016	31.12.2017	
Rückstellungen für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung im HHJ	28310000 - 28310860	2.437.384,92	4.773.491,30	2.336.106,38

Tab.: 47 Rückstellungen für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung im HHJ

Unterlässt die Kommune im laufenden HHJ Aufwendungen für die Instandhaltung ihres Vermögens und beabsichtigt sie die Nachholung der Instandhaltung innerhalb des kommenden HHJ hinreichend konkret, hat sie zum Abschlussstichtag eine Rückstellung in Höhe des geschätzten Aufwandes zu bilden.

Es ergaben sich keine wesentlichen Beanstandungen.

9.7.7 Rückstellungen für sonstige vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2016	31.12.2017	
Rückstellungen für sonstige vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten	28911000 - 28912220	32.233.598,94	32.698.706,64	465.107,70

Tab.: 48 Rückstellungen für sonstige vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten

Rückstellungen hat die Gemeinde auch für sonstige vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten zu bilden, sofern sie im laufenden HHJ wirtschaftlich begründet wurden und die der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind.

Die Rückstellungen für sonstige vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten wurden auf Rückstellungskonten in der Regel gegliedert nach Geschäftsbereichen und differenziert nach der Laufzeit kleiner/größer ein Jahr abgebildet. Durch Strukturveränderungen in der LHD kam es zu Veränderungen in der Zuordnung zu den einzelnen Rückstellungskonten.

Feststellungen:

- Das Amt für Hochbau- und Immobilienverwaltung hatte zum JA 2017 Rückstellungen i. H. v. 3,1 Mio. Euro gebildet. Bei der Prüfung von sechs Maßnahmen wurde festgestellt, dass bei fünf Maßnahmen die Voraussetzungen für die Bildung einer Rückstellung für vertragliche Verpflichtungen nicht vorhanden waren. Es wurden Rückstellungen für sonstige vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten gebildet, obwohl keine vertraglichen Verpflichtungen vorlagen und/oder keine Leistungen in 2017 erbracht waren, die eine Gegenleistung in 2018 begründeten. Gemäß den Festlegungen der Stadtkämmerei zur Erstellung von Jahresabschlüssen setzt eine eingegangene Verpflichtung in jedem Fall eine angelegte Mittelbindung voraus. Durch das Amt für Hochbau und Immobilienverwaltung waren in den Unterlagen für 18 Rückstellungen mit einem Gesamtwert von 700 TEuro keine Mittelbindungen angegeben. Laut Auskunft des Fachamtes lagen hier keine Verträge vor.

Forderungen/Vorschläge:

- Bei der Bildung von Rückstellungen sind die getroffenen Festlegungen einzuhalten, entsprechende Kontrollpflichten wahrzunehmen.

9.7.8 Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und aus laufenden Verfahren

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2016	31.12.2017	
Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und aus laufenden Verfahren	28922020	634.175,55	360.367,99	-273.807,56

Tab.: 49 Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und aus laufenden Verfahren

Für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und aus laufenden Verfahren sind explizit Rückstellungen auszuweisen (Drohverlustrückstellungen), sofern der voraussichtliche Verlust nicht geringfügig sein wird.

Der Bilanzposten war im Rahmen der Jahresabschlussprüfung kein Prüfungsschwerpunkt.

9.7.9 Sonstige Rückstellungen

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2016	31.12.2017	
Sonstige Rückstellungen	28931000 - 28934000	12.195.722,21	12.407.112,79	211.390,58

Tab.: 50 Sonstige Rückstellungen

Mit Änderung der SächsKomHVO-Doppik zum 1. Januar 2013 wurde der Rückstellungskatalog um die Position sonstige Rückstellungen erweitert. Während es sich bei den Rückstellungen des § 41 Abs. 1 Nr. 1-9 und Abs. 2 SächsKomHVO-Doppik um Pflichtrückstellungen handelt, können sonstige Rückstellungen für weitere ungewisse Verbindlichkeiten gebildet werden.

Die Prüfung ergab keine wesentlichen Beanstandungen.

9.8 Verbindlichkeiten

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2016	31.12.2017	
Verbindlichkeiten	24900001 - 27912661	384.262.227,60	554.483.970,94	170.221.743,34

Tab.: 51 Verbindlichkeiten gesamt

Entsprechend § 59 Nr. 54 SächsKomHVO-Doppik sind Verbindlichkeiten Leistungsverpflichtungen der Kommune, die rechtlich erzwingbar sind und eine wirtschaftliche Belastung für sie darstellen. Verbindlichkeiten werden zum voraussichtlichen Rückzahlungsbetrag angesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten per JA 2017 betrug 554,5 Mio. Euro. Gegenüber dem JA 2016 i. H. v. 384,3 Mio. Euro entsprach das einem Zuwachs von 170,2 Mio. Euro.

9.8.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2016	31.12.2017	
Vblk. a. Kreditaufn. wirt. gleich. Rechtsg.	24900001	4.106.885,98	3.588.315,53	-518.570,45

Tab.: 52 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften

Für die energetische Sanierung von Dresdner Schulen durch die STESAD GmbH wurde ein alternatives Sanierungs- und Finanzierungskonzept in Form eines Forfaitierungsmodelles beschlossen (Beschluss Stadtrat 1267-28-2001 vom 3. Mai 2001) sowie als kreditähnliches Rechtsgeschäft von der Landesdirektion Dresden mit Bescheid vom 10. März 2003 bestätigt.

Der Bilanzposten war im Rahmen der Jahresabschlussprüfung kein Prüfungsschwerpunkt.

9.8.2 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2016	31.12.2017	
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen darunter		31.059.951,05	30.673.188,63	-386.762,42
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	25110000	22.138.426,36	29.601.741,87	7.463.315,51
Umgliederungen	25110001 25110002 25110003 25110099	7.062.057,38	644.692,86	-6.417.364,52

Tab.: 53 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen liegen dann vor, wenn für die LHD Lieferungen oder Leistungen bis zum Bilanzstichtag erbracht wurden, diese aber noch nicht in Rechnung gestellt und/oder noch nicht fällig waren.

Weitere Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen betreffen z. B. Sicherheits- und Gewährleistungseinbehalte in Zusammenhang mit Baumaßnahmen, die zum Teil über einen längeren Zeitraum einbehalten werden, bevor eine entsprechende Regulierung erfolgt.

Die Prüfung führte zu keinen wesentlichen Beanstandungen.

9.8.3 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2016	31.12.2017	
Transferleistungen	26110000	8.556.320,36	23.056.343,12	14.500.022,76
gewährte Zuwendungen	26110010	11.586.093,11	10.031.349,89	-1.554.743,22
Umgliederungen	26110001 26110002 26110099	483.714,40	210.087,43	-273.626,97
Summe		20.626.127,87	33.297.780,44	12.671.652,57

Tab.: 54 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen liegen vor, sofern eine konkrete Zahlungsverpflichtung der Kommune aus Transferaufwendungen (Transferleistungen) entsteht. Diese entstehen in der Regel durch Erlass eines Bewilligungsbescheides der Kommune oder aufgrund vertraglicher bzw. gesetzlicher Verpflichtungen zu bestimmten Terminen oder Ereignissen.

Zu den Transferleistungen gehören alle Leistungen der Kommune an Dritte, die ohne eine konkrete Gegenleistung erbracht werden. Die Leistungen sind insbesondere dadurch gekennzeichnet, dass sie nicht auf einen konkreten Leistungsaustausch ausgerichtet sind, wie z. B. Sozialtransferaufwendungen (u. a. Leistungen nach SGB II, VIII und XII, Asylbewerberleistungsgesetz und KJHG) oder Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke, die rechtlich erzwingbar sind und für die keine unmittelbar damit zusammenhängende Gegenleistung zu erbringen ist.

Feststellungen:

- Bei Abrechnungen für Betreute nach § 264 SGB V durch die AOK Plus gegenüber der LHD wurden die vorgesehenen Zahlungsziele zum Ausgleich durch die LHD bis zu 4,5 Monate überschritten. Dies resultierte nach Angaben des Sozialamtes einesteils aus hoher Arbeitsverdichtung mangels Stellennachbesetzung im Jahr 2017, vorwiegend lag die Ursache jedoch bei den technischen Voraussetzungen, da kein komprimiertes Fachverfahren zur Abrechnung und Überprüfung zur Verfügung stand.
Eine Neulösung der programmtechnischen Voraussetzungen zur Verbesserung der Abrechnungs- und Überprüfungsmöglichkeiten für Leistungen zur Kranken- und Gesundheitshilfe für Betreute nach § 264 SGB V ist anzustreben. Die Schaffung eines komprimierten Fachverfahrens ist zu forcieren und umzusetzen.
Die aktuelle „Richtlinie der LHD über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Verwaltungshaushalt und Vermögenshaushalt im Verantwortungsbereich des Sozialamtes (Fachförderrichtlinie Sozialamt)“ vom 19. Oktober 2009 berücksichtigte weder die Fachinhalte, noch den zu fördernden Personenkreis sowie ggf. auch die Maßnahmeträger, nach der Richtlinie Integrative Maßnahmen des SMS vom 20. Juni 2017, vollumfänglich.

Forderungen/Vorschläge:

- Eine Überarbeitung der Fachförderrichtlinie des Sozialamtes, einschließlich der Aufnahme der Ausreichung von Zuwendungen nach der Richtlinie Integrative Maßnahmen des SMS vom 20. Juni 2017, ist entsprechend vorzunehmen. Die Überarbeitung der RL städtische Zuschüsse ist zeitnah vorzunehmen, um eine von den Ämtern erwartete Rahmenbedingung und Voraussetzung zur Überarbeitung der städtischen Fachförderrichtlinien zu schaffen.

9.8.4 Sonstige Verbindlichkeiten

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2016	31.12.2017	
Sonstige Verbindlichkeiten		328.469.262,70	486.924.686,34	158.455.423,64

Tab.: 55 Sonstige Verbindlichkeiten

Unter den sonstigen Verbindlichkeiten werden alle Leistungsverpflichtungen der Kommune erfasst, die keiner anderen Position der Verbindlichkeiten zuzuordnen sind.

9.8.4.1 Verbindlichkeiten aus nicht verwendeten Investitionszuwendungen, Investitionsbeiträgen, investiven Spenden und investiven Schlüsselzuweisungen

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2016	31.12.2017	
Verbindlichkeiten aus nicht verwendeten Investitionszuwendungen, Investitionsbeiträgen, investiven Spenden und investiven Schlüsselzuweisungen	27500510 - 27512520	252.264.655,21	411.508.695,53	159.244.040,32

Tab.: 56 Verbindlichkeiten aus nicht verwendeten Investitionszuwendungen, Investitionsbeiträgen, investiven Spenden und investiven Schlüsselzuweisungen

Soweit die Kommune vor der Anschaffung oder endgültigen Herstellung eines bezuschussten Vermögensgegenstandes zweckgebundene Investitionszuwendungen erhält, hat sie diese (da der Verwendungszweck noch nicht erfüllt ist und insoweit noch eine schwebende Rückzahlungsverpflichtung besteht) als „sonstige Verbindlichkeit“ auszuweisen.

Der Anstieg der Verbindlichkeiten resultiert im Wesentlichen aus der hohen Bewilligung von Investitionszuwendungen und investiven Schlüsselzuweisungen im HHJ. Weiterhin wirkten sich Berichtigungen nach § 62 SächsKomHVO-Doppik infolge der örtlichen Prüfung der EÖB werterhöhend aus. Es wird an dieser Stelle verwiesen auf Punkt 11.3.

Feststellungen:

- Von den erhaltenen Investitionszuwendungen sind trotz Fertigstellung und Inbetriebnahme der Waldschlößchenbrücke im HHJ 2013 22,6 Mio. Euro in den Verbindlichkeiten enthalten. Es fehlt die Abrechnung der Beträge bzw. die Umbuchung der Investitionszuwendungen in den Sonderposten. Eine hinreichende Dokumentation zur Endabrechnung des Projektes „Waldschlößchenbrücke“ liegt bislang nicht vor.
- Bei weiteren fertiggestellten Maßnahmen sind die Verbindlichkeiten aufgrund der nicht erfolgten Endabrechnung um wesentliche Beträge zu hoch ausgewiesen (z. B. Instandsetzung Albertbrücke). Es wird hinsichtlich fertiggestellter, aber noch nicht abgerechneter Maßnahmen auf das Kapitel „Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau“ verwiesen.

Forderungen/Vorschläge:

- Die noch in den Verbindlichkeiten enthaltenen Investitionszuwendungen für bereits fertiggestellte Anlagen sind im JA 2018 in den Sonderposten umzubuchen und sachgerecht aufzulösen. Eine zeitnahe Abrechnung der Maßnahmen zum Fertigstellungszeitpunkt einschließlich der Berücksichtigung der zugehörigen Investitionszuwendungen ist künftig sicherzustellen.

Die Stellungnahme durch das Fachamt steht noch aus.

9.9 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2016	31.12.2017	
Passiver Rechnungsabgrenzungsposten darunter:	2911000	5.466.537,57	5.937.507,67	470.940,10
Weiterführung langfristiger passiver RAP A37		2.998.379,15	2.139.374,02	-859.005,13

Tab.: 57 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Nach § 39 Abs. 2 SächsKomHVO-Doppik sind PRAP für vor dem Bilanzstichtag erhaltene Einnahmen, die einen Ertrag für einen bestimmten Zeitraum nach dem Bilanzstichtag betreffen, anzusetzen.

Das RPA hatte in den vorangegangenen Prüfungen der Jahresabschlüsse die Bilanzierung der Überschüsse des Rettungsdienstes als PRAP beanstandet und die Bildung eines passiven Sonderpostens vorgeschlagen. Ferner wurde gefordert, den PRAP (bzw. Sonderposten) in Analogie zu den Entgeltkalkulationen aufzulösen und vor dem JA die zukünftige Bilanzierung der Mehrerträge aus Rettungsdienstentgelten festzulegen.

Die Stadtkämmerei entsprach der empfohlenen Bildung eines Sonderpostens für die Überschüsse des Rettungsdienstes nicht. Die Weiterführung des PRAP erfolgte mithin nicht entsprechend der Entgeltkalkulation, sondern nach dem Ist-Ergebnis.

Das RPA nimmt die Buchungen zum PRAP Rettungsdienst im HHJ 2017 und zum JA 2017 zur Kenntnis und wird die weitere Entwicklung in den Folgejahren verfolgen.

10 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

Gemäß § 46 SächsKomHVO-Doppik sind unter der Bilanz die Vorbelastungen künftiger HHJ, sofern sie nicht auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen sind, zu vermerken. Die Vermerkpflcht besteht für alle nicht passivierungspflichtigen Eventualverbindlichkeiten entsprechend den Verhältnissen am Abschlussstichtag.

10.1 Investive Budgetreste**10.1.1 Gesamtbetrachtung**

Übertragung investiver Budgetreste [Euro]	2016 nach 2017	2017 nach 2018	Veränderung
Einzahlungen	46.976.001,86	121.264.382,35	74.288.380,49
Auszahlungen	305.080.599,28	307.585.287,23	2.504.687,95
Gesamt	258.104.597,42	186.320.904,88	-71.783.692,54

Tab.: 58 Investive Budgetüberträge

Die Übertragung von Budgetresten regelt § 21 SächsKomHVO-Doppik. Gemäß Abs. 1 dieser VO bleiben Ansätze für Auszahlungen und Einzahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaß-

nahmen bei Übertragung in Folgejahre bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des HHJ, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Bestandteilen in Benutzung genommen werden kann.

Die Übertragung erhöht den entsprechenden Haushaltsansatz des nächsten Jahres und ist als Vorbelastung künftiger Jahre nachrichtlich unter der Bilanz darzustellen. Sie haben insofern keinen Einfluss auf die Bilanzsumme. Die Informationen haben lediglich einen die Vermögensrechnung ergänzenden Charakter (§ 46 SächsKomHVO-Doppik).

Für die Darstellung unter der Vermögensrechnung gilt wie für den gesamten JA der Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit (vgl. § 88 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO).

Zum JA 2017 der LHD waren neben den übertragenen Auszahlungsresten auch die Einzahlungsreste unter der Vermögensrechnung aufgeführt. Das ist nicht zu beanstanden, da diese Darstellung dem Grundprinzip der Haushaltswahrheit und -klarheit entspricht und die Vorbelastungen künftiger HHJ wahrheitsgetreu dargestellt werden.

10.1.2 Entwicklung

Im vorliegenden JA 2017 Band I - Vermögensrechnung beziffern sich die investiven Budgetreste saldiert aus 2017 auf	186,3 Mio. Euro.
Davon waren übertragene investive Budgetreste nach 2018 aufgeführt:	
Einzahlungsreste i. H. v.	121,3 Mio. Euro
und Auszahlungsreste i. H. v.	307,6 Mio. Euro.

Im Vergleich zum HHJ 2016 ist ein massiver Anstieg der Einzahlungsreste um 74,3 Mio. Euro zu verzeichnen, welcher sich u. a. mit dem Förderprogramm „Brücken in die Zukunft“ begründen lässt. Dem steht eine geringfügige Erhöhung der Budgetreste um 2,5 Mio. Euro bei den Auszahlungen entgegen.

Unstrittig bleibt weiterhin das Ziel, durchgreifend den Abbau der investiven Budgetreste zu optimieren, z. B. durch die realistische zeitliche Einordnung von Investitionsmaßnahmen in die Haushalts- und Finanzplanung und die Vermeidung der unnötigen Bindung von finanziellen Ressourcen.

Wie in den Vorjahren zeigte sich auch mit dem JA 2017, dass die Festlegung der Stadtkämmerei planmäßige Mittel erst einzustellen, wenn die Budgetreste abgeflossen sind und neue Liquidität benötigt wird, nicht wirklich umgesetzt wurde.

Allerdings hätten rein rechnerisch die aus 2016 übertragenen Auszahlungsreste (305,1 Mio. Euro) für die in 2017 abgerechnete Investitionstätigkeit (Zahlungen: 230,3 Mio. Euro) vollständig ausgereicht. Neue Planmittel wären (rein rechnerisch) nicht notwendig gewesen.

In der Anlage zum RB 2017 wurden Abweichungen der Ist-Ergebnisse zum fortgeschriebenen Ansatz von mehr als 250.000 Euro erläutert.

Mio. Euro

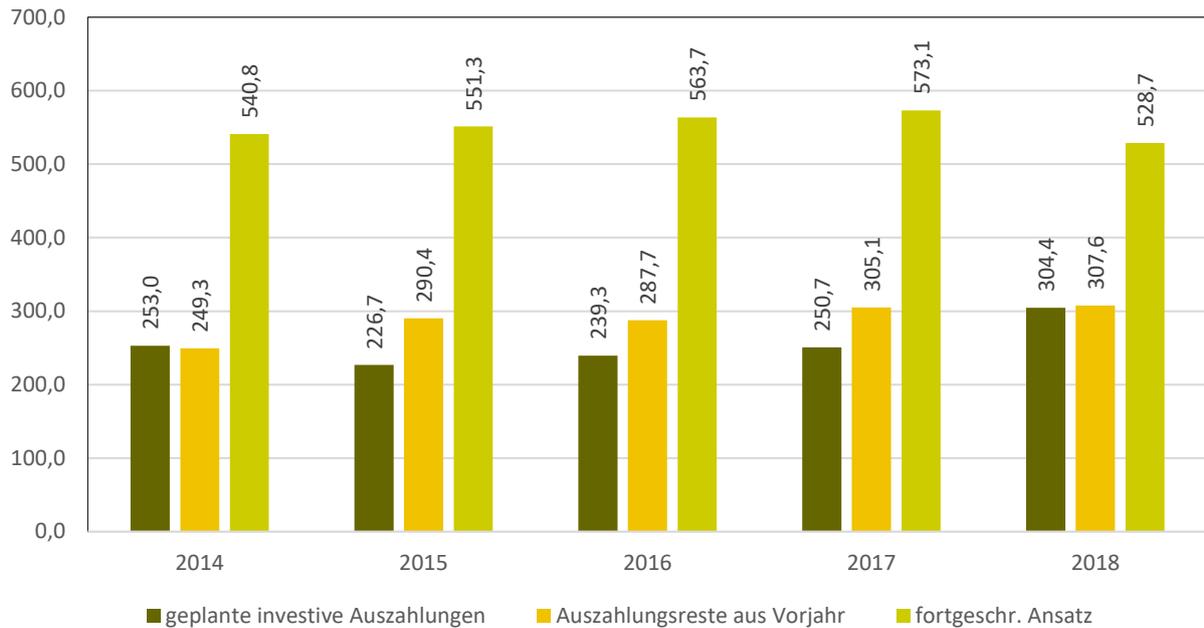


Abb.: 3 Entwicklung der investiven Budgetauszahlungsreste

Die Grafik stellt die geplanten investiven Auszahlungen im Vergleich zu den Auszahlungsresten aus dem Vorjahr im Zeitablauf dar. Deutlich wird, dass mit Ausnahme des HHJ 2014 die Auszahlungsreste immer über den geplanten investiven Auszahlungen lagen. Die Darstellung zur Entwicklung der Budgetauszahlungsreste lässt ab 2016 eine kontinuierliche Erhöhung der geplanten investiven Auszahlungen und der Budgetauszahlungsreste erkennen. Die Spanne zwischen geplanten investiven Auszahlungen und Auszahlungsresten verringerte sich 2018 wesentlich gegenüber den Vorjahren. Von 2017 zu 2018 erhöhten sich die Budgetauszahlungsreste lediglich um einen Betrag von 2,5 Mio. Euro.

Lt. RB 2017 fiel im Investitionshaushalt im Vergleich Ergebnis zu fortgeschriebenem Ansatz der Saldo aus Investitionstätigkeit um 193,1 Mio. Euro
geringer aus.

Wie bereits im Vorjahr war auch zum JA 2017 die Abweichung begründet
insbesondere durch niedrigere Auszahlungen 342,7 Mio. Euro
und durch Mindereinzahlungen aus Fördermitteln 149,6 Mio. Euro.

Ursachen für die geringen Mittelabflüsse waren lt. RB u. a. Widersprüche gegen Zuwendungsbescheide, zeitliche Verschiebung von Baumaßnahmen sowie Verzögerungen im Bauablauf und in der Umsetzung von Maßnahmen.

Festzustellen ist, dass sich die Mindereinzahlungen um 109,5 Mio. Euro erhöhten. Dieses begründet sich insbesondere damit, dass auf Grund von Verzögerungen im HHJ 2017 keine Mittel aus dem Investitionsprogramm „Brücken in die Zukunft“ abgerufen wurden.

Im HHJ 2017 wurden Schulbauprojekte wie z. B. 147. Grundschule, 12. Grundschule oder 46. Oberschule abgeschlossen. Die wesentlichste Schulbaumaßnahme am Standort Tolkewitz stand kurz vor dem Abschluss. Begonnen wurde mit dem Großprojekt am Standort Pieschen. Im Straßen- und Tiefbauamt wurden lediglich 22,6 % der investiven Auszahlungsmittel verwendet. Dies wurde insbesondere durch Verzögerungen bei Plangenehmigungsverfahren sowie Abhängigkeiten von Dritten begründet, z. B. Zentralhaltestelle Kesselsdorfer Straße, Lübecker Straße, Stadtbahn 2020 TA.1.2.

Auch im Umweltamt wurde das Auszahlungsbudget nur zu 29 % umgesetzt, was mit noch nicht genehmigten Planfeststellungsverfahren begründet wurde. Das Auszahlungsbudget im Stadtplanungsamt wurde ebenfalls mit lediglich 20,0 % in Anspruch genommen. Die Gründe dafür werden benannt mit Besonderheiten in der Städtebauförderung sowie mit Auszahlung bei Förderung von Dritten erst nach Prüfung der Abrechnung. Gegenüber dem Vorjahr erhöhten sich die investiven Auszahlungsreste um 2,5 Mio. Euro.

10.1.3 Investive Budgeteinzahlungsreste

Die Übertragung der Budgeteinzahlungsreste nach 2018 erfolgte bei folgenden Finanzpositionen:

Finanzposition	Bezeichnung	Betrag [TEuro]
68110000	Invest. Zuwendung Beihilfen vom Land	119.993,9
68150000	Invest. Zuwendung verb. Unt./Bet./SVm	573,6
68512000	Tiefbaumaßnahmen	22,6
68896000	AGB nach BauGB	674,3
Gesamt		121.264,4

Tab.: 59 Investive Budgeteinzahlungsreste nach Finanzpositionen

Die Einzahlungsreste wurden bei 123 Investitionsprojekten nach 2018 übertragen. Gegenüber dem Vorjahr erhöhte sich die Anzahl um 27 Investitionsprojekte. Die Einzahlungsreste insgesamt waren mit 121,3 Mio. Euro gegenüber dem Vorjahr (47,0 Mio. Euro) stark angestiegen.

Für die einzelnen Investitionsarten waren folgende Einzahlungsüberträge festzustellen:

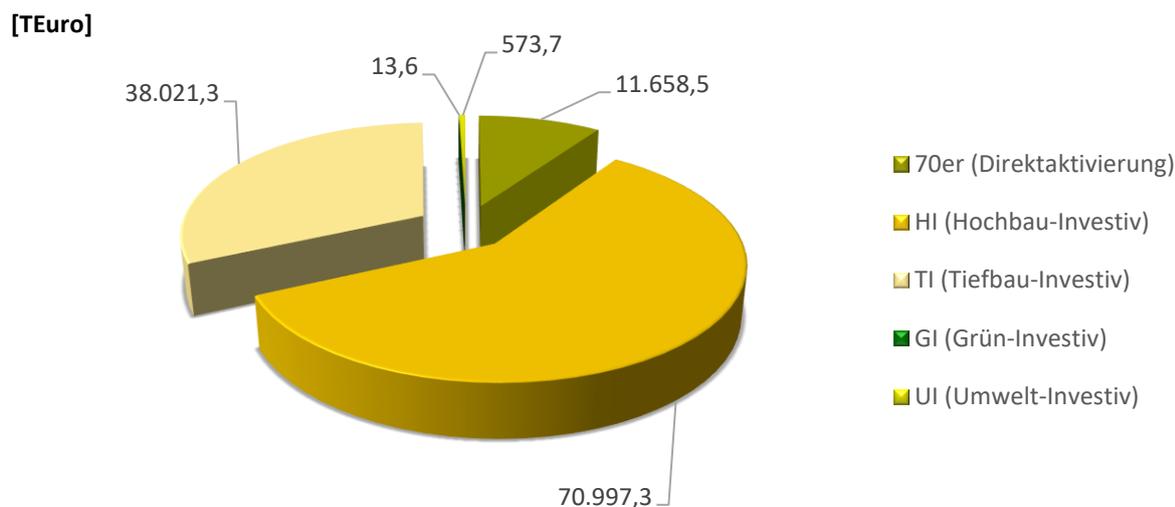


Abb.: 4 Zusammensetzung der investiven Budgeteinzahlungsreste 2017

Wie bereits in den Vorjahren, waren in Summe auch mit dem JA 2017 die höchsten Einzahlungsreste in den Hochbauprojekten (HI 59 %, 71 Mio. Euro) ausgewiesen. Fast ein Drittel Einzahlungsreste wurden für die Tiefbauprojekte (TI 31 %, 38,0 Mio. Euro) übertragen.

Projektdefinition	2016 nach 2017 [TEuro]	2017 nach 2018 [TEuro]	Veränderung [TEuro]
70er (Direktaktivierung)	9.043,4	11.658,5	2.615,1
HI (Hochbau-Investiv)	4.450,1	70.997,3	66.547,2
TI (Tiefbau-Investiv)	32.253,0	38.021,3	5.768,3
GI (Grün-Investiv)	29,4	13,6	-15,8
UI (Umwelt-Investiv)	1.200,0	573,7	-626,3
Gesamt	46.975,9	121.264,4	74.288,5

Tab.: 60 Entwicklung der Budgeteinzahlungsreste nach Investitionsarten

Bei den investiven Budgeteinzahlungsresten gab es gegenüber dem Vorjahr die größte Wertveränderung bei den investiven Hochbauprojekten mit einer Erhöhung um 66.547,2 TEuro.

Weitere Steigerungen gab es bei den 70er Projekten (Direktaktivierung) um 2.615,0 TEuro (29 %) und bei den investiven Tiefbauprojekten um 5.768,3 TEuro (18 %).

Um die Hälfte rückläufig dagegen waren die investiven Umweltprojekte mit 626,3 TEuro (-54 %) und die Grünprojekte mit 15,8 TEuro (-52 %). Insgesamt erhöhten sich die übertragbaren Einzahlungsreste im Vergleich zum Vorjahr um 74.288,5 TEuro.

Die höchsten Einzahlungsreste waren bei folgenden Projekten festzustellen:

Finanzstelle	Projekt	[TEuro]
HI4030241	Standort_Pieschen_GYM_OS_Neubau_Komplex	21.541,3
HI4010391	GS_039_Erweiterung_SG_Neubau_TH	7.779,0
HI4010492	GS_049_Sanierung_Schulgebäude	7.309,0
TI30513	B0004 Augustusbrücke JHW 2013	7.176,0
HI4011531	GS_153_Löbtau_Neubau_Schulgebäude	6.793,2
TI30009	Waldschlößchenbrücke	5.709,2
70610028	Stadtumbau Ost (SUO) West. Innenstadtrand	3.005,3
Gesamt		59.313,0

Tab.: 61 Höchste Budgeteinzahlungsreste nach Projekten

Im Rahmen der Prüfung des JA 2017 wurden die in der Finanzrechnung übertragenen Einzahlungsreste pro Investitionsprojekt (Finanzstelle) stichprobenartig geprüft. Die Prüfung führte zu keinen wesentlichen Beanstandungen.

10.1.4 Investive Budgetauszahlungsreste

Die Übertragung der Budgetauszahlungsreste nach 2018 erfolgte bei folgenden Finanzpositionen:

Finanzposition	Bezeichnung	Betrag [TEuro]
78110000	Investitionszuweisungen/-zuschüsse an Land	381,7
78113000	Rückzahlung erhaltener Zuwendung an Land	761,2
78150000	Investive Zuweisungen verb. Unt./Bet./SVm	22.216,6
78170000	Investive Zuweisungen an priv. Unternehmen	276,8
78180000	Investitionszuweisung an übrige Bereiche	8.931,4
78210000	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	7.982,6
78310000	Erwerb beweglicher VmG > 410 €	10.652,9
78311000	Erwerb imm. VG	8.994,4
78440000	Erwerb Beteiligungen/sonst. Anteilsrecht	12.936,1
78510000	Hochbaumaßnahmen	127.048,8
78513000	so Baumaßn (ab 2017)	22.341,6
78520000	Tiefbaumaßnahmen	79.173,2
79550000	Gewg Darl UBtSVm	5.888,0
Gesamt		307.585,3

Tab.: 62 Investive Budgetauszahlungsreste nach Finanzpositionen

Die Auszahlungsreste wurden bei 584 Investitionsprojekten nach 2018 übertragen. Gegenüber dem Vorjahr mit 589 Investitionsprojekten und Auszahlungsresten von 305,1 Mio. Euro war die Anzahl unwesentlich gesunken und die Übertragungssumme um 2,5 Mio. Euro leicht gestiegen.

Für die einzelnen Investitionsarten waren folgende Auszahlungsüberträge festzustellen:

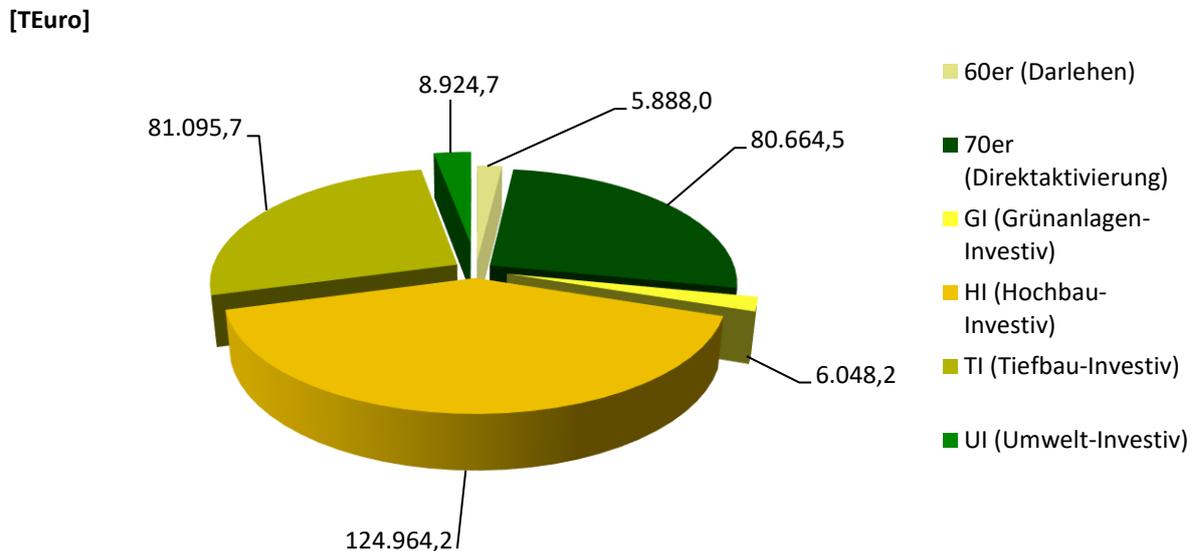


Abb.: 5 Zusammensetzung der investiven Budgetauszahlungsreste 2017

Wie bereits in den Vorjahren waren auch mit dem JA 2017 die in Summe höchsten Auszahlungsreste in den Hochbauprojekten (HI 41 % mit 125,0 Mio. Euro) ausgewiesen. Rund ein Viertel Auszahlungsreste wurden für die 70er Projekte (70er 26 % mit 80,7 Mio. Euro) und für Tiefbauprojekte (TI 26 % mit 81,1 Mio. Euro) übertragen.

Projektdefinition	2016 nach 2017 [TEuro]	2017 nach 2018 [TEuro]	Veränderung [TEuro]
60er (Darlehen)	0	5.888,0	5.888,0
70er (Direktaktivierung)	87.923,1	80.664,5	-7.258,6
HI (Hochbau-Investiv)	124.730,4	124.964,2	233,8
TI (Tiefbau-Investiv)	77.951,4	81.095,7	3.144,3
GI (Grün-Investiv)	5.286,4	6.048,2	761,8
UI (Umwelt-Investiv)	9.189,3	8.924,7	-264,6
Gesamt	305.080,6	307.585,3	2.504,7

Tab.: 63 Entwicklung der Budgetauszahlungsreste nach Investitionsarten

Eine andere Sichtweise soll verdeutlichen, dass die investiven Auszahlungsreste aus dem HHJ 2016 nicht vollständig im HHJ 2017 eingesetzt wurden. Lediglich für Hochbaumaßnahmen war im Jahr 2017 eine vollständige Inanspruchnahme zu verzeichnen. Damit wird deutlich, dass das Ziel eines durchgreifenden Abbaus der investiven Budgetauszahlungsreste auch im HHJ 2017 nicht erreicht wurde.

Projektdefinition	2016 nach 2017 [TEuro]	Ist 2017 [TEuro]	Veränderung [TEuro]
70er (Direktaktivierung)	87.923,1	64.372,3	23.550,8
HI (Hochbau-Investiv)	124.730,5	130.081,8	-5.351,3
TI (Tiefbau-Investiv)	77.951,4	28.041,9	49.909,5
GI (Grün-Investiv)	5.286,4	2.939,3	2.347,1
UI (Umwelt-Investiv)	9.189,3	3.755,2	5.434,1
Gesamt	305.080,6	229.190,5	75.890,1

Tab.: 64 Verbrauch Budgetauszahlungsreste aus 2016 in 2017

Durch die SächsKomHVO-Doppik gibt es bezüglich der Übertragung von Budgetresten nur die Regelung, dass die geplanten Ansätze bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung bzw. längstens zwei Jahre nach Schluss des HHJ, in dem der Vermögensgegenstand in Benutzung genommen wurde, übertragen werden dürfen.

Von der Stadtkämmerei wurde in der „Festlegung zur Erstellung von Jahresabschlüssen“ u. a. angewiesen, dass die Fachämter investive Budgetübertragungen zu beantragen und zu begründen haben, wobei sich die Begründung insbesondere auf die Notwendigkeit der Auszahlung im Folgejahr beziehen soll. Von den Fachämtern wurden Begründungen mit unterschiedlicher Aussagekraft - vielfach ein Sachstandsbericht - abgegeben. Damit lassen sich auch keine Schlussfolgerungen für die Zukunft ziehen. Eine gründliche Vorbereitung der Investitionen und damit der absehbaren Zahlungsströme ist unumgänglich.

Im Rahmen der Prüfung des JA 2017 wurden die in der Finanzrechnung übertragenen Auszahlungsreste pro Investitionsprojekt (Finanzstelle) stichprobenartig geprüft. Die Prüfung führte zu keinen Bestandsänderungen.

Die höchsten investiven Auszahlungsreste waren bei folgenden Projekten zu verzeichnen und entwickelten sich zum Vorjahr wie dargestellt:

Finanzstelle	Projekt	2016 nach 2017 [TEuro]	2017 nach 2018 [TEuro]	Veränderung [TEuro]
HI4030241	Standort_Pieschen_GYM_OS	21.870,7	17.978,4	-3.892,3
TI30009	Waldschlösschenbrücke	8.467,1	17.654,0	9.186,9
HI4030033	SGÄN_Gymnasium Dreikönigsschule_Sanierung	5.960,7	8.805,5	2.844,8
HI4030111	GYM_Südwest_San/Erw Schule	5.576,0	7.111,0	1.535,0
TI30209	Instandsetzung Albertbrücke	8.304,3	6.231,8	-2.072,5
70610028	Stadtumbau Ost (SUO) West. Innenstadtrand	4.265,5	6.200,4	1.934,9
HI4010472	GS_047_Ersatzneubau_TH	667,7	5.408,3	4.740,6
Gesamt		55.112,0	69.389,4	14.277,4

Tab.: 65 Entwicklung ausgewählte investive Auszahlungsreste (absolute Werte)

Gegenüber dem Vorjahr ist bei diesen ausgewählten Finanzstellen eine Erhöhung der investiven Auszahlungsreste von 14,2 Mio. Euro zu verzeichnen. Den größten Zuwachs weist dabei die Waldschlösschenbrücke aufgrund einer erwarteten Einigung bezüglich der Schlussrechnung „Bau“ aus.

Feststellungen:

- Bei den investiven Budgetauszahlungsresten gab es 46 Projekte mit insgesamt 4,1 Mio. Euro, bei denen sich die Werte von 2016 auf 2017 nicht veränderten. Den wertmäßig größten Posten i. H. v. 1,2 Mio. Euro betraf die Finanzstelle 70690001 „ZW Stellplatzablöse“. Hier stellte das RPA fest, dass diese Summe gleichzeitig auf der Passivseite der Bilanz als Verbindlichkeit geführt wurde. Das widerspricht § 46 SächsKomHVO-Doppik.

Entsprechend der Stellungnahme der Stadtkämmerei ist eine andere Darstellung nicht realisierbar, da sie zu missverständlichen Aussagen führen würde.

- In der Budgeteinheit „Ankauf von Grundstücken“ waren bei der Kostenart „gewerbliche Schutzrechte“ investive Auszahlungsreste i. H. v. 3.861.218,93 Euro aus dem HHJ 2017 nach 2018 übertragen worden. Hinter dieser Kostenart liegt die Auszahlungsfinanzposition „Erw. immaterielle Vermögensgegenstände“. Nachfragen beim Fachamt und in der Stadtkämmerei ergaben, dass es sich hierbei um nicht verbrauchte Auszahlungsansätze für den Erwerb von Grundstücken handelte, die allerdings bei der falschen Kostenart und damit auch bei der falschen Finanzposition übertragen worden sind. Die Stadtkämmerei wird im JA 2018 die Anträge auf Übertragung nicht verbrauchter Auszahlungsansätze prüfen und ggf. Änderungen in den Fachämtern veranlassen. Auf die korrekte Auswahl der Sachkonten wird künftig geachtet.

Forderungen/Vorschläge:

- Nicht verbrauchte Auszahlungsansätze sind bei der Finanzposition zu übertragen, bei der sie geplant waren. Die Anträge der Fachämter sind von der Stadtkämmerei zu kontrollieren. Vor dem Übertrag sind ggf. Änderungen zu veranlassen.
- Gemäß Stadtratsbeschluss V1334/16 vom 24. November 2016 sind Maßnahmen zur Reduzierung der hohen Budgetreste im investiven Finanzhaushalt zu ergreifen. Darüber hinaus ist gemäß Neufassung der SächsGemO die Genehmigungsvoraussetzung für einen Haushaltplan zwingend der jährliche Ausgleich des Finanzhaushaltes. Daraus schlussfolgernd muss durch Planungssicherheit, realistische Bauabläufe und konsequenten Mittelabfluss ein Abbau der investiven Auszahlungsreste erreicht werden. Mit der Neuordnung des Fortgeschriebenen Ansatzes 2018 wurden Maßnahmen eingeleitet.
- Hinsichtlich der Darstellung als Auszahlungsrest bzw. Verbindlichkeit ist § 46 SächsKomHVO zu beachten, eine doppelte Darstellung ist zu vermeiden.

10.2 Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen

Fortgeschriebener Ermächtigung lt. JA 2017 Anlage 8 [Euro]	Inanspruchnahme lt. JA 2017 Anlage 8 [Euro]	Inanspruchnahme [%]
351.532.621,00	170.089.669,20	48,4

Tab.: 66 Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen

Eine Verpflichtungsermächtigung ist eine Festlegung im Haushalt, mit der die Verwaltung ermächtigt wird, im HHJ Verpflichtungen einzugehen, die zu Auszahlungen in zukünftigen HHJ führen. Entsprechend den Regelungen des § 46 SächsKomHVO-Doppik waren die in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen als Vorbelastung künftiger HHJ unter der Vermögensrechnung aufzulisten.

Die hier dargestellte Inanspruchnahme beinhaltete die Betragsarten Original (0100) und Abbau (0500) sowie die Belegarten Verpflichtungsermächtigung Mittelbindung (VB) und Mittelverbindung (VV). Des Weiteren wurden dem RPA von der Stadtkämmerei Excel-Listen je PSP-Element zur Verfügung gestellt, aus denen der Gesamtbetrag und der abgerechnete Betrag in dem jeweiligen HHJ ersichtlich nachgewiesen waren.

Gesamtinanspruchnahme:

- Während im Vorjahr (2016) der fortgeschriebene Plan mit 130,6 Mio. Euro ausgewiesen war, betrug er im HHJ 2017 mit 351,5 Mio. Euro fast das Dreifache der Summe des Vorjahres.
- Die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen vom Vorjahr (2016) von 44,2 % stieg im HHJ 2017 auf 48,4 % an.

Feststellungen:

- Gemäß § 10 Abs. 5 SächsKomPrüfVO-Doppik hat der OB gegenüber dem RPA zu erklären, dass alle Unterlagen und Auskünfte sowie Nachweise vollständig und richtig sind. Aufgrund der dezentralen Buchhaltungsorganisation ist es erforderlich, dass diese Erklärungen auf die Gegebenheiten der Fachämter angepasst werden. Diese sind für die Buchungs- und Ressourcenverantwortung zuständig und müssen für die Korrektheit und Vollständigkeit die Unterlagen unterzeichnen. Deshalb wird u. a. von der Stadtkämmerei die Anlage 21 für Verpflichtungsermächtigungen erstellt und den Fachämtern zur Prüfung und Bestätigung zur Verfügung gestellt. Es lag nicht von allen Fachämtern eine Unterschrift zur Bestätigung vor. Es fehlten die Unterschriften des Brand- und Katastrophenschutzamtes, Stadtplanungsamtes, Straßen- und Tiefbauamtes und Amtes für Wirtschaftsförderung.

Forderungen/Vorschläge:

- Die Stadtkämmerei sollte darauf hinwirken, dass die für die Buchungs- und Ressourcenverantwortung zuständigen Fachämter die Richtigkeit und Vollständigkeit der Unterlagen (hier Anlage 21 für Verpflichtungsermächtigungen) gegenzeichnen.

10.3 Weitere Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

	Endbestand (Euro)		Veränderung (Euro)
	31.12.2016	31.12.2017	
Bürgschaften	368.780.950,89	331.235.841,20	-37.545.109,69
Einredeverzichtserklärungen	351.652.345,47	350.755.393,16	-896.952,31
Gewährverträge	170.586,31	65.715,98	-104.870,33
Patronatserklärungen	1,00*	1,00*	0,00
kreditähnliche Rechtsgeschäfte	4.987.528,47	4.182.413,26	-805.115,21

*Merkposten, da nicht bezifferbar

Tab.: 67 Bürgschaften und ähnliche Kreditgeschäfte

Das „Portfolio“ der Eventualverbindlichkeiten der LHD i. H. v. 686.239,4 TEuro bestand im Wesentlichen aus 17 Bürgschaften (48,3 % Anteil) und den Einredeverzichtserklärungen für die Stadtentwässerung Dresden GmbH (51,1 % Anteil). Der Gewährvertrag und die Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften, die nicht in der Bilanz zu passivieren waren, nahmen einen Anteil von 0,6 % ein. Die Patronatserklärung war lt. Stadtkämmerei nicht bezifferbar. Des Weiteren bestanden noch 25 Bürgschaften, die nicht unter der Bilanz zu vermerken waren (im Folgenden nachrichtlich dargestellt).

10.3.1 Bürgschaften

Unter der Bilanz waren die Vorbelastungen künftiger HHJ aus Bürgschaften mit 331.235,8 TEuro vermerkt. Dieser Betrag entsprach der potentiellen Belastung künftiger HHJ und stellte sich detailliert nach den Unternehmen wie folgt dar:

[TEuro]	Darlehens- betrag	Bürg- schafts- erklärung	Darlehens- restschuld	potentielle Belastung 31.12.2017
Technische Werke Dresden GmbH	667.200,0	533.760,0	313.950,0	251.160,0
Stadion Dresden Projektgesellschaft mbH & Co.KG	40.759,6	40.759,6	34.686,8	34.686,8
KID Kommunale Immobilien GmbH & Co.KG*	27.000,0	27.000,0	27.000,0	27.567,0
Messe Dresden GmbH	18.917,8	18.917,8	8.702,2	8.702,2
Nanoelektronik Zentrum Dresden GmbH	5.500,0	4.400,0	4.483,0	3.586,4
Technologie Zentrum Dresden GmbH	5.010,7	5.010,7	2.059,9	2.059,9
Dresdner Gewerbehofgesellschaft mbH	4.305,1	3.599,5	1.822,5	1.822,5
Stadtentwässerung ehem. Ortschaft Schönfeld-Weißig	3.067,8	3.024,2	1.492,0	1.492,0
ZOO Dresden GmbH	439,2	439,2	159,0	159,0
Bürgschaften	772.200,1	636.910,9	394.355,4	331.235,8

nachrichtlich

PSG Planungs- und Sanierungsträger GmbH	15.028,1	15.028,1	12.384,0	12.384,0
STESAD GmbH (EM Nickern)	5.112,9	5.112,9	0,0	0,0
STESAD GmbH (Sanierungsgebiete)	2.308,5	2.308,5	1.579,0	1.579,0
Bürgschaften Treuhanddarlehen	22.449,5	22.449,5	13.963,0	13.963,0
STESAD GmbH (Stadthaus Theaterstraße)	6.189,4	4.951,5	2.441,0	1.952,8
Bürgschaften kreditähnliches Rechtsgeschäft	6.189,4	4.951,5	2.441,0	1.952,8
gesamt	800.839,0	664.311,9	410.759,4	347.151,6

*inkl. Mindestgewinn

Tab.: 68 Bürgschaften 2017

Die Prüfung der bestehenden Bürgschaften erfolgte auf Grundlage der Saldenbestätigungen der darlehensgebenden Banken zum Darlehensrestkapital zum Jahresabschlussstichtag. Die Bewertung nach dem jeweiligen Verbürgungsgrad war in der potentiellen Belastung dargestellt.

Den mit Abstand größten Anteil nahmen die für die TWD GmbH übernommenen Bürgschaften ein. Deren Anteil lag bei den ursprünglich verbürgten Gesamtbeträgen bei 86 % sowie nach der potentiellen Belastung bei 76 %.

Neue Bürgschaften, die unter der Bilanz auszuweisen waren, wurden von der LHD im Jahr 2017 nicht übernommen. Bei vier Bürgschaften waren die Zinsbindungsfristen der besicherten Darlehen ausgelaufen und die Darlehensverträge mit geänderten Konditionen fortgesetzt/umgeschuldet. Die Entwicklung/Reduzierung des Bürgschaftsvolumens gegenüber dem Vorjahr resultierte aus der Tilgung/Verminderung der Restschulden der zugrundeliegenden Darlehen. Zwei Bürgschaften für die Stadtentwässerung Dresden GmbH waren durch die zwischenzeitliche Tilgung der besicherten Darlehen gegenstandslos geworden und die entsprechenden Bürgschaftsurkunden von der KfW zurückgegeben.

Die Treuhanddarlehen nach BauGB waren unter der Bilanzposition „sonstige Verbindlichkeiten“ ausgewiesen. Demzufolge wurden sie im Rahmen der Bürgschaften nur nachrichtlich dargestellt. Die Veränderung bei der PSG Planungs- und Sanierungsträger GmbH (Darlehensbetrag/Bürgschaftserklärung) gegenüber dem Vorjahr war in zwei Umschuldungen bei den zugrundeliegenden Darlehen begründet.

Die im Zuge der Umschuldungen nun bürgschaftsbesicherten Darlehen aus dem Sanierungs- und Finanzierungskonzept Stadthaus Theaterstraße waren bei den Bürgschaften nur nachrichtlich angegeben, da die daraus resultierende Vorbelastung künftiger HHJ bei den kreditähnlichen Rechtsgeschäften ausgewiesen war.

Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährverträgen und wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften waren nicht gebildet. Nach Einschätzung der Haftungsrisiken durch die Stadtkämmerei bestanden dazu keine Erfordernisse.

Feststellungen:

- Die Landesdirektion Dresden weist in ihrem Bescheid „Haushaltssatzung und Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2017 sowie 2018“ bei den latenten Haushaltsrisiken auch auf die Risiken aus den übernommenen Ausfallbürgschaften, insbesondere diejenige für die NanoelektronikZentrum-Dresden GmbH, hin.
- Des Weiteren waren drei Gesellschaften (Messe Dresden GmbH, ZOO Dresden GmbH und KID Kommunale Immobilien GmbH & Co. KG) entsprechend den Einschätzungen der Haftungsrisiken unmittelbar von weiteren Kapitaleinlagen der LHD abhängig. Gemäß dem entsprechenden „Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses“ war seitens der Wirtschaftsprüfer festgestellt, dass „Der Fortbestand der Gesellschaft gefährdet ist, wenn die notwendigen Zuführungen liquider Mittel von der Gesellschafterin nicht geleistet werden.“ bzw. „Die Gesellschaft ist weiterhin dauerhaft auf die Zuwendungen der Gesellschafterin angewiesen.“
- Unter Berücksichtigung dieser Feststellungen muss beachtet werden, dass das Risiko besteht, dass die Darlehen nicht bzw. nicht vollständig aus eigener Kraft zurückgezahlt werden können. Damit wäre die LHD gegenüber den Gläubigern der Gesellschaften zahlungspflichtig.

Forderungen/Vorschläge:

- Auch wenn die LHD in diesen Fällen als Hauptgesellschafterin die Unternehmen grundsätzlich durch zusätzliche Zuschüsse/Zahlungen in die Lage versetzt, die Kredite zu bedienen und so die Inanspruchnahme der Bürgschaft durch die Banken verhindern kann, sind die Risiken für die künftigen Belastungen aus den risikobehafteten Bürgschaften qualifiziert einzuschätzen und die entsprechenden Schlussfolgerungen/Einschätzungen nachvollziehbar zu begründen.

10.3.2 Einredeverzichtserklärung

Mit einer Einredeverzichtserklärung im Rahmen eines Forfaitierungsmodells verpflichtet sich die Kommune gegenüber einer Bank, die einem Dritten ein Darlehen gewährt hat, Zahlungen aus einem Vertragsverhältnis mit dem Dritten auch dann zu erbringen, wenn sie keine Gegenleistung von dem Dritten erhält und damit von der eigentlichen Zahlungspflicht befreit wäre.

Die Stadtentwässerung Dresden GmbH verkaufte Leistungsentgelte, die sie gemäß Abwasserentsorgungsvertrag vom 6. April 2004 von der LHD erhält, zur Finanzierung von Investitionen an verschiedene Banken (Forfaitierung I-III).

Voraussetzung für die Forfaitierungsgeschäfte der Stadtentwässerung Dresden GmbH waren die Einredeverichtsvereinbarungen einschließlich abstrakten Schuldanerkenntnissen der LHD gegenüber den Konsortialbanken zu den verkauften und abgetretenen Forderungen.

Aus den Rahmenforderungsverträgen flossen der Stadtentwässerung Dresden GmbH insgesamt 514.500,0 TEuro zu. Der aus den Forfaitierungsverträgen offene Barwert (Restschuld) zum 31. Dezember 2017 betrug 350.755,4 TEuro.

[TEuro]	Einredeverzichtserklärung gegenüber	Investitionen der SEDD im Zeitraum	Betragsumfang	offener Barwert Restschuld 31.12.2017
Forfaitierung I	Landesbank Hessen Thüringen (Helaba)	2004 bis 2008	260.000,0	141.398,2
Forfaitierung II	Deutsche Bank	2009 bis 2013	148.000,0	118.240,5
Forfaitierung III	Helaba OSD und Sächs. Aufbaubank	2013 bis 2017	106.500,0	91.116,7
Rahmenforderungsverkaufsverträge bis 31.12.2028			514.500,0	350.755,4

Tab.: 69 Forfaitierung Stadtentwässerung Dresden GmbH

10.3.3 Gewährvertrag

Aus der Einstandserklärung zur Insolvenzsicherung vom Altersteilzeitguthaben der LHD gegenüber der Stadtentwässerung Dresden GmbH, i. H. v. bis zu 1.500,0 TEuro, bestanden zum 31. Dezember 2017 noch Wertguthaben aus drei Altersteilzeitverträgen i. H. v. 65,7 TEuro.

10.3.4 Patronatserklärung

Die Patronatserklärung zugunsten der Mitteldeutschen Flughafen AG mit der Verpflichtung zum Ausgleich von Bilanzverlusten, begrenzt auf den Anteil am Stammkapital (1,87 %) war als rechtsverbindliche, einklagbare, finanzielle Verpflichtung der LHD unter der Bilanz als potentielle Vorbelastung künftiger HHJ (Merkposten) dargestellt und im Anhang zum JA erläutert. Nach Einschätzung der Stadtkämmerei ist derzeit mit einer Ausgleichsverpflichtung nicht zu rechnen.

10.3.5 Kreditähnliche Rechtsgeschäfte

Die Vorbelastungen künftiger HHJ aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften, die nicht zu passivieren waren, resultierten aus dem

- Immobilienleasing Ortsamt Loschwitz i. H. v. 1.741,4 TEuro sowie
- Sanierungs- und Finanzierungskonzept/Mietvertrag Stadthaus Theaterstraße 11-15 i. H. v. 2.441,0 TEuro.

Bei dem Immobilien-Leasingvertrag Ortsamt Loschwitz war zum 31. Dezember 2016 die vertraglich festgelegte erste Mietperiode von 20 Jahren abgelaufen. Nach einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung seitens des Amtes für Hochbau und Immobilienverwaltung in Abstimmung mit der Stadtkämmerei wurde das Immobilienleasing um die vereinbarte 2. Mietperiode (2,5 Jahre bis zum 30. Juni 2019) verlängert. Die Restverbindlichkeiten von ursprünglich 6.158,3 TEuro Gesamtinvestitionskosten betragen zum 31. Dezember 2017 noch 1.741,4 TEuro.

Auf Grund des Sanierungs- und Finanzierungskonzeptes Stadthaus Theaterstraße 11-15 besteht für die LHD für dieses Objekt ein Mietvertrag mit der STESAD GmbH auf unbestimmte Dauer. Bis zur vollständigen Tilgung (voraussichtlich 30 Jahre) wäre eine Kündigung nur aus wichtigem Grund möglich.

Für die beiden zugrundeliegenden Darlehen wurden im Zuge der jeweiligen Umschuldungen Ausfallbürgschaften i. H. v. 80 % des Kreditbetrages von der LHD übernommen. Die daraus resultierende potentielle Belastung i. H. v. 1.952,8 TEuro war unter den Bürgschaften nachrichtlich dargestellt.

Als Vorbelastungen künftiger HHJ war das Sanierungs- und Finanzierungskonzept Stadthaus Theaterstraße 11-15 unter der Bilanz bei den kreditähnlichen Rechtsgeschäften in Höhe der Restverbindlichkeiten von 2.441,0 TEuro ausgewiesen.

11 Eröffnungsbilanz

Am 28. Februar 2013 stellte der StR die EÖB der LHD zum 1. Januar 2011 (V2026/12) fest (Veröffentlichung im Dresdner Amtsblatt vom 14. März 2013). Die EÖB wies eine Bilanzsumme von 3.932,1 TEuro aus.

11.1 Örtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz

Im testierten Bericht des RPA über die Prüfung der EÖB vom 16. Oktober 2012 wurde in Pkt. 5 insbesondere folgende wesentliche Forderung/Vorschlag aufgeführt, welcher in den nächsten JA umgesetzt werden sollte:

- Bei den Kunstgegenständen der städtischen Museen ist sicherzustellen, dass die untersetzenden Einzelwertnachweise mit Menge und Wert zu den gebildeten Anlagen der EÖB erbracht werden.

Die Behebung des Mangels wurde in Abstimmung zwischen Stadtkämmerei und dem Fachamt in die Wege geleitet.

Forderungen/Vorschläge:

- Der aufgeführte Mangel ist möglichst zeitnah zu bereinigen.

11.2 Überörtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz

In den HHJ 2013 und 2014 wurde die überörtliche Prüfung der EÖB durch den SRH durchgeführt. Die örtlichen Erhebungen erfolgten im Zeitraum von Juni 2013 bis Februar 2014.

Mit Schreiben vom 14. Juli 2014 wurde der LHD der Prüfungsbericht zur überörtlichen Prüfung der EÖB zugesandt. Er enthält umfangreiche Feststellungen und wesentliche Beanstandungen, die insbesondere die Dokumentation sowie die Erfassung und Bewertung des Anlagevermögens und des passiven Sonderpostens betreffen.

Die Landesdirektion bestätigte am 29. August 2016 den Abschluss der überörtlichen Prüfung der EÖB mit folgenden Maßgaben:

- Die Ansätze an Grund und Boden (z. B. Grunddienstbarkeiten, Abschläge) sind zu korrigieren, sobald bewertungsrelevante Änderungen vorgenommen werden.
- Der Grundsatz der Einzelbewertung (Kunstgegenstände) ist strikt zu beachten. Bei Folgeinventuren sind bestehende Unstimmigkeiten auszuräumen.
- Soweit AHK (Straßenvermögen) bekannt sind, sind entsprechende Korrekturen zu ergreifen und zu dokumentieren.
- Hinsichtlich zeitlich abgrenzbarer investiver Vorgänge sind die internen Regelungen bezüglich des Wertaufhellungsgebotes zu prüfen. Bei jedem JA sind wertaufhellende und -beeinflussende Tatsachen zu beachten.

Die Stadtkämmerei hat gemäß dem Schreiben im Rahmen der Aufstellung des JA zum 31. Dezember 2016 über die Einhaltung und Umsetzung der vorgenannten Maßnahmen gegenüber der Landesdirektion zu berichten. Diese Berichterstattung erfolgte mit Schreiben vom 22. Dezember 2017.

11.3 Berichtigung der Eröffnungsbilanz und vorangegangener Jahresabschlüsse im Jahresabschluss 2017

	Veränderung aufgrund Berichtigung [Euro]
Basiskapital	-11.851.391,63
<i>davon Auswirkung in</i>	
<i>Aktiva</i>	
Bebaute Grundstücke und Außenanlagen	744.474,05
Brücken, Tunnel und ingenieurbauliche Anlagen	382.351,00
Anlagen im Bau	1.324.678,03
<i>Passiva</i>	
Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	-17.287.381,74
Passiver Sonderposten	50.568.621,40
Verbindlichkeiten	-47.584.134,37
Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	18.068.570,35
Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	222.516,93

Tab.: 70 Berichtigung der EÖB und vorangegangener JA

Die im HHJ 2017 vorgenommenen Korrekturen der EÖB und vorangegangener HHJ basierten vorrangig auf entsprechenden Feststellungen des Sächsischen Rechnungshofes (Prüfung EÖB) und des RPA. Insgesamt wurden sieben Sachverhalte korrigiert.

Auf die Erläuterungen im Anhang unter 4.4, Kapitalposition, wird verwiesen.

Feststellungen:

Korrektur der Sonderposten bei verschiedenen Ingenieurbauwerken

Im Ergebnis der örtlichen Prüfung der EÖB wurde vom RPA folgendes gefordert bzw. vorgeschlagen:

- Ermittlung der tatsächlichen AHK für die Anlagegüter der Anlageklassen A31031 „Gewölbebrücken“ bis A31931 „Sonstige ingenieurbauliche Anlagen“ ab dem Baujahr 2000,
- für Ingenieurbauwerke ab 2000, die gemäß der Forderung des RPA anhand der tatsächlichen AHK bewertet werden sollen, sind die Sonderposten anhand der tatsächlichen Fördermittelbescheide neu zu bilden.

Im Jahresabschlussbericht 2016 wurde gefordert, die Mängel unter Wesentlichkeits Gesichtspunkten zu bereinigen.

Zur Klärung der Vorgehensweise wurde eine Arbeitsgruppe mit Vertretern der Stadtkämmerei und des RPA gebildet. Im Ergebnis der gemeinsamen Recherchen und Beratungen konnte folgende Einigung erzielt werden:

Auf eine Ermittlung der AHK bei den wertintensivsten Ingenieurbauwerken wurde aufgrund der Aktenlage und des hohen Aufwandes unter dem Fokus der Wesentlichkeit verzichtet. Bei den Ingenieurbauwerken Bramschtunnel, Wiener Tunnel und der Brücke über die Waltherstraße wurde entschieden, eine Anpassung der Sonderpostenwerte anhand der Fördermittelquote vorzunehmen, um das bestehende Missverhältnis zwischen Anlagenwerten und Sonderpostenwerten auszuräumen. Im JA 2017 erfolgte zunächst die Einbuchung der fehlenden Fördermittelbeträge in die Verbindlichkeiten. Aufgrund zeitlicher Engpässe in der Stadtkämmerei wurde angekündigt, die Umbuchung der Beträge von den Verbindlichkeiten in den passiven Sonderposten im JA 2018 vorzunehmen.

Forderungen/Vorschläge:

- Die Umbuchung der gebildeten Verbindlichkeiten in den passiven Sonderposten ist im JA 2018 vorzunehmen.

12 Rechenschaftsbericht, Anhang, Anlagen

Mit der Übergabe der Unterlagen zum JA 2017 wurden die gesetzlich vorgeschriebenen Bestandteile gemäß § 88 SächsGemO vollständig dem RPA zur Prüfung vorgelegt. Der JA war um einen Anhang erweitert und durch einen RB erläutert. Die entsprechenden Anlagen zum Anhang gemäß § 88 Abs. 4 SächsGemO lagen vor.

Mit Schreiben vom 12. November 2018 (Prüfung des Jahresabschlusses 2017, Anhang und Rechenschaftsbericht) machte das RPA die Stadtkämmerei auf verschiedene Sachverhalte aufmerksam, die einer Erläuterung bzw. Korrektur bedurften. Die Stadtkämmerei kündigte in ihrer Stellungnahme vom 12. Februar 2019 diverse Änderungen und Ergänzungen im Anhang (einschließlich Anlagen) und im RB an. Die überarbeiteten Dokumente zum JA 2017 lagen zum Redaktionsschluss vor.

Feststellungen:

- Rechenschaftsbericht

Der Rechenschaftsbericht wurde im August 2018 aufgestellt, nach Hinweisen durch das RPA geändert bzw. ergänzt und im Februar 2019 erneut vorgelegt. Die Anforderungen an den RB sind in § 88 SächsGemO i. V. m. § 53 SächsKomHVO-Doppik definiert. Entsprechend dieser Vorschriften waren die wichtigsten Ergebnisse des JA 2017 dargestellt, aufgegliedert nach Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung. Erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den HH-Ansätzen waren produktbezogen erläutert.

Darüber hinaus erfolgte eine Darstellung hinsichtlich der Erreichung der wesentlichen Ziele der LHD, des Standes der Aufgabenerfüllung und der zu erwartenden Entwicklungen und möglichen Risiken.

Aus der Prüfung des RB ergaben sich keine berichtspflichtigen Mängel.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben zu Mitgliedschaften in Organen gemäß § 88 Abs. 3 SächsGemO waren aufgeführt, waren aber nicht gesonderter Gegenstand der Prüfung.

- Anhang, Anlagen

4.2 Umlaufvermögen

Unter den Forderungen fehlt die nachrichtliche Darstellung/Erläuterung der Forderungen aus kommunalen Leistungen des Jobcenters nach SGB II (KdU und BuT) i. H. v. 18.534.978,26 Euro. Die LHD trägt gemäß SGB II die Kosten für KdU und BuT. Gemäß § 3c (1) der Vereinbarung über die Zahlungsmodalitäten des Jobcenters Dresden (Finanzvereinbarung) vom 18. März 2015 nimmt die Bundesagentur für Arbeit den Forderungseinzug vollständig für beide Träger (Bund und Kommune) wahr, die Forderungsinhaberschaft des Bundes und der LHD bleibt unberührt. Per 31. Dezember 2017 weist das Jobcenter einen entsprechenden Forderungsbestand von insgesamt 18.534.978,26 Euro aus.

Eine nachrichtliche Darstellung der Forderungen wurde in den Stellungnahmen der Stadtkämmerei wiederholt abgelehnt. Zur Begründung wurde angeführt, dass es sich nicht um „echte“ Forderungen der LHD handelt und dass deren Werthaltigkeit noch nicht geprüft wurde und damit nicht beurteilt werden kann.

Dieser Argumentation kann sich das Rechnungsprüfungsamt nicht anschließen.

In Abstimmung mit dem SSG vertritt das RPA die Meinung, dass die Forderungen als Bestandteil der offiziellen Jahresabschlussunterlagen des Jobcenters durchaus „echte“ Forderungen der Landeshauptstadt Dresden darstellen. Gemäß Finanzvereinbarung mit dem Jobcenter vom 18. März 2015 übernimmt die Bundesagentur für Arbeit den Forderungseinzug vollständig für beide Träger. Es wurde ausdrücklich geregelt, dass dabei „die Forderungsinhaberschaft des Bundes und der Landeshauptstadt Dresden unberührt bleibt“. Aus Sicht des RPA ist auch nur ein zentraler Forderungseinzug sinnvoll bzw. praktikabel, da die kommunalen SGB II Leistungen (KdU und BuT) lediglich Bausteine im Leistungsbezug der Leistungsempfänger sind.

Es liegen keine nachweisbaren Gründe vor, die Werthaltigkeit der als Forderungsübersicht vom Jobcenter übergebenen Zahlen in Frage zu stellen. Es handelt sich um ein offizielles Dokument des Jobcenters. Inwieweit die Prüfung der Werthaltigkeit dieser Forderungen im zuständigen Geschäftsbereich Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen bzw. im Sozialamt bereits erfolgte, entzieht sich der Kenntnis des RPA.

Gemäß den „Festlegungen der Stadtkämmerei zur Erstellung von Jahresabschlüssen“ (unter 2.3.2 bzw. 2.3.2.1) sind die Fachämter jährlich aufgefordert, ihre Forderungen zu überprüfen und den Forderungsbestand durch den Leiter der Organisationseinheit zu bestätigen (Anlage 6a). Das Rechnungsprüfungsamt hält es durchaus für praktikabel, die Forderungen der LHD aus SGB II Leistungen hier entsprechend in die Bestätigung des Sozialamtes einzubinden.

Der JA 2017 war um einen Anhang erweitert, dem gemäß § 88 Abs. 4 SächsGemO folgende Anlagen beigelegt waren:

- Anlagenübersicht,
- Verbindlichkeitenübersicht,
- Forderungsübersicht,
- Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden HH-Ermächtigungen.

Der Anhang enthielt grundsätzlich die Mindestangaben nach § 52 SächsKomHVO-Doppik. Für die Anlagen-, Verbindlichkeiten- und Forderungsübersicht wurden die entsprechenden Muster der Anlage 5 zur VwV KomHSys verwendet, die Zahlenangaben waren anhand der untersetzenden Unterlagen nachvollziehbar und vollständig. Die ausgewiesenen Beträge zu Beginn und zum Ende des HHJ stimmten mit der Vermögensrechnung überein.

Die aufgeführten Angaben vermitteln ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der LHD. Die Berichterstattung entsprach den Grundsätzen der Wahrheit und Vollständigkeit sowie der Klarheit und Übersichtlichkeit und war auf die wesentlichen Aspekte beschränkt.

13 Prüfung Internes Kontrollsystem

13.1 Gesetzliche Grundlagen/Interne Regelungen

Ein internes Kontrollsystem besteht gemäß der Prüfungsleitlinie 200 des Institutes der Rechnungsprüfer aus systematisch gestalteten organisatorischen (Sicherungs-)Maßnahmen und Kontrollen in der Kommune zur Einhaltung von Richtlinien und zur Abwehr von Schäden.

Gesetzliche Regelungen zum internen Kontrollsystem sind in einer Vielzahl von Gesetzen und Vorschriften verankert, so z. B. in den §§ 27, 28 SächsKomHVO-Doppik und in den §§ 5 sowie 11 SächsKomKBVO.

Gemäß § 53 Abs. 2 SächsKomHVO-Doppik hat die LHD im RB auch zu erwartende positive Entwicklungen und mögliche Risiken von besonderer Bedeutung darzustellen. Dies impliziert, dass die LHD über ihre Risiken aussagefähig sein muss. Hierzu ist ein Risikomanagement einschließlich IKS erforderlich. Die KGSt empfiehlt in ihrem Bericht 8/2014 die Einführung eines ganzheitlichen systematischen IKS, da die Eingrenzung eines IKS auf den Bereich der Rechnungslegung die Chance zur Optimierung der Kontrollaktivitäten anderer Prozesse ungenutzt lassen würde. In der Jahresabschlussprüfung liegt der Fokus insbesondere in der Untersuchung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems.

13.2 Umfang der Prüfung

Die Prüfung des JA nach § 104 SächsGemO ist gemäß § 6 Abs. 3 SächsKomPrüfVO-Doppik nach dem risikoorientierten Prüfungsansatz vorzunehmen. Danach ist im Rahmen der Prüfung zu beurteilen und darzustellen, ob das IKS angemessen ausgestaltet und aufgebaut ist und ob die entsprechenden Maßnahmen wirksam sind.

Im Rahmen des risikoorientierten Prüfungsansatzes wurden einzelne Komponenten des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems in die Prüfung einbezogen. Wesentliche Feststellungen aus diesem Bereich werden nachfolgend dargestellt.

Weitere Feststellungen zum internen Kontrollsystem, die verwaltungsinterne Abläufe und Kontrollen betreffen und keinen direkten Bezug zum Jahresabschluss haben, werden im Tätigkeitsbericht des RPA aufgeführt.

13.3 Flächendeckendes IKS und Prozessmanagement

Feststellungen:

- In der LHD werden Kontrollen zum Teil durch Regelungen vorgeschrieben oder zum Teil mit oder ohne Regelungen intuitiv bzw. regelmäßig durchgeführt. Ein flächendeckendes dokumentiertes und zentral koordiniertes internes Kontrollsystem besteht nicht.
Aus den Ergebnissen durchgeführter Prüfungen ging hervor, dass das interne Kontrollsystem in einigen OE noch ausbaufähig ist und dass es an einem flächendeckenden dokumentierten IKS mit einer zentralen Koordination fehlt.
- Mit Erstellung und Inkraftsetzung der „Dienstordnung zur Erfassung, Bereitstellung, Pflege und Weiterentwicklung von Informationen im zentralen Prozessregister der LHD (DO Prozessregister)“ wurde im November 2015 eine wesentliche Grundlage im Hinblick auf ein flächendeckendes IKS und Prozessmanagement geschaffen. Die DO enthält notwendige Bestimmungen zur Erfassung, Dokumentation und Analyse von Verwaltungsprozessen. Weiterhin sind Verantwortlichkeiten für die Erstellung und Pflege von Prozessdokumentationen festgelegt. Für die Prozessdokumentation sowie die Vorhaltung des Prozessregisters ist die Software „Picture“ vorgesehen.

Forderungen/Vorschläge:

- Für die flächendeckende Einführung bzw. den weiteren Aufbau des IKS ist die weitere Vorgehensweise zu definieren, die Festlegung einer zentralen Stelle zur Koordinierung der Aktivitäten ist notwendig.

13.4 Zertifizierte Programme

Gemäß § 87 Abs. 2 SächsGemO dürfen für die automatisierte Ausführung der Kassengeschäfte und anderer Geschäfte im Bereich des Finanzwesens sächsischer Kommunalverwaltungen nur Programme verwendet werden, die von der SAKD zugelassen sind.

In der LHD befindet sich seit der Umstellung auf die Doppik ein von der Datenzentrale BW erstelltes Programm „DZ-Kommunalmaster Doppik auf der Basis SAP ERP 6.0 EhP7 SPS03“ im Einsatz. Für dieses Finanzverfahren wurde ein Prüfantrag bei der SAKD per Änderung vom 3. August 2017 gestellt. Der Prüfstatus für dieses Verfahren wurde durch die SAKD eingestuft unter:

laufendes Verfahren - Programmeinsatz geduldet

Ergänzend dazu wird ein von der Firma GES Systemhaus GmbH bereitgestelltes Programm zur Veranlagung eingesetzt, das mit dem SAP-System SAP ERP 6.0 der LHD zusammenarbeitet.

Laut Internetpräsentation der SAKD zur Verfahrensprüfung mit Stand vom 5. September 2016 wurde per 15. Dezember 2015 ein Prüfantrag zur Prüfung der Steuerarten Gewerbesteuer, Grundsteuer, Hundesteuer, Vergnügungssteuer (nur fortdauernde Vergnügungen) und Zweitwohnungssteuer in der Variante LHD gestellt. Somit wird der Programmeinsatz für diese Steuerarten seit dem 20. Januar 2014 geduldet.

In 2014 hat das Steuer- und Stadtkassenamt eigenständig ein TIV-Vorhaben in Zusammenarbeit mit dem EB IT-Dienstleistungen zur Zertifizierung der genannten Steuerarten durch die SAKD beantragt. Dies sollte schrittweise in Zusammenarbeit mit der SAKD ab 2015 bis 2017 umgesetzt werden. Auch in 2017 fand keine Prüfung durch die SAKD statt.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2018 entfällt lt. Internetveröffentlichung der SAKD die gesetzliche Prüfpflicht für das Programm zur Veranlagung der Firma GES.

13.5 Informationssicherheitsmanagementsystem

Am 9. Juli 2014 trat das Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Freistaat Sachsen (SächsEGovG) in Kraft. Im § 5 Abs. 1 SächsEGovG wurden Festlegungen zu Datenschutz- und Informationssicherheitskonzepten verpflichtend getroffen.

§ 5 Abs. 1 SächsEGovG lautet:

„Zur Gewährleistung des Datenschutzes erstellen und pflegen die staatlichen Behörden und die Träger der Selbstverwaltung, die personenbezogene Daten automatisiert verarbeiten, Datenschutz- und Informationssicherheitskonzepte.“

Den Forderungen des RPA aus den letzten Jahren wurde damit eine gesetzliche Grundlage gegeben.

In 2016 wurde vom GB Personal und Recht in einer Vorlage für die Dienstberatung des OB die Analyse zur Einführung eines ISMS in der LHD beschlossen. Diese beinhaltete die Analyse und Bewertung des Istzustandes, die Festlegung auf das anzuwendende Normenwerk und die Aufstellung, Priorisierung und Kalkulation der umzusetzenden Maßnahmen.

Ende 2017 wurde das Ergebnis der Analyse an den GB Finanzen, Personal und Recht übergeben.

13.6 Zeitbuch

Gemäß §§ 24 ff. der SächsKomKBVO sind Buchungen in zeitlicher Ordnung in einem Zeitbuch vorzunehmen.

Bereits im Schlussbericht 2014 wurde über die Programm- und Einführungsschwierigkeiten berichtet. An der bestehenden Konstellation hat sich auch in 2017 nichts geändert.

Seit 2016 wurden bei Testarbeiten seitens der Stadt Leipzig weiterhin Fehler festgestellt. Diese sind noch nicht korrigiert. Eine Produktivsetzung des zu programmierenden Zeitbuches in der Stadt Leipzig wurde nicht realisiert und damit eine Nachnutzung der Lösung in der Stadt Dresden nicht vollzogen.

Aus diesen Gründen können im derzeitigen SAP-System der Stadt Dresden bzgl. des Zeitbuches die Forderungen der SächsKomKBVO weiterhin nicht vollständig erfüllt werden.

13.7 SAP Archivierung

Eine Archivierung der SAP-Datenbestände wurde bisher auf Grund der Komplexität dieses Vorganges nicht konzeptionell vorbereitet und praktiziert. Eine Archivierung schließt mit ein, dass zu einem gegebenen Zeitpunkt auch eine Rückübertragung von ausgewählten Daten in das dann aktuelle System ohne Beeinträchtigung der laufenden Datentabellen und Prozesses möglich sein muss. Dies wird gegenwärtig als nicht gesichert angesehen. Derzeit ist ein Projekt "ILM" in Arbeit, das eine Archivierung vor dem Umstieg auf SAP HANA ermöglichen soll. Es wird von der SAP und dem Nachfolger von der DZBW gerade erarbeitet.

13.8 Fachverfahren zur Abrechnung von Leistungen zur Kranken- und Gesundheitshilfe

Feststellungen:

- Bei der Überprüfung von Abrechnungen für Betreute nach § 264 SGB V durch die AOK Plus gegenüber der LHD war ersichtlich, dass die von der AOK Plus vorgesehenen Zahlungsziele zum Ausgleich bis zu 4,5 Monate durch die LHD überschritten wurden. Laut Angaben des Fachamtes resultierten diese Überschreitungen einesteiils aus hoher Arbeitsverdichtung mangels Stellennachbesetzung im Jahr 2017, vorwiegend lag die Ursache jedoch bei den technischen Voraussetzungen.
- Zur Überprüfung der Einzelabrechnungen je Klient steht kein komprimiertes Fachverfahren zur Verfügung, welches innerhalb eines Programms sämtliche angefallenen Leistungen und entsprechende Summierungen ausweist.
Daraus resultieren höhere Bearbeitungsaufwendungen und Bearbeitungszeiten für den Einzelfall und letztlich für die Gesamtabrechnung, da aktuell generell zwei Programme zur Überprüfung angesprochen werden müssen.

Forderungen/Vorschläge:

- Eine Neulösung der programmtechnischen Voraussetzungen zur Verbesserung der Abrechnungs- und Überprüfungsmöglichkeiten für Leistungen zur Kranken- und Gesundheitshilfe für Betreute nach § 264 SGB V ist anzustreben. Die Schaffung eines komprimierten Fachverfahrens ist zu forcieren und umzusetzen.

13.9 Mehrfacherfassung von Geschäftspartnern

Feststellungen:

- Bereits in den Schlussberichten der Vorjahre wurde die Mehrfacherfassung von Geschäftspartnern im SAP beschrieben. Im PB zum JA 2014 wurden die aus Ämtersicht in diesem Zusammenhang aufgetretenen Probleme dargestellt. Diese bestanden auch im HHJ 2017 fort.
- In der Stellungnahme vom 27. Oktober 2017 wurde vom Steuer- und Stadtkassenamt auf die schwierige und aufwändige Umsetzbarkeit der Zusammenfassung von Geschäftspartnerkonten hingewiesen. Das Ziel der Vereinheitlichung der Geschäftspartnerkonten kann gemäß dieser Stellungnahme bei vernünftiger Abwägung von Aufwand und Nutzen nicht kurzfristig, sondern allenfalls in kleinen Schritten und vor allem nie vollständig erreicht werden. Eine Vereinheitlichung der Geschäftspartnerkonten sollte aus Sicht des RPA weiterhin angestrebt werden.

Forderungen/Vorschläge:

- Die EDV-technischen Voraussetzungen und organisatorischen Maßnahmen für die Vermeidung der Doppelerfassungen und zur Zusammenführung der bereits doppelt erfassten Geschäftspartner sind durch den EB IT-Dienstleistungen zu schaffen.
- Die Ausfüllvorschrift für Geschäftspartnerdaten ist zu aktualisieren und deren Einhaltung einzufordern.

13.10 Abbildung von Forderungen und Verbindlichkeiten auf Geschäftspartnerkonten

Feststellungen:

- Wie bereits in Vorjahren festgestellt, wurden auch in 2017 nicht alle Buchungen auf den entsprechenden Geschäftspartnerkonten vorgenommen. Die Sichtweise der Stadtkämmerei war im Schlussbericht zum JA 2016 dargestellt und wird an dieser Stelle nicht nochmals wiederholt. Bezüglich des JA 2017 wird auf die im Punkt 17.5.1 Cash-Pool aufgeführten Feststellungen verwiesen.

Forderungen/Vorschläge:

- Forderungen/Verbindlichkeiten sind auf dem jeweiligen Geschäftspartner zu buchen.

13.11 Offene Forderungen aus Altverfahren

Für die Prüfung wurden die zum 31. Dezember 2017 offenen Forderungen mit Buchungsdatum vor 2011 betrachtet.

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass

- nicht alle offenen Forderungen überwacht werden. Die Festlegung im Punkt 2.3.2 „Prüfen von offenen Forderungen“ der „Festlegungen zur Erstellung von Jahresabschlüssen“ „Alle ins Soll gestellten Forderungen, insbesondere Anordnungen aus Vorjahren, sind auf ihre Realisierbarkeit und Bestandskraft zu prüfen. Die Veränderungen/Anpassungen sind noch im laufenden HHJ zu buchen. Dabei ist auch eine Prüfung auf Werthaltigkeit vorzunehmen. Gegebenenfalls sind entsprechende Vorgänge in Abstimmung mit der Stadtkasse/Beitreibung einzuleiten.“ wurde von verschiedenen Fachämtern nicht konsequent umgesetzt. Es wurde aber auch von keiner Stelle überwacht, ob diese Prüfung der offenen Forderungen durch die Fachämter tatsächlich stattfindet.
- in keiner der stadtinternen Regelungen festgelegt war, ob verjährte Forderungen als unbefristete Niederschlagungen oder als Erlass ausgebucht werden sollen (Kontierungsrichtlinie Punkt 11.3.1 „Niederschlagungen und Erlass“). Damit ist auch die Zuständigkeit (Wertgrenzen) für die Ausbuchung verjährter Forderungen nicht geregelt. Die Wertgrenzen für Entscheidungen über unbefristete Niederschlagungen (z. B. Amtsleiter bis 2.500 Euro) unterscheiden sich deutlich von den Wertgrenzen für Erlasse (z. B. Amtsleiter bis 500 Euro).
- nicht klar geregelt war, was ein „einheitlicher wirtschaftlicher Vorgang“ (Nr. 9 der Zuständigkeitsordnung bzw. 3.2.3 Punkt 5. DO Geschäftsbuchführung) ist bzw. was unter „Ansprüchen der gleichen Art“ (Punkt 12 der Anlage zur Zuständigkeitsordnung) zu verstehen ist. Eine entsprechende Änderung bzw. Ergänzung des Punktes 12 der Anlage zur Zuständigkeitsordnung wurde inzwischen durch das Steuer- und Stadtkassenamt beauftragt.
- Punkt 8.3 Ziffer (6) der DO Veränderung von Ansprüchen „Zu den Nebenforderungen erfolgt die Niederschlagungsbearbeitung analog der Hauptforderung“ nicht immer eingehalten wurde.
- nicht geregelt ist, wie der Informationsfluss bei abgelehnten unbefristeten Niederschlagungen und Erlassen laufen muss bzw. wer nicht genehmigte Niederschlagungsbuchungen (und Erlasse) stornieren soll/muss.
- im Steuer- und Stadtkassenamt diverse Arbeitsanweisungen erstellt worden waren, die die Aufgabenverteilung und Arbeitsabläufe insbesondere in der Abteilung Beitreibung regeln, die Abteilung Personenkontenführung für sich dagegen bislang keine Arbeitsanweisungen erstellt hatte. Hinweise zu Bearbeitungsabläufen, zur Behandlung bestimmter Fälle o. ä. seien lt. Auskunft im Rahmen von Dienstberatungen gegeben worden. Eine „Übersicht“ über die in diesem Rahmen getroffenen Festlegungen gab es nicht. Die Abteilungsleiterin sicherte zu, entsprechende Arbeitsanweisungen zu erstellen.

Zusammenfassend war festzustellen, dass Regelungen fehlten oder bestehende Regelungen zum Teil nicht ausreichten und Kontrollen nicht oder nicht im erforderlichen Maße stattfanden.

Forderungen/Vorschläge:

- Forderungen dürfen nicht unkontrolliert bleiben. Es ist zu prüfen, ob im Zusammenhang mit dem JA offene Posten-Listen für jedes Fachamt automatisch im SAP generiert werden können. Hilfsweise könnten beispielsweise auch Summen der offenen Posten je VGA erzeugt werden, deren Richtigkeit vom Fachamt zu bestätigen sind. Die Fachämter sind in geeigneter Weise daran zu erinnern, dass sie für die Überwachung der Forderungen mit Mahnsperre F bzw. Vertragskontentyp KM zuständig sind. In Zusammenarbeit mit der Stadtkämmerei sollten Möglichkeiten gefunden werden, die Überwachung der Forderungen durch die Fachämter z. B. stichprobenartig zu kontrollieren.

- Es sollte überlegt werden, ob und wie die Personenkontenführer ältere offene Forderungen ohne Mahnsperre/Mahnstufe bzw. mit vom Fachamt gesetzter Mahnsperre mit unter Kontrolle nehmen können.
- Es ist eindeutig zu regeln, ob verjährte Forderungen als unbefristete Niederschlagung oder als Erlass zu buchen sind. Da eine Verjährung zwar festgestellt, darüber aber nicht wirklich entschieden werden kann, sollte ggf. ein separater Punkt mit eigenen Wertgrenzen und Zuständigkeiten in die entsprechenden stadtinternen Regelungen aufgenommen werden (DO Veränderung von Ansprüchen, Zuständigkeitsordnung, Kontierungsrichtlinie).
- Werden Hauptforderungen befristet oder unbefristet niedergeschlagen, so sind auch die Nebenforderungen niederschlagen. Wird eine Niederschlagung der Hauptforderung abgelehnt, sollten im Regelfall auch die Nebenforderungen nicht niedergeschlagen werden.
- Es ist zu regeln, wie die Informationskette im Falle der Ablehnung unbefristeter Niederschlagungen und Erlasse funktionieren muss und wer die Stornierung der ursprünglichen Buchung vornimmt.
- In der Abteilung Personenkontenführung des Steuer- und Stadtkassenamtes sind wesentliche Festlegungen zu Arbeitsabläufen, Vorgaben usw. zeitnah in Form von Dienstabweisungen nachvollziehbar festhalten.

Im Rahmen der Stellungnahmen wurde über beabsichtigte bzw. bereits eingeleitete Veränderungen berichtet.

13.12 Nebenforderungen

Im Steuer- und Stadtkassenamt der LHD wird seit 2008 die Beitreibungssoftware avviso der Firma DATAteam GmbH aus Leipzig eingesetzt. Seit dem IV. Quartal 2015 werden auch die sehr zeitaufwendigen Arbeitsschritte zur Erstellung eines Nebenforderungsbescheides im avviso abgebildet. Durch diese automatisierte Abbildung der Bescheide sind nunmehr alle erforderlichen Schritte in einem Programm gebündelt.

Schwerpunkt der Prüfung waren Bearbeitungsabläufe zu Nebenforderungen, der stichprobenhafte Abgleich zwischen SAP und dem Beitreibungsprogramm sowie das Reporting im avviso.

Zum 20. September 2017 waren in avviso 113.720 Schuldner mit über 403.923 Haupt- und 572.125 Nebenforderungen ausgewiesen.

Avviso ist kein durch die SAKD geprüfetes Verfahren.

Feststellungen:

- Prozessbeschreibungen zum Forderungsmanagement sind noch nicht in PICTURE hinterlegt (Grundlage DO Prozessregister).
- Zum Prüfungszeitpunkt lag keine DA (gemäß DO IT) vor.
- Der erforderliche Teil 2 zum IT-Verfahrensverzeichnis lag dem Datenschutzbeauftragten nicht vor.
- Das RPA sieht den Titel des Reports „Anzahl Nebenforderungen nach Zeitraum“ kritisch, da sein Inhalt offensichtlich nicht das widerspiegelt, was aufgrund des Reportnamens angenommen wird.
- Die Rollen und Berechtigungen zur Bearbeitung von Nebenforderungen waren noch nicht im Rollen-/Berechtigungskonzept von SAP eingepflegt.

Forderungen/Vorschläge:

- Lt. DO Prozessregister sind die Prozessschritte darzustellen und in die Prozessbibliothek der LHD aufzunehmen.
- Das Freigabeprotokoll mit Abnahmeprotokoll und die DA sind dem RPA nachzureichen.
- Der hier noch fehlende Teil 2 der Verfahrensverzeichnisunterlagen, mit Beschreibung der Schutzmaßnahmen, ist dem Datenschutzbeauftragten der LHD noch bereitzustellen.

- Es ist zwingend abzuklären, welchen Nutzen der Report „Anzahl Nebenforderungen nach Zeitraum“ zur Bearbeitung der Nebenforderungen erbringen soll.
- Das Berechtigungskonzept für avviso ist um die Zugriffsrechte der Gruppe „Nebenforderungsbescheid“ zu ergänzen und schriftlich zu dokumentieren.

Die geprüfte OE nahm zu den Feststellungen und den daraus ergebenden Forderungen/Vorschlägen Stellung. Über die Einleitung von Änderungen wurde berichtet.

13.13 Plausibilität SAP Hochwasser Personalaufwand

Feststellungen:

- In 2016 war in Bezug auf die Entwicklung der Rücklage Überschuss Sonderergebnis und der Rücklage Überschuss Sonderergebnis Hochwasser die Gesamtergebnisrechnung in sich schlüssig, jedoch bestand weiterhin eine Abweichung zur Teilergebnisrechnung. Dies wurde seitens der Stadtkämmerei wie angekündigt in 2017 in Übereinstimmung gebracht (siehe auch Punkt 9.5).

13.14 Vertragsmanagement/Dokumentenmanagementsystem

Feststellungen:

- Ein zentrales Vertragsmanagement ist in der LHD bisher nicht eingeführt. Ein zentrales Management oder eine zentrale Übersicht über die vorhandenen Verträge oder vertragsähnlichen Verpflichtungen besteht nicht. Die Projektgruppe Vertragsmanagement führte eine Ämterumfrage zum Vertragsmanagement durch und wertete diese aus, erarbeitete eine Maske zur Erfassung der Verträge und einen Entwurf einer DA zum Vertragsmanagement und fasste die Ergebnisse im Abschlussbericht vom 27. September 2017 zusammen. Durch den EB IT wurde ein Variantenvergleich zur Einführung eines Vertragsmanagements präsentiert und es war eine Vorhabenmeldung geplant. Auf Grundlage des Variantenvergleichs wurde für die bevorzugte Variante eine Informationsvorlage durch das Rechtsamt vorbereitet und im August 2018 in die Dienstberatung des OB eingebracht.

Forderungen/Vorschläge:

- Die Einführung eines stadtweiten Vertragsmanagements ist fortzuführen.

13.15 Projekt-Steuerung-Informationssystem

Feststellungen:

- Ein geeignetes Baukostencontrolling-System für die Projektsteuerung von Hochbauprojekten war und ist zurzeit in der LHD nicht vorhanden. An dieser Tatsache hat sich nichts gegenüber den Vorjahren geändert. Insofern wird auf die Ausführungen im Schlussbericht zum JA 2015 verwiesen. Mit der Zusammenführung von Liegenschaftsamt und Hochbauamt wurde das Programm IMS-Ware für das gesamte Amt für Hochbau und Immobilienverwaltung eingeführt.

Forderungen/Vorschläge:

- An der Einführung eines EDV-gestützten Projektsteuerungs- und Baucontrollingsystems sollte mit Nachdruck weitergearbeitet werden.

13.16 Dienstordnung Investhochbau

Feststellungen:

- Im PB zum JA 2012 wurde festgestellt, dass die DO Investhochbau überarbeitungsbedürftig ist. Insbesondere hatten sich die Rechtsgrundlagen zum 7. Oktober 2014 geändert. Aussagen zum Risikomanagement waren in der DO z. B. noch nicht enthalten.

Eine gültige DO mit den notwendigen Überarbeitungen lag zum Prüfungszeitpunkt noch nicht vor. Insofern wird auf die Ausführungen im Schlussbericht zum JA 2016 verwiesen.

Forderungen/Vorschläge:

- Die DO Investhochbau und DO Bauunterhaltung sind nach Klärung der noch offenen organisatorischen Fragen zu überarbeiten. Dabei sollte auch das Risikomanagement berücksichtigt werden.

13.17 Korruptionsgefährdete Bereiche

Feststellungen:

- Im Jahr 2014 wurde eine Umfrage zur Ermittlung der korruptionsgefährdeten Bereiche durchgeführt. Die erhobenen Daten sollten in Zusammenarbeit mit dem Institut für Korruptionsprävention an der Hochschule Hof analysiert und ausgewertet werden. Die Zusammenarbeit wurde jedoch im Frühsommer 2017 ergebnislos beendet.
- Gemäß Punkt 5 der DO Antikorruption haben die Leiter in ihren Verantwortungsbereichen Risikoanalysen bezüglich der korruptionsgefährdeten Bereiche durchzuführen. Zur Erhebung aus dem Jahr 2014 liegen dem RPA keine Ergebnisse/Auswertungen vor. Gemäß Punkt 5 der DO Antikorruption sind die Risikoanalysen zu den korruptionsgefährdeten Bereichen alle drei Jahre zu aktualisieren. Daher hätten in 2017 neue Risikoanalysen erstellt werden müssen.
- Eine Überarbeitung der DO Antikorruption erscheint im Vorfeld zweckmäßig.

Forderungen/Vorschläge:

- Die DO Antikorruption ist zu überarbeiten und die korruptionsgefährdeten Bereiche sind zu aktualisieren.

13.18 Schriftliche Fixierung Buchungsverfahren Finanzanlagen

Feststellungen:

- Das Verfahren zur Buchung der Finanzanlagen einschließlich der Spalten „Bearbeiter“ und „Unterschrift Bearbeiter“ sowie der Unterschrift durch die Fachbereichsleitung war nicht schriftlich fixiert. Hierzu wird auf den Punkt 9.2.4 verwiesen.

Forderungen/Vorschlägen:

- Das Verfahren zur Buchung der Finanzanlagen ist schriftlich zu fixieren.

13.19 Einführung der elektronischen Rechnungsbearbeitung

Feststellungen:

Mit dem stadtweiten Rollout des Verfahrens zur elektronischen Rechnungsbearbeitung sollten in den HHJ 2014 und 2015 alle Ämter und OE der LHD (ohne Eigenbetriebe) in den elektronischen Rechnungsworkflow integriert werden.

Mit der Weisung Nr. 94 vom 5. Juni 2015 wurde für den Zeitraum der Einführungsphase eine Übergangsregelung geschaffen als Ergänzung der Bestimmungen der DO Geschäftsbuchführung vom 23. November 2011, mit letzter Änderung vom 21. Mai 2014. Gemäß der Übergangsregelung werden bis auf begründete Ausnahmen alle Eingangsrechnungen der produktiv gesetzten Organisationseinheiten über den Rechnungsworkflow bearbeitet. Mit der schrittweisen Einführung ist auf einen zentralen Rechnungseingang umzustellen.

Gemäß der Weisung 94 wurde nach Abschluss des Projektes Rollout eRechnung vom Kassenverwalter, in Zusammenarbeit mit der Stadtkämmerei, ein Folgeprojekt beim EB IT initiiert, welches die Prüfung aller zahlungsrelevanten Geschäftsvorfälle hinsichtlich ihrer Abbildung und Einbindung in den elektronischen Rechnungsworkflow beinhaltet. Das Folgeprojekt („eRechnung 2“) wurde entsprechend in die Wege geleitet. Das Projektende ist im Dezember 2018 terminiert.

Nach Abschluss der stadtweiten Einführung des elektronischen Rechnungsworkflows für Eingangsbuchungen ist gemäß der Weisung 94 zeitnah die Dienstordnung Geschäftsbuchführung zu überarbeiten. In diesem Zusammenhang sind die Hinweise des BMF-Schreibens vom 14. November 2014 (Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff - GoBD) zu berücksichtigen, insbesondere die Ausführungen zur Verfahrensdokumentation, zur elektronischen Aufbewahrung, zum Scanvorgang und zum Internen Kontrollsystem.

Im Juni 2018 wurde die „Dokumentation zur Bearbeitung und Ablage von zahlungsbegründenden Unterlagen und damit zusammenhängender elektronischer Belege“ verabschiedet. Die Dokumentation beschreibt Verfahren und Maßnahmen, die für die Bearbeitung und Belegablage von zahlungsbegründenden Unterlagen in der LHD gelten, sowie den Inhalt und Aufbau der eingesetzten Hard- und Software. Berücksichtigt wurden insbesondere die Anforderungen der GoBD an eine ordnungsgemäße Dokumentation des internen Kontrollsystems.

Forderungen/Vorschläge:

- Die Dienstordnung Geschäftsbuchführung ist entsprechend der Weisung 94 zu aktualisieren.

13.20 Aktualität der Dienst- und Arbeitsanweisungen

13.20.1 Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie

Feststellungen:

- Es wird, wie bereits in den vorangegangenen Jahresabschlüssen festgestellt, dass das Dokument „Festlegungen der Bilanzierung und Bewertung“ (auch Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie genannt) mit Stand vom 7. September 2011 einschließlich der dazugehörigen Anlagen bisher nicht weiter fortgeschrieben bzw. durch ein neues Dokument ersetzt wurde.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie dient der Dokumentation und Einhaltung einer einheitlichen und gesetzeskonformen Bilanzierung in den Jahresabschlüssen der LHD. Es ist weiterhin eine Arbeits- und Orientierungshilfe für die Jahresabschlussarbeiten sowie für die laufende Buchungstätigkeit. Im Dokument wird die Ausgestaltung von bilanziellen Wahlrechten der LHD dargestellt. Die Richtlinie ist damit eine entscheidende Voraussetzung zur Sicherstellung einer stadtweit einheitlichen Bilanzierung im Hinblick auf eine sachgerechte Erstellung des JA gemäß den rechtlichen Vorgaben.

Nach Auskunft der Stadtkämmerei wird an einer neuen Version des Dokumentes gearbeitet. Die neu geregelten Festlegungen müssen aber noch in einem Dokument zusammengefasst werden.

Forderungen/Vorschläge:

- Die Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie ist zeitnah zu überarbeiten. Die aktualisierte Version ist im Haushalts- und Rechnungswesen der LHD (stadtweit) zu kommunizieren.

13.20.2 Richtlinie Städtische Zuschüsse und Fachförderrichtlinie Sozialamt

Feststellungen:

- Es wurde festgestellt, dass die Verweise auf Gesetze in der „Richtlinie Städtische Zuschüsse“ nicht mehr aktuell sind. Im MIS war die Richtlinie nach wie vor mit Datum 21. Juni 2000 und Änderung vom 1. August 2001 enthalten. Es wurde bereits in den vorangegangenen Jahresabschlussberichten auf diesen Sachverhalt hingewiesen. Die Richtlinie wurde überarbeitet und befindet sich zum Prüfungszeitpunkt (November 2018) im Abstimmungsverfahren.
- Die aktuelle „Richtlinie der LHD über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Verwaltungshaushalt und Vermögenshaushalt im Verantwortungsbereich des Sozialamtes (Fachförderrichtlinie Sozialamt) vom 19. Oktober 2009 berücksichtigt weder die Fachinhalte, noch den zu fördernden Personenkreis sowie ggf. auch die Maßnahmeträger nach der Richtlinie Integrative Maßnah-

men des SMS vom 20. Juni 2017 vollumfänglich. Weiterhin sind die Vorgaben der Fachförderrichtlinie Sozialamt hinsichtlich anzuwendender Formulare für diese niedrigschwelligen Angebote nicht angemessen.

Entsprechende Bereitschaft und erste Überlegungen zur Anpassung der Fachförderrichtlinie Sozialamt hinsichtlich der Richtlinie Integrative Maßnahmen bestehen, jedoch wird erst die Vorlage der überarbeiteten Fassung der Richtlinie städtische Zuschüsse des GB Finanzen, Personal und Recht abgewartet.

Forderungen/Vorschläge:

- Die „Richtlinie Städtische Zuschüsse“ ist in der neuen Fassung zeitnah zu verabschieden.
- Eine Überarbeitung der Fachförderrichtlinie des Sozialamtes, einschließlich der Aufnahme der Ausreichung von Zuwendungen nach der Richtlinie Integrative Maßnahmen des SMS vom 20. Juni 2017, ist entsprechend zeitnah vorzunehmen.

13.21 Anlagenübersicht/Anlagengitter

Feststellungen:

- Die Anlagenübersicht wird nicht vollständig aus der SAP-Anlagenbuchhaltung erzeugt. Sie wird weitgehend aus dem SAP Anlagengitter abgeleitet sowie um die nur im Hauptbuch geführten Sachkonten des Anlagevermögens (Sonderposten für geleistete Zuwendungen vor Auszahlung sowie Ausleihungen) ergänzt. Im Falle einer Ausweitung von gewährten Ausleihungen und Wertpapieren in der LHD sollte über eine erweiterte datentechnische Abbildung der Vorgänge nachgedacht werden. Derzeit kann im Hinblick auf den überschaubaren Bestand der Ausleihungen auf eine weitergehende Softwarelösung verzichtet werden.

Forderungen/Vorschläge:

- Zur Sicherstellung der Umsetzung interner Kontrollen sollte in einem verbindlichen Dokument festgehalten werden, dass ein Vieraugenprinzip und dessen Dokumentation für die Erstellung der Anlagenübersicht vorsieht. Laut Auskunft der Stadtkämmerei ist die Umsetzung dieser Forderung für künftige Jahresabschlüsse vorgesehen.

14 Prüfungsvermerk

Nach Abschluss der Prüfung erteilt das Rechnungsprüfungsamt gemäß § 10 Abs. 4 Sächs-KomPrüfVO-Doppik folgenden Prüfungsvermerk:

Das Rechnungsprüfungsamt hat den Jahresabschluss 2017 der Landeshauptstadt Dresden einschließlich des Anhangs mit allen Anlagen und des Rechenschaftsberichtes auf der Grundlage von § 104 SächsGemO geprüft und bestätigt im Wesentlichen, dass

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögensverwaltung vorschriftsmäßig verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten wurde und
- das Vermögen, die Kapitalposition, die Sonderposten, die Rechnungsabgrenzungsposten und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprach der Jahresabschluss 2017 im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften. Unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermittelte er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Landeshauptstadt Dresden. Die in den einzelnen Punkten genannten Forderungen/Vorschläge sollten beachtet bzw. umgehend umgesetzt werden.

Einzelne Abweichungen in der Vermögensrechnung von mehr als 0,7 % der Bilanzsumme oder wesentliche Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen wurden nicht festgestellt. Die bei der Prüfung getroffenen und im Bericht dargestellten wesentlichen Feststellungen, erfordern keine Einschränkung des Prüfungsvermerkes. Der Anhang einschließlich der Anlagen und der Rechenschaftsbericht standen im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelten insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Landeshauptstadt Dresden. Risiken, die die stetige Aufgabenerfüllung und die Haushaltswirtschaft der Landeshauptstadt Dresden gefährden, wurden im Rechenschaftsbericht zutreffend dargestellt.

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt nach pflichtgemäßer Prüfung, den Jahresabschluss 2017 einschließlich des Anhangs mit allen Anlagen und des Rechenschaftsberichtes dem Stadtrat zur Feststellung vorzulegen.

Dresden, 6. März 2019

Gehring
Amtsleiter

Teil 2 Tätigkeitsbericht des Rechnungsprüfungsamtes

15 Prüfungen der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe (§ 105 SächsGemO)

15.1 IT-Dienstleistungen

Der EB wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbstständiges Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne von §§ 95 Abs. 1 Nr. 2, 95a SächsGemO und § 1 SächsEig-BVO seit 1. Januar 2005 geführt.

Zweck des EB ist die Erbringung informations- und kommunikationstechnologischer Dienstleistungen für die LHD und für andere öffentliche Auftrag gebende.

Die Aufgaben des EB sind:

1. Mitwirkung bei der Weiterentwicklung und Umsetzung der IT-Strategie
2. die Bereitstellung, der Betrieb und die Weiterentwicklung der IT-Infrastruktur, der Anlagen und Geräte der Informationstechnologie (IT) einschließlich des Datennetzes sowie den Benutzerservice
3. die Bereitstellung, Betreuung und Abarbeitung von IT-Verfahren
4. die Durchführung von IT-Projekten
5. die Bereitstellung, der Betrieb und die Weiterentwicklung der Telekommunikationsinfrastruktur
6. IT-Schulungsleistungen.

Das RPA prüfte den JA 2017 gemäß § 105 SächsGemO. Schwerpunkte der Prüfung waren insbesondere

- die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, Beschlüsse des Stadtrates und der Ausschüsse,
- die angemessene Vergütung der Leistungen, Lieferungen und Leihgelder der LHD für den EB, des EB für die LHD bzw. andere städtische Betriebe sowie
- die wirtschaftliche Lage des EB.

Der JA 2017 wurde von der ETL AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk testiert.

Der EB IT wies zum 31. Dezember 2017 eine Bilanzsumme i. H. v.	8.239 TEuro
aus. Dies stellte im Vergleich zum Vorjahr eine Erhöhung um	2.466 TEuro
dar (rund 43 %).	

Auf der Aktivseite erhöhte sich das Anlagevermögen um	1.019 TEuro
und das Umlaufvermögen um	1.487 TEuro.
Geringfügig kompensierend wirkte die Abnahme des RAP um	40 TEuro.

Auf der Passivseite erhöhten sich vor allem die Position Verbindlichkeiten um	1.345 TEuro
und das Eigenkapital um	1.001 TEuro.

Das Jahresergebnis betrug zum 31. Dezember 2017 und stellte sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt dar:

34 TEuro

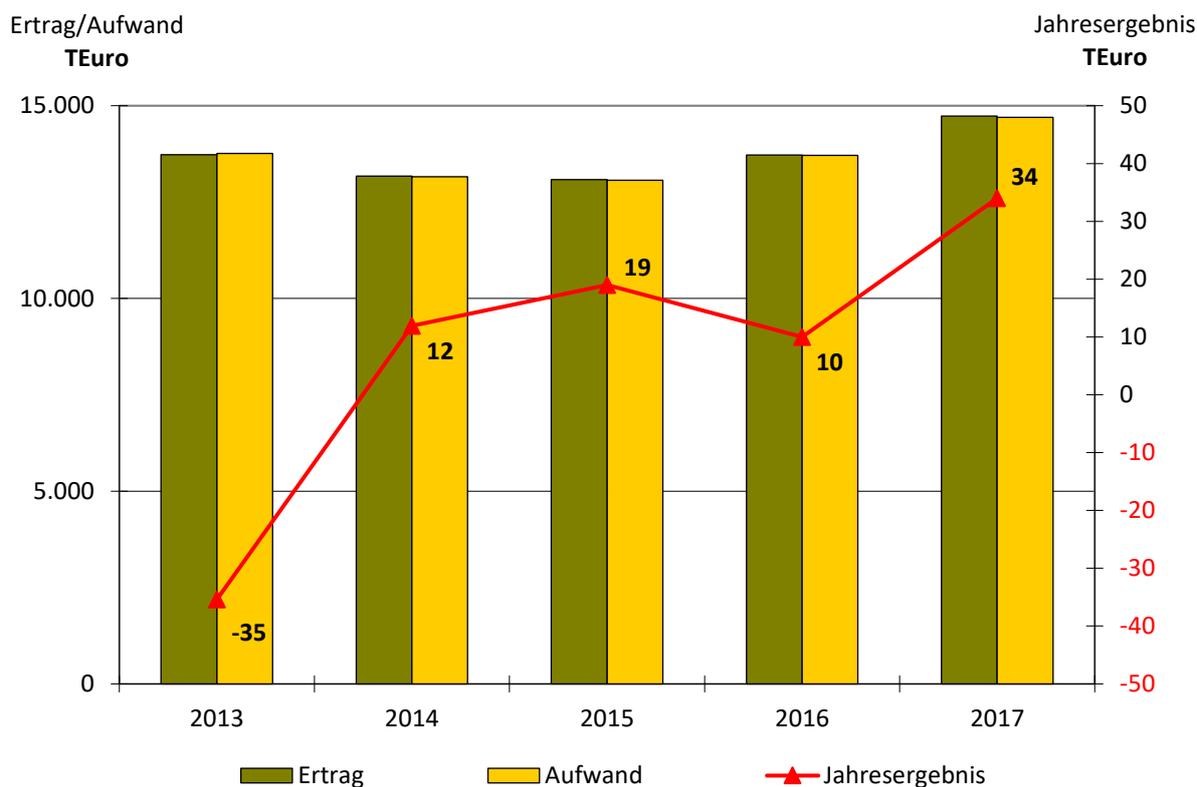


Abb.: 6 Entwicklung Jahresergebnis 2017 EB IT im Vergleich zu den Vorjahren

Das Jahresergebnis erhöhte sich im Vergleich zum Vorjahr um insbesondere durch höhere Erträge i. H. v. 1.004 TEuro, die jedoch durch höhere Aufwendungen i. H. v. 980 TEuro zu einem großen Teil aufgehoben wurden.

24 TEuro

Die Aufwendungen erhöhten sich vor allem in den Positionen Personalaufwand durch Tarifanpassungen im öffentlichen Dienst um 332 TEuro, Abschreibungen (planmäßig) um 403 TEuro sowie Materialaufwand um 128 TEuro. Bei den Erträgen wirkten vor allem gestiegene Umsatzerlöse. Diese erhöhten sich um 992 TEuro.

Der JA 2017 wurde entsprechend § 31 Abs. 2 SächsEigBVO aufgestellt und am 27. April 2018 zur Prüfung vorgelegt.

Auf Grund der Rahmenvereinbarung über IT-Leistungen vom 1. November 2004 werden die IT- und TK-Dienstleistungen für die OE der LHD durch den EB IT erbracht. Der EB IT schloss für den Prüfungszeitraum mit den OE der LHD 130 Einzel- und Servicevereinbarungen ab. Zusätzlich wurden neue Projektvereinbarungen geschlossen bzw. fortgeschrieben.

Die Umsatzerlöse aus der Leistungsverrechnung mit den Ämtern und EB betragen im Prüfungszeitraum in Summe 14.217 TEuro. Gegenüber dem Vorjahr stellte dies eine Erhöhung um 992 TEuro dar, was hauptsächlich auf die ITK-Optimierung zurückzuführen ist.

Die Leistungsverrechnungen wurden stichprobenhaft geprüft. Es wurden keine Beanstandungen festgestellt.

15.2 Krankenhäuser

Die beiden städtischen Krankenhäuser wurden zum 1. Januar 2017 gemäß Beschluss des StR vom 3. November 2016 (V1235/16) zum Eigenbetrieb Städtisches Klinikum Dresden zusammengelegt.

Die Rechtsverhältnisse und Aufgaben des KHDD waren in der Betriebssatzung vom 18. November 2016 geregelt. Gemäß § 2 Betriebssatzung ist es Aufgabe des EB KHDD, im Rahmen des öffentlichen Versorgungsauftrages durch ärztliche und pflegerische Hilfeleistungen Krankheiten und Leiden oder Körperschäden festzustellen, zu heilen oder zu lindern oder Geburtshilfe zu leisten und bei Bedarf die zu versorgenden Personen unterzubringen und zu verpflegen.

Weitere Aufgaben des EB sind die Aus- und Weiterbildung in den medizinischen und in anderen KH-Berufen. Das KH betreibt eine Kindertagesstätte. Ferner kann das KH

- im Rahmen der Gesetze auch Neben- und Hilfsbetriebe einrichten bzw. unterhalten, welche die Aufgaben bzw. den Betriebszweck des EB fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen.
- Rehabilitationseinrichtungen betreiben.
- im Rahmen der Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit jede gesetzlich zulässige sektorenübergreifende Kooperationsform eingehen, insbesondere entsprechende Einrichtungen, z. B. Medizinische Versorgungszentren, einrichten, betreiben, ändern, schließen oder sich daran beteiligen.

Zum Prüfungszeitpunkt war eine EÖB zum 1. Januar 2017 erstellt und von der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft am 30. Januar 2018 testiert worden.

Gemäß JA 2017 stellte sich das erste Jahresergebnis des KHDD wie folgt dar:

Erträge	307.004 TEuro
Aufwendungen	309.897 TEuro
Jahresergebnis	-2.893 TEuro

Die Prüfung führte zu zahlreichen Feststellungen und im Weiteren zu Forderungen bzw. Vorschlägen. Zu nennen sind hierbei vor allem die Nachfolgenden.

Feststellungen:

- Das negative Jahresergebnis war vor allem auf einen Rückgang des Leistungsgeschehens bei gleichzeitiger Zunahme der Personalkosten und VzÄ zurückzuführen.
- Laut vorliegendem JA befindet sich das KHDD in einer stark angespannten Liquiditätssituation. Die kurzfristigen Verbindlichkeiten übersteigen die liquiden Mittel deutlich.
- Verschiedene Sachverhalte waren in den beiden städtischen KH in 2016 verschieden dargestellt, so dass das Zahlenwerk nicht 1:1 mit den Zahlen aus 2017 vergleichbar war. Es gab Verschiebungen z. B. durch Zuordnung von Stellen zu anderen Dienstarten, die die Vergleichbarkeit zum Plan erschwerten. Es wird aber davon ausgegangen, dass diese bedingte Vergleichbarkeit mit Festlegung der Strukturen und Prozesse für das Klinikum sukzessive abgestellt wird. Der personelle Mehraufwand ist auch teilweise auf die Fusion und die damit verbundene Projektarbeit zurückzuführen. Es wurden bereits Prozesse vereinheitlicht und optimiert. Dennoch ist die Fusion in der Organisation und Prozessgestaltung noch nicht komplett vollzogen und die Prozesse müssen weiter vereinheitlicht werden. Synergieeffekte wurden teilweise bereits im Rahmen der Fusionsvorbereitung/Umsetzung des Zukunftskonzeptes realisiert.
- Es sind immer noch nicht für alle Stellen Stellenbeschreibungen vorhanden. Bei den vom RPA geprüften Stellenbeschreibungen war in einem Fall keine Entgeltgruppe eingetragen, in zwei Fällen die Vertretung unvollständig geregelt, in einem Fall keine Angabe der Arbeitszeitanteile vorhanden, in einem Fall im Formular kein „verbindlich ab“-Datum vorgesehen, in einem Fall war das vorgesehene „verbindlich ab“-Feld nicht ausgefüllt, in zwei Fällen war seitens der Dienststelle nur eine Unterschrift vorhanden (Vieraugenprinzip).
- Am 19. Juni 2014 hat der StR beschlossen (V2661/13), das Flurstück Nr. 213 der Gemarkung Dresden-Trachau mit Wirkung zum 1. Januar 2014 in das Sondervermögen des KHDN zu übertragen

und die Verwaltung durch das KHDN zu veranlassen. Die Einlage sollte lt. Vorlage auf Grund der beabsichtigten Nutzung als Parkplatz für die Beschäftigten als Einlage in den BgA geführt werden. Dieser Nutzung wurde das Grundstück bisher noch nicht zugeführt.

- Unter den Verbindlichkeiten gegenüber dem KH-Träger wurden nur die Verbindlichkeiten aus den Kassen- und Investitionskrediten und nicht die weiteren Verbindlichkeiten i. H. v. 20 TEuro ausgewiesen; Forderungen gegenüber der LHD als Träger wurden nicht als Forderung gegenüber dem Träger, sondern als Forderung gegenüber verbundenen Unternehmen (202 TEuro) und als Forderungen aus sonstigen Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens (223 TEuro) ausgewiesen.
- Hinsichtlich der Förderung hat das SMS seit 2011 die Förderquote auf 80 % bei allen in das KH-Investitionsprogramm aufgenommenen Vorhaben gesenkt (bis dahin 100 % für förderfähige Investitionen). Somit können die förderfähigen Investitionsmaßnahmen nur im Rahmen der Komplementärfinanzierung, d. h. mit Bereitstellung der Eigen- bzw. Trägermittel, umgesetzt werden. Damit ist der Investitionsstau nur bedingt reduzierbar. Die in 2017 verschlechterte wirtschaftliche Lage des EB KHDD wirkt sich in diesem Zusammenhang negativ aus.
- Die steuerliche Betriebsprüfung zum Blockheizkraftwerk durch das Finanzamt war zum Prüfungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen. Das Finanzamt tendierte dazu, das Blockheizkraftwerk als einen eigenen Betrieb gewerblicher Art zu betrachten. Damit wäre das Ergebnis der Gewinnermittlung nicht mit den übrigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben zu verrechnen.

Forderungen/Vorschläge:

- Es ist zu analysieren und darzulegen weswegen bei steigender Personalanzahl (und auch infolge dessen höheren Personalkosten) weniger Erlöse erwirtschaftet wurden. Dem ist entgegen zu wirken.
- Es sind Maßnahmen zur Verbesserung der Liquiditätslage zu ergreifen, so dass die weitere Zahlungsfähigkeit gesichert wird.
- Die Prozesse sind weiter zu vereinheitlichen und zu optimieren. Dabei zutage tretende Synergiepotentiale sind auszuschöpfen.
- Es sind für alle Arten von Stellen Stellenbeschreibungen zu erstellen. Bei allen Stellenbeschreibungen sollten Entgeltgruppen eingetragen werden, die Vertretung vollständig geregelt werden, die Arbeitszeitanteile für die Tätigkeiten angegeben werden, ein Datum, ab welchem die Stellenbeschreibung Gültigkeit besitzt eingetragen werden und die Stellenbeschreibung vom direkten Vorgesetzten und der Leitung der Abteilung Personalbetreuung unterzeichnet werden.
- Das Grundstück 213 der Gemarkung Trachau ist seinem Übertragungszweck zuzuführen oder eine Alternative für die Grundstücksverwendung dem StR vorzulegen.
- Alle Verbindlichkeiten gegenüber dem Träger sind unter den Verbindlichkeiten gegenüber dem Träger auszuweisen - alle Forderungen gegenüber dem Träger unter den Forderungen gegenüber dem Träger.
- Das KHDD und die Führungsspitze der LHD sollten sich gemeinsam für die Änderung der Rahmenbedingungen der Krankenhausfinanzierung einsetzen.

Weiterhin waren noch Maßnahmen aus den Vorjahren offen, welche sich in der laufenden Überwachung befinden. Dies betraf vor allem:

Maßnahmen aus Vorjahren KHDD z. B.

- Eine Kostenträgerrechnung wurde nicht geführt. Im Rahmen der SAP-Umstellung zum 1. Juli 2017 wurde laut Stellungnahme des KHDD die grundsätzliche Möglichkeit für die Einzelkostenerfassung über die sog. „Innenaufträge“ geschaffen. Zur Notwendigkeit einer Kostenträgerrechnung bestehen zwischen KHDD und RPA unterschiedliche Auffassungen.
- Bisher wurden noch nicht allumfassende Anlageninventuren durchgeführt. Lt. Stellungnahme des KHDD wird ein detaillierter Zeitplan für die Anlageninventur erarbeitet, welcher ab 2018 sukzessive umgesetzt werden soll.

- Hinsichtlich der Umsetzung des Beschlusses zur Vorlage V1668/12 - Zukunftskonzept - war nur noch die Laborzusammenführung offen. Eine Vereinheitlichung der Laborsysteme ist laut Stellungnahme des KHDD vom 19. Dezember 2017 vorgesehen. Mit diesem Projekt kann jedoch erst begonnen werden, nachdem ein einheitliches Krankenhausinformationssystem etabliert wurde.
- Im PB des RPA zum JA 2015 war gefordert worden, dass die Zuständigkeiten und ausführlichen Aufgabenbeschreibungen sowohl für die KH-Leitungsmitglieder als auch für die hausübergreifenden Stabstellen (nach Abschluss der Fusion) ausführlich in einer Vorschrift zur Unternehmensorganisation dargestellt werden sollten. In der neuen Geschäftsordnung der KH-Leitung (Vorlage V2314/18) wurden die Aufgaben nicht detaillierter beschrieben. In der Auswertung zum Geschäftsbereichsumlauf der Vorlage wurde dazu ausgeführt: „Die detaillierte Aufgabenverteilung erfolgt im Rahmen des Geschäftsverteilungsplanes, welcher derzeit erstellt wird“.
- Beim JA 2016 hatte das RPA gefordert, die brandschutztechnische Sanierung für Haus Z unverzüglich und für Haus P zeitnah sicherzustellen, um die Weiterführung des KH-Betriebes zu gewährleisten. Laut Stellungnahme des KHDD erfolgt die terminliche Abstimmung in Abhängigkeit der Verhandlungen zum Doppelhaushalt 2019/2020 und der Klärung der Bereitstellung von Fördermitteln seitens des SMS.

Maßnahmen aus Vorjahren LHD in Zusammenarbeit mit dem KHDD:

- Die Abstimmungen zwischen dem GB Finanzen, Personal und Recht und dem KHDD zur Vermeidung bzw. Minimierung der Fremdkapitalzinsen haben bislang noch nicht zur völligen Ablösung des Geldmarktkredites bei der Bank geführt.
- Im Rahmen des JA 2016 hatte das RPA bezüglich des Wirtschaftsplanes 2017 gefordert, dass dringende investive Maßnahmen (z. B. für den Brandschutz) zukünftig im Wirtschaftsplan Berücksichtigung finden sollten. Im Wirtschaftsplan 2018 war eine Finanzierung der Brandschutzmaßnahmen für 2018 lediglich kreditfinanziert vorgesehen. Künftig wird eine Trägerfinanzierung angestrebt. Für weitere in der Erläuterung zum Wirtschaftsplan 2018 aufgeführte dringende Maßnahmen ist die künftige Finanzierung noch gar nicht gesichert. Diese wurden wegen fehlender Finanzmittel nicht in den Zahlenteil des Planes aufgenommen.
- Bei der Prüfung des JA 2013 war festgestellt worden, dass die KH als EB der LHD in die Vergabe „Lieferung von Strom für Objekte der Landeshauptstadt Dresden einschließlich Eigenbetriebe, Regiebetriebe und nachgeordnete Einrichtungen“ nicht einbezogen waren. Nach Auskunft des KHDD läuft die aktuelle Bindung für die Stromlieferverträge bis 2021. Prinzipiell könnten die Vertragslaufzeiten harmonisiert werden. Zum Ausschreibungszeitpunkt wird nach der günstigsten Variante gesucht. Je nachdem wird dann die Ausschreibung entweder mit der LHD zusammen oder wieder getrennt erfolgen.
- Im Rahmen der Leistungsverrechnung war ein umfänglicher Abgleich der Salden nicht möglich, vor allem da bei der LHD eine Vielzahl von Geschäftspartnern für die ehemaligen beiden Krankenhäuser sowie das Städtische Klinikum angelegt waren. Nach verschiedenen Auswertungen wurden insgesamt 96 Geschäftspartner gefunden, von denen
 - 63 zum 1. Januar 2017 bereits zur Archivierung vorgemerkt wurden,
 - 11 im Laufe des Jahres 2017 zur Archivierung vorgesehen wurden,
 - 22 noch nicht zur Archivierung vorgesehen und damit noch gültig waren.

15.3 Kindertageseinrichtungen

Auf der Grundlage des Beschlusses des Stadtrates der LHD wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2001 das Amt für Kindertageseinrichtungen in den Rechtsstand eines Eigenbetriebes „Kindertageseinrichtungen Dresden“ (EB Kindertageseinrichtungen) überführt.

Zweck des EB Kindertageseinrichtungen war entsprechend der Eigenbetriebssatzung die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und in Trägerschaft der freien Jugendhilfe sowie in der Kindertagespflege gemäß Sozialgesetzbuch VIII - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII - KJHG). In Abstimmung mit dem Jugendamt übernahm der EB Kindertageseinrichtungen im

Bereich der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege alle Rechte und Pflichten eines örtlichen und öffentlichen Trägers der Jugendhilfe.

Auf Grund eines abschließenden Urteils des Sächsischen Oberverwaltungsgerichtes im Jahr 2015 zur Organisation der Aufgaben der Jugendhilfe wurde durch den Stadtrat die Änderungssatzung zur Eigenbetriebssatzung zur Umsetzung erforderlicher Organisationsänderungen ab dem 1. Januar 2017 beschlossen. Der EB Kindertageseinrichtungen hat nun gemäß § 2 Abs. 1 Eigenbetriebssatzung Kindertageseinrichtungen den Zweck der Betreibung und Bewirtschaftung von Kindertageseinrichtungen, Kindertageseinrichtungen mit heilpädagogischen Gruppen sowie Einrichtungen der Ganztagesbetreuung in Trägerschaft der LHD. Die hoheitlichen Aufgaben (u. a. die Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe, Förderung von Kindern in Kindertagespflege, Jugendhilfeplanung) werden durch das neu gegründete Amt für Kindertagesbetreuung wahrgenommen.

Unter Einhaltung der Vorschriften der LHD nimmt der EB Kindertageseinrichtungen weiterhin verschiedene fördernde und wirtschaftliche Geschäfte zur Erreichung des Betriebszweckes laut Satzung wahr. Zu den Aufgaben gehört u. a. die Organisation des laufenden Geschäftes, die Personal- und Finanzverwaltung und auch das Halten und Verwalten von Beteiligungen.

Per 31. Dezember 2017 wurden durch den EB Kindertageseinrichtungen als kommunaler Träger insgesamt 183 Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort und Sondereinrichtungen) in der LHD betrieben.

Im Jahresdurchschnitt 2017 wurden in diesen Kindertageseinrichtungen insgesamt 30.220 Betreuungsplätze für die verschiedenen Betreuungsarten vorgehalten, damit durchschnittlich 1.333 Betreuungsplätze (davon 1.319 Plätze für die Hortbetreuung) mehr gegenüber dem Vorjahr. Das zur Verfügung stehende Angebot wurde im Jahr 2017 von durchschnittlich 25.999 Kindern in Anspruch genommen. Somit wurden durchschnittlich 809 Kinder (davon 684 Kinder im Hortbereich) mehr gegenüber dem Vorjahr (25.190 Betreuungen) betreut.

Die Gesamtauslastung der kommunalen Betreuungsplätze lag im Jahresdurchschnitt bei 86 %. Im Jahresdurchschnitt waren damit 4.221 Betreuungsplätze nicht belegt, davon insgesamt 2.658 Plätze (= 63 %) zur Betreuung von Hortkindern.

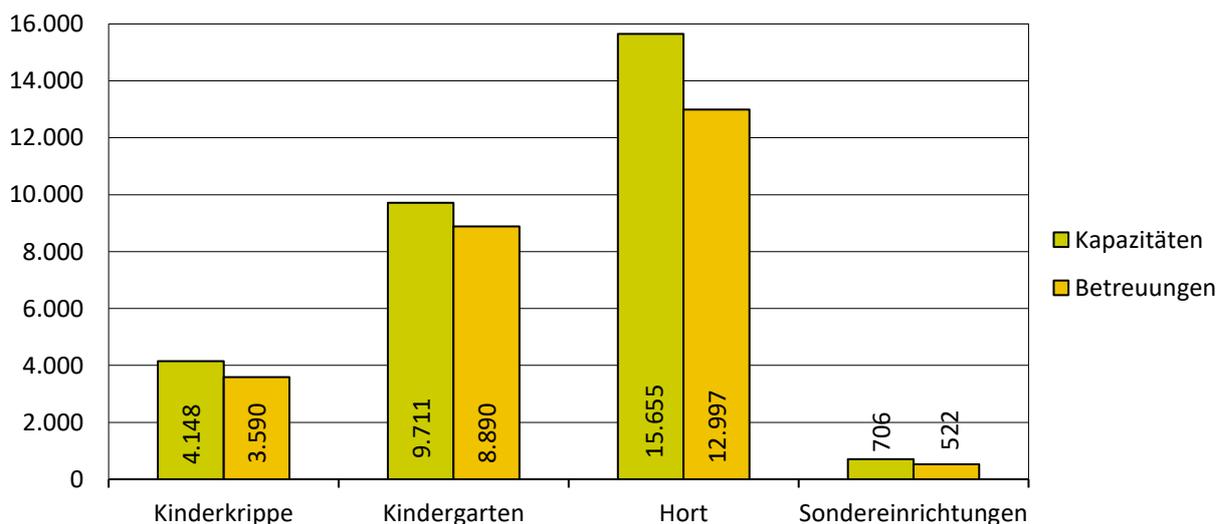


Abb.: 7 Kapazitäten/Betreuungen 2017 nach Betreuungsart

Im Wirtschaftsjahr 2017 wurden durch den StR der LHD und unterschiedlicher Ausschüsse umfangreiche Beschlüsse mit Themen den EB Kindertageseinrichtungen betreffend gefasst. Die Umsetzungen wurden entsprechend den einzelnen Beschlussfassungen durchgeführt, unterstützt durch regelmäßig dokumentierte Beschlusskontrollen.

Die Wirtschaftsplanung für das Jahr 2017 erfolgte entsprechend den gesetzlichen Regelungen und wurde durch den StR mit der Haushaltssatzung für den Doppelhaushalt 2017/2018 der LHD fristgerecht beschlossen.

Das Jahresergebnis des EB Kindertageseinrichtungen wies per 31. Dezember 2017 einen Jahresverlust von 69.854 TEuro aus. Die GuV entwickelte sich in den Jahren 2013 bis 2017 wie folgt:

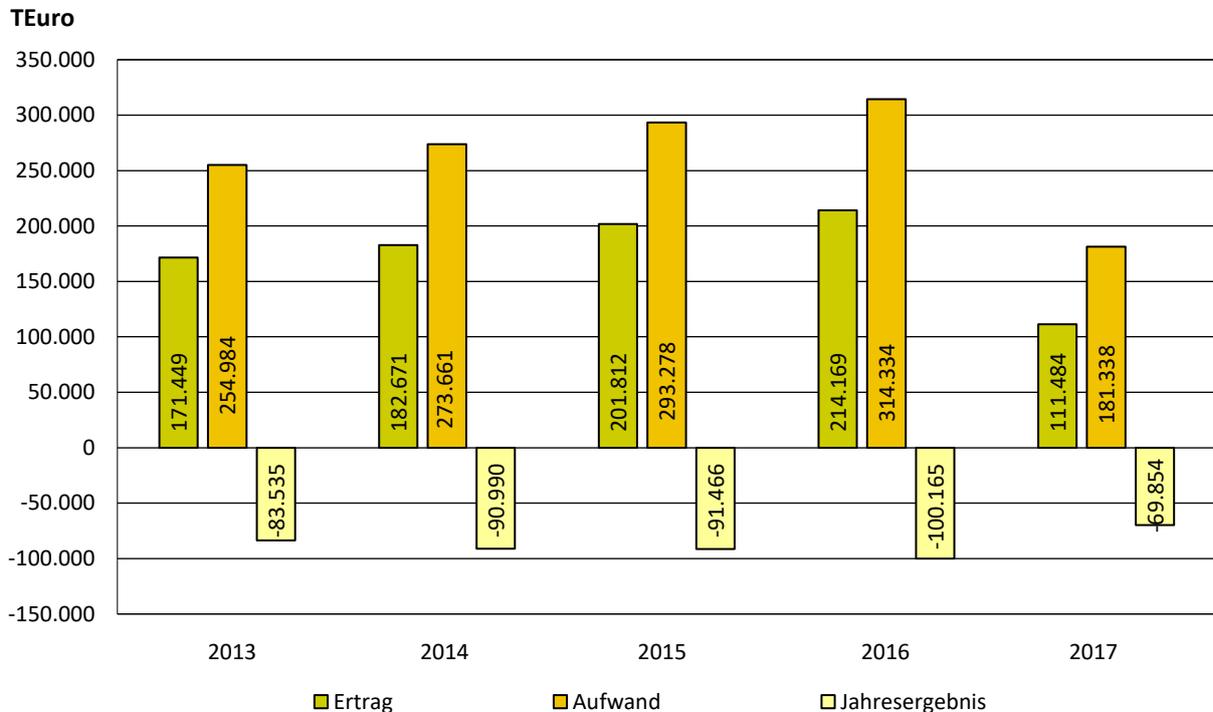


Abb.: 8 Entwicklung Jahresergebnisse EB Kindertageseinrichtungen

Im Vergleich zum Vorjahr erzielte der EB Kindertageseinrichtungen ein um 30.311 TEuro besseres Jahresergebnis. Ursächlich für diese Veränderung waren um 102.685 TEuro geringere Erträge und um 132.996 TEuro geringere Aufwendungen, die im Wesentlichen auf die Ausgliederung des Bereiches der Förderung der freien Träger und der Kindertagespflege in das Amt für Kindertagesbetreuung zurückzuführen sind.

Der Jahresverlust (69.854 TEuro) wird aus der Zuführung aus Betriebskostenzuschüssen (67.963 TEuro - unterjährig geleistete Liquiditätshilfe der LHD) mit der allgemeinen Rücklage (Kapitalrücklage) verrechnet. Der danach verbleibende ungedeckte Jahresverlust (1.891 TEuro) wird auf neue Rechnung vorgetragen. Der Gesamtverlustvortrag beträgt damit 3.589 TEuro, davon 1.698 TEuro aus dem Jahr 2016 und 1.891 TEuro aus dem Jahr 2017. Entsprechend den gesetzlichen Regelungen der SächsEigBVO ist der Verlustvortrag fristgerecht innerhalb von drei Jahren durch das Eigenkapital oder durch Haushaltsmittel der LHD auszugleichen.

Die im Jahr 2017 seitens der LHD gezahlten gesamten konsumtiven Zuschüsse (69.171 TEuro) und investiven Zuschüsse (10.146 TEuro) waren im Buchwerk des EB Kindertageseinrichtungen vollständig nachgewiesen.

Der Fachbereich Beteiligungsmanagement der Stadtkämmerei der LHD erstellt quartalsweise auf der Grundlage der ausführlichen Zuarbeit des EB Kindertageseinrichtungen einen Management-Report für die ausführliche Information im Ausschuss für Bildung (EB Kindertageseinrichtungen) über die aktuelle wirtschaftliche Lage des EB, unter anderem für die schnellstmögliche Einleitung und Realisierung von Maßnahmen bei einem bestehenden Handlungsbedarf. Die für das Wirtschaftsjahr 2017 erstellten Management-Reporte wiesen keine Handlungsbedarfe aus.

Feststellungen:

- Entsprechend der Weisung Nr. 67 vom 12. Februar 2004 hat der EB Kindertageseinrichtungen mit den Organisationseinheiten der LHD Vereinbarungen über die zu erbringenden Leistungen und deren sachgerechte Vergütung abzuschließen. Auf der Grundlage dieser Vereinbarungen, Kostensatzungen, gesonderter Verträge oder Angeboten erfolgte eine angemessene Vergütung der erbrachten und in Anspruch genommenen Leistungen. Bemängelt wurde, dass für in Anspruch genommene Leistungen des EB Kindertageseinrichtungen keine ordnungsgemäße Vergütung der Leistung erfolgte bzw. ein Leistungsentgelt für eine nicht erbrachte Leistung gezahlt wurde.

Forderungen/Vorschläge:

- Die Leistungsvereinbarungen sind mit den entsprechenden Fachämtern zu überarbeiten und zu aktualisieren. Die zu erbringenden Leistungen sind genau zu definieren/festzulegen und die entsprechenden Vergütungen zu vereinbaren.

In der Stellungnahme des EB Kindertageseinrichtungen vom 3. August 2018 wurde über die eingeleiteten Maßnahmen zur Erfüllung der Forderungen berichtet.

15.4 Sportstätten

Die Rechtsverhältnisse des EBS werden durch die Betriebsatzung geregelt. Danach umfassen Zweck und Aufgaben des EBS die Planung, den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Sportstätten und Campingplätze der LHD sowie die allseitige Förderung des Sports und alle den Betriebszweck fördernde Geschäfte nach den geltenden Bestimmungen.

Der testierte Jahresverlust 2017 des EB belief sich auf 12.645 TEuro. Das Ergebnis aus der Sportförderung betrug mit 11.342 TEuro Erträgen und Aufwendungen null Euro. Der testierte Jahresfehlbetrag 2017 wurde durch den in die Rücklage zugeführten Verlustausgleich der LHD i. H. v. 11.510 TEuro ausgeglichen, so dass danach ein ungedeckter Jahresverlust 2017 i. H. v. 1.135 TEuro verblieb.

Die Entwicklung der GuV wurde in folgender Grafik dargestellt. Die Erträge und Aufwendungen für die Sportförderung sowie der Zuschuss der LHD zum Verlustausgleich blieben dabei unberücksichtigt.

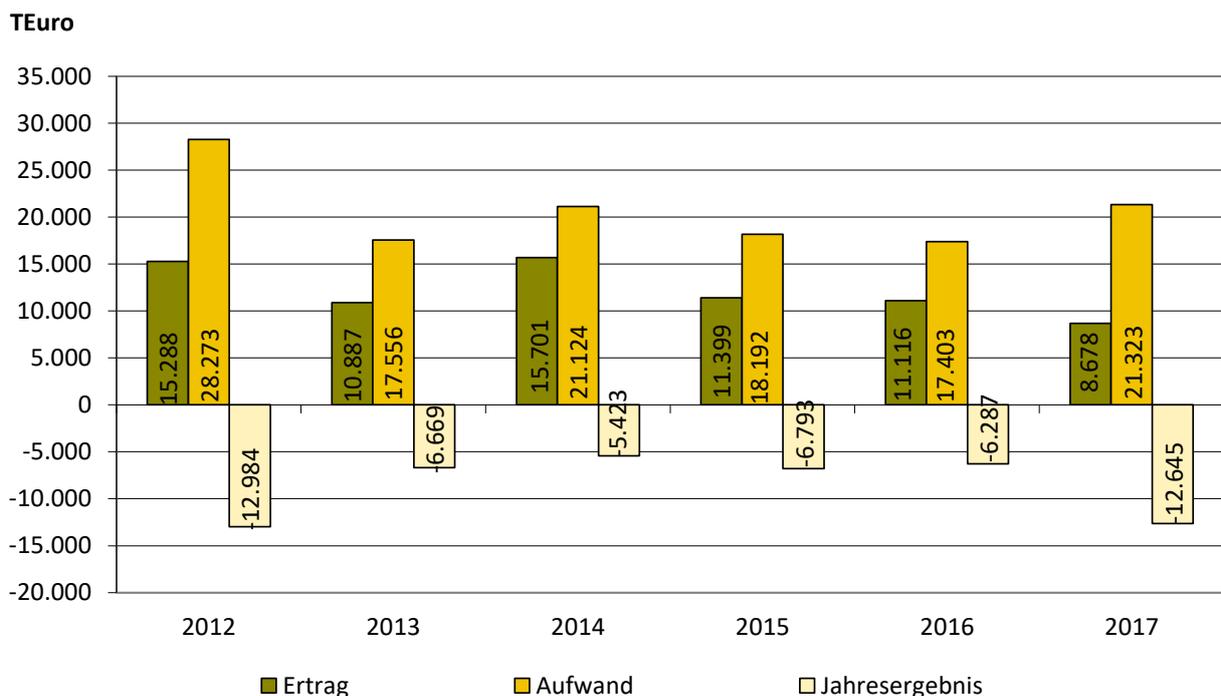


Abb.: 9 Jahresergebnisse EBS ohne Erträge und Aufwendungen aus der Sportförderung sowie ohne Zuschuss der LHD zum Verlustausgleich (seit 2013 EBS ohne Bäder)

Der Jahresverlust 2017 des EBS i. H. v. 12.645 TEuro stieg gegenüber dem Vorjahr um 6.358 TEuro und damit um nahezu das Doppelte.

Die Erträge der GuV sanken gegenüber dem Vorjahr um 2.438 TEuro (22 %).

Mit der Inkraftsetzung der neuen Sportförderrichtlinie ab 1. August 2017 (V1696/17) entfielen die Auffüllbeträge zu den Selbstkostenbeiträgen (Differenz zwischen dem Preis nach Gebührensatzung und dem vom Sportverein zu entrichtenden Entgelt), so dass der „Zuschuss für Vereinsnutzung“ der LHD an den EBS um 1.216 TEuro sank. Darüber hinaus sanken die sonstigen betrieblichen Erträge um -773 TEuro, darunter insbesondere die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen und aus Versicherung (Hochwasser 2013, Starkregen, Sturm).

Die Aufwendungen der GuV stiegen gegenüber dem Vorjahr um 3.920 TEuro (23 %) vorrangig für bezogene Leistungen, darunter um 1.587 TEuro für Bauleistungen aus dem Vergleich zum DDV-Stadion Dresden sowie Umbuchungen von Investitionen in die Werterhaltung, infolge Gutachter- und Planungskosten für nicht realisierte und damit nicht aktivierungsfähige Investvorhaben wie z. B. die Sanierung der Freiburger Straße 31. Weiterhin stiegen die Zinsaufwendungen um 1.127 TEuro ebenfalls vorrangig aus dem Vergleich zum DDV-Stadion-Dresden (V2084/17) sowie sonstige betriebliche Aufwendungen um 415 TEuro u. a. für die Erhöhung der Versicherung für neubewertete Objekte, für Sachverständigen- und Gerichtskosten wie beispielsweise das Sportentwicklungskonzept, den außergerichtlichen Vergleich ARGE zum Ersatzneubau-RHS sowie die EBS-Organisationsuntersuchung.

In folgender Grafik wurde die Entwicklung der Jahresergebnisse unter Berücksichtigung der Zuschüsse zum Verlustausgleich durch die LHD sowie der Erträge und Aufwendungen dargestellt:

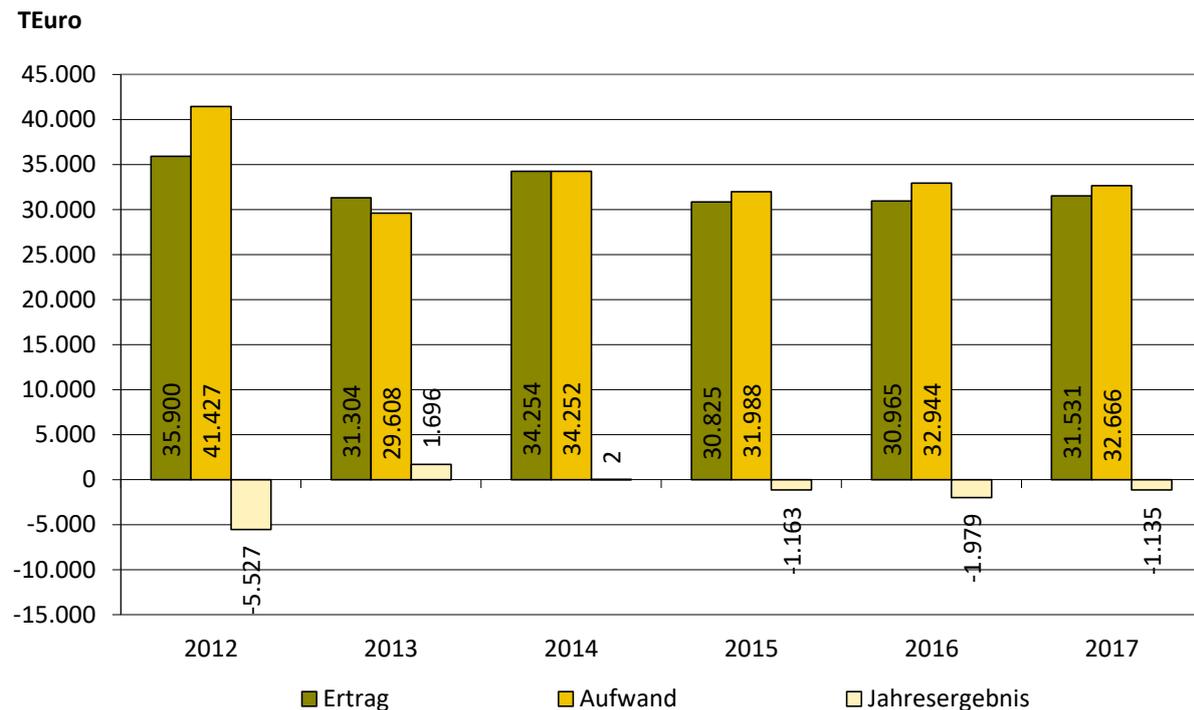


Abb.: 10 Entwicklung der Jahresergebnisse EBS einschließlich Erträge und Aufwendungen aus der Sportförderung sowie einschließlich des Zuschusses der LHD zum Verlustausgleich (seit 2013 EBS ohne Bäder)

Seit Betriebsgründung 2001 bis 31. Dezember 2017 kumulierten sich die bilanzwirksamen Jahresverluste auf insgesamt 26.351 TEuro. Vor allem aufgrund dessen sowie der Ausgliederung der Bäder zum 1. Januar 2013 (8.300 TEuro) verringerte sich das Eigenkapital des EBS seit Betriebsgründung von 65.634 TEuro auf 29.599 TEuro zum JA 2017. Dies entsprach einem Rückgang um 55 %.

Zu beachten ist, dass das Anlagevermögen teilweise aus Fördermitteln, vor allem der LHD und des Freistaates Sachsen, finanziert wurde. Rechnet man zum Eigenkapital diesen Sonderposten hinzu, so

resultiert daraus eine - bilanziell gesehen - sehr solide Deckung des Anlagevermögens von 107 % durch Eigenkapital und Sonderposten.

Für das Wirtschaftsjahr 2017 wurden Abschreibungen i. H. v. 3.529 TEuro durch Erträge aus der Auflösung des für das geförderte Anlagevermögen gebildeten Sonderpostens i. H. v. 3.128 TEuro kompensiert. Sie wirkten damit nur zu einem geringen Teil auf das Jahresergebnis.

Für diese - buchungstechnisch gesehen - kompensierten Abschreibungen werden mittelfristig Ersatzinvestitionen notwendig werden, ohne dass seit Betriebsgründung dafür Mittel angespart werden konnten.

Weitere wesentliche Feststellungen und damit ggf. verbundene Forderungen und Vorschläge des RPA waren folgende:

- Der EBS wies zum JA 2017 die Zuschüsse der LHD i. H. v. insgesamt 24.982 TEuro, einschließlich Forderungen aus Zuschüssen gegenüber der LHD von insgesamt 3.883 TEuro in seinem Buchwerk nach.
- Die stichprobenartige Prüfung des Verfahrens der Bewilligung von Zuschüssen für Großsportveranstaltungen ergab, dass eine verwaltungsinterne Handlungsanweisung fehlte. Somit wurden insbesondere Kosten- und Finanzierungspläne bei der Förderung der Antragsteller nicht gleichermaßen berücksichtigt. Für das Verfahren der Bewilligung von Zuschüssen für Großsportveranstaltungen ist in Zusammenarbeit von GB Finanzen, Personal und Recht und EBS eine Handlungsanweisung zu erarbeiten.
- Die Verwendung bzw. der Umgang mit den Verbindlichkeiten des EBS aus „noch zu verwendenden Zuschüssen der LHD“ zum JA 2017 i. H. v. 1.568 TEuro für Kostenerstattungen an Dritte sowie 200 TEuro für Zuweisungen zur konsumtiven Sportförderung sind in Abstimmung zwischen EBS und GB Finanzen, Personal und Recht verbindlich festzulegen.
- Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft stellte im Rahmen ihrer Prüfung nach § 53 HGrG zum JA 2017 fest, dass im EBS eine ad-hoc-Berichterstattung bei in sich verschärfenden Risikosituationen nicht vorgesehen ist. Deshalb wurde eine Überprüfung des Risikomanagementsystems im EBS empfohlen. Gemäß Stellungnahme des EBS erklärte der Betriebsleiter, dass die finanziellen bzw. wirtschaftlichen Risiken des EBS ausreichend dokumentiert sind. Auftretende plötzliche Ereignisse bzw. Risiken, wie beispielsweise Hochwasser, werden im Rahmen von Dienstberatungen bzw. durch bereits vorliegende Regelungen (z. B. Hochwasserabwehrplan EBS der LHD vom 1. Dezember 2014) abgedeckt. Der Betriebsleiter beabsichtigt jedoch nach aktuellen Angaben unabhängig davon eine grundsätzliche Überarbeitung des Risikomanagementhandbuchs. Diese soll nach Abschluss der Organisationsuntersuchung bzw. im Anschluss damit verbundener organisatorischer Anpassungen, Prozessdefinition und Neustrukturierung des EBS erfolgen.
- Nach Ablauf des Wirtschaftsjahres 2017 und im Zusammenhang mit der Prüfung des JA 2017 wurde eine Rechtsanwaltskanzlei durch das Rechtsamt der LHD und das Wirtschaftsprüfungsunternehmen Bavaria Treu AG beauftragt, um die Bewertung der Förderpraxis des EBS unter allen rechtlichen Gesichtspunkten zu bestätigen. Dabei war insbesondere die Nutzung von Sportstätten durch rechtlich verselbstständigte Betriebsgesellschaften von begünstigten Sportvereinen zu untersuchen. Die Rechtsanwaltskanzlei stellte in einem Zwischenstand der Untersuchung diesbezüglich bisher keine wissentlichen und willentlichen Verstöße durch die Mitarbeiter des EBS fest. Die Rechtsanwaltskanzlei geht davon aus, dass sich nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung für ggf. ermittelte Rückerstattungsbeträge von Zuwendungsempfängern eine Weitergabeverpflichtung dieser Beträge seitens des EBS an die LHD ergibt. Aufgrund der noch laufenden Untersuchung der Rechtsanwaltskanzlei verzögerte sich die Testierung des JA durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, so dass folglich die Abgabefrist des JA zur örtlichen Prüfung (gemäß § 31 SächsEigBVO vier Monate nach Endes des Wirtschaftsjahres) seitens des EBS überschritten wurde.

Der EBS berichtete in seiner Stellungnahme vom 18. Dezember 2018 über die vorgesehene Umsetzung der Forderungen des RPA.

15.5 Stadtentwässerung

Der EB ist auch nach der Teilprivatisierung und der in 2010 erfolgten Übertragung der Beteiligung an der SEDD GmbH an den EB Kindertageseinrichtungen weiterhin für die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung und den Vollzug der Satzungen und Gesetze sowie die Umsetzung der kommunalpolitischen Ziele zuständig. Die Tätigkeiten beschränken sich aber auf diejenigen, die nicht gemäß Abwasserentsorgungsvertrag von der SEDD GmbH ausgeführt werden. Der EB SEDD hat weiterhin die Steuerungs- und Kontrollfunktion auszuüben.

Die Ergebnisse 2013 bis 2017 des EB SEDD stellten sich wie folgt dar:

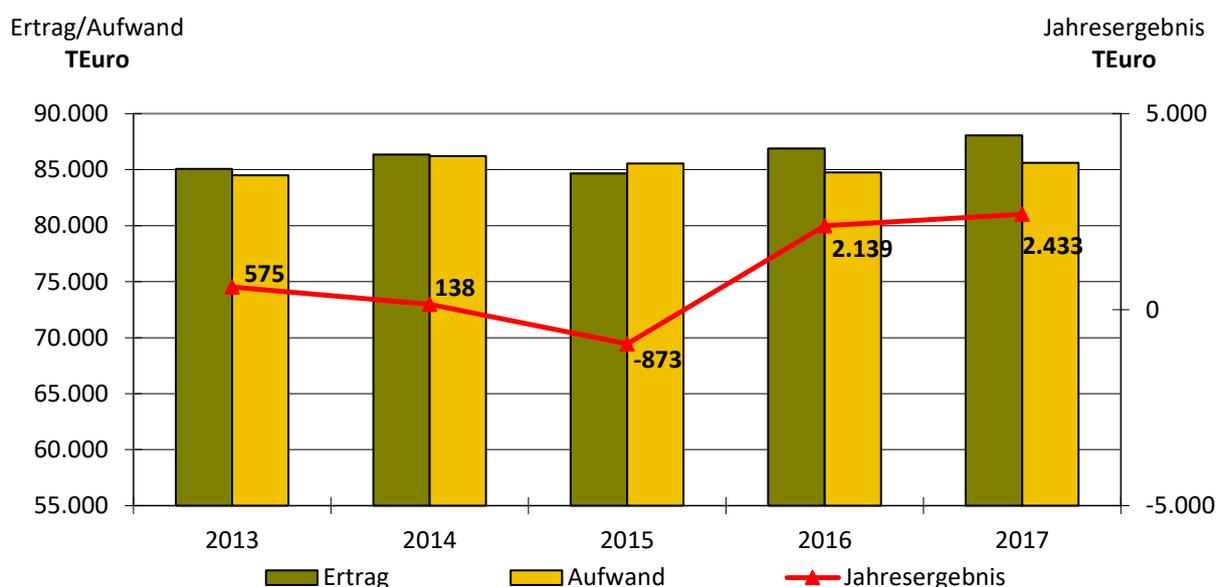


Abb.: 11 Entwicklung der Jahresergebnisse EB SEDD

Wie aus der Grafik zu ersehen ist, erhöhte sich das Jahresergebnis 2017 gegenüber 2016 um

294 TEuro.

In den JA 2013, 2014 und 2015 wurden aufgrund der Notwendigkeit der Bilanzierung zu Gebührenunter- und -überdeckungen weitgehend ausgeglichene Ergebnisse ausgewiesen.

Ab dem Jahre 2016 können die Jahresergebnisse durch die neue Gebührenkalkulation Schwankungen unterliegen, da die Verluste und Überschüsse nicht mehr vollständig in der Gebührenrechnung aufgehen, so dass sich die einzelnen Ertrags- und Aufwandspositionen wieder auf das Jahresergebnis auswirken. Daher kann die in den Jahren 2016 und 2017 erzielte Stärkung des Eigenkapitals positiv gesehen werden, zumal in der Zukunft auch entsprechende Verluste möglich sind.

Die Entwicklung der wichtigsten Ertrags- und Aufwandspositionen wird im Folgenden kurz dargelegt:

Die ausgewiesenen Umsatzerlöse erhöhten sich gegenüber 2016 um	1.284 TEuro.
Ursächlich hierfür war vor allem der im Gegensatz zum Vorjahr (-1.897 TEuro) positive buchmäßige Gebührenaussgleich gemäß KAG i. H. v.	473 TEuro.
Dieser setzte sich zusammen aus der planmäßigen ertragswirksamen Auflösung der Verbindlichkeiten aus Gebührenaussgleich für den abgelaufenen Kalkulationszeitraum 2011 bis 2015 i. H. v.	3.270 TEuro
und den aufwandswirksamen Zuführungen des Gebührenüberschusses 2017 zu den Rückstellungen für den Gebührenaussgleich i. H. v.	2.797 TEuro.

Die ertragswirksame Auflösung der Verbindlichkeiten wurde planmäßig vorgenommen, um den Gebührenaussgleich aus dem vorigen Kalkulationszeitraum (25.336 TEuro) bis 2020 (Ende des aktuellen Kalkulationszeitraumes) abzuschließen.

Die im Jahr 2017 tatsächlich erzielten Umsatzerlöse (einschließlich periodenfremde) als solche, ohne Berücksichtigung des Gebührenaussgleiches waren dagegen im Vergleich zum Vorjahr gesunken um 1.086 TEuro.
 Dies bewirkten vor allem geringere Erlöse für Niederschlagswasser um 2.250 TEuro.
 Dieser Rückgang resultierte aus der Absenkung des Gebührensatzes für Niederschlagswasser ab dem 1. Januar 2017 von 1,69 Euro/m² auf 1,56 Euro/m² gemäß der neuen Gebührenkalkulation. Dagegen waren die Erlöse für Schmutzwasser nach einem leichten Rückgang im Vorjahr wieder deutlich gestiegen um 1.760 TEuro, da die Einleitmenge nach einem leichten Rückgang im Vorjahr (auf 30,2 Mio. m³) in 2017 wieder deutlich gestiegen war um 0,9 Mio. m³ auf 31,1 Mio. m³. Die Erhöhung wurde zum einen aufgrund der nunmehr wieder ansteigenden Verbräuche der Grobeinleiter (um 0,6 Mio. m³) bewirkt. Allein ca. 5,9 Mio. m³ stammten von den beiden größten Einleitern, was einen Anteil von 19 %, also fast ein Fünftel bedeutet. Des Weiteren wirkte die erneute Erhöhung der Bevölkerungszahl (Hauptwohnsitz) seit Ende 2016 (553.036) um 4.062 auf 557.098 Einwohner Ende 2017. Die Gebührenhöhe blieb konstant bei 1,81 Euro/m³.

Der (buchmäßigen) Erhöhung der Umsatzerlöse gegenüber stand die Erhöhung des Betriebsführungsentgeltes nach Abwasserentsorgungsvertrag an die SEDD GmbH um 1.403 TEuro auf 82.026 TEuro (also um 2 %).

Die Erhöhung des Betriebsführungsentgeltes war gemäß 2. Verständigungserklärung zum Abwasserentsorgungsvertrag erfolgt, wonach u. a. Abschreibungen und die Preisanpassungsklauseln relevant sind. Die Überprüfung erfolgte durch den stellvertretenden Betriebsleiter des EB SEDD.

Weitere **Feststellungen** waren u. a.:

- Die Nomenklatur der Befugnisse vom 1. Dezember 2010 war bezüglich der namentlich genannten Personen nicht mehr auf dem neuesten Stand.
- Die Verrechnung der Leistungen mit der SEDD GmbH ist mit dem Abwasserentsorgungsvertrag über das Betriebsführungsentgelt geregelt. Für die Erstattung höherer Abschreibungen und Zinsen aufgrund von Investitionen und zusätzlicher Leistungen bedarf es Vereinbarungen zur Anpassung des Leistungsentgeltes.
 Insgesamt waren zum Prüfungszeitpunkt zwei Umsetzungsvereinbarungen, elf Nachträge zum Abwasserentsorgungsvertrag, 23 Vereinbarungen zur Anpassung des Leistungsentgeltes sowie zehn Verständigungsvereinbarungen unterzeichnet. Drei Anpassungen zum Leistungsentgelt lagen lediglich im Entwurf vor. Entsprechend der Forderung des RPA aus dem PB zum JA 2016 waren die Zahlungen hierfür nur unter Vorbehalt geleistet worden. Die Schlusszahlung zum Abwasserentsorgungsvertrag war allerdings ohne Vorbehalt erfolgt, obwohl diese auch drei Leistungsentgeltanpassungen (Invest) zu Erschließungsmaßnahmen (insgesamt 28 TEuro) beinhaltete, welche sich erst in Vorbereitung befanden.
- Entsprechend der Forderung des RPA waren auch für den JA 2017 für die Verbrauchsabrechnungen Saldenbestätigungen von den EB eingeholt worden. Teilweise enthielten diese noch kleinere Abweichungen, welche sich aber anhand der zugesandten Einzelbuchungen aufklären ließen. Die Saldenbestätigung der LHD ergab eine Abweichung i. H. v. 42 TEuro, die einzelnen Buchungen dazu konnten ebenfalls herausgezogen und vollständig geklärt werden.
- Für den von 1. Oktober 2014 bis 17. Dezember 2015 zuständigen Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften und den seit 18. Dezember 2015 zuständigen Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft wurden bis zum Prüfungszeitpunkt keine Vereinbarungen zur Zahlung von anteiligen Sitzungsgeldern abgeschlossen.

Forderungen/Vorschläge:

- Die Nomenklatur der Befugnisse vom 1. Dezember 2010 sollte ganzheitlich aktualisiert werden.
- Vereinbarungen zum Abwasserentsorgungsvertrag sollten im Wirtschaftsjahr, indem sie wirken, auch formell abgeschlossen werden. Zahlungen auf der Basis von Entwürfen zu Anpassungen des Leistungsentgeltes nach Abwasserentsorgungsvertrag sollten nur unter Vorbehalt geleistet werden.
- Künftige Saldenbestätigungen sind vor Aufstellung der JA in Übereinstimmung zu bringen.
- Leistungsvereinbarungen sind mit allen Organisationseinheiten der LHD, welche Leistungen für den EB SEDD erbringen, abzuschließen.

15.6 Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen

Der EB nimmt Aufgaben im hoheitlichen und gewerblichen Bereich wahr. Der hoheitliche Bereich umfasst die vier kommunalen Friedhöfe (Heidefriedhof, Urnenhain Tolkewitz, Nordfriedhof und Friedhof Dölzchen). Dem gewerblichen Bereich sind der Bestattungsdienst, das Krematorium Tolkewitz sowie ein geringer Teil des Friedhofswesens zugeordnet.

Das Jahresergebnis 2017 entwickelte sich im Vergleich zu den Vorjahren wie folgt:

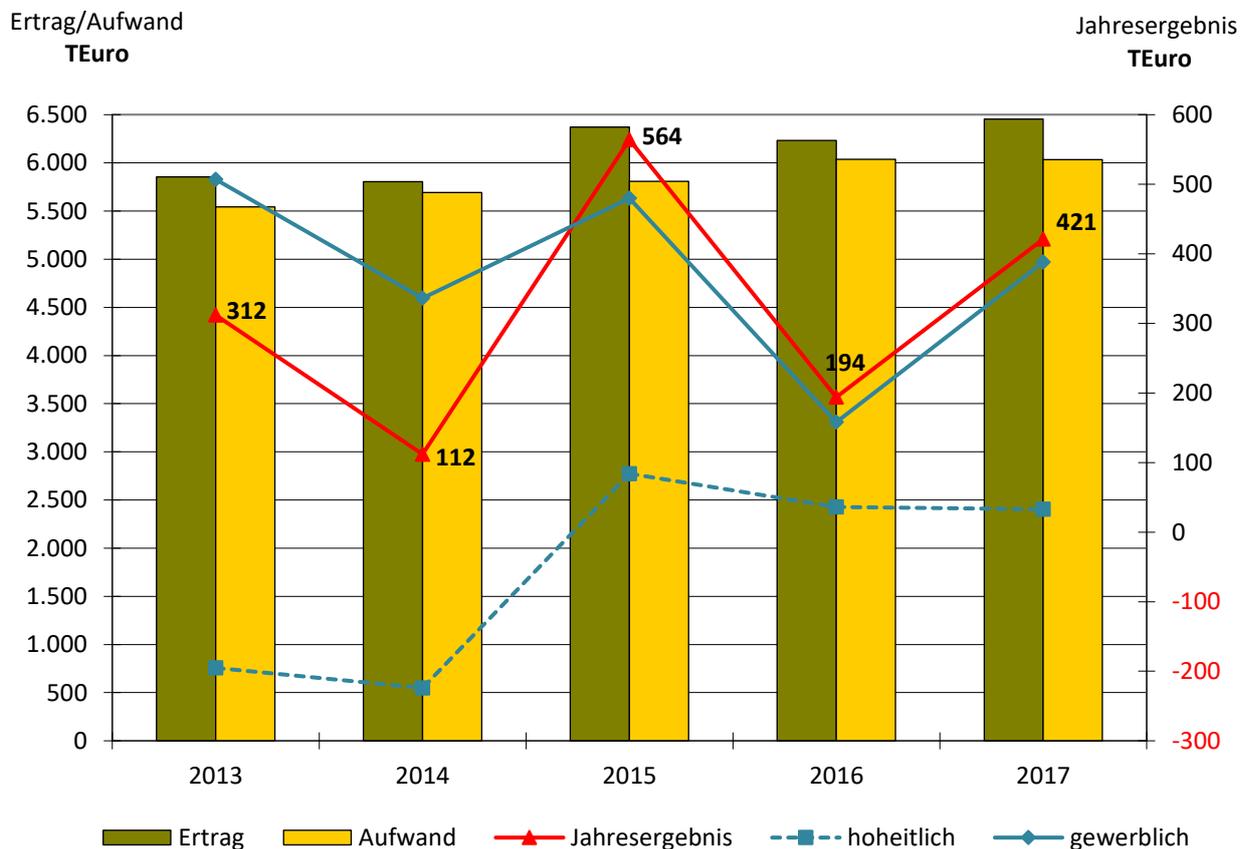


Abb.: 12 **Entwicklung Jahresergebnisse EB SFBD**

Der EB wies im Jahr 2017 ein positives Jahresergebnis i. H. v. 421 TEuro aus. Das ist im Vergleich zum Vorjahr eine Veränderung um 227 TEuro.

Ursächlich für die positive Entwicklung gegenüber 2016 war insbesondere der Anstieg der „Umsatzerlöse“ (um 205 TEuro) durch generell gestiegene Sterbefallzahlen im Raum Dresden, aber auch durch den Ausbau des städtischen Marktanteils bei der Bearbeitung der Fälle und den Einäscherun-

gen. Der Rückgang der „sonstigen betrieblichen Aufwendungen“ (um 74 TEuro), insbesondere aufgrund von geringeren Verlusten aus Anlageabgängen, geringerer Inanspruchnahme von Fremdleistungen und weniger durchgeführten Reparaturen/Instandhaltungen wirkte sich ebenfalls positiv aus. Dem gegenüber stand ein Anstieg beim „Personalaufwand“ (um 94 TEuro), hauptsächlich resultierend aus Tarifierhöhungen und Höhergruppierungen.

Wesentliche **Feststellungen** waren:

- Von vier Gesellschaften, an denen die LHD beteiligt ist, lagen keine Saldenbestätigungen über die Leistungsbeziehungen vor.
- Der Wirtschaftsprüfer nahm Umbuchungen in den Forderungen/Verbindlichkeiten vor, die im Anhang zum JA nicht korrigiert wurden.
- Der SFBD und das RPA befürchteten Ruhestörungen am Urnenhain Tolkewitz aufgrund des im Februar 2018 eröffneten Schulstandortes.
- Zum JA 2017 wurden Vorlagen und Vergaben der LHD festgestellt, in welche der SFBD nicht einbezogen wurde (z. B. Rahmenliefervereinbarung zur Lieferung von IT-Verbrauchsmaterial).

Forderungen/Vorschläge:

- Saldenbestätigungen von Gesellschaften, an denen die LHD beteiligt ist, sollten zumindest stichprobenhaft oder verteilt über mehrere Jahre eingeholt werden.
- Bei Umbuchungen des Wirtschaftsprüfers sollten bei Bedarf die Angaben im Anhang und Lagebericht angepasst werden.
- Zur Forderung nach Überwachung des Lärmschutzes ist dem SFBD nach dem ersten Schulhalbjahr nach Inbetriebnahme der Schulen Bericht zu erstatten.
- Zukünftig sind Vergaben/Vorlagen und Projekte für die gesamte LHD dem SFBD bekannt zu geben und der SFBD ist einzubeziehen.

16 Prüfungen nach § 106 Abs. 1 SächsGemO

16.1 Kassenprüfungen

Im Zeitraum 16. September 2017 bis 30. September 2018 wurden insgesamt 118 Kassen unvermutet geprüft.

Bei Prüfungen in Ämtern und Einrichtungen wurden Bargeld- und Bestandskontrollen durchgeführt. Dabei handelte es sich um Zahlstellen, Einzahlungs-, Handvorschusskassen sowie Sonder- und Nebenkassen in EB.

Bei etwa 56 % der geprüften Kassen wurden Beanstandungen ausgesprochen. Festgestellte Mängel waren unterschiedlicher Natur und betrafen auch formale Dinge, hauptsächlich waren aber Feststellungen wegen der Nichteinhaltung der DO Zahlungsabwicklung getroffen.

Feststellungen:

- Eine einmalig jährliche aktenkundige Unterweisung, bei der alle für die Kasse einschlägigen Gesetze, Vorschriften und Weisungen den Kassenbediensteten bekannt gegeben wurden (Punkt 6 (2) DO Zahlungsabwicklung) fand bei ca. 11 % der geprüften Kassen teils unregelmäßig bzw. überhaupt nicht statt.
- Unvermutete Kassenprüfungen (mindestens einmal jährlich) durch den/die Leiter/in der OE konnten bei ca. 9 % der geprüften Kassen nicht nachgewiesen werden.
- Durch die dienstvorgesetzte Person ist in der Schlüsselordnung schriftlich festzulegen, welche Beschäftigten zur Führung von Kassenschlüsseln und Wertgelassen berechtigt sind. Dabei sind auch Regelungen für deren Aufbewahrung für die Zeit sowohl während des Dienstbetriebes als auch während der dienstfreien Zeit zu treffen (Punkt 14.8 DO Zahlungsabwicklung). Diese Festlegungen waren bei ca. 8 % der geprüften Kassen nicht getroffen bzw. nicht auf dem aktuellen Stand.

- In den Zahlstellen ist an jedem Tag, an welchem Geldbewegungen erfolgen, ein Tagesabschluss für Bar- sowie Kartenzahlungen zu fertigen. Hierbei ist der Kassensollbestand dem Kassenistbestand gegenüberzustellen und die Richtigkeit auf einem gesonderten Beleg mit Unterschrift des/der Kassenverantwortlichen zu bestätigen. In den Einzahlungs- und Handvorschusskassen kann die Bestätigung im Kassenbuch erfolgen. Der fehlende Tagesabschluss und die Bestätigung mit Unterschrift des/der Kassenverantwortlichen in den Einzahlungs- und Handvorschusskassen wurde bei 10 % der geprüften Kassen festgestellt.

Weitere Feststellungen waren:

- Kassenübergaben wurden nicht in jedem Fall protokolliert.
- Kassenbücher wurden unzureichend geführt, Einnahmen waren nicht eingetragen und nur anhand von Belegen nachgewiesen.
- Streichungen und Änderungen im Kassenbuch waren in mehreren Fällen zu beanstanden. Ursprüngliche Eintragungen waren nicht mehr leserlich. Änderungen waren nicht immer durch Unterschrift bestätigt.
- Der mit der Stadtkasse vereinbarte Abrechnungsrhythmus war nicht in jedem Fall eingehalten worden.
- Bei der Nachweisführung der Bestandshaltung zu Wertvordrucken mit Microsoft Excel war die Dokumentation in einigen OE so vorgenommen, dass eine Unveränderbarkeit in der Dokumentation nicht gegeben war. D. h. bei einer Änderung der Nachweisführung zu einem späteren Zeitpunkt war die ursprüngliche Dokumentation nicht mehr feststellbar und damit wurde gegen die Regel der Unveränderbarkeit in der Buchhaltung verstoßen.

Die geprüften Einrichtungen wurden mit Prüfvermerken über die getroffenen Feststellungen informiert, mit ihren Stellungnahmen sicherten sie die Umsetzung der Forderungen/Vorschläge zu.

16.2 Kassenprüfungen in Schulen

Im Jahr 2017 wurden dem Schulverwaltungsamt insgesamt
103 Einnahmekassen und
138 Handvorschusskassen
für Schulen auf Antrag genehmigt.

Im Rahmen der Kassenprüfungen wurde bei insgesamt 35 Schulen das Einnahme-/Ausgabeverhalten im Jahr 2017 betrachtet.

- Einnahmekassen in Schulen werden hauptsächlich für bar entrichtete Verwaltungsgebühren (z. B. Gebühren für Zeugnisbeglaubigungen) und sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte (z. B. Schulbuchregress) geführt. Nicht jede Schule führt eine Einnahmekasse. Schulen, die über keine Einnahmekasse verfügen können keine Regressforderungen auf Basis von Barzahlungen erheben. Das Schulverwaltungsamt wurde aufgefordert, die Einhaltung der Festlegungen zum Schulbuchregress zu überwachen. Alternativ könnte eine Ausnahmeregelung für diese Schulen mit der Stadtkasse getroffen werden, Bareinnahmen aus Schulbuchregress innerhalb eines festgelegten Zeitraums in den Zahlstellen der Stadtkasse einzuzahlen. Eine solche Ausnahmeregelung gab es bereits in der Vergangenheit. Hierzu sind weiterführende Gespräche mit der Stadtkasse erforderlich.
- Der Handvorschuss dient zur sofortigen Abwicklung von regelmäßig anfallenden, geringfügigen Bargeschäften im Rahmen des Schulbudgets. Entsprechend der DO Zahlungsabwicklung Nr. 9 Abs. 1 sind Zahlungen möglichst unbar abzuwickeln. Eine Orientierung, ab welcher Betragsgröße eine unbare Zahlungsabwicklung vorgenommen werden sollte, ist in der DO Zahlungsabwicklung nicht genannt. Auch seitens des Schulverwaltungsamtes gibt es keine diesbezüglichen Vorgaben.

Daher bleibt es den Kassenverantwortlichen überlassen, ob sie „geringfügige“ Beträge bar oder unbar erstatten.

Das Schulverwaltungsamt wurde aufgefordert eine Betragsgrenze zu benennen bis zu der nach Möglichkeit Barauszahlungen zu leisten sind. Die baren Auszahlungen aus der Handvorschusskasse sollten sich auf Kleinbeträge beschränken. Für den Erwerb größerer Posten Briefmarken und Fahrkarten sollten Rechnungen angefordert werden (unbare Auszahlung). Barauszahlungen für Briefmarken und Fahrkarten sollten nur in Einzelfällen aus der Handvorschusskasse vorgenommen werden.

- Des Weiteren stellt sich die Frage, ob die Vielzahl von Handvorschusskassen tatsächlich benötigt wird oder ob Auszahlungen (i. d. R. Erstattungen verauslagter Gelder an Lehrkräfte) weitestgehend unbar vorgenommen werden können. Von einzelnen Schulen wird diese Möglichkeit der unbaren Auszahlung bereits konsequent wahrgenommen.

Das RPA empfahl die Beantragung der Zusammenlegung von Handvorschusskasse und Einnahmekasse zur Zahlstelle mit dem Ziel der Arbeitserleichterung für Schulsekretärinnen (z. B. nur ein Kassenbuch führen anstelle von zwei separaten Büchern, Wegfall der getrennten Überwachung der Höchstbeträge für Handvorschuss und Kassenbarbestand einschließlich der Abrechnungsrhythmen, Verringerung der Anzahl der Dienstgänge für Bargeldtransporte). Zuvor müsste die aktuelle Fassung der DO Zahlungsabwicklung, die nur eine Zahlstelle pro OE (hier: Schulverwaltungsamt) vorsieht, entsprechend geändert werden.

- Auch die Organisation der Prüfungstätigkeit selbst ist verbesserungswürdig. Lt. Auskunft der Kassenverantwortlichen prüft das Schulverwaltungsamt die Kassen in Schulen einmal jährlich und protokolliert die Ergebnisse. Das RPA erhielt bisher keine Informationen über diese Prüfungsaktivitäten. Infolge dessen kam es innerhalb kürzester Zeiträume zu Wiederholungsprüfungen von Seiten des RPA. Das RPA erklärte sich bereit, die Datei der 2018 zu prüfenden Schulen dem Schulverwaltungsamt zu übermitteln, um Wiederholungsprüfungen innerhalb kürzester Zeiträume zu vermeiden.

Das Ergebnis der Prüfung wurde in einer gemeinsamen Beratung mit dem Schulverwaltungsamt ausgewertet. In der Beratung wurde ferner thematisiert:

- Revisions sichere Verwaltung der Verwahrbestände (Briefmarken/Fahrkarten):
Die Führung des Nachweises in Excel-Dateien gilt nach der Sächsischen Kommunalen Kassen- und Buchführungsverordnung (§§ 6, 22) und der DO Zahlungsabwicklung (Pkt. 17 Abs. 2 und 3, Pkt. 18 Abs. 4) als nicht revisions sicher.
Das Schulverwaltungsamt vertritt die Auffassung, dass der Text der DO („ist ein Verwahrbuch zu führen“) auch auf digitale Bücher auslegbar ist. Allerdings erfüllt Excel nicht die Voraussetzungen für automatisierte Verfahren. Die in Form von Excel-Listen geführten Aufzeichnungen bieten keinerlei Gewähr für die fortlaufende, vollständige und richtige Erfassung der Eintragungen. Die Aufzeichnungen sind veränderbar, ohne dass die Veränderungen protokolliert werden. Im Übrigen fehlt die elektronische Signatur (wer, wann diese Aufzeichnungen geführt hat).
- Turnusmäßige Nachbelehrung „neuer“ Schulsekretärinnen in Kassenangelegenheiten, um einen einheitlichen Wissensstand zu sichern. In diesem Zusammenhang ist die Verfahrensweise bei nicht vollständig verbrauchten Fahrkarten zu regeln bzw. über deren Rücknahme zu belehren.

Im Ergebnis der Beratung erklärte das RPA seine Unterstützung und die Begleitung des Umsetzungsprozesses zwischen Stadtkasse und Schulverwaltungsamt. Für die Umsetzung der einzelnen Punkte ist das Schulverwaltungsamt in Abstimmung mit der Stadtkasse zuständig.

17 Prüfungen nach § 106 Abs. 2 SächsGemO

17.1 Prüfung von Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung – Ämterprüfungen

17.1.1 Einzahlungen und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern

In der Finanzrechnung werden neben haushaltswirksamen Ein- und Auszahlungen auch haushaltsunwirksame Vorgänge abgebildet, darunter Einzahlungen und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern.

Zum Abschluss des HHJ 2017 wies die Finanzrechnung

- Einzahlungen aus durchlaufenden Geldern i. H. v. 359,5 Mio. Euro,
 - Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern i. H. v. 370,3 Mio. Euro
- aus.

Ein wesentlicher Teil der Zahlungen (Einzahlungen 166,8 Mio. Euro, Auszahlungen 160,8 Mio. Euro) stand im Zusammenhang mit dem Liquiditätsverbund der LHD. Diese Zahlungen wurden im Rahmen dieser Prüfung nicht betrachtet.

Feststellungen:

- Im Zusammenhang mit dem Weiterverkauf eines Grundstückes wurde eine Mehrerlösabführung von 188 TEuro als Auszahlung aus durchlaufenden Geldern gebucht. Zur „Finanzierung“ dieser Auszahlung sollte der entsprechende Teil des Kaufpreises als durchlaufendes Geld eingenommen werden. Dabei wurde nicht beachtet, dass der Weiterverkauf des Grundstückes und die Auszahlung des Mehrerlöses zwei getrennte wirtschaftliche Vorgänge der laufenden Verwaltung sind, die buchhalterisch nicht vermischt werden dürfen. Einerseits widerspricht das dem Bruttoprinzip und dem Saldierungsverbot, andererseits handelt es sich sowohl bei dem als Mehrerlös auszahlenden Betrag und auch bei dem entsprechenden Anteil des Verkaufserlöses nicht um durchlaufendes Geld. Beide Vorgänge sind in kompletter Höhe im Haushalt darzustellen.
- Im HHJ 2017 wurden Gelder i. H. v. 34,1 Mio. Euro (z. B. Anteile des Bundes und des Landes an den Unterhaltsvorschusszahlungen, Einzahlungen von Unterhaltspflichtigen, Abschlagszahlungen des Landes für UMA) vorübergehend als durchlaufende Einzahlungen eingenommen, die überwiegend als Erträge und Einzahlungen in den Haushalt zu übernehmen waren. Die Übernahme in den Haushalt wurde durch Erfolgsumbuchungen auf Auszahlungsfinanzpositionen aus durchlaufenden Geldern umgesetzt. In der Finanzrechnung stellen sich diese Umbuchungen als Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern und Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit dar. Durch diese Art der Buchungen sind die Einzahlungen doppelt in der Finanzrechnung enthalten, einmal als Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und zusätzlich noch als Einzahlungen aus durchlaufenden Geldern. Außerdem werden durchlaufende Auszahlungen ausgewiesen, die gar keine sind.
- Aufgrund einer „Vereinbarung zur Sammelabschlagszahlung“ zwischen der LHD und der DREWAG von 2007, zahlt die LHD von Januar bis November monatlich 1.288.300 Euro (brutto) an die DREWAG für Strom, Gas, Wasser und Fernwärme. Diese Zahlungen ersetzen Einzelabschläge pro Abnahmestelle. Bis zum 15. Dezember jeden Jahres zahlt die DREWAG die Abschläge von insgesamt 14.171.300 Euro ohne Verrechnung mit den einzelnen Abnahmestellen an die LHD zurück. Neben den o. g. Abschlägen werden über das ganze Jahr verteilt Zahlungen für die Einzelobjekte an die DREWAG geleistet. Für das HHJ 2017 sind von Januar bis November 2017 insgesamt rund 15,2 Mio. Euro und weitere rund 1,6 Mio. Euro im Dezember 2017 sowie Januar und Februar 2018 für die Einzelobjekte an die DREWAG ausgezahlt worden. Hierbei handelte es sich lt. Buchungstext teilweise um Jahresabrechnungen, teilweise um monatliche Abrechnungen, teilweise aber auch um monatliche Abschlagszahlungen. Zwischen Januar und November 2017 zahlte die LHD insgesamt fast 29,4 Mio. Euro an die DREWAG aus und damit fast doppelt so viel wie lt. Rechnungslegung in einem Jahr verbraucht wurde. Zwar erstattet die DREWAG den Abschlag von 14,2 Mio. Euro jeweils im Dezember komplett zurück, sie hat bis dahin aber deutlich mehr liquide

Mittel zur Verfügung, als ihr nach den Verbrauchswerten der LHD zustehen würden. Da beispielsweise die Stromverbräuche der größeren Abnahmestellen monatlich abgerechnet und bezahlt werden, ist hierfür ein Jahresabschlag unnötig.

Forderungen/Vorschläge:

- Werden Grundstückserlöse der LHD ganz oder teilweise an Dritte weitergeleitet, so sind die Vorgänge in jedem Fall einzeln zu buchen. Eine Saldierung oder ein Ausweis als durchlaufendes Geld darf nicht erfolgen. Die Stadtkämmerei sollte in der Kontierungsrichtlinie entsprechende Festlegungen/Hinweise ergänzen.
- Die Finanzrechnung sollte zum JA nur solche Zahlungsvorgänge als durchlaufende Ein- und Auszahlungen ausweisen, die entweder dem Haushalt noch nicht zugeordnet werden konnten oder tatsächlich durchlaufende Gelder darstellen. Die Buchungsprozesse auf allen Finanzpositionen für durchlaufende Ein- und Auszahlungen sind entsprechend zu überprüfen und anzupassen.
- Die Höhe der Abschlagszahlungen an die DREWAG ist zu überprüfen und auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Vereinbarung zur Sammelabschlagszahlung ist mit der DREWAG entsprechend neu zu verhandeln. Die Fachämter sind in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass keine zusätzlichen Abschlagszahlungen für einzelne Abnahmestellen gezahlt werden dürfen.

Bis zum Redaktionsschluss lagen noch keine abschließenden Stellungnahmen vor.

17.1.2 Verwendungsnachweise/Abrechnungen der Fraktionen

Gemäß § 35a SächsGemO können sich Gemeinderäte zu Fraktionen zusammenschließen. Nach der Wahl der Gemeinderäte im Jahr 2014 wurden je nach politischer Ausrichtung sechs Fraktionen gebildet. Entsprechend der Fraktionsrechtsstellungssatzung stellt die LHD den Fraktionen entsprechend der Fraktionsstärke für die Geschäftsführung Mittel für die sächlichen und personellen Aufwendungen zur Verfügung. Im HHJ 2015 waren das insgesamt 1.067 TEuro und im HHJ 2016 insgesamt 1.119 TEuro. Davon betrafen 80 % Personalkosten und 20 % Sachkosten.

Aufgrund der Änderung der Fraktionsrechtsstellungssatzung durch den StR im Februar 2017 sind die durch die LHD bereitgestellten Finanzmittel im HHJ 2017 auf 1.276 TEuro gestiegen und können für das HHJ 2018 auf 1.509 TEuro ansteigen.

Über die Verwendung der Fraktionsmittel ist gemäß § 35a Abs. 3 Satz 3 SächsGemO ein Nachweis in einfacher Form zu führen. Nach Ablauf eines HHJ ist bis zum 31. März des darauffolgenden Jahres ein Verwendungsnachweis dem Oberbürgermeister vorzulegen.

Es wurden die Verwendungsnachweise der Fraktionen für die HHJ 2015 und 2016 überprüft. Dabei war festzustellen, dass

- die Verwendungsnachweise teilweise nicht fristgerecht vorlagen. Eine Kontrolle und Anleitung zur Gewährleistung der Einheitlichkeit der Anwendung der Fraktionsrechtsstellungssatzung durch die Verwaltung war nicht erkennbar.
- in der Fraktionsrechtsstellungssatzung in einigen Punkten klare abschließende Regelungen fehlten, z. B. der klare Hinweis auf die Abrechnung einer Rücklage im Verwendungsnachweis, der Umgang mit Mittelüberziehungen und klare Regelungen von Zuständigkeiten der Verwaltung.
- die Regelungen der Fraktionsrechtsstellungssatzung nicht in jedem Fall eingehalten wurden.
 - Es wurden Rücklagen gebildet, die nicht vom Wortlaut der Fraktionsrechtsstellungssatzung gedeckt waren.
 - Es fehlten bei fast allen Fraktionen die einzelnen gesonderten Begründungen für zweckgebundene Investitionsrücklagen.
 - Inventarisierungen wurden nicht vorgenommen.

- die Kosten für die Fraktionen, sowohl die Sachausgaben aber insbesondere die Personalausgaben in den vergangenen Jahren stetig zunahmen. Dabei stiegen die Personalkosten in den vergangenen Jahren infolge Tarifierhöhungen und Ausweitung des Personalbestandes (insbesondere die Einstellung von Fraktions- oder Medienreferenten) stetig an. Die Mitarbeiter übernahmen zunehmend inhaltliche Aufgaben zur Unterstützung der Stadträte, z. B. Recherche, Bearbeitung von ausgewählten Themenbereichen, Erarbeitung von Handlungsempfehlungen und Ähnlichem.
- das Prinzip der wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung von Steuermitteln in einigen Fällen nicht eingehalten worden war.

Durch die Verwaltung, hier das Bürgermeisteramt, sind Verfahrensweisen zu schaffen, die eine Anleitung, Kontrolle und ggf. Sanktionierung der Fraktionen hinsichtlich der bereitgestellten Haushaltsmittel für die Fraktionsarbeit gewährleisten. Die Fraktionsrechtsstellungssatzung sollte grundlegend überarbeitet werden. Darüber hinaus gehende Festlegungen sind zu dokumentieren.

Laut Stellungnahme des Bürgermeisteramtes wird ab August 2018 an der Umsetzung der Forderungen und Vorschläge gearbeitet.

17.1.3 Zahlung von Sterbegeld

Im Falle des Todes eines Tarifbeschäftigten, der in einem aktiven Arbeitsverhältnis zur LHD stand, entsteht auf der Grundlage des TVÖD ein Anspruch der Hinterbliebenen auf Sterbegeld.

Außer der Zahlung von Sterbegeld wurde in bestimmten Fällen die Vergütung der Urlaubsabgeltung vorgenommen. Aber auch bestehende Rückforderungen, die die LHD gegenüber den Verstorbenen hatte, sind mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu berücksichtigen. Ein wichtiger Aspekt bei der Abrechnung/Beendigung eines Sterbefalles ist, die Verfahrensweise zukünftig weitgehend so zu gestalten, dass keine Rückforderungen der LHD gegenüber den Hinterbliebenen bestehen.

Im Zeitraum Januar 2015 bis Mai 2017 nahm das Haupt- und Personalamt in 30 Fällen Auszahlungen von Sterbegeld an Hinterbliebene vor. Neun Abrechnungsfälle davon wurden geprüft. In allen Fällen wurden Beanstandungen getroffen bzw. Fehler bei der Bearbeitung festgestellt.

Besonders kritisch zu bewerten war dabei, dass

- Prüfungen zur Anspruchsberechtigung und Anspruchsvoraussetzung nicht nachweisbar durchgeführt wurden und deshalb davon ausgegangen werden kann, dass dies auch die anderen ungeprüften Abrechnungsfälle betrifft.
- steuerrechtliche Aspekte bei der Zahlung von Sterbegeld außer Acht gelassen wurden. Unterschiedliche Rechtsauffassungen der Vorgesetzten der beteiligten Abteilungen führten aufgrund fehlender Verständigung zu unterschiedlichen Regelungen, die teilweise ohne Kenntnis der steuerrechtlichen Grundlagen erlassen wurden.
- Urlaubsabgeltung an Hinterbliebene gezahlt wurde, obwohl der Kommunale Arbeitgeberverband in Rundschreiben informierte, dass beim Bundesarbeitsgericht noch offene Fragen zu bestimmten rechtlichen Sachverhalten hinsichtlich der Urlaubsabgeltung bei Tod im laufenden Arbeitsverhältnis bestehen. Aus diesem Grund verwies das RPA darauf, die Entscheidungen der anhängigen Verfahren beim EuGH abzuwarten und erst danach Urlaubsabgeltung bei Sterbefällen zu zahlen.
- Regelungen den zuständigen Sachbearbeiterinnen weder vollumfänglich bekannt waren noch durch Vorgesetzte durch Mitzeichnung mitgetragen wurden, zumal diesen Sachverhalten Zahlungsanweisungen folgen.
- die im Ergebnis der Prüfung festgestellten Mängel darauf schließen lassen, dass das interne Kontrollsystem bei den im Prüfbericht angesprochenen Sachverhalten vernachlässigt wurde. Die Einhaltung der tarifrechtlichen, steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen und deren Umsetzung sind zu kontrollieren. Dies ist Aufgabe der jeweiligen Vorgesetzten.

Die im Bericht aufgezeigten Unsicherheiten bzw. die fehlerhaften Abarbeitungsprozesse vor allem im Bereich der Personalsachbearbeitung unterstreichen diese Feststellungen.

Zukünftig sollte es im Interesse der beteiligten Abteilungen liegen, gemeinsame Regelungen/Verfahrensweisen zu treffen, die sowohl den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen als auch dem Grundsatz folgen, dass die LHD nicht mit zusätzlichen Forderungen belastet wird.

Während der Prüfung wurden Sachverhalte mit den jeweils zuständigen Sachbearbeiterinnen bzw. deren Vorgesetzten besprochen. Vorschläge aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes wurden bereits während der Prüfung von den zuständigen Vorgesetzten/Sachbearbeitern in ihren sogenannten Gesprächskreisen eingebracht. Positive Rückmeldungen hinsichtlich einer verbesserten Zusammenarbeit beider Abteilungen, die Voraussetzung sein wird, Bearbeitungsprozesse praktikabel und zielführend zu gestalten, wurden bereits signalisiert.

Es liegt eine Stellungnahme vor. Nicht alle Forderungen wurden erfüllt. Das RPA forderte daraufhin Nachbesserung.

17.1.4 IT-Strategie

Der LHD liegt derzeit eine IT-Strategie für die Weiterentwicklung der zukünftigen IT-Landschaft aus dem Jahr 2010 gültig ab 2011 zugrunde. D. h. diese IT-Strategie besteht seit fünf Jahren in ihrer Ausrichtung. Während dieses Zeitraumes sollten die kurz- und mittelfristigen Maßnahmen umgesetzt worden sein. Eine Evaluierung der IT-Strategie fand bisher nicht statt.

Das RPA vertritt die Meinung, dass die LHD vorhandene HH-Mittel zur Realisierung von IT-Zielen möglichst nachhaltig investieren muss. Die Ziele generieren sich aus den Forderungen der Bürger und Bürgerinnen nach digitalen Verwaltungsangeboten, aus der Notwendigkeit der Ablösung oder Neueinführung stadtweit vernetzter IT-Verfahren in den nächsten Jahren, als auch aus Forderungen des IT-Planungsrates an die Kommunen. Dazu ist es unerlässlich eine langfristige, strukturierte IT-Strategie zu implementieren, um die Erhöhung der Budgeteffizienz, Planungssicherheit auf Fach- und IT-Seite und Planungssicherheit für politisch Verantwortliche zu erreichen.

Das Ziel dieser IT-Strategie ist ein langfristiges Gesamtbild der kommunalen IT-Entwicklung innerhalb einer Zeitachse mit abrechenbaren Meilensteinen zum planbaren und kosteneffizienten Ressourceneinsatz.

Forderungen/Vorschläge:

- Erarbeitung einer IT-Strategie mit unteretzten Zielen innerhalb einer Zeitschiene und regelmäßiger Anpassung an die aktuellen IT-Entwicklungen und Überprüfung der Umsetzung gesteckter Ziele.

17.1.5 OpenData

Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, dem Stadtrat bis zum 31. Dezember 2015 ein Open Data Konzept zum Beschluss vorzulegen, welches folgende Anforderungen erfüllen soll:

Die IT-Tochter der Stadt Leipzig hat gemeinsam mit dem Institut für Angewandte Informatik e. V. an der Universität Leipzig (InfAI e. V.) ein Open Data Konzept für die Stadt Leipzig erstellt. Nach einer Vorprüfung entspricht die Ausrichtung des Konzeptes weitestgehend den im o. g. Dresdner Stadtratsbeschluss formulierten Bedingungen. Auf Basis dessen wurde das InfAI für die Erstellung und Anpassung des Leipziger Open Data Portal Konzeptes an die angestrebte Open Data Portallösung der LHD beauftragt.

Im Juni 2016 wurde die Version 1.3 des Technischen Konzeptes des Open Data Portal der Stadt Dresden vorgestellt. Dem folgte im Oktober 2016 die Durchführung eines Open Data Crunch mit dem Ziel, das öffentliche Interesse an diesem Thema zu wecken und Potenziale zur Datennutzung durch die Gesellschaft zu aktivieren.

Im Ergebnis der Untersuchungen und Veranstaltung wurde für 2017 eine Vorlage zur Umsetzung eines Open Data Portals für die LHD mit ca. 450 Datensätzen erstellt.

Die Umsetzung des Open Data Portals für die LHD in 2017 wurde nicht realisiert.

17.1.6 Ablösung der Tierheim-DB im Amt für Veterinär- und Lebensmittelüberwachung

Alle Prozesse rund um das Tier sollen durch die Tierheim-Datenbank IT-technisch unterstützt werden, dazu zählen die Aufnahme oder Wiederaufnahme, die Betreuung, die medizinische Versorgung, die Abgabe oder Vermittlung und die Abrechnung der Leistungen. Als Einführungsstermin wurde 03/2016 angegeben.

Im Frühjahr 2017 sollte es durch den EB IT-Dienstleistungen eine Vorstellungsrunde mit Statusbericht zur bisherigen Umsetzung geben. Dieser Termin wurde durch den EB IT-Dienstleistungen abgesagt. Ein neuer Termin mit Sachstandsbericht wurde für August/September 2017 erwartet. Das RPA zeigte bereits in seinem Tätigkeitsbericht 2016 diesen Sachstand auf.

Mit Protokoll des Projektlenkungsausschusses des EB IT vom Februar 2018 erhielt das RPA erstmals Kenntnis von der Fertigstellung des Projektes. Demnach erfolgte im Dezember 2017 bereits die Abnahme. Die Produktivsetzung wurde mit März 2018 angegeben.

Im Juni 2018 zeigte daraufhin das RPA die Prüfungstätigkeit der Tierheim-DB an.

17.1.7 Mobile Device Management

Das bestehende Mobile-Device-Management (MDM; Software zur Verwaltung von mobilen Geräten) der LHD wurde im EB IT-Dienstleistungen geprüft.

Die Software zur Verwaltung der mobilen Endgeräte wird in der Abteilung „Zentraler ITK Betrieb“ betreut. Aufgabe ist die technische Verwaltung und Einbindung der mobilen Endgeräte in die IT-Landschaft der LHD unter Einhaltung der IT-Sicherheit.

Die organisatorische Verantwortung der mobilen Endgeräte, Ausgabe und Rücknahme, obliegt der Abteilung „Dezentrales Endgerätemanagement“. Diese Abteilung war nicht in die Prüfung mit einbezogen.

Feststellungen:

- Die IT-Verfahrensdokumentation war zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht vollständig.
- Im Vordruck LDr. 117 „Prüfliste bei Änderung des Beschäftigungsverhältnisses“ sind die mobilen Endgeräte bisher nicht berücksichtigt.
- Visualisierte Prozessbeschreibungen wurden zu Beginn der Prüfung abgefordert, konnten aber nicht übergeben werden.

Forderungen/Vorschläge:

- Die IT-Verfahrensdokumentation ist vollständig und aktuell vorzuhalten.
- Der Vordruck LDr. 117 ist zu überarbeiten. Prozessinhalte (Rückgabe, Arbeitsplatzwechsel) für Inhaber mobiler Endgeräte oder Heimarbeitsplätze sind in den Vordruck mit aufzunehmen.

- Die Prozesse für das MDM sind zu beschreiben und für die Zielgruppe entsprechend zugänglich zu machen (MIS etc.). Dokumente (LDr.-Vordrucke) und Rechtsgrundlagen sollten schnell in aktueller Ausgabe recherchierbar sein.

Folgende Prozessbeschreibungen sollten mindestens vorliegen:

- Mobiles Endgerät ausgeben
- Mobiles Endgerät Verlust/Diebstahl melden
- Mobiles Endgerät Defekt melden
- Mobiles Endgerät zurücknehmen (Arbeitsplatzwechsel intern/extern, Pension etc.).

Die geprüfte OE nahm zu den Feststellungen und den daraus ergebenden Forderungen/Vorschlägen Stellung. Über die Einleitung von Änderungen wurde berichtet.

17.1.8 Lizenzmanagement - Software

Die im EB IT-Dienstleistungen eingesetzten und verwalteten Software-Lizenzen wurden stichprobenartig überprüft. Weitere Prüfpunkte waren u. a. die Beschaffung und die organisatorische Verwaltung der Lizenzen.

Feststellungen:

- Lizenzaudits durch die Herstellerfirmen erbringen den Nachweis über die Anzahl der berechtigt eingesetzten Lizenzen. Die finanziellen Risiken aufgrund von Unter- oder Überlizenzierung von Softwareprodukten sind im Risikohandbuch derzeit nicht erfasst (vgl. § 23 SächsEigBVO).
- Es wurden mehrfach in relativ kurzen Abständen Lizenzen der IBM Spectrum Protect-Familie erworben.
- Die Bezeichnungen aus dem Einkauf (im SAP „Kurztext Einkauf“) und der späteren Bezeichnung in der Anlagenbuchhaltung (im SAP „Anlagenbezeichnung“) sind nicht immer identisch. Eine schnelle und eindeutige Zuordnung war damit erschwert. Eine erkennbare Syntax ist nicht gegeben. Die vorgefundenen Buchungen standen dem Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit (Transparenz) hemmend gegenüber. Die Nachprüfbarkeit war somit wesentlich erschwert.
- Die Anzahl der Lizenzen war in SAP nicht einheitlich verbucht. So waren u. a. in der erweiterten Anlagenbezeichnung die Mengenangaben nur als Text hinterlegt. Das für die Anlage existente Feld „Menge“ war i. d. R. mit „0“ oder „1“ belegt. Im SAP-Feld „Bezeichnung Fortsetzung“ wurden jedoch davon abweichende Lizenzmengen hinterlegt.

Forderungen/Vorschläge:

- Das Thema Software- und Lizenzmanagement ist aus Sicht des RPA im Risikohandbuch (gemäß § 12 (2) Eigenbetriebssatzung IT) aufzunehmen. Analog den Marktrisiken sind die finanziellen Entwicklungen der Lizenzkosten zu beobachten.
- Für die Lizenzen der „IBM Spectrum Protect“-Familie ist der Abschluss eines Rahmenvertrages/Softwarepflegevertrages mit einem Lieferanten zu prüfen. Die Anschaffung umfassender kostenintensiver Lizenzen ist aus strategischer Sicht zu planen und der Bedarf im Voraus korrekt zu ermitteln. Die Vergaberegelungen sind zwingend einzuhalten, eine Splittung der Beschaffung ist nicht rechtskonform. Zukünftige Lizenzbeschaffungen sind lückenlos zu dokumentieren, u. a. sind Ziel, Zweck und Umfang der Beschaffung darzulegen. Ggf. ist eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zu erstellen.
- Einkaufs- und Anlagentexte zu einem zusammengehörigen Buchungsvorgang sind weitestgehend inhaltlich abzustimmen, um den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung gerecht zu werden. Aufgrund der zur Verfügung stehenden Textlängen ist auf standardisierte Abkürzungen zurückzugreifen, die Vorgabe einer Syntax wäre vorteilhaft. Eine transparente Buchführung mit einheitlichen und nachvollziehbaren Textinhalten ist jederzeit zu gewährleisten.

- Ergänzend zu Einkaufs- und Anlagentexten ist die Anzahl/Menge der Lizenzen zu einer Anlage in der Buchhaltung einheitlich zu buchen. Die vorhandenen SAP-Felder sind entsprechend einheitlich zu nutzen. U. a. muss erkennbar sein, ob es sich bei den Lizenzkosten um Wartung, Neukauf oder Ergänzungskäufe handelt.

Die geprüfte OE nahm zu den Feststellungen und den daraus ergebenden Forderungen/Vorschlägen Stellung. Über die Einleitung von Maßnahmen wurde berichtet.

17.1.9 DO Vorbeugung Korruption

Bei der Durchführung von Prüfungen kann es immer wieder zu Berührungspunkten abseits des Kernprüfungsthemas kommen. Bei einer Prüfung in 2017 wurde u. a. die Anwendung der Regelungen der DO Vorbeugung Korruption geprüft.

Feststellungen:

- Die im 3-Jahres-Rhythmus zu aktualisierende Korruptionsgefährdungsanalyse lag zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht vor. Diese war zum Ende der Prüfung sechs Monate überfällig.
- Das Fortbildungsprogramm der LHD, hinsichtlich Vorbeugung Korruption, wurde bisher nicht in Anspruch genommen.
- Insbesondere die in der DO verpflichtend festgelegte Fortbildung durch den Amtsleiter wurde nicht durchgeführt.

Forderungen/Vorschläge:

- Die in der Korruptionsgefährdungsanalyse dokumentierten Kategorien und die dazugehörigen Maßnahmen sind mit einem geeigneten Controlling zu untersetzen. Ob die entsprechenden Maßnahmen ausreichend sind, ist zu evaluieren.
- Das Fortbildungsprogramm der LHD, hinsichtlich Vorbeugung Korruption, ist für Mitarbeiter aller Ebenen in sensiblen Bereichen in Anspruch zu nehmen.

Die geprüfte OE nahm zu den Feststellungen und den daraus ergebenden Forderungen/Vorschlägen Stellung. Über die Einleitung von Maßnahmen wurde berichtet.

17.1.10 Stellungnahme zu Vorhabenmeldungen

Gemäß der gültigen Dienstordnung IT [4.3 (2)] ist u. a. das RPA bei Einreichung eines IT-Vorhabens durch eine Organisationseinheit zu beteiligen. Das RPA hat aufgrund dieser vorliegenden Informationen organisatorisch und technisch zu dem beantragten Vorhaben Stellung zu nehmen und dabei die strategische gesamtstädtische Entwicklung der Organisation zu beachten.

Die Durchführung von IT-Projekten regelt u. a. der „Leitfaden für die Durchführung von IT-Projekten“. Entsprechend der Haushaltsgrundsätze wird ein anforderungsgerechter und wirtschaftlicher Einsatz von IT-Systemen gefordert. Das bedeutet, dass zu jeder Vorhabenmeldung eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zu erstellen ist, in der die Anschaffungs- und Herstellungskosten und die Folgekosten unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten zu vergleichen sind.

Feststellungen:

- Dem RPA wurden 41 IT-Vorhabenmeldungen im Jahr 2017 zur Kenntnis gegeben. Deren Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen genügten nicht in jedem Falle den Anforderungen, da nur die zu erwartenden Aufwendungen monetär dargestellt wurden. Eine Nutzwertanalyse für Maßnahmen die nicht monetär bewertbar sind, fand nicht statt.
- Für die Erstellung der IT-Verfahrens- und Prozessdokumentationen sind selten ausreichende Zeitansätze berücksichtigt.

- Die Aufteilung der Kosten (Extern/Intern) sowie die einmaligen und die Folgekosten sind teilweise nicht schlüssig dargestellt.
- Die derzeitigen Anlagen zum Projektleitfaden geben keine transparente Auskunft darüber, welche IT-Verfahrensdokumente im Projekt erstellt wurden.

Forderungen/Vorschläge:

- Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen sind je nach IT-Projekt in der geeigneten Tiefe durchzuführen.
- Für die Erstellung einer GoBD und EU-DSGVO konformen IT-Verfahrensdokumentation sind ausreichende Zeitansätze im Projektplan zu berücksichtigen.
- Der Vorlage für die Erstellung der Vorhabenmeldung sollte überarbeitet werden, um Dopplungen zu vermeiden und Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen besser zu unterstützen.

17.1.11 Aktivierung von Eigenleistungen

Im Zusammenhang mit der JA-Prüfung 2016 der LHD erfolgte im Rahmen einer unterjährigen Prüfung eine Untersuchung der Aktivierung von Eigenleistungen.

Wird ein Vermögensgegenstand durch die Kommune selbst (oder teilweise selbst) erstellt, fallen bei der Herstellung insbesondere Personal- und Materialaufwendungen an, die sich auf die Ergebnisrechnung auswirken. Da in diesen Fällen aktivierungspflichtiges Vermögen geschaffen wird, müssen diese Aufwendungen buchungstechnisch in der Ergebnisrechnung neutralisiert werden. Dies erfolgt über die ertragswirksame Verbuchung von „aktivierten Eigenleistungen“ (vgl. Kommentar zur Sächs-KomHVO-Doppik zu § 38 Rd. Nr. 97).

Die aktivierten Eigenleistungen stellen sich in der Bewirtschaftung bezogen auf die einzelnen Organisationseinheiten im Zeitablauf wie folgt dar:

[TEuro]	2014	2015	2016
Amt für Hochbau und Immobilienverwaltung (vor 10/2015 Hochbauamt)	1.903	2.008	2.143
Straßen- und Tiefbauamt	1.903	2.092	2.235
Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft	288	232	280
Umweltamt	174	155	165
Amt für Geodaten und Kataster (vor 8/2015 Städtisches Vermessungsamt)	80	55	64
Sonstige	0	37	8
	4.348	4.579	4.895

Tab.: 71 Aktivierte Eigenleistungen

Bei der Prüfung wurden folgende Schwerpunkte gesetzt:

- Analyse der Erfassung und Bewertung von aktivierten Eigenleistungen,
- Untersuchung des Verfahrensablaufes und der buchhalterischen Behandlung,
- Beurteilung des internen Kontrollsystems.

In Auswertung der Prüfungsfeststellungen wurde insbesondere gefordert bzw. vorgeschlagen:

- Es wird empfohlen, den vollständigen Verfahrensablauf im „Gesamtzusammenhang“ zu dokumentieren als weitergehende Ergänzung zum erarbeiteten Prozessmodell. Durch die vollständige Dokumentation des Verwaltungsprozesses kann eine erhöhte Transparenz für den gesamten Ablauf für die Beteiligten des Prozesses geschaffen werden. In diesem Zusammenhang wird auf die städtische Dienstordnung Prozessregister hingewiesen.
- Im Zuge der Überarbeitung der städtischen Bilanzierungsrichtlinie sollte eine Überprüfung der bislang festgelegten Kriterien für die Aktivierungsfähigkeit von Eigenleistungen vorgenommen werden. Ein Bezug der zu aktivierenden bzw. nicht zu aktivierenden Eigenleistungen zu den Leistungsphasen der HOAI wäre hierbei zweckmäßig (betrifft die Grundleistungen und die besonderen Leistungen). Insbesondere bei den Leistungen mit Schwerpunkt im Verwaltungsbereich (Vergabeleistungen, Beantragung von Fördermitteln u. ä.) sollten die Kriterien konkreter definiert und mit den Fachämtern durchgesprochen werden. Ziel der beschriebenen Forderung sollte vorrangig sein,

eine stadtweit einheitliche Vorgehensweise bei der Berücksichtigung der Eigenleistungen zu erreichen.

- Die buchhalterische Endabrechnung von Anlagen im Bau ist zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Anlagen sicherzustellen. Noch nicht erfolgte Abrechnungen von Anlagen im Bau für fertiggestellte Anlagen (einschließlich der dazugehörigen aktivierten Eigenleistungen) sind zeitnah nachzuholen.

Die geprüfte OE nahm zu den Feststellungen und den entsprechenden Forderungen und Vorschlägen Stellung. Die angesprochenen Punkte wurden in der Stellungnahme der Stadtkämmerei aufgegriffen und über die künftige Vorgehensweise berichtet.

17.1.12 Prüfung der Jahresrechnungen 2016 der durch die Stadtkämmerei verwalteten Stiftungen

Lt. Sächsischem Stiftungsgesetz § 13 Abs. 3 i. V. m § 94 Abs. 1 SächsGemO obliegt die Vertretung und Verwaltung von fünf rechtsfähigen kommunalen örtlichen Stiftungen und einer nichtrechtsfähigen Stiftung des Privatrechts den für die Vertretung und Verwaltung der kommunalen Gebietskörperschaften zuständigen Organen, hier der LHD, vertreten durch die Stadtkämmerei.

Gesetzliche Grundlage für die Arbeit der Stiftungen ist das Sächsische Stiftungsgesetz, weiterführende Regelungen zum Stiftungsgeschehen sind in den jeweiligen Stiftungssatzungen festgeschrieben, darunter die Prüfung der durch die Stadtkämmerei nach Ablauf des Geschäftsjahres erstellten Jahresrechnungen durch eine verwaltungseigene Stelle der staatlichen Rechnungsprüfung.

Das RPA der LHD prüfte die Jahresrechnungen der Stiftungen insbesondere unter den Gesichtspunkten

- der Erhaltung des Stiftungsvermögens,
- der ordnungsgemäßen Mittelverwendung,
- der Einhaltung des satzungsmäßigen Stiftungszweckes.

Lt. Jahresrechnungen 2016 war das Gesamtvermögen der Stiftungen i. H. v.	<u>33.006.613,17 Euro</u>
zu ermitteln und setzt sich zusammen aus	
dem Grundstockvermögen	31.299.938,05 Euro
den Rücklagen	1.706.643,89 Euro
dem Mittelvortrag	31,23 Euro.
Gegenüber dem Vorjahr war das ein Vermögenszuwachs um	<u>364.568,16 Euro</u>
im Grundstockvermögen um	178.908,89 Euro
in den Rücklagen um	185.628,04 Euro.
Neu hinzugekommen war in 2016	der Mittelvortrag i. H. v. 31,23 Euro.

Der in den Stiftungssatzungen verankerte Grundsatz zum wertmäßigen Erhalt des Grundstockvermögens wurde in 2016 erfüllt. Einzig in der Sammelstiftung war durch eine Wertänderung bei den Geldanlagen eine geringfügige Reduzierung im Finanzvermögen festzustellen.

Die Erhöhung der Rücklagen ergab sich i. H. v. 172.969,70 Euro und damit nahezu vollständig aus der Zuführung an die Rücklage für Stiftungszwecke in der Stadtstiftung ohne Mittelentnahme in 2016.

Das hohe Gesamtvermögen der Stiftungen resultierte i. H. v. insgesamt rund 28,9 Mio. Euro aus den Einlagen von je 13,5 Mio. Euro als stille Beteiligungen der Stadt- und der Sozialstiftung an der KID einschließlich des dabei vertraglich vereinbarten und jährlich zu zahlenden Mindestgewinnes von 2,1 % auf diese Einlagen. Dieser, mit Wirksamkeit des Vertrages in 2014 anteilig und seit 2015 in voller Höhe gezahlte Mindestgewinn wirkte sich wertsteigernd auf alle Vermögensbestandteile aus.

Im Gegensatz dazu waren in den anderen Stiftungen geringe Erhöhungen bzw. sogar Reduzierungen des Gesamtvermögens festzustellen. Aufgrund der Ertragslage und des niedrigen Zinsniveaus waren

lediglich geringfügige Erträge zu verzeichnen bei z. B. in der Sammelstiftung gestiegenen Ausgaben für die Grundstücks- und Immobilienunterhaltung und infolgedessen geringeren Zuführungen an die Rücklagen.

Für den satzungsmäßigen Stiftungszweck wurden in 2016 Mittel i. H. v. insgesamt 224.816,48 Euro aufgewendet,

- darunter allein in der Sozialstiftung der Stadt Dresden für den Dresden-Pass 180.000,00 Euro.
- In der Stadtwaisenhaus-Stiftung mit Eugenienstiftung wurden Mittel i. H. v. 27.524,15 Euro für vier Projekte bewilligt und damit nahezu doppelt so hohe Mittel wie im Vorjahr, möglich auch durch die Spende (22.050,00 Euro) der Roggenbuck-Stiftung und die geringeren Kosten für die Grundstücks- und Immobilienunterhaltung in 2016.
- In der Sammelstiftung der Stadt Dresden wurden acht Projekte mit insgesamt 11.892,33 Euro und damit in Höhe des Vorjahreswertes gefördert.
- In der Dr. Hedrich-Stiftung wurden Mittel i. H. v. 5.400,00 Euro für den Stiftungszweck ausgezahlt und damit um 2/3 weniger als im Vorjahr. Aufgrund des äußerst niedrigen Zinsniveaus und der damit einhergehenden angespannten Ertragslage wurden mit Beginn des neuen Studienjahres ab Oktober 2016 keine Studentinnen und Studenten mehr gefördert.
- In der Kulturstiftung Gotthard Werner Lange stehen bereits seit 2014 keine Mittel für den Stiftungszweck zur Verfügung. Um die Ausgaben der Kontoführung zu finanzieren, erhielt die Kulturstiftung von der Sammelstiftung den Betrag von 100,00 Euro.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen und im Ergebnis der stichprobenartigen Belegprüfung kann für das HHJ 2016 die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die ordnungsgemäße Mittelverwendung unter Einhaltung des satzungsmäßigen Stiftungszweckes bestätigt werden.

- Gegenüber dem Vorjahr wurde das Gesamtvermögen der Stiftungen um rund 1 % erhöht.
- Der satzungsmäßige Stiftungszweck wurde vollumfänglich erfüllt. Die Zahlungen waren entsprechend der beschlossenen Projekte erfolgt. Die im Bewilligungszeitraum getätigten Ausgaben waren vollständig belegt und in den Kassenbüchern nachvollziehbar ausgewiesen.

Bis auf die Liegenschaften war das in den Kassenbüchern dargestellte Stiftungsvermögen, alle Einnahmen und Ausgaben, alle Zu- und Abgänge vollständig und nachvollziehbar abgebildet.

Von der Stadtkämmerei wird zum jeweiligen JA eine Verwaltungsumlage in Höhe der Kosten für die Verwaltung der Stiftungen prozentual in Abhängigkeit zu den erwirtschafteten Einnahmen der Stiftungen berechnet und diesen in Rechnung gestellt. Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit beträgt der Höchstsatz für diese Berechnung 10 %.

- Für die Verwaltung der Stiftungen in 2015 wurde ein Prozentsatz von 9,5028 ermittelt. Danach waren von den Stiftungen insgesamt 66.368,00 Euro an die Stadtkämmerei zu zahlen. Der Betrag war, aufgeschlüsselt auf die einzelnen Stiftungen, am 15. November 2016 vollständig und nachvollziehbar im Haushalt der LHD gebucht.

Aus der Prüfung der Jahresrechnungen 2016 der von der Stadtkämmerei verwalteten Stiftungen ergab sich kein Erfordernis einer Stellungnahme. Dennoch wurde in einer Stellungnahme der Stadtkämmerei vom 18. Dezember 2017 auf den Hinweis im Prüfbericht eingegangen und ein Additionsfehler korrigiert.

17.1.13 Betätigungsprüfung der LHD in der Dresdner Bäder GmbH

Gemäß § 106 Abs. 2 Nr. 5 SächsGemO wurde vom RPA erstmalig die Beteiligung der LHD an der DBG geprüft.

Gegenstände der Prüfung waren die Rechtsgrundlagen der Gesellschaft, die Einhaltung der Vorschriften der §§ 95 bis 102 SächsGemO, die Wahrnehmung der Pflichten, Befugnisse und Möglichkeiten zur Steuerung und Überwachung der DBG.

Mit Beschluss vom 13./14. Dezember 2012 hat der StR der LHD der Gründung der DBG durch die TWD mit Wirkung zum 1. Januar 2013 zugestimmt. Sie erfolgte mit notariellem Vertrag vom 20. Dezember 2012. Damit verbunden waren im Wesentlichen:

- die Ausgliederung des Teilbereiches Bäder vom EB Sportstätten- und Bäderbetrieb Dresden mittels Einbringungsvertrag vom 24. Juli 2013.
Der notarielle Einbringungsvertrag regelte die Übertragung der betriebsnotwendigen Gebäude und Grundstücke sowie das sonstige dem Betriebszweck „Bäder“ dienende Vermögen der LHD bzw. des EBS auf die DBG, einer 100-Prozent-Tochter der TWD und folglich Enkel der LHD. Die Einbringung erfolgte rückwirkend zum 1. Januar 2013.
- Personalüberleitungen in die DBG
Gemäß Personalüberleitungsvertrag vom 22. Juli 2013 verpflichtete sich die DBG, die übergeleiteten Beschäftigten vom Stichtag an für die Dauer von fünf Jahren zu unveränderten arbeitsvertraglichen Bedingungen weiter zu beschäftigen und den Tarifvertrag TVÖD anzuwenden.
Die Überleitung des Personals vom EBS in die DBG fand zum Stichtag 23. Juli 2013 mit 65 Festangestellten zuzüglich Saisonkräften statt.
- die Betrauung der DGB zur Einhaltung der EU-beihilferechtlichen Vorschriften sowie
- eine Änderung der Satzung des EB Sportstätten- und Bäderbetrieb Dresden einschließlich der Umbenennung dessen in den EBS.

Zur Gründung der DBG war die TWD mit 25.000 Euro Stammkapital alleinige Gesellschafterin. Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 24. Juli 2013 ist das Stammkapital der DBG auf 25.500 Euro erhöht worden. Es entfällt danach mit 25.000 Euro (98,04 %) auf die TWD und mit 500 Euro (1,96 %) auf die LHD.

Gemäß Gesellschaftsvertrag ist Ziel und Zweck der Gesellschaft die Unterstützung und Optimierung der Aktivitäten der LHD zur kommunalen Daseinsvorsorge und öffentlichen Aufgabenerfüllung. Gegenstand der Gesellschaft sind die Planung, der Bau, die Betreibung und die Unterhaltung der Hallenbäder und Freibäder bzw. Bäder in der LHD sowie alle den Betriebszweck fördernde Geschäfte nach den geltenden Bestimmungen. Dazu gehören insbesondere die Gewährleistung eines sicheren Badbetriebes aller Nutzergruppen - Öffentlichkeit, Schule, Vereine - sowie die termingerechte Bereitstellung eines möglichst bedarfsgerechten Angebots für den Schul-, Gesundheits-, Vereins-, Breiten- und Leistungssport in allen Schwimmhallen.

Die Jahresergebnisse der DBG entwickelten sich, einschließlich dem JA 2012 des EB Sportstätten- und Bäderbetrieb Dresden, Teilbereich Bäder, in den Jahren 2013 bis 2016, wie folgt:

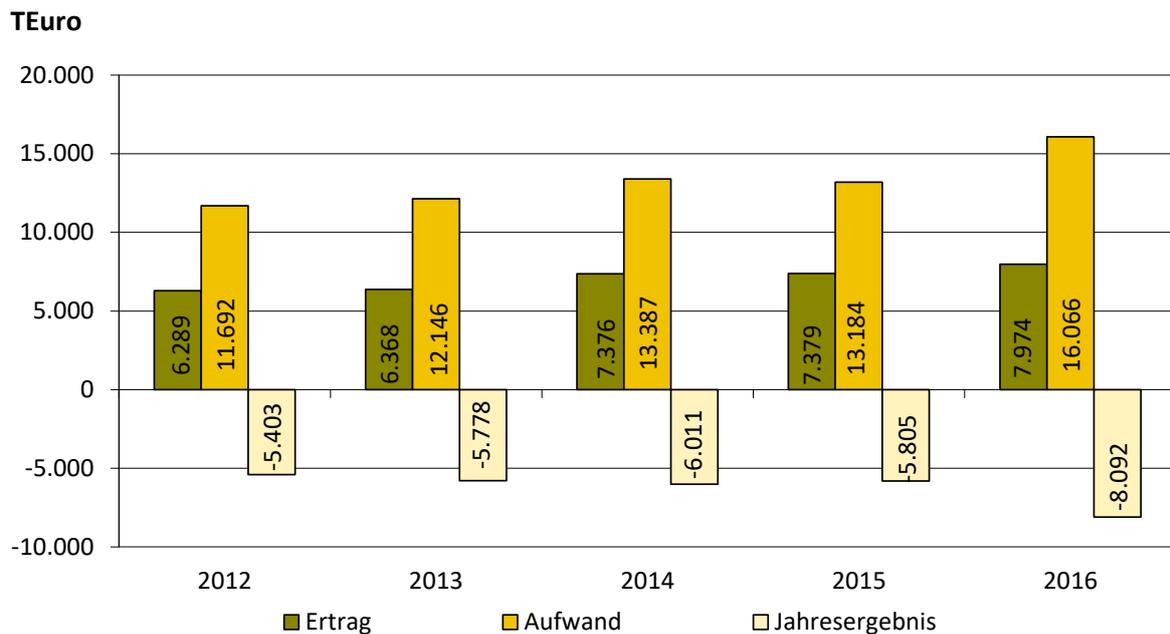


Abb.: 13 Entwicklung Jahresergebnisse der DBG

Die DBG verzeichnete aus der GuV 2013 bis 2016 Jahresverluste i. H. v. insgesamt 25.686 TEuro. Die Verluste ergaben sich aus der Betreuung der Bäder, deren Kosten nur teilweise aus den Eintrittsgeldern gedeckt werden konnten.

Der EB Sportstätten- und Bäderbetrieb Dresden wies lt. seiner Spartenrechnung für das Jahr 2012 aus der Betreuung der Bäder einen Jahresfehlbetrag i. H. v. 5.403 TEuro aus. Im Vergleich dazu lag der durchschnittliche Jahresfehlbetrag der DBG für die Jahre 2013 bis 2015 bei 5.865 TEuro und damit um 9 % (462 TEuro) darüber. Zum JA 2016 stieg der Jahresfehlbetrag gegenüber dem bisherigen Durchschnitt der DBG deutlich um 38 % auf insgesamt 8.092 TEuro.

Die DBG führte in den vergangenen Jahren zahlreiche Investitionen (29.196 TEuro) durch, welche zwangsläufig eine Erhöhung der Abschreibungen (um 2.180 TEuro) nach sich zogen. Diese Aufwendungen für Abschreibungen konnten nur teilweise aus Erträgen aus der Auflösung der Sonderposten (Zuwendungen Dritter für Investitionen) kompensiert werden. Zur Finanzierung des Anlagevermögens erhielt die DBG von 2013 bis 2016 Zuschüsse i. H. v. 9.926 TEuro, darunter von der LHD für die Sanierung und Erweiterung des Schwimmhallenkomplexes Freiburger Platz - Teilobjekt 1: Neubau 50m-Halle mit Interimbau 4.785 TEuro.

Die Finanzierung der Jahresverluste sowie der Investitionen der DBG erfolgte über Gesellschafterdarlehen der TWD sowie Kapitalzuführungen durch die TWD. Mittels vier Gesellschafterbeschlüssen zahlte die TWD in vier Geschäftsjahren bis zum JA 2016 insgesamt 35.467 TEuro in die Kapitalrücklage der DBG ein. Die Bilanzsumme der DBG stieg in den drei Jahren um 66 % auf 51.486 TEuro zum JA 2016.

Zur Sicherung der Liquidität der DBG gewährte die TWD auf der Grundlage eines Rahmenkreditvertrages Darlehen i. H. v. 12.030 TEuro mit Stand JA 2016. Die Finanzierung der Darlehen wurde wiederum durch die o. g. jährlichen Kapitaleinlagen der TWD in die DBG gesichert.

Die Organe der DBG sind gemäß Gesellschaftsvertrag, die Geschäftsführung, der Aufsichtsrat (mit neun Mitgliedern) sowie die Gesellschafterversammlung.

Die Geschäftsführung der DBG ist bei der TWD angestellt und wird von dieser vergütet. Die Geschäftsführertätigkeit in der DBG stellte die TWD aufgrund von Dienstleistungsverträgen der DBG in Rechnung. Zwei gemäß Gesellschafterbeschluss bestellte Prokuristen sind gleichzeitig bei der DBG angestellt.

Feststellungen:

- Gemäß § 10 Abs. 4 Gesellschaftsvertrag bzw. § 110 Aktiengesetz muss der Aufsichtsrat mindestens zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Der Aufsichtsrat der DBG hielt in der Regel ausschließlich eine Sitzung im Kalenderhalbjahr ab. Ein Beschluss vom Aufsichtsrat der DBG dazu fehlte.
- Die Überprüfung der fachlichen Eignung der Mandatsträger des Aufsichtsrates nach § 98 Absatz 2 Satz 4 SächsGemO war vor deren Bestellung durch die Verwaltung nicht erfolgt. Die alternativ dazu mit Schreiben des OB vom 21. Januar 2016 an die Aufsichtsratsmitglieder ausgereichten Vorlagen, zur Abgabe von Erklärungen zur Vorlage der Eignungsvoraussetzungen, wurden durch vier Aufsichtsräte der DBG nicht abgegeben. Dies erfolgte im Zusammenhang mit einer generellen Ablehnung einer Stadtratsfraktion zur Abgabe weiterer Erklärungen.

Forderungen/Vorschläge:

- Wenn es bei einer Durchführung von einer statt zwei Aufsichtsratssitzungen im Kalenderhalbjahr bleiben sollte, so ist dies gemäß § 110 AktG durch den Aufsichtsrat der DBG zu beschließen. Gemäß Stellungnahme vom 9. März 2018 vertritt die Stadtkämmerei zusammengefasst die Meinung, dass eine Sitzung im Kalenderhalbjahr ausreichend ist bzw. die Vorgabe nach § 110 Aktiengesetz zwingend nur für börsennotierte Gesellschaften gilt. Entsprechend wurde im aktuell geänderten Gesellschaftervertrag der DBG (vom 19. Dezember 2017) die Durchführung mindestens einer Aufsichtsratssitzung im Kalenderhalbjahr festgelegt (§ 9 Abs. 1). Unabhängig davon hält das RPA an seiner Ansicht fest, dass der Aufsichtsrat im Hinblick auf seine Verantwortung für das Unternehmen und die Interessen der Gemeinde mindestens zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr durchführen sollte.
- Der Rücklauf der Erklärungen zur Vorlage von Eignungsvoraussetzungen ist für den Aufsichtsrat der DBG auszuwerten und rechtlich zu bewerten. Entscheidungen zum weiteren Verfahren mit den Ergebnissen sind zu treffen. Gemäß Stellungnahme der Stadtkämmerei führt diese keine solche Auswertung durch, da bislang keine eindeutigen Kriterien bzw. keine Durchführungsbestimmung vom Gesetzgeber zu Erfüllung der Eignungsvoraussetzung vorliegt. Künftige Mandatsträger werden nun lt. Stadtkämmerei aufgefordert, neben der bisherigen Annahmeerklärung des Mandates eine eigenständige Erklärung über die betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde zu unterzeichnen.

17.1.14 Betätigungsprüfung der LHD in der Dresden Marketing GmbH

Die DMG ist eine unmittelbare Beteiligung (100 %) der LHD im Sinne einer „Städtischen Tochter“.

Diese Prüfung des RPA war die erste Betätigungsprüfung der LHD in der DMG seit Gründung der Gesellschaft im Jahr 2008.

Die Prüfung des RPA bezog sich insbesondere auf

- die Rechtskonformität des Gesellschaftsvertrages im Hinblick auf die Vorgaben der SächsGemO,
- die Sicherung der Wahrnehmung jeglicher Einflussmöglichkeiten und Mitbestimmungen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben durch Mandatsträger in den Gesellschafterversammlungen und Aufsichtsräten,
- eine Überprüfung der Wahrnehmung und Umsetzung des Beteiligungsmanagements in der LHD zur DMG,
- der Betrachtung der Entwicklung der DMG im Zeitraum 2009 bis 2016, insbesondere der Wirtschaftspläne und Leistungsdaten 2013 und 2015,
- Aufbau- und Ablauforganisatorische Grundlagen der Gesellschaft,

- IKS und Korruptionsprävention in der DMG,
- einer vertraulichen Betrachtung der Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführervertrages der DMG.

Die DMG bedurfte im Betrachtungszeitraum der dauerhaften finanziellen Unterstützung der LHD als Gesellschafterin mittels Einlagen zum Ausgleich des jährlichen Fehlbetrages. Diese hatten sich im Gesamtzeitraum der wirtschaftlichen Betrachtungen im Rahmen dieser Prüfung wie folgt entwickelt:

Jahr	Jahresergebnis	Zuschuss zur Verlustabdeckung/Kapitaleinlage durch die LHD an die DMG
	[TEuro]	[TEuro]
2009	-2.120	2.350*)
2010	-2.554	2.300
2011	-2.294	2.350
2012	-2.467	2.350
2013	-2.443	2.426
2014	-2.409	2.475
2015	-2.611	2.576
2016	-2.881	2.850

*) Zuzüglich Investitionszuschuss i. H. v. 133 TEuro.

Tab.: 72 Zuschüsse 2009 bis 2016 an DMG

Die Übersicht verdeutlicht, dass sich die Zuschüsse zur Verlustabdeckung/Kapitaleinlage der Gesellschafterin aus dem Haushalt der LHD ab dem Jahr 2013 kontinuierlich erhöht haben.

Feststellungen:

- Der Gesellschaftsvertrag der DMG entsprach weitestgehend den Vorgaben der Neufassung der SächsGemO, geringfügige Anpassungen mussten noch vollzogen werden.
- Die Überprüfung der fachlichen Eignung der Mandatsträger des Aufsichtsrates nach § 98 Absatz 2 Satz 4 SächsGemO war vor deren Bestellung durch die Verwaltung nicht erfolgt. Alternativ hatte der Oberbürgermeister mit Schreiben vom 21. Januar 2016 an die Fraktionen zur Abgabe von eigenständigen Erklärungen der Mandatsträger zur Vorlage von Eignungsvoraussetzungen aufgerufen. Der erfolgte Rücklauf durch Aufsichtsräte der DMG war nicht abschließend ausgewertet.
- Schulungsangebote der LHD für Aufsichtsräte wurden nur wenig in Anspruch genommen.
- Die DO Beteiligungen der LHD vom 12. Dezember 2011 entsprach nicht mehr dem aktuellen Geschäftsverteilungsplan und Aufgabengliederungsplan.
- Die Leistungsdaten/Leistungskennziffern der DMG in den Wirtschaftsplänen der Jahre 2013 bis 2016 ermöglichten durch Wechsel der betrachteten Daten kein Monitoring und keine Betrachtung der Entwicklung über den Gesamtzeitraum.
- Den mit Stadtratsbeschluss vom 23. Oktober 2008 getroffenen Vorgaben zur Gründung der DMG wurde entsprochen. Die in der Begründung zur Vorlage vorgelegte Rentabilitätsberechnung/-betrachtung zur Entwicklung des jährlichen Zuschusses der LHD für das laufende Geschäft, war so nicht wirksam geworden (siehe hierzu Tabelle Jahresergebnisse).
- Zum Zeitpunkt der Prüfung lagen keine umfassenden Compliance Richtlinien mit Geltungsbereich in allen Ebenen der Gesellschaft vor. Die Entwicklung des Risikomanagementsystems der DMG befand sich noch in Arbeit.

Forderungen/Vorschläge:

- Der Gesellschaftsvertrag war innerhalb der Fristen gemäß § 130a SächsGemO an die Neufassung der Sächsischen Gemeindeordnung anzupassen. Der geänderte Gesellschaftsvertrag wurde am 19. Dezember notariell beurkundet und am 11. Januar 2018 im Handelsregister eingetragen.
- Vor Bestätigung von Mandaten für Aufsichtsräte ist deren fachliche Eignung nach § 98 Absatz 2 Satz 4 SächsGemO sowie bei Anwendungspflicht des AktG, die persönlichen Voraussetzungen nach § 100 AktG, zu prüfen und entsprechend zu dokumentieren. Ein diesbezügliches Verfahren war für die LHD zu entwickeln und festzulegen. Laut Stellungnahme der Stadtkämmerei vom

19. April 2018 wurden von sämtlichen bestimmten/benannten Aufsichtsratsmitgliedern in den Unternehmen der LHD, Erklärungen zur Vorlage der Voraussetzungen nach § 98 Absatz 2 SächsGemO abgefordert und werden auch bei Neueinstellungen im Rahmen des Formulars zur Annahmeerklärung eingeholt.

- Der aktuelle Rücklauf auf das Schreiben des Oberbürgermeisters vom 21. Januar 2016 an die Fraktionen, zur Abgabe von eigenständigen Erklärungen der Mandatsträger, war für den Aufsichtsrat der DMG auszuwerten und rechtlich zu bewerten.
- Die Schulungsangebote der LHD für Aufsichtsräte sind fortzuführen, deren Nutzung ist den Mandatsträgern nochmals nahezu legen.
- Die DO Beteiligungen der LHD vom 12. Dezember 2011 war sowohl inhaltlich, als auch redaktionell im Hinblick auf die zum/im Jahr 2017 vorgenommenen Veränderungen im Geschäftsverteilungsplan und Aufgabengliederungsplan der LHD, zu präzisieren und anzupassen. Laut Stellungnahme der Stadtkämmerei vom 19. April 2018 erfolgt dies gegenwärtig.
- Bei künftigen Planungen sind Leistungsdaten/Leistungskennziffern in den Wirtschaftsplänen aufzunehmen, welche über einen mittelfristigen Planungshorizont (fünf bis sieben Jahre) kontinuierlich fortgeführt und ausgewertet werden können. Die Anzahl der Leistungskennziffern sollte erweitert werden. Mit dem fachlich zuständigen GB Kultur und Tourismus wird laut Stellungnahme der Stadtkämmerei im Rahmen der Wirtschaftsplanung 2019, die Einführung einer weiteren Leistungskennziffer thematisiert.
- Die Entwicklung der DMG war im Hinblick auf die vorgelegte Rentabilitätsberechnung/den städtischen Zuschussbedarf laut Vorgabe des Stadtratsbeschlusses V2775-SR74-08 zur Gründung der Gesellschaft, zu betrachten.
- Für die DMG sind Compliance Richtlinien mit Geltungsbereich in allen Ebenen der Gesellschaft aufzustellen. Zum Aufbau des Risikomanagementsystems der DMG ist dem RPA nach Abschluss der Entwicklung zu berichten und eine Dokumentation zu übergeben. Laut Stellungnahme der Stadtkämmerei prüft die Gesellschaft gegenwärtig die Erweiterung der bestehenden Compliance Regelungen. Die Entwicklung der Dokumentation zum Risikofrüherkennungssystem wurde nach Angaben der Stadtkämmerei im Jahr 2017 abgeschlossen. Die Unterlagen werden dem RPA zur Verfügung gestellt.

17.1.15 Betätigungsprüfung der LHD an der Energie Verbund Dresden GmbH

Die EVD GmbH ist eine Tochter (100 %) der TWD, welche sich wiederum zu 100 % im Eigentum der LHD befindet. Demnach liegt eine mittelbare Beteiligung im Sinne einer „Enkelschaft“ zur LHD vor. Die Gründung der Gesellschaft erfolgte rechtskonform auf Grundlage des Stadtratsbeschlusses V0458/10 vom 18. März 2010.

Mit dieser Prüfung erfolgte die erste Betätigungsprüfung der LHD in der EVD nach § 106 Absatz 2 SächsGemO durch das RPA der LHD, seit deren Gründung.

Im Rahmen der Prüfung wurden u. a. neben dem Gesellschaftsvertrag der EVD, vier weitere Gesellschaftsverträge herangezogen. Es handelte sich dabei um den Gesellschaftsvertrag der EVD GmbH direkt, sowie um vier Gesellschaftsverträge ausgewählter Beteiligungen der EVD GmbH, im Sinne einer Stichprobe. Betrachtet wurden neben der EVD, die DREWAG-Stadtwerke Dresden GmbH, die ENSO Energie Sachsen Ost AG, die GSW Gas- und Wärmeservice GmbH und die Meißner Stadtwerke GmbH.

Vorrangig lag der Fokus der Prüfung auf

- der Rechtskonformität der Gesellschaftsverträge im Hinblick auf die Vorgaben der SächsGemO;
- der Umsetzung einer ordnungsgemäßen und umfassenden Betätigung der LHD in der EVD und den ausgewählten vier Beteiligungen der EVD durch Sicherung der Wahrnehmung jeglicher Einflussmöglichkeiten und Mitbestimmungen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben durch Mandatsträger in den Gesellschafterversammlungen und Aufsichtsräten;

- einer Überprüfung der Wahrnehmung und Umsetzung des Beteiligungsmanagements in der LHD zur EVD;
- der Betrachtung der Entwicklung der EVD im Zeitfenster 2010 bis 2015;
- einer Überprüfung vorliegender Regelungen zur Wahrnehmung der Geschäftsführung der EVD, der Korruptionsprävention und der Ausprägung des internen Kontrollsystems in der EVD;
- einer vertraulichen Betrachtung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführerverträge der EVD.

Das Jahresergebnis der EVD unterlag im Prüfungszeitraum deutlichen Schwankungen. Maßgeblicher Faktor der Schwankungen waren die im Jahresergebnis vor Abführung enthaltenen Erträge aus Beteiligungen und Gewinnabführungsverträgen.

Jahr	Jahresergebnis [TEuro]	Veränderung zum Vorjahr [TEuro]
2010	68.187	
2011	48.548	-19.639
2012	73.446	24.898
2013	60.523	-12.923
2014	53.839	-6.684
2015	60.564	6.725

Tab.: 73 Jahresergebnis 2010 bis 2015 EVD

Feststellungen:

- Die erforderliche Anpassung der Gesellschaftsverträge an die Neufassung der SächsGemO muss vollzogen werden.
- Für die EVD, die DREWAG und die ENSO waren zum Zeitpunkt der Prüfung keine Aufsichtsratsvorsitzenden berufen.
- Für die GSW war kein Aufsichtsrat vorgesehen.
- Die Überprüfung der fachlichen Eignung der Mandatsträger des Aufsichtsrates nach § 98 Absatz 2 Satz 4 SächsGemO war vor deren Bestellung durch die Verwaltung nicht erfolgt. Alternativ hatte der Oberbürgermeister mit Schreiben vom 21. Januar 2016 an die Fraktionen zur Abgabe von eigenständigen Erklärungen der Mandatsträger zur Vorlage von Eignungsvoraussetzungen aufgerufen. Der erfolgte Rücklauf durch Aufsichtsräte der EVD, der DREWAG und der ENSO war nicht abschließend ausgewertet.
- Schulungsangebote der LHD für Aufsichtsräte wurden nur wenig in Anspruch genommen.
- Die Dienstordnung Beteiligungen der LHD vom 12. Dezember 2011 entsprach nicht mehr dem aktuellen Geschäftsverteilungsplan und Aufgabengliederungsplan.
- Die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und die Compliance Richtlinien der EVD waren zu präzisieren bzw. zu aktualisieren.

Forderungen/Vorschläge:

- Die Gesellschaftsverträge wären innerhalb der Fristen gemäß § 130a SächsGemO bis 31. Dezember 2017 an die Neufassung der Sächsischen Gemeindeordnung anzupassen gewesen. Dies betraf insbesondere die Gesellschaftsverträge für die ENSO Strom AG, die GSW und die Meißner Stadtwerke GmbH, wo sich ein erheblicher Änderungsbedarf abzeichnete. Nach Stellungnahme der Stadtkämmerei vom 27. April 2018 erfolgt nunmehr zunächst die Anpassung des Gesellschaftsvertrages der EVD (notarielle Beurkundung soll in Kürze vorliegen) durch die TWD und danach schrittweise die Anpassung der o. g. drei Gesellschaftsverträge.
- Die zu überarbeitenden Gesellschaftsverträge sollten auf Verbesserungsmöglichkeiten der Einflussnahme der Kommune durch direkte Wahrnehmung von Mandaten sowie den Einsatz von Steuerungsinstrumenten, auch im Hinblick auf die zunehmende Verselbständigung der kommunalen Beteiligungen, bei den vielfach bestehenden Personalunionen in den Geschäftsführungen der Unternehmen, geprüft und ausgebaut werden.

- Für die Aufsichtsräte der EVD, der DREWAG und der ENSO waren umgehend neue Aufsichtsratsvorsitzende zu bestimmen, was zwischenzeitlich im II. Quartal 2017 erfolgt ist.
- Der Bedarf und die Möglichkeit der Schaffung eines Aufsichtsrats für die GSW und die direkte Wahrnehmung von Mandaten im Aufsichtsrat der Meißner Stadtwerke, durch Vertreter der LHD waren zu prüfen. Beide Möglichkeiten werden laut Stellungnahme der Stadtkämmerei vom 27. April 2018 nach Prüfung nicht wahrgenommen, da u. a. die Vertretung durch die TWD und die EVD im Aufsichtsrat der Meißner Stadtwerke ausreichend sei. Das RPA bleibt jedoch dazu bei seiner Auffassung.
- Vor Bestätigung von Mandaten für Aufsichtsräte sind deren fachliche Eignung nach § 98 Absatz 2 Satz 4 SächsGemO sowie bei Anwendungspflicht des AktG, die persönlichen Voraussetzungen nach § 100 AktG, zu prüfen und entsprechend zu dokumentieren. Ein diesbezügliches Verfahren war für die LHD zu entwickeln und festzulegen. Die Stadtkämmerei sieht laut Stellungnahme vom 27. April 2018 hierfür die Zuständigkeiten bei den benennenden Fraktionen des Stadtrates. Künftig wird jedoch die Abgabe von Erklärungen zur Vorlage der Eignungsvoraussetzungen im Rahmen der Annahme von Mandaten durch die Stadtkämmerei forciert.
- Den Mandatsträgern der Aufsichtsräte aus den Reihen des Stadtrats waren sowohl die Nutzung von gezielten Schulungsangeboten der LHD, als auch die Bedeutung der Absicherung von Mandaten, durch direkte und ganzzeitliche Präsenz in den Aufsichtsratssitzungen, nochmals nahezu legen.
- Die Dienstordnung Beteiligungen der LHD vom 12. Dezember 2011 war sowohl inhaltlich, als auch redaktionell im Hinblick auf die zum/im Jahr 2017 vorgenommenen Veränderungen im Geschäftsverteilungsplan und Aufgabengliederungsplan der LHD, zu präzisieren und anzupassen. Dies erfolgt nach Stellungnahme der Stadtkämmerei vom 27. April 2018 aktuell.
- Die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der EVD (letzter Stand vom 9. Dezember 2016) und die Compliance Richtlinien der EVD vom Stand 13. April 2011, waren zu ergänzen bzw. anzupassen. Die Anpassung der Geschäftsordnung der EVD wird laut Stellungnahme der Stadtkämmerei vom 27. April 2018, mit Begründung des begrenzten Geschäftsaufwandes der EVD, nicht für erforderlich angesehen.

17.1.16 Veranlagung/Einziehung Vergnügungssteuer

Die Prüfung bezog sich auf den Prozess der Erhebung und Einziehung der Spielautomatensteuer durch das Steuer- und Stadtkassenamt, Fachbereich Aufwandsteuer.

Die Vergnügungssteuer ist eine örtliche Aufwandsteuer mit der die unterschiedlichen Vergnügungen besteuert werden können. Sie wird von der Kommune/Gemeinde festgelegt und eingezogen.

Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der kommunalen Vergnügungssteuersatzung bilden die Gemeindeordnung des Freistaat Sachsen sowie das Sächsische Kommunalabgabengesetz.

Der § 7 SächsKAG räumt den Gemeinden ein prinzipielles Steuerfindungsrecht für örtliche Verbrauchs- und Aufwandsteuern im Rahmen der Gesetzgebungskompetenz des Landes ein.

Die LHD beschränkt sich bei der Vergnügungssteuer auf die Erhebung einer Spielautomatensteuer auf Grundlage der „Satzung über die Erhebung einer Spielautomatensteuer“ (Spielautomatensteuersatzung vom 24. November 2005).

Die Prüfung umfasste

- die finanzielle Entwicklung der Vergnügungssteuer unter den Aspekten der Festlegung der Steuersätze sowie die Entwicklung der Einnahmen.
- den Verfahrensablauf mit Erfassung der Steuerpflichtigen, der Stammdatenpflege, der regelmäßigen quartalsmäßigen Steuerfestsetzung u. a. auch mit den Besonderheiten Schätzung und Verspätungszuschlag sowie den Bearbeitungsablauf Außendienstprüfungen.
- die Dokumentation der Vorgänge sowie die Ausprägung des internen Kontrollsystems.
- die Analyse von Einzelfällen, insbesondere sieben Einzelfälle an Hand derer verschiedene Verfahrensabläufe/Probleme dargestellt wurden.

Die Einnahmen aus der Vergnügungssteuer/Spielautomatensteuer beliefen sich im HHJ 2016 auf 2.519,7 TEuro. Das entsprach einem Pro-Kopf-Steueraufkommen von 4,56 Euro je Einwohner. Bei den Einnahmen aus Verbrauchs- und Aufwandsteuern lag der Anteil der Vergnügungssteuer bei 18,2 %.

Feststellungen:

- Die laut „Benutzerhandbuch Spielautomatensteuer im Steuerverfahren ÜwE“ (Übrige wiederkehrende Einnahmen) vom Steueramt zu erlassende, separate Arbeitsanweisung zum inhaltlichen Vorgehen existierte nicht.
- Geldgewinnspielgeräte in Spielhallen und Gaststätten werden im Wesentlichen vom Gewerbe-recht geregelt. Vom Ordnungsamt, Abteilung Gewerbeangelegenheiten, wurde die „Bestätigung die Geeignetheit des Aufstellortes“ für Spielautomaten ausgereicht. Eine verbindliche Regelung zum Informationsfluss vom Ordnungsamt, Abteilung Gewerbeangelegenheiten, im gesamtstädti-schen Interesse, zum Abgleich ob der Automatenaufsteller seiner Meldepflicht nachkam, exis-tierte nicht.
- Bei der Prüfung der Einzelfälle war festzustellen, dass Vorgänge, Entscheidungen usw. gar nicht bzw. nicht ausreichend aktenkundig gemacht/dokumentiert waren.
- Spezielle Arbeitsablaufbeschreibungen/Organisationspläne, differenzierte Festlegungen zu Ver-antwortlichkeiten, Kontrollmaßnahmen zum Prozess Vergnügungssteuer/Spielautomatensteuer existierten nicht. Die Prüfung zeigte, dass das IKS im Amt noch nicht ausreichend ausgeprägt war.

Forderungen/Vorschläge:

- Es ist zu prüfen, ob die Beschränkung der Vergnügungssteuer auf die Spielautomatensteuer sowie die in der Spielautomatensteuersatzung vom November 2005 festgelegten Steuersätze noch sach- und zeitgerecht sind.
- Eine Arbeitsanweisung mit inhaltlichen Vorgaben in Ergänzung zum Benutzerhandbuch ist zu erar-beiten sowie ein wirksames IKS zu entwickeln.
- Die amtsinternen Festlegungen zur Mahnung von Steueranmeldungen, zur Steuerschätzung sowie zum Verspätungszuschlag sind zu aktualisieren sowie dabei Maßnahmen zum Umgang mit Steuer-schuldnern mit häufigen Verletzungen der Meldepflicht zu regeln.
- Entscheidungsspielräume, z. B. Toleranzgrenze bei abweichenden Werten (angemeldet/berech-net) und Wertgrenzen zu Einzelfallentscheidungen z. B. Korrektur/Stornierung der Steueranmel-dung/-festsetzung sind klar zu definieren.
- Verbindliche Standards zur Dokumentation der Vorgänge, insbesondere bei Einzelentscheidungen und Abweichungen von der vorgegebenen Verfahrensweise sind festzulegen.
- Bei der Schätzung der Spielautomatensteuer ist auf den § 162 AO (Besteuerungsgrundlage) abzu-stellen und die entsprechenden Kriterien sind einheitlich zu definieren.
- Die Berechnungsgrundlagen/Bezugswerte sowie die Höhe des Verspätungszuschlages sind nach-vollziehbar festzulegen.
- Zur Sicherung der Steuergerechtigkeit sowie zur Umsetzung des § 8 der Spielautomatensteuersat-zung (Steueraufsicht und Prüfung) sind inhaltliche und zeitliche Kriterien für weiterführende Prü-fungen bei Plausibilitätsproblemen zu erstellen.
- Mit dem Ordnungsamt, Abt. Gewerbeangelegenheiten sind ämterübergreifende Regelungen zum Informationsfluss (Automatenaufstellung/Meldepflicht zur Spielautomatensteuer) sowie zur Nut-zung von Synergieeffekten beim Außendienst schriftlich zu fixieren.
- Die Dokumentation der Außendienstprüfungen einschließlich der Verwertung der Erkennt-nisse/Veranlassung von Konsequenzen sind zu verbessern.

Das Steuer- und Stadtkassenamt nahm zu den Feststellungen und den entsprechenden Forderungen und Vorschlägen u. a. wie folgt Stellung:

- Die örtlichen Aufwandsteuern sowie die Höhe der Besteuerung sind Fragen der politischen Mei-nungsbildung mit Zuständigkeit beim Stadtrat. Auf Grund beschränkter Ressourcen wird erst nach

Anregung aus dem politischen Raum eine verwaltungsseitige Prüfung weiterer Steuertatbestände bzw. höherer Steuersätze erfolgen.

- Eine „Interne Dienstanweisung zur Verwaltung der Satzung über die Erhebung einer Spielautomatensteuer“ wurde unter Berücksichtigung der Forderungen/Vorschläge erarbeitet und am 27. September 2017 in Kraft gesetzt.

Es wurde seitens des Steuer- und Stadtkassenamtes noch angemerkt, dass durch vielfältige Lebenssachverhalte auch zukünftig Einzelfälle nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Berücksichtigung der besonderen Lage des jeweiligen Falles entschieden werden müssen.

17.1.17 Schulbudgets ausgewählter Schulen

Als Schulträger ist die LHD lt. dem Sächsischen Schulgesetz verpflichtet, die sächlichen Kosten der Schule zu tragen. Der Schulträger soll dem Schulleiter die für den Lehr- und Lernmittelbedarf erforderlichen Mittel zur selbständigen Bewirtschaftung überlassen und kann diesem weitergehende Befugnisse zur Mittelbewirtschaftung einräumen. In der LHD wird diese Kann-Regelung umgesetzt, d. h. die Schulen erhalten Budgets, die über den Lehr- und Lernmittelbedarf hinausgehen. Die Festlegung und Abrechnung der Schulbudgets obliegt dem Schulverwaltungsamt.

Die Prüfung der Budgetabrechnungen erfolgte in Form einer Stichprobenprüfung. Es wurden jeweils zwei Grundschulen, Oberschulen und Gymnasien mit vergleichbaren Schülerzahlen ausgewählt. Insbesondere wurde betrachtet, ob

- die Ermittlung der Budgets anhand der Schülerzahlen und der Planungsrichtwerte nachvollziehbar war,
- die Budgets von den Schulen eingehalten wurden,
- die Ausgaben den korrekten Sachkonten zugeordnet wurden,
- bestehende Rahmenverträge bei der Beschaffung berücksichtigt wurden,
- die Bewirtschaftung den Vorgaben des Schulverwaltungsamtes entsprechend erfolgte.

Feststellungen:

- In mehreren Fällen wurden die bestehenden Rahmenverträge zur Beschaffung nicht genutzt.
- Mehrere Schulen beschafften DVDs, die aus Sicht des RPA von der Stadtmedienstelle beschafft werden sollten. Dann können mehrere Schulen durch die kostenlose Ausleihe profitieren.
- Eine Schule kaufte Filme, bei denen auf der Rechnung keine Vorführrechte ausgewiesen waren.
- In mehreren Fällen wurden gleiche Geschäftsvorfälle unterschiedlichen Sachkonten zugeordnet bzw. einzelne Geschäftsvorfälle auf ein falsches Sachkonto gebucht.
- In mehreren Fällen wurden korrekt kontierte Rechnungen auf falsche Sachkonten gebucht. Obwohl den Schulen Abstimmlisten übergeben werden, wurden diese Fehlbuchungen nicht festgestellt und korrigiert.

Forderungen/Vorschläge:

- Das Schulverwaltungsamt sollte mit den betroffenen Schulen klären, aus welchen Gründen die bestehenden Rahmenverträge nicht genutzt werden. Die Schulen sollten nochmals dazu informiert werden, dass diese Verträge in Anspruch zu nehmen sind.
- Die Schulen sollten mit dem Hinweis auf mögliche Einsparungen im Budget auf die Angebote der Stadtmedienstelle aufmerksam gemacht werden.
- Für die Filme ohne ausgewiesene Vorführrechte ist zu klären, inwieweit das Vorführen der Filme in der Schule lizenzrechtlich gesichert ist.
- Die Sachkonten sind korrekt und einheitlich zu bebuchen. Fehlbuchungen sind soweit wie möglich durch geeignete Maßnahmen (Vier-Augen-Prinzip) auszuschließen.
- Um Buchungsfehler zu minimieren, sollte in den Schulen anhand der Abstimmlisten die Übereinstimmung zwischen den Buchungen und der vorgesehenen Kontierung überprüft werden.

Das Schulverwaltungsamt nahm wie folgt Stellung:

- Die Schulen begründeten die Nichtnutzung der Rahmenverträge u. a. mit fehlender Qualität der Produkte. Schriftliche Kritiken lagen der Vergabestelle jedoch nicht vor. Bei Beratungsgesprächen mit den Schulen wird das Schulverwaltungsamt nochmals darauf hinweisen, dass Kritiken schriftlich vorliegen müssen und der Einkauf beim Rahmenvertragspartner erfolgen muss.
- Bezüglich der Angebote der Stadtmedienstelle wird eine Information an alle Schulen vorbereitet.
- Das Schulverwaltungsamt wird das für die Belehrung der Schulleitungen und Lehrkräfte zuständige Landesamt für Schule und Bildung zu der Problematik der Filme ohne Vorführrechte informieren.
- Zur Vermeidung von Buchungsfehlern wird zukünftig ein neuer überarbeiteter Bericht mit Rücklaufformular zur Abstimmung an die Schulen ausgereicht. Buchungskorrekturen und damit verbundene Rückantworten der Schulen werden dokumentiert.

17.1.18 Vorliegen der Voraussetzungen zur Aufnahme von Schulbauten in den Doppelhaushalt 2017/2018 - Prüfung der Planwerte für Investitionen

Nach § 12 Abs. 3 SächsKomHVO-Doppik dürfen Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Maßnahme sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter im Einzelnen ersichtlich sind.

Zusammengefasst und konkretisiert müssen für die Veranschlagung im Haushaltsplan folgende Unterlagen vorliegen:

- Entwurfsplanung
- Kostenberechnung mit Erläuterungen
- Bauzeitplan
- Liquiditätsplanung, Mittelabfluss nach tatsächlichem Baufortschritt
- Wirtschaftlichkeitsvergleiche (bei Investitionen mit erheblicher finanzieller Bedeutung)

Ergebnisse der Prüfung:

Für sieben der geprüften 30 Einzelveranschlagungen von investiven Schulbauprojekten lagen die Voraussetzungen für die Haushaltsveranschlagungen nicht vor. Diese Projekte befanden sich bei der Veranschlagung noch in frühen Projektphasen, wie zum Beispiel in der Phase Vorbereitungs Grundstückserwerb, im Vergabeverfahren für Planungsleistungen oder der Vorplanung bzw. in der Entwurfsplanung.

Untersuchungen zur Höhe der Veranschlagungen bei ausgewählten Schulbaumaßnahmen kamen zu dem Ergebnis, dass die für die geplanten Mittelabflüsse maßgeblichen Zeitpläne idealistisch (im best-case) aufgestellt waren. Übliche Projektrisiken blieben bei der Ablauf- und Liquiditätsplanung unberücksichtigt. Dies war eine wesentliche Ursache für das Entstehen von hohen investiven Haushaltsresten der LHD.

17.1.19 Aussonderung von Inventar (Asyl)

Die LHD ist gemäß § 2 SächsFlüAG als untere Unterbringungsbehörde für die Unterbringung von Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständig. Die bedarfsgerechte Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern in der LHD erfolgt in Asylbewerberwohnungen und Übergangwohnheimen. In der VwV Unterbringung vom 24. April 2015 gibt das SMI Empfehlungen zur Grundausstattung individueller Wohnbereiche. Auf dieser Grundlage legte das Sozialamt in der LHD gültige Mindestanforderungen fest.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Regelungen zur Beschaffung, Ersatzbeschaffung, Bestandsführung und insbesondere zur Aussonderung von Inventar in Asylbewerberwohnungen und deren Umsetzung betrachtet. Die Übergangwohnheime und das entsprechende Inventar waren nicht Gegenstand der Prüfung.

Mehr als die Hälfte der Asylbewerberwohnungen werden derzeit durch die Dezi GmbH verwaltet. Der entsprechende Verwaltervertrag wurde öffentlich ausgeschrieben. Er begann am 1. Juni 2015 und endet am 31. Mai 2019. Die Verwaltung der verbleibenden Wohnungen obliegt dem Sozialamt.

Mit dem internen Beschluss aus der Dienstberatung des Oberbürgermeisters (DB OB/096/2017) wurde die Abmietung von insgesamt 328 Wohnungen in fünf Tranchen ab dem 31. Januar 2017 festgelegt. Der Abmietungsprozess war zum Zeitpunkt der Prüfung in großen Teilen abgeschlossen. Das Inventar wurde je nach Zustand entweder entsorgt oder eingelagert. Entsprechende Regelungen wurden unter anderem im Lagerkonzept des Sozialamtes getroffen.

Feststellungen:

- Zwischen dem Sozialamt und dem Verwalter (Dezi GmbH) wurden mündliche Vereinbarungen getroffen. Dies betraf insbesondere die Abzüge für fehlende Ausstattungsgegenstände und nicht erbrachte Leistungen (Schönheitsreparaturen) vom Verwalterentgelt. Die Rechtmäßigkeit der entsprechend gestellten Rechnungen konnte vom RPA nicht überprüft werden.
- Die Ausgangsrechnungen für Mängel in den abgemieteten Wohnungen wurden nicht sachgerecht verbucht, sondern aufwandsmindernd vom Verwalterentgelt abgezogen.
- In den letzten Jahren wurden durch das Sozialamt externe Hausmeisterdienste beauftragt. Weder ist das Sozialamt Vergabestelle noch lag ein entsprechender Rahmenvertrag vor. Seit August 2017 hat der Regiebetrieb Zentrale Technische Dienstleistungen diese Leistungen übernommen.
- Elektroaltgeräte werden durch den Rahmenvertragspartner Bartsch & Weickert kostenpflichtig entsorgt.
- Durch den Rahmenvertragspartner werden von ehemaligen Bewohnern eingebrachte Fernseher kostenpflichtig entsorgt.

Forderungen/Vorschläge:

- Vereinbarungen, insbesondere mit finanziellen Auswirkungen, sollten immer schriftlich getroffen werden. Die Absprache mit der Dezi GmbH zu den fehlenden Ausstattungsgegenständen und nicht erbrachten Leistungen, insbesondere auch zur Höhe der Abgeltung, sollte noch nachträglich schriftlich fixiert werden.
- Das Verrechnungsverbot gemäß § 36 (2) SächsKomHVO ist zukünftig zu beachten.
- Die Dienstordnung zur Vergabe öffentlicher Aufträge (DO Vergabe) ist einzuhalten. Das Sozialamt ist nicht als Vergabestelle benannt und somit nicht berechtigt, eigenständig Aufträge zu vergeben.
- Mit dem Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft sollte geklärt werden, ob auch für die durch Bartsch & Weickert abgegebenen Elektroaltgeräte aus Asylwohnungen eine Berechtigung zur kostenlosen Abgabe erteilt werden kann.
- Das RPA schlägt vor, funktionsfähige Fernseher dem Sozialkaufhaus zu übereignen.

Das Sozialamt bestätigte den Prüfbericht, nahm aber nicht gesondert Stellung. Demnach wird davon ausgegangen, dass der Umsetzung der Forderungen und Vorschläge nichts entgegensteht.

17.1.20 Hilfen zur Erziehung

Im Zusammenhang mit der Prüfung wurden die Arbeit des ASD des Jugendamtes sowie die Schnittstellen des ASD zur Geschäftsstelle und zum SG Wirtschaftliche Hilfen des Jugendamtes näher betrachtet.

Prüfungsgegenstand waren insbesondere Organisation und Umsetzung der im SGB VIII definierten Pflichtaufgabe anhand des dazu im Jugendamt festgelegten Hilfeplanverfahrens vom 1. Januar 2007. Bei der Fallprüfung in ausgewählten ASD ging es vor allem darum, die Dokumentation der Entscheidungsfindung auf einheitliches, rechtskonformes Verwaltungshandeln zu hinterfragen und entscheidende Faktoren für die Entstehung der z. T. hohen Fallkosten auszumachen. Anspruch war es dabei insbesondere, Möglichkeiten aufzuzeigen, die Entwicklung der Fallkosten künftig besser prognostizieren bzw. steuern zu können. Dies ist selbstverständlich nur im Rahmen des gesetzlichen Auftrages zur Wahrung des Kindeswohles sowie individueller Rechtsansprüche auf Leistungen nach dem SGB VIII möglich.

Per 12/2016 waren lt. Kommunalen Statistikstelle insgesamt 152.452 Einwohner unter 27 Jahren in der LHD ansässig. Diese Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen fallen in die Zuständigkeit des SGB VIII. Lt. amtsinterner Statistik des Jugendamtes erhielten davon 2016 insgesamt durchschnittlich 2.538 Fälle Unterstützung im Rahmen der wirtschaftlichen Hilfen nach SGB VIII, davon 2.347 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie 191 unbegleitete ausländische Minderjährige (uaM), das entspricht einem Anteil von 1,7 % der unter 27jährigen in der LHD. Für die beauftragten Hilfen zur Betreuung dieser Fälle im Rahmen des SGB VIII entstanden 2016 Kosten i. H. v. insgesamt rd. 85,4 Mio. Euro, darunter 66,8 Mio. Euro für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie 18,6 Mio. Euro für uaM. Der ungeplante Zugang von uaM stellte das Jugendamt insbesondere 2016 vor große Herausforderungen.

Im Betrachtungszeitraum von fünf Jahren (2011 bis 2016) erhöhten sich die Fallzahlen (ohne uaM) im Jahresdurchschnitt von 1.489,8 um 857,4 (rd. 58 %) auf 2.347,2.

Insbesondere bei nachfolgenden Hilfearten war ein überdurchschnittlicher Anstieg der Fallzahlen nachgewiesen:

- sozialpädagogische Familienhilfen (§ 31 SGB VIII) +226,9 Fälle
- Heimbetreuung (§ 34 SGB VIII) +176,0 Fälle und
- Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII) +114,0 Fälle.

In Auswertung der in den vier ASD durchgeführten Prüfung war festzustellen, dass

- lt. übereinstimmender Aussage der SGL die Anzahl der MA/des sozialpädagogischen Personals zwischenzeitlich für die Bewältigung der anstehenden Aufgaben auskömmlich ist.
- keine Nachweise zur regelmäßigen unterjährigen Budgetüberwachung vorgelegt werden konnten. Begründet wurde das mit fehlenden Zugriffsrechten auf entsprechende Module im Fachverfahren ProSoz 14plus.
- in rd. 43 % der geprüften Fälle zusätzliche Hilfen (auch bezeichnet als Mehrfachhilfen) vereinbart wurden. In der Regel handelte es sich dabei um Fachleistungsstunden. Diese wurden offensichtlich nicht einheitlich bzw. vollständig in Open WEB_FM erfasst.
- das Hilfeplanverfahren prinzipiell gelebt wird, die Kostenvereinbarungen 5.2 aber häufig nicht reversionssicher ausgefertigt wurden. So waren teilweise handschriftliche, unsigned Änderungen von Leistungszeiträumen, Befristungen, Kostensätzen und Leistungserbringern sowie fehlende Angaben festzustellen.
- in einigen Fällen aufgrund der „außerordentlich kritischen Entwicklung“ der Hilfeempfänger auf Empfehlung der Fallkonferenz „intensive Einzelbetreuung zusätzlich zur Heimunterbringung nach § 34 SGB VIII“ veranlasst wurde. Daraufhin wurden individuelle Kostenübernahmen per Einzelvereinbarung abgeschlossen, welche aufgrund der Problematik der Fälle besonders kostenintensiv sind. Zur Gesamtzahl der zum Prüfungszeitpunkt abgeschlossenen Einzelvereinbarungen konnten keine Aussagen getroffen werden.

Im abschließenden Prüfbericht wurde insbesondere empfohlen,

- aufgrund der überaus komplexen Strukturen und abteilungsübergreifenden Prozesse eine anlassbezogene Prozessbeschreibung gemäß DO Prozessregister zu veranlassen.
- Führungskräften und Controllern die notwendigen Leserechte im Finanzverfahren SAP und Fachverfahren ProSoz 14 plus einzuräumen um diese nicht zuletzt in die Lage zu versetzen, ihrer lt. Stellenbeschreibung verankerten Budgetverantwortung gerecht werden zu können.
- das bestehende umfangreiche Regelwerk (u. a. Richtlinienhandbuch/Leistungskatalog) auch im Ergebnis der Prüfung zu hinterfragen und zu aktualisieren bzw. zu straffen.
- zu den im Prüfbericht getroffenen fallbezogenen Einzelfeststellungen zu berichten.

In zwei ausführlichen Stellungnahmen berichtete das Jugendamt u. a. dazu, dass

- für 2017 ein Arbeitsplan besteht, der auch die Prozesserhebung nach DO Prozessregister vorsieht. Zum Redaktionsschluss waren im Prozessregister der LHD unter anderem Prozesse wie „Hilfen zur Erziehung bescheiden“ und „Kostenbeitrag für Hilfen zur Erziehung festsetzen“ beschrieben.
- der Controller des Jugendamtes nunmehr über die erforderlichen Leserechte im Finanzverfahren SAP verfügt. Für die Abteilungsleitungen wurde dieses Erfordernis mit dem Verweis auf regelmäßige Quartalsanalysen des SG Haushalt nicht als erforderlich erachtet. Mit Einführung des PROSOZ KRISTALL als Monitoring- und Berichtstool ist man bestrebt, künftig der Verpflichtung zur effektiven Ressourcenverwaltung besser gerecht werden zu können. Das Vorhaben wurde beim EB IT angemeldet und dort als Projekt in die Jahresplanung aufgenommen. Der Projektbeginn wurde lt. Aussage im Jugendamt für August 2018 terminiert.
- an der Verschlinkung und Aktualisierung des Richtlinienhandbuches regelmäßig gearbeitet wird. Der EB IT erstellt eine Angebots- und Trägerdatenbank. Die Produktivschaltung der Datenbank ist für das 3. Quartal 2018 vorgesehen. Alle MA des ASD sollen dazu geschult werden.

Das Jugendamt bedankte sich für die kritischen und hilfreichen Hinweise zu den geprüften Einzelfällen und berichtete dazu nach Auswertung vor Ort in den entsprechenden ASD. Insbesondere die Problematik der Mehrfachhilfen wurde dabei aufgegriffen und erläutert.

17.1.21 Zuschüsse an Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der freien Jugendhilfe

Das Amt für Kindertagesbetreuung erfüllt seit dem 1. Januar 2017 die Aufgaben des öffentlichen Trägers zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen in Trägerschaft der freien Jugendhilfe und der Kindertagespflege. Bis zum 31. Dezember 2016 gehörte die Förderung von Kindertageseinrichtungen in der Betreuung von Trägern der freien Jugendhilfe gemäß Eigenbetriebssatzung zu den Aufgaben des EB Kindertageseinrichtungen Dresden. Zur Förderung gehört u. a. die Ausreichung der Zuschüsse des Freistaates Sachsen und der Zuschüsse der LHD zu den Betriebskosten (notwendige Personal- und Sachkosten) gemäß SächsKitaG.

Bei einem Träger der freien Jugendhilfe, der in der LHD eine Kindertageseinrichtung betreibt, wurde eine Prüfung zur Verwendung und Abrechnung der Betriebskostenzuschüsse für die Jahre 2014 und 2015 durchgeführt. Grundlage bildete die Vereinbarung zur Betriebsführung und Betriebskostenfinanzierung zwischen der LHD und dem Träger der freien Jugendhilfe.

Feststellungen:

- Die Betriebskostenabrechnung des Trägers für das Jahr 2015 wurde verspätet vorgelegt. Damit wurden die Festlegungen der Vereinbarung zur Betriebsführung und Betriebskostenfinanzierung gemäß Punkt 5.2 nicht eingehalten.
- Die Liste der angemeldeten Kinder war hinsichtlich der Angaben zu den Kindern in Einzelfällen fehlerhaft und den Angaben für die Anspruchsprüfung/Berechnung der Geschwisterermäßigung unvollständig.

- Die übergebenen Buchungslisten waren ohne Buchungsdatum und Buchungstext. Die einzelnen Buchungen in den Einnahmen und Ausgaben konnten nur mit einem sehr hohen Aufwand nachvollzogen werden.
- In den abgerechneten Sachkosten waren Aufwendungen enthalten, die nicht eindeutig dem Betrieb der Einrichtung zugerechnet werden konnten.
- Die Berechnungen der Personalkosten (pädagogische Fachkräfte und sonstiges Personal) waren insgesamt nicht nachvollziehbar. Eine Ermittlung der tatsächlichen Personalkosten für die einzelnen Mitarbeiter war anhand der vorliegenden Daten (unklare Stundenanteile, fehlenden Angaben zu Personalnebenkosten, Jahressonderzahlungen) nicht möglich.
- Die Aufstellung der genutzten Räumlichkeiten war auf Grund jährlicher An- und Abmietungen von einzelnen Räumen schwer nachvollziehbar. Die Berechnungen der Nebenflächen waren nicht ausgewiesen. Der geforderte Mietpreis für die Nutzung der Außenfläche und die Berechnung konnte nicht nachvollzogen werden.

In der Stellungnahme zum Prüfbericht teilte das Amt für Kindertagesbetreuung mit, dass sich mit den Prüfungsfeststellungen umfassend auseinandergesetzt wurde und mit dem Träger der Kindertageseinrichtung die Feststellungen ausgewertet werden. Für die Einhaltung der Vereinbarung zur Betriebsführung und Betriebskostenfinanzierung wurden dem Träger in einigen Bereichen Auflagen erteilt und für die pädagogischen und sonstigen Personalkosten für diese Kindertageseinrichtungen Tiefenprüfungen seitens des Amtes für Kindertagesbetreuung angekündigt.

17.1.22 Verwahrung und Registrierung der Ausfertigungen notarieller Urkunden über Grundschuldbestellungen

Das Sozialamt bewilligt Zuwendungen zur investiven Förderung von sozialen Einrichtungen. Die Mittel werden zweckgebunden für den bewilligten Verwendungszweck ausgereicht. Verwendungszweck und Dauer der Zweckbindung werden mit dem Zuwendungsbescheid festgelegt.

Das Sozialamt erteilt den Zuwendungsbescheid u. a. unter der Nebenbestimmung, dass im Grundbuch zugunsten der LHD eine jederzeit fällige, sofort vollstreckbare Buchgrundschuld in Höhe der Zuwendung nebst Zinsen zu bestellen ist. Eine Ausfertigung der notariellen Urkunde über die Grundschuldbestellung wird der LHD zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt (Vollstreckungstitel).

Die Ausfertigungen der notariellen Urkunden über die Grundschuldbestellung wurden im Sozialamt nach Feststellung des RPA nur zum Teil gemäß Punkt 17 (1) der DO Zahlungsabwicklung verwahrt. Es wurde keine vollständige Übersicht über die Ausfertigungen geführt.

In seiner Stellungnahme informierte das Sozialamt über die ergriffenen Maßnahmen. Die Ausfertigungen der notariellen Urkunden werden demnach nun sowie bei künftigen Maßnahmen zeitnah gemäß Punkt 17 (1) der DO Zahlungsabwicklung verwahrt. Über die Ausfertigungen wird im Sozialamt eine Übersicht geführt und aktualisiert.

17.1.23 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Gemäß § 46a SGB XII erstattet der Bund über die Länder den zuständigen Trägern seit dem Jahr 2014 einen Anteil von 100 % der entstandenen Nettoausgaben für Geldleistungen.

Auf Grundlage des § 46a Abs. 4 SGB XII in Verbindung mit § 16 Abs. 7 SächsAGSGB war der Jahresnachweis für die Nettoausgaben für Grundsicherungsleistungen durch die örtliche Rechnungsprüfung zu bestätigen.

Durch das RPA wurde für das HHJ 2017 ein Abgleich zwischen Vorverfahren AKDN, Buchwerk SAP und dem Jahresnachweis der Bruttoausgaben und darauf entfallenden Einnahmen nach dem 4. Kapitel SGB XII sowie der Erstattung der Landesdirektion vorgenommen.

Das RPA der LHD bestätigte, dass zum Stand 12. Januar 2018 im Jahr 2017 für Grundsicherungsleistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII Nettoausgaben i. H. v. 18.245.334 Euro kassenwirksam verausgabt wurden.

Die dem Freistaat Sachsen gemeldeten Nettoausgaben stimmten mit den im Buchwerk SAP ausgewiesenen Ein- und Auszahlungen überein. Es handelte sich nicht um Verwaltungskosten.

Aufgrund von Nachzahlungen für das Jahr 2016 und Korrekturen waren im HHJ 2017 insgesamt 20.988.882 Euro von der Landesdirektion erstattet worden.

17.1.24 Bildung und Teilhabe

Am 9. April 2018 war im RPA ein anonymes Schreiben eingegangen. Die Aussage darin war, dass dem Anzeigenden in seiner Tätigkeit in den Bereichen Wohngeld und Bildung und Teilhabe aufgefallen war, dass eine Sachbearbeiterin Auszahlungen ohne entsprechenden Bescheid leistet.

Das Rechtsamt und das Sozialamt wurden informiert. Das Sozialamt nahm die vom RPA angebotene Unterstützung hinsichtlich von Aktenprüfungen an. Im Zeitraum 9. Mai bis 23. Mai 2018 wurden insgesamt 32 Einzelakten Bildung und Teilhabe aus den Rechtskreisen SGB II und BKGG/WoGG für Auszahlungen im Jahr 2017 und 2018 (bis zum Prüfungszeitpunkt) überprüft. Davon betrafen 22 Akten die Bearbeitung durch die im anonymen Schreiben benannte Mitarbeiterin und 10 Akten durch weitere Mitarbeiter.

Bei den ausgewählten Akten wurden die Anträge, die Berechtigung (vorliegender Bescheid nach SGB II, BKGG, WOGG), zahlungsbegründende Unterlagen (Rechnungen, Kontoauszüge und andere Nachweise) und Bescheide für Auszahlungen im Jahr 2017 und 2018 (bis zum Prüfungszeitpunkt) betrachtet.

Es war festzustellen, dass in jedem Fall Anträge, der Nachweis der Berechtigung (Bescheid nach SGB II, BKGG, WOGG), zahlungsbegründende Unterlagen und Bescheinigungen vorhanden waren. Zu jeder Auszahlung war ein entsprechender Bescheid vorhanden.

Im Sozialamt Sachgebiet Bildung und Teilhabe werden selbst keine Barauszahlungen vorgenommen. Barauszahlungen sind nur über Zahlstellen der Stadtkasse möglich. Leistungen für Bildung und Teilhabe wurden ausschließlich mittels Überweisung an die Berechtigten vorgenommen.

Die Aussage in dem am 9. April 2018 im RPA eingegangenen anonymen Schreiben war anhand der geprüften Akten nicht nachvollziehbar.

17.1.25 Zwangsmittel/Zwangsgeld im Bauaufsichtsamt

Verwaltungsakte, die zu einer sonstigen Handlung, Duldung oder Unterlassung verpflichten, können mit Zwangsmitteln vollstreckt werden. Zwangsmittel sind u. a. Zwangsgeld, Zwangshaft, Ersatzvornahme oder Zwangsäumung. Die Zwangsmittel dürfen wiederholt und solange angewendet werden, bis der Verwaltungsakt vollzogen oder auf andere Weise erledigt ist.

Zwangsgeld ist in einer bestimmten Höhe anzudrohen. Es beträgt mindestens 5 Euro und höchstens 25.000 Euro. Gleichzeitig ist zur Erfüllung der Verpflichtung eine angemessene Frist zu setzen. Insofern der Verpflichtung nicht fristgemäß nachgekommen wurde, ist das Zwangsgeld schriftlich festzu-

setzen. Unmittelbar nach Festsetzung des Zwangsgeldes sind der Festsetzungsbescheid und die dazugehörige Annahmeanordnung der Stadtkasse zu übergeben. Diese überwacht den Zahlungseingang. Nach Eintritt der Fälligkeit erfolgt ohne Mahnung die sofortige Übergabe an die Abteilung Beitreibung. Vor der Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen ist Auskunft über den Erfüllungsstand des Verwaltungsaktes beim jeweiligen Fachamt einzuholen.

Zwangsgeld dient nicht zur Einnahmebeschaffung, sondern als Mittel zur Durchsetzung von Verwaltungsakten, die zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung verpflichten.

Im HHJ 2017 wurde in 16 Fällen Zwangsgeld i. H. v.	123.500,00 Euro
festgesetzt, davon wurde in vier Fällen der Sollabgang erfasst	(-) 29.500,00 Euro,
weil der Zweck des Verwaltungsaktes nach Festsetzung des Zwangsgeldes erfüllt wurde.	
In zwei Fällen wurde das gezahlte Zwangsgeld i. H. v.	<u>(-) 49.000,00 Euro</u>
aufgrund des Abhilfebescheides zurückgezahlt.	(Zwischensumme 45.000,00 Euro)
Von diesen zehn Fällen waren in sechs Fällen die Zwangsgelder bezahlt worden	12.000,00 Euro
und in vier Fällen keine Zahlungseingänge zu verzeichnen	33.000,00 Euro.
Weiterhin waren zwei Sollabgänge veranlasst worden i. H. v.	<u>(-) 1.200,00 Euro,</u>
welche Festsetzungen aus 2016 betrafen und der Zweck der baurechtlichen	
Anordnung letztendlich erfüllt wurde. Damit sind insgesamt	43.800,00 Euro
als Erträge zu verzeichnen.	

Aus den im HHJ 2017 festgesetzten Zwangsgeldern wurden fünf Fälle als Stichproben näher betrachtet.

Feststellungen:

- Die zur Prüfung vorgelegten Dokumente stellten die Sachverhalte, Entscheidungen und getroffenen Festlegungen ausführlich, schlüssig und nachvollziehbar dar.
- Das Vier-Augen-Prinzip wurde gewahrt, indem die Bescheide immer von Sachbearbeiter/-in und Sachgebietsleiter/-in unterzeichnet wurden.
- Die Rückzahlung der bereits gezahlten Zwangsgelder i. H. v. 49.000,00 Euro war deshalb gerechtfertigt, weil die Zustellung der Bescheide mangelhaft war. Die Zustellung von Bescheiden ist gemäß Verwaltungsvollstreckungsgesetz an Bevollmächtigte zu richten, wenn eine schriftliche Vollmacht vorgelegt wurde. Das war im vorliegenden Fall nicht beachtet worden. Insoweit wurde den eingelegten Widersprüchen stattgegeben. Das Bauaufsichtsamt wurde vom RPA aufgefordert geeignete Maßnahmen zu treffen die sicherstellen, dass im Fall der schriftlichen Vorlage von Vollmachten an die Bevollmächtigten zugestellt wird.
- In einem Fall (18.000,00 Euro) blieb die Beitreibung der offenen Forderung erfolglos. Von der Stadtkasse wurde aufgrund weiterer offener Forderungen das Zwangsversteigerungsverfahren beim Amtsgericht Dresden eingeleitet.
- Aus 2012 war noch ein Zwangsgeld i. H. v. 500,00 Euro offen. Dieses Zwangsgeld wurde im Zwangsversteigerungsverfahren gegen den Schuldner mit geltend gemacht. Der Schuldner zahlt Raten zur Abwendung der Versteigerung. Über diese Raten wird das Zwangsgeld mit abgedeckt.

In der Dienstordnung der LHD über die Vollstreckung von Verwaltungsakten, die zu einer sonstigen Handlung, Duldung oder Unterlassung verpflichten, durch Zwangsgeld (DO Zwangsgeld) wurde u. a. geregelt: „Wird ein erneutes Zwangsgeld festgesetzt, bevor das vorangegangene beigetrieben wurde, ist durch das Fachamt für das vorangegangene Zwangsgeld eine Sollabgangsmeldung der Stadtkasse zu übergeben.“ Da ein Urteil des Sächsischen Obergerichtes aus 2003 dem widerspricht, wird im Bauaufsichtsamt nicht nach Dienstordnung verfahren. Deshalb wurde seitens des RPA die Forderung an das Haupt- und Personalamt gestellt, in Zusammenarbeit mit dem Bauaufsichtsamt und der Stadtkasse die Dienstordnung zu überarbeiten.

Ersatzvornahmen kommen regelmäßig nur dann in Betracht, wenn der betreffende Grundstückseigentümer nicht ermittelbar oder zum gegebenen Zeitpunkt nicht greifbar ist, um eine akute Gefahr abzuwenden. Für das Bauaufsichtsamt sind Ersatzvornahmen das „letzte Mittel“ zur Durchsetzung von Anforderungen bzw. bei der Gefahrenabwehr. In 2017 musste nur eine Ersatzvornahme durchgeführt werden. Die Kosten zuzüglich des Aufwandes zur Koordinierung der notwendigen Sicherungsmaßnahmen wurden mittels Leistungsbescheid gegenüber der Grundstückseigentümerin festgesetzt und von dieser fristgerecht bezahlt.

Im Ergebnis der Prüfung wurden keine gravierenden Mängel festgestellt.

17.1.26 Nutzung von Dienst-Kfz/Einhaltung der Dienstreise-/Kfz-Ordnung

Für die OE der LHD gilt die Dienstordnung zur Regelung von Dienstreisen und zur Kraftfahrzeugnutzung in der Landeshauptstadt Dresden (Dienstreise-/Kfz-Ordnung). Diese Dienstordnung regelt in Nr. 7 die Benutzung von Dienstfahrzeugen (Dienst-Kfz) sowie die Dienstkraftfahrzeugverwaltung und -auswertung.

Alle Dienst-Kfz sind OE zugeordnet, denen die Halterpflichten wie An-, Um- und Abmeldungen, Instandhaltung, Pflege obliegen.

Das RPA hat in der Organisationseinheit Regiebetrieb Zentrale Technische Dienstleistungen die Einhaltung der Regelungen der Dienstreise-/Kfz-Ordnung (Nr. 7) geprüft. Es wurden die Themenbereiche Grundsätze; Zuordnung und Verantwortlichkeit für Dienst-Kfz; Kraftfahrzeugurkunden, Fahrzeugakte, Dienst-Kfz-Verwaltung; Zulassung Selbstfahrer/-innen; Führen und Betrieb von Dienst-Kfz sowie Fahrtenaufschreibungen betrachtet.

Feststellungen wurden getroffen und Forderungen/Vorschläge u. a. wie folgt erhoben: Anforderungen an Nutzungsgrundsätze wurden benannt. Maßgaben für die Überarbeitung der im Regiebetrieb Zentrale Technische Dienstleistungen vorhandenen amtsinternen Dienstanweisung zur amtspezifischen Untersetzung der Kfz-Ordnung wurden formuliert. Der Regiebetrieb Zentrale Technische Dienstleistungen kündigte im Rahmen der Prüfung bereits an, diese amtsinterne Dienstanweisung überarbeiten zu wollen. Ein Bedarfskonzept zur fortlaufenden Bewertung und Dokumentation der Wirtschaftlichkeit und Notwendigkeit der Dienst-Kfz wurde im Hinblick auf die Kostenentwicklung angeregt. Auf die bestimmungsgemäße Führung der Fahrtenaufschreibungen wurde hingewiesen.

Der Regiebetrieb Zentrale Technische Dienstleistungen nahm mit Schreiben vom 29. August 2018 Stellung zu den Forderungen und Vorschlägen des Prüfberichts. Diese wurden aufgegriffen und es wurden Veränderungen bzw. Mitwirkungsbereitschaft zugesichert sowie über bereits ergriffene Maßnahmen informiert.

17.2 Planungs-/baubegleitende Prüfungen

Im Rahmen des risikoorientierten Prüfansatzes stehen die planungs-/baubegleitenden Prüfungen von kostenintensiven Baumaßnahmen im Mittelpunkt der Prüfungstätigkeit des RPA. Die Umsetzungen dieser Maßnahmen erfolgen teilweise über lange Zeiträume und damit jahresübergreifend. In 2017 war das RPA bei den folgenden Baumaßnahmen während der Entwicklungs- bzw. Bauphase durch Prüfungshandlungen tätig.

Komplexmaßnahme	Bausumme (ca.) [Mio. Euro]	Tätigkeiten
Instandsetzung, Modernisierung und Umbau Kulturpalast	81,5	Prüfung Risikomanagement Projektebene, Teilnahme Lenkungsgruppensitzungen, Baustellenbegehungen, Kostenverfolgung Statusbericht, Vergabeprüfungen
Schulcampus Standort Dresden-Tolkewitz einschließlich Straßenbaumaßnahmen Wehlener-/Kipsdorfer Straße	60,0	Begleitung Planungsphase, -verfahren, Jour fixe, Vertragsentwürfe und Stellungnahmen, Beratungen, Sichtung von Plänen, Aufgabenstellungen, Stellungnahmen
Sanierung und Erweiterung des künftigen Schulstandortes für das Gymnasium Dresden Süd-West	38,0	Teilnahme Planungsberatungen, Kostenverfolgung, Baustellenbegehungen, Vergabeprüfungen einschließlich Nachträge, Beratung zu anstehenden Problemen
Entwicklung Schulstandort Dresden-Pieschen	74,8	Baustellenbegehungen, Vergabeprüfungen, Teilnahme an übergeordneten Projektbesprechungen, Prüfung von Nachträgen und Mehrkosten aus Bauablaufstörungen, Beratungsleistungen im Projektmanagement
Begleitende Prüfung der Maßnahme „Errichtung der Theaterspielstätten im ehemaligen Kraftwerk Mitte“ (Kunstkraftwerk Mitte)	96,7	Teilnahme Lenkungsgruppensitzungen Hilfestellung bei Abstimmungen zwischen den Ämtern/Behörden, Eigentümern, Nutzern und sonstigen Beteiligten Prüfung der Einhaltung und Umsetzung des Generalübernehmervertrages, des Finanzierungskonzeptes Baustellenbegehungen
Schwimmsportkomplex Freiburger Platz	39,4	Information über den aktuellen Baufortschritt, Stichprobenartige Prüfung der Ausschreibungsvorgänge, Verträge, Nachträge und Rechnungen Wahlweise Teilnahme an Planungs- und Bauberatungen Baustellenbegehungen Erstellung von Sachstandsberichten in zeitlichen Abständen
Belagserneuerungen auf Sportplätzen	2,7	Rückschau auf bereits fertiggestellte Sportplatzbeläge (Zustand/Bewirtschaftung), stichprobenartige Prüfung aktueller Vergabeverfahren, Nachträge und Rechnungen, Teilnahme an Bauberatungen, langfristige Betrachtung Kunstrasenbeläge und deren Wartungs- bzw. Sanierungsaufwand
Krankenhaus Dresden-Friedrichstadt Sanierung, Umbau und Brandschutz - Haus N	20,6	Information über den aktuellen Baufortschritt, Finanzierung der Maßnahme, Abrechnung der Bauleistungen, Baustellenbegehung
Schloss Albrechtsberg, Römisches Bad	0,3	Teilnahme an Bauvorbereitung, Baubesprechungen und Abnahme, Stichproben zu Prüfung von Abschlags- und Schlussrechnungen insbesondere Mehr- und Mindermengen

Tab.: 74 Baubegleitende Prüfungen

Im Berichtszeitraum wurden zu allen Maßnahmen außer zur Baumaßnahme Gymnasium Dresden Süd-West Berichte gefertigt.

Feststellungen:Baumaßnahme Schwimmsportkomplex Freiburger Platz, 3. Sachstandbericht

Das RPA informiert sich im Rahmen der baubegleitenden Prüfung über den aktuellen Baufortschritt, prüft fallweise Ausschreibungsvorgänge, Verträge, Nachträge und Rechnungen und nimmt wahlweise an Planungs- und Bauberatungen teil. In Abständen wird der jeweilige Prüfungsstand mittels Sachstandberichten dokumentiert. Der dritte Bericht spiegelt den Stand vom April 2017 wider und enthält Prüfergebnisse zur Kostenentwicklung, zur Abrechnung von Planungs- und Bauleistungen und zur Vergabeprüfung.

Die Realisierung der Baumaßnahme erfolgt in zwei Bauabschnitten. Die Einweihung des Teilobjektes 1 fand am 13. Dezember 2016 statt. Zum Zeitpunkt der Berichterstattung waren die vorbereitenden Maßnahmen für Teilobjekt 2 und Teilobjekt 4 abgeschlossen. Die notwendigen Abbrucharbeiten waren erfolgt. Die Tiefengründung war fast abgeschlossen. Mit den Rohbau- und Gerüstarbeiten sowie mit der Verstärkung des vorhandenen Tragsystems im Rahmen der statischen Sanierung war begonnen worden.

Die Gründe für die Kostensteigerung von rund 10 Mio. Euro im Zeitraum Februar 2015 bis Februar 2017 konnten plausibel erklärt werden.

Der ursprüngliche Planungsvertrag von 2010 nach HOAI 2009 wurde ordnungsgemäß an die aktuell gültige HOAI 2013 angepasst. Es wurden insgesamt acht Abschlagsrechnungen und eine Schlussrechnung für alle vier Teilobjekte geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass die Prüfung der Rechnungen der Planungsbüros sorgfältiger erfolgen muss. Bei zwei Abschlagsrechnungen und einer Schlussrechnung traten Unstimmigkeiten auf. Teilweise kam es durch fehlerhafte Annahmen in den Rechnungen zur vorübergehenden Überzahlung.

Auch bei der Prüfung der Nachträge und Rechnungen für Bauleistungen wurde festgestellt, dass durch das verantwortliche Planungsbüro mehr Sorgfalt erforderlich ist. Die Abrechnung mehrerer Positionen war nicht schlüssig. Es wurde darauf hingewiesen, dass auf Vollständigkeit der Auftrags- und Abrechnungsunterlagen beim Auftraggeber nach Eingang der Schlussrechnung, einschließlich aller zugehöriger Anlagen (hier fehlende Nachträge und Wiegescheine) zu achten ist.

Um Fehler und Missverständnisse zu vermeiden, ist die Erstellung der Abrechnungsunterlagen und entsprechender Übersichten durch die Dresdner Bäder GmbH zukünftig fehlerfrei und vollständig vorzunehmen.

Für zwei Lose wurden die Vergabeverfahren vollständig geprüft, bei einem weiteren Los war das RPA nur zur Öffnung anwesend. Es handelte sich jeweils um offene Verfahren. Dabei wurden Bieter und deren Bevollmächtigte, laut Veröffentlichung der Ausschreibung, zugelassen und waren auch teilweise anwesend. Der § 14 EU der VOB/A in dem es heißt: „...der Öffnungstermin ist anders als der Eröffnungstermin nicht bieteröffentlich.“ wurde missachtet und zwar schon bei der Veröffentlichung. Bei der Öffnung eines vierten Loses in Anwesenheit des RPA, mehr als zwei Monate nach Öffnung des o. g. dritten Loses, wurden die Hinweise des RPA bezüglich der Bieteranwesenheit beachtet. Bieter waren nicht zugelassen. Die Bieter waren informiert, dass die Öffnung ohne deren Beisein stattfindet. Neben einigen, bereits im 2. Sachstandbericht vom Februar 2016 erwähnten Kritikpunkten, wurden hier noch weitere mangel- oder fehlerhafte Vorgehensweisen kritisiert. So z. B.

- Die Wertung der Angebote sollte so gründlich erfolgen, dass die bietenden Firmen nicht mit unnötigen u. U. irritierenden Forderungen konfrontiert werden.
- VOB/A § 16a EU, Nachforderung von Nachweisen und Erklärungen, ist zu beachten.
- Um einen Angebotsausschluss zu vermeiden, sollte darauf geachtet werden, dass die Urkalkulation ohne Vorbehalte und Bedingungen eingereicht wird.

Die Dresdner Bäder GmbH gab in ihrer Stellungnahme zum 3. Sachstandbericht an, die gegebenen Hinweise berücksichtigt bzw. an das verantwortliche Planungsbüro weitergeleitet zu haben.

Mehrkosten bei den Bauvorhaben KKM - Kraftwerk Mitte und Kulturpalast entsprechend Beschluss SR/033/2016

Grundlage der Prüfung durch das RPA bildet der Stadtratsbeschluss SR/033/2016 zur „Erhöhung der Kapitaleinlage in die Kommunale Immobilien Dresden GmbH & Co. KG“ vom 15. Dezember 2016 zur Vorlage V1474/16. Dort wird, unter Punkt 4 das RPA beauftragt, die Ursachen der eingetretenen Mehrkosten von 10.000.000 Euro für die Baumaßnahmen Sanierung Kulturpalast und Neubau KKM - Kraftwerk Mitte zu analysieren und Schlussfolgerungen für zukünftige Bauvorhaben abzuleiten.

Die Mehrkosten für den Kulturpalast belaufen sich entsprechend der o. g. Vorlage auf 6.912.126 Euro und die für das KKM - Kraftwerk Mitte auf 3.087.874 Euro.

Zusammenfassung Feststellungen Kulturkraftwerk

Die Zusammenführung zweier bestehender Theater mit völlig unterschiedlichem Publikum zu einem großen Theaterkomplex, dem KKM - Kraftwerk Mitte, auf einem ausgesprochen schwierigen Baugelände eines ehemaligen Heizkraftwerkes stellt eine Besonderheit dar, die in dieser Form beispiellos ist. Bei der Planung und der Durchführung des Projektes konnte deshalb nicht auf Erfahrungen aus anderen vergleichbaren Bauprojekten zurückgegriffen werden. Selbst mit einem umfangreichen Baugrundgutachten konnten die komplizierten Baugrundverhältnisse auf dem ehemaligen Fabrikgelände nicht umfassend erfasst werden. Die Sanierung der Altbauten, d. h. der ehemaligen Maschinenhalle und des ehemaligen Wohngebäudes, sowie deren Umbau zur Theaternutzung bzw. zum Verwaltungsgebäude stellte eine besondere Herausforderung dar. Gleiches gilt für den Theaterneubau mitten auf dem ehemaligen Betriebsgelände in Verbindung mit der umgebauten Maschinenhalle. Die für dieses Großprojekt ausgesprochen knappe Bauzeit von ca. 2,5 Jahren und das nicht gerade üppige Budget unterstreichen noch die Einmaligkeit des Vorhabens.

Unter Beachtung der o. g. Gesichtspunkte und im Vergleich mit anderen Baumaßnahmen innerhalb der LHD und deutschlandweit ist, aus Sicht des RPA, diese Baumaßnahme trotz Mehrkosten akzeptabel gelaufen. Das Bauwerk wurde pünktlich fertig, die Mehrkosten i. H. v. 4,5 % (4.133.406 Euro, einschließlich Mehrkosten für die Baugrube i. H. v. 1.045.532 Euro) der Gesamtbausumme (mit Risikoframework, ohne Ausstattung) halten sich, gemessen an der Gesamtsumme, im vertretbaren Rahmen und sind nachvollziehbar.

Termine und Kostenrahmen weitestgehend einzuhalten, kann in der Regel im Baugeschehen nur mit großer Anstrengung, Flexibilität, Entscheidungsfreudigkeit und einer engen, auf das gemeinsame Ziel gerichteten Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer erreicht werden.

Das Bauvorhaben KKM - Kraftwerk Mitte ist durch eine Lenkungsgruppe, bestehend aus verantwortlichem/-er Bürgermeister/-in, Stadträten, Objektverantwortlichen und dem RPA begleitet worden. Im vierteljährlichen Turnus wurde über den gesamten Zeitraum über Baufortschritt, Probleme und Änderungen berichtet und diskutiert.

Zusammenfassung Feststellungen Kulturpalast

Wegen fehlender Planungstiefe in allen Bauausführungsphasen im Zusammenhang mit Bauen im Bestandsgebäude, nachträglichen Anforderungen der Denkmalpflege, späten Abstimmungen und Ausstattungsverbesserungswünschen der Nutzer und des Betreibers oder der Werk- und Montageplanungen der Baufirmen wurde die Ausführungsplanung baubegleitend fortgeschrieben, angepasst oder teils grundlegend geändert. Diese zur Bauausführung gleitende Planung verursachte zu großen Teilen die Mehrkosten am Kulturpalast.

Für die vom Bauherren und Betreiber veranlassten Änderungen der Ausstattungen oder Verbesserung der Qualitäten hätte, auch wenn diese technisch notwendig und wirtschaftlich sinnvoll waren, eine frühzeitige Nachfinanzierung außerhalb des Risikorahmens erfolgen müssen.

Bei der Einsicht in die Kostenermittlung durch das RPA wurde zudem festgestellt, dass im Basisbudget nach Art und Umfang der Instandsetzung und Modernisierung nur geringe Ansätze bzw. sehr einfache Standards enthalten waren. Im Gegensatz dazu waren hohe Qualitätsanforderungen mit einem erstklassigen Konzertsaal vorgegeben.

Das Basisbudget beschloss der StR am 4. April 2012 mit Vorlage V1548/12. Preisanpassungen erfolgten nicht.

Schlussfolgerungen

- I. Es wird angeregt, zukünftig den Risikobudgetrahmen nicht ohne weiteres verfügbar zu machen und Regularien zur Inanspruchnahme des Risikobudgets festzulegen.
- II. In der Kostenverfolgung als Teil des Projektmanagements sind nicht nur vereinbarte Nachtrags- oder Zusatzleistungen fortzuschreiben, sondern auch die Mehrkostenanzeigen aller Projektbeteiligten, Planungsänderungen oder Mehrmengen zu bewerten. Damit können abweichende Kostenentwicklungen früher festgestellt und die Finanzierung ggf. früher abgesichert werden.
- III. Das Risikomanagement bei Großprojekten muss zwingend verbessert werden. In Stadtratsvorlagen oder in Statusberichten sollten Gesamtkostenprognosen in Bezug auf die Auswirkungen des Eintretens von Risiken unter Bandbreiten im negativsten und positivsten Szenario dargestellt werden. Eine Punktlandung auf den ermittelten Prognosewert der Gesamtkosten ist bei Großprojekten eher unwahrscheinlich.
- IV. Zur Verringerung von Planungsmehrkosten und zur effizienteren Planung der Schnittstellen wird empfohlen, bei Projekten in dieser Komplexität Generalplanerverträge abzuschließen. Über die Aufstellung von städtischen Projektsteuerungsteams sollte nachgedacht werden. Der Abschluss des Generalübernehmervertrages bei dem Bauvorhaben KKM hat sich bewährt.
- V. Bei Großprojekten wird vorgeschlagen, bereits in der Phase der Entwurfsplanung das Inbetriebnahmemanagement und die Betriebsoptimierung an unabhängige Dritte zu beauftragen.
- VI. Es wird empfohlen, die Kostenplanung und Veranschlagung von Baukosten unter Berücksichtigung von Baupreisindizes vorzunehmen.
- VII. Entstandene Schäden durch die Überschreitung der in den Planungsverträgen vertraglich vereinbarten Baukostenobergrenzen, sind nach Abschluss der Baumaßnahme zu ermitteln und bei den Planern und dem Projektsteuerer geltend zu machen.
- VIII. Eine Verbesserung der Planungsqualität kann möglicherweise der Ansatz eines Value-Management¹ im Planungs- und Bauprozess schaffen.
- IX. In Vergabeverfahren von Schlüsselgewerken ist die Leistungsfähigkeit der Firmen besonders zu prüfen.
- X. Der wettbewerbliche Dialog entsprechend § 3 EU, Nr. 4 VOB/A sollte, bei Vorlage der VOB-konformen Voraussetzungen (entsprechend § 3a EU, Abs. 4 VOB/A), in vorheriger Abstimmung mit dem Fördermittelgeber, als Vergabeverfahren zur Anwendung kommen.
- XI. Die Erfahrung lehrt, dass Baumaßnahmen gründlicher vorbereitet werden müssen. Das beinhaltet auch eine vernünftige Terminablaufplanung. Entscheidet man sich jedoch für eine Baumaßnahme unter zeitlichen Zwängen, müssen den Entscheidungsträgern die Risiken im Vorfeld bewusstgemacht werden. Ein strenger Fertigstellungstermin erfordert oft außergewöhnliche Maßnahmen, die u. U. auch zusätzliche Kosten verursachen können.

¹ Value-Management ist eine wertschöpfende Planungsoptimierung, die prozessorientiert unnötige Projektkosten identifiziert und so die Kostensicherheit insbesondere bei Großprojekten erhöht.

- XII. Innerhalb der LHD sind Kostenbegrenzungen für Baufeierlichkeiten wie Grundsteinlegungen, Richtfeste oder Einweihungen bei städtischen Baumaßnahmen festzusetzen.

Krankenhaus Dresden Friedrichstadt, Sanierung, Umbau und Brandschutz - Haus N

Anhand der eingestellten HH-Mittel ging das RPA anfangs davon aus, dass die Baumaßnahme größtenteils bis Ende 2015 fertiggestellt ist. Vor Ort stellte sich eine andere Situation dar. Daher prüfte das RPA punktuell im Zeitraum Ende 2015 bis Anfang 2017.

Das Einzeldenkmal „Haus N“ auf dem Gelände des Krankenhauses Dresden Friedrichstadt befindet sich Visavis zum restaurierten Neptunbrunnen. Auf einer Nutzfläche von ca. 2.700 qm entstehen ein Bereich für „Nachgeordnete Operation“, zwei Normalpflegestationen, ein Untersuchungs-/Behandlungskomplex und Cafeteria.

Nach der Bewilligung der Mittel i. H. v. 6,5 Mio. Euro im März 2008 wurde die sofortige planerische Umsetzung versäumt. Fast ein Jahr später erfolgte Teilübertragung dieser Mittel auf eine Maßnahme.

Ursprünglich wurde mit einer Bauzeit von April 2014 bis Oktober 2015 geplant. Erhebliche Bauverzögerungen führten dazu, dass die Maßnahme nach derzeitigem Stand Ende Juni 2018 (Bauverzögerung: 2 Jahre 9 Monate) fertig gestellt wird.

Die Ursachen betiteln sich hauptsächlich wie folgt:

- Planungsänderungen (z. B. diverse Optimierungsvarianten, Ergänzungen Raum- und Funktionsprogramm)
- Bauzustand - Teilweise trat die problematische Gebäudesubstanz erst in Gänze während der Bauausführung zu tage.

Erschwerend kam hinzu, dass Defizite in der Projektabwicklung hinsichtlich erheblicher Probleme mit dem Generalplaner auftraten, wie z. B. verzögerte Vorlage von Planungsdetails, Schnittstellenkommunikation zwischen Planungsbeteiligten, fehlende rechtzeitige Abstimmung zur Durchbruch-Kollisionsplanung, Organisationsmängel in der Bauüberwachung. Das KHDD versuchte durch gezielte Gegenmaßnahmen der mangelhaften Leistungsqualität des Architektenbüros entgegenzuwirken.

Das RPA konstatierte, dass trotz langjähriger Erfahrungen des KHDD hinsichtlich Komplexsanierungen, Teilsanierungen und Umbauten an historischen Gebäuden auf dem Klinikgelände, diese substanziellen Extrem-Gebäudezustände teilweise nicht im Vorfeld erkannt werden konnten. Abgesehen von den Generalsanierungen anderer Gebäude wurden in den letzten 30 Jahren auch im Haus N in zeitlichen Abständen Umbauarbeiten z. B. der Operationsräume vorgenommen.

Für die Maßnahme (Haus N und Interimsmaßnahmen Haus S) wurden insgesamt, lt. gemeldetem Datenstand vom 4. November 2016:

- 318 Aufträge i. H. v. 16.621.411 Euro,
115 Hauptaufträge i. H. v. 12.213.352 Euro,
203 Nachträge i. H. v. 4.408.059 Euro
ausgelöst. Die Beauftragung der Nachträge bewirkte bis zu o. g. Zeitpunkt eine Auftragssteigerung um 36 %.
- Der Abarbeitungsstand der HH-Mittel betrug damals 63 %.



Die Höhe der Fördermittel entwickelte sich von Juli 2012 i. H. v. 8,3 Mio. Euro bis Ende 2012 auf 14,2 Mio. Euro. Die Leistungsphasen 1 (Grundlagenermittlung) bis 2 (Vorplanung) wurden nicht an die erhöhten Herstellungskosten (Anrechenbaren Kosten gemäß HOAI) angepasst und nicht planerisch umgesetzt (Planungsdefizit: 5,9 Mio. Euro). Schon während des VOF-Verfahrens, Anfang 2013, waren diese aktuellen Kostenkennwerte bekannt. Erst 1,5 Jahre später erfolgte die Anpassung der Planungen der Leistungsphasen 3 (Entwurfsplanung) und 4 (Genehmigungsplanung) durch ein anderes beauftragtes Architektenbüro.

Zusätzlich waren vertragliche Terminregelungen teilweise unwirksam, da bereits im Vertrag ein Hinweis auf die Nichterreichung der Terminziele gegeben wurde. Der Auftragnehmer war also an keine Fristen gebunden, da nicht eindeutige Festlegungen getroffen wurden.

Mit der Leistungsphase 9 (Objektbetreuung) wurde nicht das federführende Architektenbüro beauftragt. Diese Leistung will das KHDD in Eigenregie erbringen. Das RPA vertritt die Auffassung, dass für einen zur Gesamtmaßnahme sehr geringen Honoraranteil hier eine umfangreiche Fleiß- und Überwachungsarbeit geleistet werden muss. Diese Leistungsphase bietet für den Auftraggeber Garantiesicherheit und Datenkomplettierung für die Folgezeit. Außerdem wird gewährleistet, dass das Architektenbüro sich insgesamt acht Jahre nach Objektübernahme (vier Jahre Leistungsphase 9 und vier Jahre Gewährleistung), um die auftretenden Belange kümmern muss.

Zusammenfassend dokumentierte das RPA u. a. folgende Forderungen und Vorschläge:

- Zukünftig sollten Bedarfsplanungen nach DIN 18205 erarbeitet werden und auch eine Orientierung an die Beschluss-Vorlage der LHD V1714/12 „Bedarfsplanung bei Hochbaumaßnahmen“ erfolgen.
- Abgeforderte Auftrags-/Abrechnungssummen sind in eindeutiger Form zuzuarbeiten.
- Ordnungsgemäße Vergabeverordnung-Verfahren sind durchzuführen.
- Planungsleistungen sind den aktuellen Herstellungskosten anzupassen.
- Planungsverträge sind rechtzeitig und mit verbindlichen Festlegungen abzuschließen.
- Die DO Vergabe der LHD ist strikt einzuhalten und entsprechende Nachtragsinformationen sind ab sofort dem RPA mitzuteilen.
- Leistungen sind ordnungsgemäß nach VOB/A und DO Vergabe der LHD auszuschreiben.
- Das RPA empfiehlt bei komplexen Baumaßnahmen die Beauftragung der Leistungsphase 9 HOAI.

Schulstandort Dresden-Tolkewitz, 2. Sachstandbericht

Altlasten

Mit Beschluss V1976/12 vom März 2013 waren Kaufverhandlungen mit der Grundstückseigentümersin zu führen. Im Vorfeld und während der Kaufverhandlungen erfolgten mehrfach Untersuchungen (z. B. Historische Erkundung zur Altlastensituation, Indikative Gefährdungseinschätzung) zum Grundstück. Auf dieser Grundlage wurden auch die Verkehrswerte sowie die Kosten und Verantwortlichkeiten zur Beseitigung der Altlasten bestimmt und verhandelt. Teilflächen wurden für einen privaten Vermieter ausgegliedert. Grundstücksabstimmungen zu im Umfeld der Schulbaumaßnahme stattfindendem Tief- und Straßenbau waren ebenfalls erforderlich.

Abbruch

Die Baufreimachung des Areals Schulstandort erfolgte durch die DVB AG. Während der Ausführung gab es großen Abstimmungsbedarf, insbesondere in Bezug auf Leistungsumfang und -art sowie zu Begrifflichkeiten „lastenfrei“ und „altlastenfrei“. Dies führte zu Kostenerhöhung und Terminverzug.

Erschließung Umfeld (Wehlener-, Kipsdorfer-, Schlömilchstraße)

Bereits im Jahr 2012 war durch die Beteiligten angezeigt worden, welche medien- und verkehrsseitige Erfordernisse für die Sicherung des Schulstandortes erforderlich sind. Es war ein hoher Abstimmungs- und Koordinierungsaufwand während der Umsetzung erforderlich, um nicht nur den politi-

schen Willen der Eröffnung des Campus im Frühjahr 2018 umzusetzen, sondern die engen Terminierungen einzuhalten. Der Campus Tolkewitz diene außerdem als „Bauauslagerungsstandort“ für andere Schulbaumaßnahmen. Eine Projektsteuerung für alle Baumaßnahmen wurde nicht befürwortet. Es kam zu erheblichen Verzögerungen bei der Planung der Erschließung des Umfeldes. Auf Grund fehlender Fördermittel für die LHD (Wehler Straße 4. Bauabschnitt) kam es zu Terminverschiebungen in Planung und Ausführung.

Ergebnis der Prüfung:

- Aus dem vorliegenden Schriftverkehr zum Grundstückskauf war ersichtlich, dass sich die Verhandlungen zum Kaufpreis schwierig gestalteten.
- HH-Mittel zum Kauf der Grundstücke waren im HH nicht geplant bzw. bereitgestellt.
- Die teilweise fehlenden Abstimmungen zwischen den Beteiligten der Baumaßnahme am Schulstandort und der angrenzenden Tief- und Straßenbauarbeiten hatten erheblichen Einfluss auf die Planung und Umsetzung dieser Baumaßnahmen und führten zum Bauverzug.
- Strittige Angaben zur Abrechnung der Abbrucharbeiten konnten nicht ausgeräumt werden.
- Die exakten Grundstücksgrenzen werden erst nach Fertigstellung aller Maßnahmen festgelegt und dokumentiert.
- Eine frühzeitige Koordinierung dieser komplexen Baumaßnahmen hätte Lösungsansätze beschleunigen können.
- Die Problematik der fehlenden Fördermittel für die LHD und die daraus resultierenden Terminverschiebungen waren bekannt. Einige Verzögerungen resultieren jedoch aus Planänderungen durch teilweise fehlende Abstimmung, nicht eindeutigen Verantwortlichkeiten oder unvollständigem Informationsstand zwischen den Beteiligten.

Schulstandort Dresden-Pieschen, Gehestraße Ecke Erfurter Straße

Den Zuschlag erhielt für die Ausführung des Loses 01 Erdbau/Erschließung das wirtschaftlichste Angebot i. H. v. 1.886 TEuro.

Im Angebot enthalten war laut Preisauflärung u. a. ein akquisitorischer (kundenwerbender)

Nachlass auf die Positionen der Bodenverbesserung i. H. v. 260 TEuro.

Ohne den akquisitorischen Nachlass wäre das Angebot im Ausschreibungsverfahren nicht das wirtschaftlichste gewesen.

Im Zuge der Ausführung des Loses 01 Erdbau/Erschließung kam es zu umfangreichen Nachtragsforderungen und Zusatzleistungen. Kernpunkt der Nachträge waren geänderte Leistungen, die im Zusammenhang mit der Bodenverbesserung bzw. Tiefergründung standen, und Mengenmehrungen. Die ausgeschriebene Bodenverbesserung war aufgrund des vorhandenen Baugrundes technisch nicht realisierbar und auch nicht Bestandteil der Gründungsempfehlung.

Der angebotene akquisitorische Nachlass i. H. v. 260 TEuro entfiel und konnte nicht durch die LHD verbucht werden.

Im Jahr 2017 registrierte und prüfte das RPA stichprobenartig beim Los 01 Erdbau/Erschließung baubegleitend Nachträge i. H. v. 2.213 TEuro.

Über die Prüfung der Nachträge erstellte das RPA vier Prüfvermerke.

Die Ursachen der Nachtragskosten lagen darin, dass Erdbauleistungen auf Grundlage von nicht ausführungsfähigen Planungsständen sowie von den Gründungsempfehlungen des Baugrundgutachters abweichenden Planungen ausgeschrieben und beauftragt wurden.

Durch die geänderten Leistungen im Erdbau verlängerte sich das vereinbarte Ausführungsende des Loses vom 17. Mai 2017 zum 31. Juli 2017.

Infolgedessen konnte das Bauunternehmen für das Los Rohbau mit seinen Leistungen nicht wie vertraglich vereinbart am 3. April 2017 beginnen und durch die Behinderung rd. drei Monate keine Bauleistungen auf der Baustelle ausführen.

Die Zuschlagserteilung des Loses Rohbau war mit einem vertraglichen Beginn der Ausführung zum 3. April 2017 schon in Bezug auf die bekannten Baugrundrisiken terminlich riskant.

Für die Vorhaltung der Ressourcen (Personal, Geräte, Schalung) im Behinderungszeitraum machte das Rohbauunternehmen am 30. Juni 2017 Mehrkosten i. H. v. 894,7 TEuro geltend.

Bei der Prüfung und Nachweisführung des Nachtrages über die Ressourcenvorhaltung war das RPA beratend beteiligt. Beanstandungen zur Aufstellung und Nachweisführung räumte das Bauunternehmen aus und überarbeitete das Nachtragsangebot.

Sachstandbericht zur Prüfung von Sportplatzbelägen

Im EB Sportstätten werden bei Sportplatz-Sanierungen und Neubauten immer öfter Kunstrasen-Sportplätze auf sogenannten Großspielfeldern gebaut. Diese Art der Sportplatzbeläge gewinnt zunehmend an Bedeutung. Es wurden sechs Baumaßnahmen geprüft, davon drei baubegleitend. Die organisatorischen Zusammenhänge im EB Sportstätten wurden ebenfalls geprüft.

Vorhabenplanung von Neubau- und Sanierungsmaßnahmen

Die Stadt Dresden steuert die Ausrichtung des Dresdner Sports über das Instrument der Sportentwicklungsplanung. Ein weiteres Mittel zur Steuerung der Reihenfolge von Baumaßnahmen an Sporteinrichtungen ist der Zustandsbericht aller Dresdner Sportanlagen, der erstmals 2015 im Auftrag des EB Sportstätten erstellt wurde. Aus der Bewertung von bau- und sportspezifischen Kriterien ist für vergleichbare Bauwerke eine Rankingliste erstellbar. Auch die Sportplätze mit dem dringlichsten Bau- bzw. Sanierungsbedarf werden so ermittelt und in den Wirtschaftsplan des EB Sportstätten übernommen. Es kommt jedoch vor, dass Baumaßnahmen z. B. wegen langwieriger Genehmigungsverfahren verschoben werden müssen, oder aus außergewöhnlichen Gründen vorgezogen werden. Solche kurzfristigen Änderungen können z. B. zur Verteuerung von Baumaßnahmen und zu verlängerten Planungszeiten führen und sollten vermieden werden.

Sportvereine als Bauherren

Den Vereinen stehen als Bauherren Fördermöglichkeiten zur Verfügung, die der EB Sportstätten nicht in gleichem Maße nutzen kann, deshalb wurden langfristige Mietverträge mit eigenverantwortlichem Instandhaltungsauftrag durch die Vereine angestrebt. Das Agieren der Vereine als Bauherren birgt Risiken, die verstärkte Einbindung der Techniker des EB Sportstätten bei investiver Bautätigkeit an den Sportstätten wurde vom RPA empfohlen.

Pflege- und Instandhaltungsmaßnahmen

Den von den Vereinen zu leistenden Pflege- und Instandhaltungsmaßnahmen auf langfristig vermieteten Sportplätzen wird vom RPA ein hoher Stellenwert zugeschrieben, weil sie für die Langlebigkeit des Kunstrasens sehr wichtig sind. Die Intensivierung der Zustandskontrollen durch den EB Sportstätten wurde empfohlen. Sie ist nach Meinung des RPA nur durch personelle oder strukturelle Veränderungen im EB Sportstätten möglich.

Förderung gemäß Sportförderrichtlinie der LHD

In den investiven Zuwendungsbescheiden sind Prüfrechte für den EB Sportstätten sowie Zustimmungs- und Bestätigungsregeln enthalten.

Vereinen mit langfristigen Mietverträgen obliegt die eigenverantwortliche Pflege- und Instandhaltung der Sportstätten. Sie können dazu Betreuungszuschüsse beantragen. Ein Betreuungskatalog regelt die Vermieter- und Mieteraufgaben. Das Führen einer Pflegedokumentation wurde empfohlen.

Langfristige Mietverträge

Die Mitbestimmungs- und Prüfrechte des EB Sportstätten sind in langfristigen Mietverträgen grundsätzlich erfasst. Die detaillierte Darstellung der Mieter-Pflichten, wie z. B. im Betreuungskatalog, könnte jedoch eine größere Rechtssicherheit schaffen.

Vertragsgrundlagen

Die Verlegetechnik und -qualität für Kunstrasen sind zurzeit noch nicht genormt. Das RPA befürwortet die Erstellung zusätzlicher technischer Vertragsbedingungen für Kunstrasen- und Kunststoffbeläge. Damit soll Rechtssicherheit für den EB Sportstätten als Auftraggeber geschaffen werden.

Wesentliche Feststellungen aus der Prüfung von Baumaßnahmen für Kunstrasenplätze

Bei Leistungsänderungen sollten zeitnah Nachträge vereinbart werden, Termine sind ggf. anzupassen. Die Änderung der Ausführungsplanung während der Bauausführung ist zu vermeiden, weil sie oft zu Mehrkosten führt. Das RPA empfiehlt eine ausreichende Anzahl baubegleitender Materialprüfungen (z. B. Wasserdurchlässigkeit der Tragschicht), die auch im Leistungsverzeichnis verankert werden sollten. Aufmaß-Unterlagen sollten mindestens in elektronischer Form im EB Sportstätten gesichert und entsprechend der gesetzlichen Fristen (i. d. R. zehn Jahre) aufbewahrt werden.

Sachstandbericht zur Prüfung Römisches Bad (Schloss Albrechtsberg)

Das Schloss Albrechtsberg ist das bedeutendste Kulturdenkmal im Besitz der Stadt Dresden und gilt auch als Kulturdenkmal mit nationaler Bedeutung. Die Stadt Dresden als Eigentümer ist gemäß § 8 Sächsisches Denkmalschutzgesetz zur denkmalgerechten Erhaltung verpflichtet. Das Amt für Hochbau und Immobilienverwaltung (vormals der Regiebetrieb) verwaltet das Schloss und die zugehörigen Bauwerke.

Wie schon zu einem früheren Zeitpunkt festgestellt, fehlt es an einer nachhaltigen Planung weiterer Bauabschnitte am Schloss Albrechtsberg. Eine umfassende Bauzustandsanalyse des Schlosses und der Torgebäude mit der Ermittlung des Sanierungsbedarfs am Bauwerk und an den technischen Anlagen ist unabdingbar. Denkmalschutzrechtliche Belange müssen mit den Brandschutzanforderungen, mit den speziellen Anforderungen an Versammlungsstätten und der Nutzungskonzeption abgestimmt werden, bevor weitere Baumaßnahmen beschlossen werden können.

Der Leerstand der ehemaligen Räume der HOGA, das teilsanierte aber ungenutzte Heizhaus und das nicht untersetzte Erweiterungsbestreben der Jugend- und Kunstschule, weisen auf Defizite in der bautechnischen wie auch nutzungsbezogenen Verwaltung des Ensembles durch die gebäudeverwaltende LHD hin.

Die baubegleitende Prüfung der Baumaßnahme am Römischen Bad (erster Bauabschnitt Westlicher Portikus) ergab folgende wesentliche Feststellungen:

Die bauausführende Firma und das bauüberwachende Planungsbüro arbeiteten effektiv zusammen. Kurzfristige Abstimmungen und Entscheidungen des Planungsbüros vor Ort wurden in den Baubesprechungen benannt und verbindlich protokolliert und damit für alle Beteiligten transparent gemacht.

Die bauausführende Firma fungierte als Hauptauftragnehmer und koordinierte die Leistungen ihrer Subunternehmerfirmen, überwachte die Termineinhaltung und gab regelmäßig Auskunft über die Kostenentwicklung. Der Bauherr wurde in kostenrelevante Entscheidungen stets eingebunden und musste entsprechende Projektänderungen gesondert freigeben.

Der Auftraggeber war stets über die Höhe der Mehrkosten informiert. In enger Zusammenarbeit zwischen Planungsbüro, bauausführender Firma und Projektleitung wurden Entscheidungen zur Einhaltung des Budgets getroffen. Es wurden Teilleistungen zurückgestellt, um unausweichliche Mehrkosten an anderer Stelle zu kompensieren.

Wird aufgrund der hohen Denkmalschutzanforderungen eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt, sollte zukünftig auch die Eignung der Subunternehmen in Bezug auf den hohen Leistungsanspruch geprüft werden.

Für die Abrechnung von unvorhergesehenen, aber zur Ausführung der vertraglichen Leistungen erforderlichen Arbeiten ist die Erstellung von Nachträgen empfehlenswert. So werden Leistungsänderungen und Preisgestaltung transparent und es können Schlüsse für nachfolgende Bauabschnitte gezogen werden.

Der aktuelle Schädigungsgrad der Bausubstanz des Römischen Bades soll bei der Ausschreibung weiterer Leistungen berücksichtigt werden. Die Entscheidung über die Durchführung als investives oder konsumtives Bauvorhaben ist zu dokumentieren. Risiko-Kostenermittlungen sind zu dokumentieren.

Die Werterhaltung der bereits fertig gestellten Bauabschnitte einseitig (Stützwandsanierung) ist durch das verwaltende Amt sicherzustellen.

17.3 Vergabeprüfungen

17.3.1 Freiberufliche Dienstleistungen

Eine EU-weite Ausschreibung ist erforderlich, wenn der Auftragswert 209 TEuro netto übersteigt. Werden die Maßnahmen durch Fördermittel mitfinanziert, praktiziert die LHD weiterhin die vorsorgliche Zusammenrechnung aller beteiligten Leistungsbilder. Für die betreffenden Maßnahmen bedeutete dies eine deutlich höhere Anzahl von Verfahren.

Es wurden neun verschiedene Bauvorhaben mit den dazugehörigen Verfahren geprüft (Vergleich 2016: 23), jedoch beinhalteten diese 42 Verfahren (Vergleich 2016: 34).

Diese betrafen:

- 13 Leistungsarten mit den geprüften Verfahren der Stufen 1 und 2
- 16 Leistungsarten mit den geprüften Verfahren der Stufen 1 oder 2.

Damit stieg die Anzahl der Einzelvorgänge von 34 in 2016 auf 42 in 2017 an.

In 2017 kamen von 42 Verfahren 27 Verfahren für die Stufe 1 zum Tragen. Erst mit der Stufe 2 steht das Honorar fest. Daher beziffert sich der Leistungsumfang auf 4.760,7 TEuro (Vergleich 2016: 16.034,4 TEuro). Später erfolgt i.d.R. im Folgejahr dann die weitere systematische Abarbeitung der dazugehörigen 2. Stufen.

Einzelauflistung der Verfahren:

Vergabestelle	Bauvorhaben	Leistungsarten	geprüft	Leistungsumfang [TEuro]
Amt 65	113. Grundschule Zweifeldsporthalle	Objektplanung	Stufe 1	
Amt 65	151. Oberschule	Objektplanung	Stufe 2	1.201,8
		Objektplanung Freianlagen	Stufe 1/2	237,7
		TGA Planung Elt	Stufe 1/2	192,4
		TGA Planung HLS	Stufe 1/2	397,6
		Tragwerksplanung	Stufe 1	
Amt 65	Bertholt-Brecht Gymnasium	Freianlagenplanung	Stufe 2	264,4
		Objektplanung	Stufe 1	
		TGA Planung Elt	Stufe 1	
		TGA Planung HLS	Stufe 1/2	343,4
		Tragwerksplanung	Stufe 1/2	410,6
Amt 65	Festspielhaus Hellerau, Kaserne Ost	Objektplanung	Stufe 1	
		TGA Planung Elt	Stufe 1	
		TGA Planung HLS	Stufe 1	
		Tragwerksplanung	Stufe 1	
Amt 65	Gymnasium Klotzsche	Freianlagenplanung	Stufe 1/2	301,9
		Objektplanung Techn. Erschließung	Stufe 1/2	168,0
		TGA Förderanlagen	Stufe 1	
		Tragwerksplanung	Stufe 1/2	404,6
Amt 65	Kita Lommatzcher Str.	Freianlagenplanung	Stufe 1/2	142,3
		Objektplanung	Stufe 1/2	387,9
		TGA Planung Elt	Stufe 1/2	100,5
		TGA Planung HLS	Stufe 1/2	87,4
		Tragwerksplanung	Stufe 1/2	120,2
Amt 65	Schulstandort (WAS) Freiburger Straße	Objektplanung	Stufe 1	
		Tragwerksplanung	Stufe 1	
Amt 66	Stadtbahn 2020	Gesamtplanung Teilabschnitt 1.3	Stufe 1	
		Projektsteuerung Teilabschnitt 1.2	Stufe 1	
Amt 86	Sanierung Collmberghalde	Planung	Stufe 1	
Summe				4.760,7

Tab.: 75 Prüfungen freiberufliche Dienstleistungen

Es bewährte sich die Verfahrensweise der gleichzeitigen Prüfung des RPA mit dem ZVB. Somit prüfte das RPA aktiv begleitend bei diesen Verfahren, so dass Hinweise und Beanstandungen direkt in die laufende Bearbeitung einfließen konnten. Bei fast allen Verfahren war Aufklärungs-/Korrekturbedarf zu verzeichnen. In den einzelnen Vergabevermerken wurden diese Nachforderungen detailliert dokumentiert. Prüfvermerke wurden daher nicht gesondert geschrieben.

17.3.2 VOB/A

Das RPA prüfte Vergaben zu Baumaßnahmen vor der Zuschlagserteilung auf der Grundlage von VOB/A, Vergabeverordnung, gesetzlichen Bestimmungen und der dazu stadtintern getroffenen Verfahrensregularien. Im Zeitraum 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 waren das 141 VOB-Vergaben.

Seit 2017 erfolgt die Bearbeitung sämtlicher VOB-Vergaben über den Vergabemanager bzw. in elektronischer Form.

Das RPA prüfte darüber hinaus von vorgelegten 273 Nachträgen (Auftragswert i. H. v. 9.480,7 TEuro) 15 Nachträge (Auftragswert: 2.754,0 TEuro). Nachträge gehören gemäß der DO Vergabe nicht zum Aufgabengebiet des ZVB.

Somit wurden

133 Vergaben als Öffentliche Ausschreibung/Offenes Verfahren i. H. v.	97.128,7 TEuro
1 Beschränkte Ausschreibung i. H. v.	36,4 TEuro
15 Nachträge i. H. v.	2.754,3 TEuro
<u>7</u> Freihändige Vergaben/Verhandlungsverfahren i. H. v.	<u>10.486,8 TEuro</u>
156 geprüft.	110.406,2 TEuro

Von den vorgelegten Maßnahmen sind

21 Vergaben eines EB i. H. v.	14.083,8 TEuro
<u>135</u> Vergaben der LHD i. H. v.	<u>96.322,4 TEuro</u>
156 zuzuordnen.	110.406,2 TEuro

Die Verteilung der geprüften Vergaben auf die Bauherren stellte sich wie folgt dar:

Anzahl	Bauherren	Vergabesummen [TEuro]
104	Schulverwaltungsamt	65.330,0
21	Straßen- und Tiefbauamt	25.687,1
19	EB Kindertageseinrichtungen	13.668,7
2	Amt für Wirtschaftsförderung	2.205,9
4	Brand- und Katastrophenschutzamt	1.650,8
1	Amt für Kultur und Denkmalschutz	621,0
2	Umweltamt	520,2
2	EB Sportstätten	415,2
1	Straßen- und Tiefbauamt/Schulverwaltungsamt	307,3
156		110.406,2

Tab.: 76 Verteilung der Vergaben auf die Bauherren

Die Betreuung der Maßnahmen erfolgte durch folgende Maßnahmenbetreuer:

Maßnahmebetreuer	Anzahl	Vergabesumme [TEuro]
Amt für Hochbau und Immobilienverwaltung	70	42.373,5
STESAD	58	38.500,1
Straßen- und Tiefbauamt	23	27.857,0
Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft	1	740,2
Umweltamt	2	520,2
EB Sportstätten	2	415,2
Summe	156	110.406,2

Tab.: 77 Verteilung der Vergaben auf die Maßnahmenbetreuer

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Entwicklung der Vergabeprüfungen seit 2014:

Vergabeart	Anzahl						Wertumfang [Mio. Euro]		
	2015		2016		2017		2015	2016	2017
Jahr	absolut	[%]	absolut	[%]	absolut	[%]			
ÖA/OV	161	80	151	87	133	85	68,5	89,3	97,1
BA/FV/VV	10	5	7	4	8	5	2,5	5,4	10,5
Nachträge	31	15	15	9	15	10	1,0	1,2	2,8
Gesamt	202	100	173	100	156	100	72,0	95,9	110,4

Tab.: 78 Vergabeprüfungen VOB 2015 bis 2017

Aus der Entwicklung der Vergabeprüfungen in den Berichtszeiträumen 2015 bis 2017 wird ersichtlich, dass die Anzahl der geprüften Vergaben stetig sinkt. Das RPA verfolgt weiter die Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes.

Folgende Vergabeprüfungen bildeten die höchsten Summenanteile:

Baumaßnahmen	Bauherrenamt	Vergaben	
		Anzahl	Summe [TEuro]
GymDD Süd-West	Schulverwaltungsamt	28	17.445,9
Wehlener Straße 4. BA	Straßen- und Tiefbauamt	2	12.413,6
Schulstandort Pieschen	Schulverwaltungsamt	2	9.749,9
Zentraler Bauauslagerungsstandort	Amt für Hochbau und Immobilienwirtschaft	2	6.486,7
Kita Friedrich-Wolf-Straße 7	EB Kindertageseinrichtungen	1	4.342,2
Kita Blüherstraße 2	EB Kindertageseinrichtungen	1	3.615,2
44. Grundschule	Schulverwaltungsamt	4	2.889,1
Neubau Schule Leisniger Str. 78	Schulverwaltungsamt	8	2.586,9
84. Grundschule	Schulverwaltungsamt	6	2.585,1
Gymnasium Dreikönigschule	Schulverwaltungsamt	3	2.581,9
39. Grundschule	Schulverwaltungsamt	5	2.549,8
153. Grundschule	Schulverwaltungsamt	5	2.466,3
Rahmenvereinbarung Fußgänger-LSA 2018-2020	Straßen- und Tiefbauamt	1	2.000,0
30. Grundschule	Schulverwaltungsamt	3	1.924,6
IP Klotzsche_1. BA	Amt für Wirtschaftsförderung	1	1.862,6
Rahmenvereinbarung LSA 2018-2020 Los 1 Nord	Straßen- und Tiefbauamt	1	1.756,9
Feuerwache Albertstadt	Brand- und Katastrophenschutzamt	4	1.650,8
Zentralhaltestelle Kesselsdorfer Str.	Straßen- und Tiefbauamt	2	1.480,3
47. Grundschule	Schulverwaltungsamt	2	1.437,9
Kita Comeniusstr. 135 a	EB Kindertageseinrichtungen	4	1.420,4
15. Grundschule	Schulverwaltungsamt	1	1.404,5
Kita Dölzschener Str.40	EB Kindertageseinrichtungen	4	1.378,9
96. GS Ersatzneubau Einfeld-Sporthalle	Schulverwaltungsamt	2	1.207,1

Tab.: 79 Auswahl Vergabeprüfungen mit höchsten Summenanteilen

Feststellungen:

In 12 Prüfvermerken wurden wesentliche Beanstandungen dokumentiert, die bei den Vergabe-/ Nachtragsprüfungen festgestellt und aufgenommen wurden.

Sanierung Kunststoffrasenplatz Stuttgarter Straße

Im Zuge der Ausschreibung der Leistung zur „Sanierung Kunststoffrasenplatz Stuttgarter Straße“ waren zwei Angebote eingegangen. Ein Angebot war wegen nicht nachgereicherter Unterlagen ausgeschlossen worden.

Der zweite Bieter reichte nachgeforderte Unterlagen zur Angebotsaufklärung fristgerecht nach. Allerdings waren in den nachgereichten Unterlagen vom Ursprungsangebot abweichende Fabrikatsangaben enthalten. Dies war nicht zulässig. Die Fabrikatsangaben im Angebot eines Bieters stellen eine verbindliche Festlegung der angebotenen Qualität dar. Durch die Veränderung der Fabrikatsangaben mit den nachgereichten Angaben wurde der eindeutige Inhalt des Ursprungsangebotes verändert.

Dies war gemäß § 15 VOB/A nicht zulässig. Das Angebot musste von der Wertung ausgeschlossen werden.

Da kein Bieter in der Wertung verblieben war, wurde die Leistung zu einem späteren Zeitpunkt in einem neuen Vergabeverfahren ausgeschrieben.

Heinz-Steyer-Stadion, Neubau Nordtribüne

Die Ausschreibung der Elektroarbeiten für das „Heinz-Steyer-Stadion, Neubau Nordtribüne“ erfolgte in mindestens drei Positionen des Leistungsverzeichnisses unter Bezugnahme auf Ausschreibungstexte eines bestimmten Herstellers. Diese Art der verdeckt produktbezogenen Ausschreibung ist unzulässig. Gemäß § 7 Abs. 8 VOB/A ist nur in begründeten Ausnahmefällen eine produktbezogene Ausschreibung möglich.

Vom EB Sportstätten Dresden wurde nachträglich eine Begründung zur Formulierung des Leistungsverzeichnisses erbracht. Das Vergabeverfahren konnte weitergeführt werden.

Vergaben zur energetischen Sanierung einer Grundschule

Fünf Vergabeverfahren zur energetischen Sanierung einer Grundschule waren vor dem Vorliegen der Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn beauftragt worden. Diese Vorgehensweise war fördermittelschädlich. Die Verlängerung der Bindefrist hätte genügt, um das Genehmigungsverfahren abzuwarten.

Es wurden Controlling-Maßnahmen zur Abstimmung zwischen den beteiligten Ämtern und eine Abstimmung mit dem Fördermittelgeber empfohlen.

Sanierung und Erweiterung der 82. Oberschule

Bei der Prüfung der Vergabe im Offenen Verfahren wurde festgestellt, dass die Nachforderung von Unterlagen eines Bieters nicht gerechtfertigt war. Der Bieter sollte nach Meinung des RPA vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden. Dem setzte das Zentrale Vergabebüro die Erklärung entgegen, dass dem Bieter die versehentliche Nachforderung von Unterlagen nicht angelastet werden könne. Der Bieter verblieb nach Einschätzung der nachgereichten Unterlagen in der Wertung und wurde mit der Ausführung der Leistung beauftragt.

Der Ausschluss eines Bieters aufgrund einer Bemusterung im Rahmen der Angebotsaufklärung war im AI-Vergabemanager nicht ausreichend dokumentiert worden. Die Dokumentation wurde kurzfristig ergänzt.

Die Finanzierung der über die Schätzsumme hinausgehenden Angebotskosten war vom Fachamt zu bestätigen, dies war mit einer Übersicht über die Vergabegewinne in anderen Fachlosen erfolgt.

Komplettsanierung Kindertagesstätte Kipsdorfer Straße

Bei der Prüfung der Vergabe zum Fachlos 32 „Freianlagen“ wurde vom RPA festgestellt, dass der Ausschluss eines Angebotes zu Unrecht erfolgte. Das Angebot wurde wieder in die Wertung aufgenommen.

Das RPA wies bei dieser Prüfung zum wiederholten Mal auf unverhältnismäßig hohe Kosten für Gerätehäuser hin. Die Nutzung von Standard(katalog-)lösungen wird vom RPA ausdrücklich empfohlen, da sie oftmals wesentlich kostengünstiger sind.

Es sollten Standards für Gerätehäuser und andere Einbauten in Außenanlagen festgelegt werden, bei denen die Wirtschaftlichkeit und Funktionalität der Objekte im Vordergrund stehen. Das Hochbauamt sicherte eine diesbezügliche Abstimmung mit dem EB Kindertageseinrichtungen zu.

Sanierung Fachwerkgiebel 36. Oberschule

Im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung von Bauhauptleistungen wurden von dem zweitplatzierten Bieter widersprüchliche Angaben zum geplanten Nachunternehmereinsatz gemacht. Auf Empfehlung des RPA wurde der Bieter, durch das von der Vergabestelle beauftragte Planungsbüro, zur Aufklärung entsprechend §§ 15 Abs. 1 Nr. 1 und 16a VOB/A innerhalb der, laut § 16a VOB/A, vorgegebenen Frist von sechs Kalendertagen gebeten. Der Bieter hatte nicht geantwortet. Es wurde empfohlen, den Bieter entsprechend § 15 Abs. 2 VOB/A auszuschließen und die diesbezüglichen, vergaberelevanten Unterlagen zur Abfrage des Bieters in den VM einzustellen. Das ZVB folgte dieser Empfehlung zum Ausschluss nicht. Die Unterlagen wurden nicht eingestellt. Eine entsprechende Begründung zu dieser Entscheidung wurde im VM eingestellt. Darin heißt es u. a.: „Wegen Geringfügigkeit wurde während der formalen Prüfung auf Aufklärung der Unstimmigkeit verzichtet.“ Es handelt sich hier nicht um Unstimmigkeiten, sondern um widersprüchliche Angaben! Später im Text des o. g. Begründungsschreibens widerspricht das ZVB dem eben zitierten Satz in dem es angibt, dass, wenn der erstplatzierte Bieter während der fachlichen Prüfung auszuschließen gewesen wäre, Unklarheiten im Angebot des Zweitplatzierten nachträglich noch aufgeklärt werden können. Für das RPA ist die Entscheidung des ZVB, den Bieter nicht auszuschließen, nicht nachvollziehbar. Vergaberelevante Unterlagen, wie die Aufforderung des Planungsbüros an den Bieter, die widersprüchlichen Angaben zu den geplanten Nachunternehmerleistungen aufzuklären und die Dokumentation der nicht erfolgten Reaktion sind dem Vergabevorgang entsprechend § 20 VOB/A beizulegen und können nicht einfach ignoriert werden! Das RPA hatte dem Vergabevorschlag nicht zugestimmt.

Teilsanierung und Erneuerung Hortgebäude 30. Grundschule „Am Hechtpark“

Das RPA stellte fest, dass in mehreren Positionen des Leistungsverzeichnisses zum Los 11 - Rohbau- und Tiefbauarbeiten eine produktbezogene Ausschreibung erfolgt war. Diese Art der Ausschreibung ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Die Begründungen wurden in der Vergabedokumentation ergänzt.

Wenn im Leistungsverzeichnis Bietereintragungen erforderlich sind, sollten diese von allen Bietern eingefordert werden. Der erstplatzierte Bieter hatte die Eintragung nicht vorgenommen. In der Vergabedokumentation wurde dies aufgeklärt.

Mittelbindungen sind anzulegen, bevor eine Leistung beauftragt wird. Dies war für bereits beauftragte Leistungen für dieses Bauvorhaben nicht erfolgt. Das Anlegen von Mittelbindungen für diese Leistungen und die geplante Vergabe für das Los 11 wurde vom RPA dringend empfohlen.

Sanierung Schulgebäude und Sporthalle einschließlich Erweiterungsgebäude 44. Grundschule

In der Leistungsbeschreibung von Los 3 - Rohbau Bestandsgebäude waren Bieterangaben gefordert, es fehlten jedoch Leerzeilen für die Eintragung dieser Angaben durch die Bieter. Die Angaben wurden aus diesem Grund von den Bietern nachgefordert. Ein Bieter reichte nur den Herstellernamen und nicht den Namen des angebotenen Produktes ein. Zur Wertung der Angebote waren die (unvollständigen) Angaben nach Aussage des zuständigen Planungsbüros ausreichend. Nach Recherche des RPA konnte dies bestätigt werden, da es bei dem benannten Hersteller nur ein System der ausgeschriebenen „Dambalken“ gab.

Weiterhin waren in der Leistungsbeschreibung Bieter-Referenzen gefordert, die nach Ansicht des RPA nachzufordern waren. Der Planer nahm dazu Stellung: „Mit der Ausschreibung bestand nicht die Forderung, dass die Bieter selbst Referenzen zur Ausführung mit dem angebotenen Produkt nachweisen müssen.“ Die bereits vorliegenden Referenzen der Hersteller, an deren Bau die jeweiligen Bieter nicht beteiligt waren, genügten demnach. Der Ausschreibungstext war nach Ansicht des RPA nicht eindeutig.

Ersatzneubau - Generalunternehmervergabe Kita Blüherstraße 2

Nach einem Freihändigen Vergabeverfahren beauftragte die LHD einen Generalunternehmer für die Gesamtleistungen einschließlich der restlichen Planungsleistungen.

Gemäß § 5 (2) VOB/A sind Bauleistungen in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben. Bei der Vergabe kann aus wirtschaftlichen und technischen Gründen auf eine Aufteilung oder Trennung verzichtet werden.

Das RPA kritisierte bei der Vergabeprüfung die unzureichende Begründung für eine Generalunternehmer-Vergabe bzw. für die Zusammenfassung aller Lose. Konkrete objektiv nachvollziehbare wirtschaftliche oder technische Gründe für eine Zusammenfassung der Lose waren in den Vergabeunterlagen nicht dokumentiert.

Die Zuschlagssumme überschreitet zudem die Plansumme des Vergabeverfahrens mit 802.288 Euro. Nachweise zur Angemessenheit und zur Wirtschaftlichkeit des Zuschlagsangebotes legte die Vergabestelle trotz Aufforderung nicht vor.

Altbau Brandschutz/Trockenlegung 70. Grundschule

Die Plansumme des Leistungsverzeichnisses von Los 4 - Putzarbeiten i. H. v. 94,0 TEuro weist eine extreme Abweichung von 45 % (41,7 TEuro) zur Zuschlagssumme auf.

In der Begründung führte das Planungsbüro erschwerende Umstände, wie unterschiedlich, zeitlich getrennte Arbeitsschritte sowie den schwierig zu verarbeitenden Sanierputz und den Denkmalschutz auf. Diese Umstände scheinen leider nur die Bieter und nicht die Planer mit einkalkuliert zu haben. Der Planer ging nicht detailliert auf die höchsten preislichen Abweichungen in bestimmten Leistungspositionen ein. Dort hätten fachliche Bezüge hergestellt werden können.

Subjektive pauschale Äußerungen, wie „Bauleistung keine dankbare Aufgabe“ oder „derzeit kein großes Interesse“ sind nicht sachdienlich.

Zukünftig ist bei erheblichen Plansummenabweichungen in den Begründungen Folgendes zu berücksichtigen:

- Pauschale Sichtweisen/Formulierungen sind zu vermeiden.
- Es ist detailliert auf die im Leistungsverzeichnis abweichenden Positionen einzugehen. Dabei sind die herausragenden Plan/Ist-Einheitspreise auszuwerten bzw. zu begründen.
- Die Vergabestelle hat die Qualität der Begründungen zu prüfen und ggf. inhaltliche Korrekturen/Ergänzungen abzufordern.

Rahmenvereinbarung Fußgänger LSA, Fußgängerquerungshilfen, Verkehrsberuhigung

Die Auswahl hinsichtlich der losweisen Beteiligung der Bieter ist im VM unsachlich gelöst.

Die Vergabestelle wünscht ausdrücklich, dass der Bieter bei den Rahmenvereinbarungen zwischen den Beteiligungen von einem, über mehrere bis zu allen Losen, wählen kann. Dies wird ihm gemäß den möglichen Vorgaben derzeit verwehrt.

Die Angaben in der Ausschreibung „Vergabe nach Losen: ... nur für ein Los: nein ... für alle Lose: nein“ führen zu einer deutlichen Teilnahmeeinschränkung, die so nicht von der Vergabestelle gewollt ist. Von fünf Bietern beteiligten sich drei Bieter an allen vier Losen. Gemäß den einschränkenden Ausschreibungsbedingungen hätten diese Bieter ausgeschlossen werden müssen.

Hinzu kommt, dass zwei Bieter sich an drei von vier Losen beteiligten und Widerspruch einlegen könnten, da sie sich an diese Bedingungen hielten, aber die anderen drei Bieter nicht.

Das RPA sieht hier dringenden Handlungsbedarf des ZVB, Korrekturen im VM zu veranlassen.

Grundhafter Ausbau - Bräuergasse Seminarstraße

Der „Vergabevorschlag“ weist vier gültige Hauptangebote aus. In der Auswertung der „Angebotsprüfung“ erscheinen zwei Angebote als ausgeschlossen mit nicht nachvollziehbaren Begründungsangaben. Nachfolgend wurden dann nur zwei Angebote als zugelassen benannt. Bei den Angeboten, welche nicht in die engere Wahl kamen, wurde auf die Nachforderungen auf Verlangen, seitens Straßen- und Tiefbauamt, verzichtet.

Um die Benachrichtigungen an diese Bieter (der nicht engeren Wahl) auszulösen, muss eine Bearbeitung im VM auf dem zutreffenden Feld der „nicht engere Wahl“ erfolgen. Jedoch bewirkt dies im VM automatisch die falsche Einordnung in die Rubrik der ausgeschlossenen Angebote. Für das Fachamt ist es nicht möglich, diese falsche Darstellung im VM zu korrigieren, da das System dies nicht zulässt. Dem ZVB ist diese Problematik durch Hinweise des Straßen- und Tiefbauamtes schon länger bekannt. Das RPA wies bereits bei der Vergabe 2017-6615-00007 im Vergabeprotokoll darauf hin. Die Deklaration von Angeboten als Ausschlüsse, obwohl keine Ausschlüsse vorliegen, ist nicht vertretbar und erfordert unverzügliche Abhilfe.

Wiederholte Forderung:

Ordnungsgemäße und eindeutige Auswertungsdarstellungen sind abzusichern, Unzulänglichkeiten infolge technischer Probleme VM sind unverzüglich abzustellen.

Gesamt-Fazit:

Das seit mehreren Jahren genutzte elektronische Vergabesystem kann nicht mehr dauerhaft für die teilweisen mangelhaften Darstellungen verantwortlich gemacht werden. Der Einführung des Vergabemanagers für den Bereich Straßen- und Tiefbau ging eine jahrelange Erprobung voraus. Ordnungsgemäße/präzise Unterlagen sollten nicht nur von den Bietern abverlangt werden, sondern auch aus den Dokumentationen/Auswertungen der verantwortlichen Bereiche der LHD hervorgehen. Am Ende zählt das Ergebnis, die vorschriftsmäßig vorbereiteten Vergabeakten.

Außerdem wurden Beratungsleistungen vor einer geplanten Ausschreibung vorgenommen:

Beratung zur Ausschreibung von Abbruchleistungen

Im Zusammenhang mit der geplanten Beauftragung von Abbruchleistungen wurde das RPA beratend eingebunden. Es handelte sich um den zweiten Bauabschnitt von Arbeiten auf einem Grundstück, das zur Unterbringung von Asylsuchenden vorgesehen war.

Folgendes wurde festgestellt:

- Die Vergabe des ersten Bauabschnittes der Abbrucharbeiten war aus Gründen der schnellstmöglichen Beauftragung freihändig erfolgt.
- Für die Beauftragung des zweiten Bauabschnittes der Abbruchleistungen wurde ein Zusatzauftrag in Erwägung gezogen.
- Teilleistungen des zweiten Bauabschnittes waren bereits ausgeführt worden.
- Der Standort war bereits vor Beauftragung des ersten Bauabschnittes als grundsätzlich zulässig für die Unterbringung von Asylsuchenden, jedoch städtebaulich bedenklich eingestuft worden. Von der Nutzung des Standortes zur Unterbringung Asylsuchender war schon zum Zeitpunkt der Beauftragung des ersten Bauabschnittes abgesehen worden.

Da die Begründung „Asyl“ zur kurzfristigen Durchführung der Bauleistungen des zweiten Bauabschnittes nicht mehr herangezogen werden konnte, wurde vom RPA folgende Vorgehensweise empfohlen:

- Beauftragung der bereits erbrachten Teilleistungen des zweiten Bauabschnittes als Nachtrag zum Auftrag des ersten Bauabschnittes.
- Ausschreibung der Leistungen des zweiten Bauabschnittes in einem beschränkten oder öffentlichen Vergabeverfahren.

- Bereitstellung der finanziellen Mittel (Mittelverbundung) vor Ausschreibungsbeginn.

Prüfung ausgewählter Nachträge 2017

Gemäß DO Vergabe, Teil II - Regelungen zur Vergabe von Bauleistungen, sind dem RPA Kopien der Nachtragsformblätter zuzusenden, wenn der geschätzte Gesamtauftrag mehr als 20 % von der ursprünglich vereinbarten Summe abweicht.

Das RPA hat 2017 ausgewählte Nachträge geprüft. Schwerpunkt der Nachtragsprüfungen war 2017 die Baumaßnahme Schulstandort Dresden-Pieschen an der Gehestraße.

Die Auswahl und Prüfung der Nachträge erfolgte stichprobenartig und nach den Grundsätzen der risikoorientierten Prüfungsmethodik. Zur Prüfung wurden die Baustellen durch das RPA örtlich begangen, um Umfang und Berechtigung der Nachträge von Bauleistungen bewerten zu können.

vorgelegte Nachträge	Amt 65	Amt 66	STESAD	Amt 67/52	Summen	Prüfung RPA	
						Anzahl	Wert [TEuro]
Anzahl < 10 TEuro	2	28	4	0	34	0	0
Anzahl > 10 < 50 TEuro	24	77	100	3	204	4	107,4
Anzahl > 50 TEuro	1	14	20	0	35	11	2.646,9
Summe	27	119	124	3	273	15	2.754,3
Auftragswerte [TEuro]	663,1	3.567,4	5.206,0	44,2	9.480,7		

Tab.: 80 Übersicht vorgelegte und geprüfte Nachträge

Hinweis: Die Tabelle ist hinsichtlich der vorgelegten Nachträge des Amtes für Hochbau und Immobilienverwaltung nicht repräsentativ vergleichbar, da die Nachträge vom Amt für Hochbau und Immobilienverwaltung erst vorgelegt werden sollen, wenn 20 % Mehrkosten und mindestens 50 TEuro erreicht sind.

Feststellungen:

Schulstandort Dresden-Pieschen, Los 01 Erdbau und Erschließung, 5. Nachtrag - Hindernisse

Der Zulagepreis für den Abbruch von bewehrten Kranfundamenten war nach einer Plausibilitätsprüfung des RPA im Zusammenhang mit den Bautagesberichten nicht annahmefähig.

Nach den Bauunterlagen war ein Zulagepreis von 17.305 Euro plausibel. Stattdessen bestätigte das Planungsbüro einen Zulagepreis i. H. v. 72.093 Euro. Der finanzielle Schaden wurde angezeigt und mit den Forderungen des Planers verrechnet.

Schulstandort Dresden-Pieschen, Los 01 Erdbau und Erschließung, 6. Nachtrag - Verbau

Eine ausführungsfähige Objekt- und Tragwerksplanung der Verbauarbeiten lag zum Zeitpunkt der Ausschreibung des Loses 01 - Erdbau/Erschließung nicht vor.

Die Ausführungsplanung musste gleitend zur Bauausführung des Loses Erdbau/Erschließung erstellt werden. Es kam zu Bauverzögerungen.

Nach der aktuellen VOB/C DIN 18303 kann die Verbauplanung nicht als Nebenleistung dem ausführenden Unternehmen übertragen werden. Der Auftraggeber hat dem ausführenden Unternehmen die Verbauplanung als Objekt- und Tragwerksplanung zur Verfügung zu stellen.

Schulstandort Dresden-Pieschen, Los 01 Erdbau und Erschließung, 12. Nachtrag - Abrechnungsvereinbarung

Die Mehrkosten entstanden u. a. infolge einer Abrechnungsvereinbarung zwischen der STESAD GmbH und dem Erdbauunternehmen.

Im Hauptangebot hatte das Erdbauunternehmen für die Verwertung von 5.940 Tonnen des Rückbaugutes Beton eine Gutschrift i. H. v. 96.698 Euro angeboten.

Das RPA kritisierte, dass mit der Abrechnungsvereinbarung die STESAD GmbH für 4.416 der 5.940 Tonnen des Betonrückbaugutes anstatt einer Gutschrift Entsorgungskosten für das Rückbaugut i. H. v. 73.833 Euro genehmigte. Der LHD entstanden Mehrkosten i. H. v. 145.722 Euro.

Durch die Abrechnungsvereinbarung sollten laut STESAD GmbH Kosten für den Einsatz eines Betonbrechers gedeckt werden. Dabei blieb unberücksichtigt, dass die Brecheranlage durch die Aufbereitung des Betons zu Betonrecycling Mehrwert erzielt.

Schulstandort Dresden-Pieschen, Los 01 Erdbau und Erschließung, 13. Nachtrag - Abrechnungsvereinbarung

Abweichend zur VOB/C DIN 18300 Punkt 0.2.15 wurden die Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung - Art und Möglichkeiten der Zwischenlagerung - durch den Planer bei Erstellung der Verdingungsunterlagen nicht beachtet.

17.3.3 VOL/A

Auf der Basis der VOL, VgV, der gesetzlichen Bestimmungen und der dazu stadtintern getroffenen Verfahrensregularien hat das RPA Vergabeentscheidungen vor Zuschlagserteilung geprüft.

Im Berichtszeitraum (1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017) wurden Vergaben mit insgesamt 293 Losen und einem Wertumfang von 70,8 Mio. Euro dem RPA zur Prüfung vorgelegt.

Im Geschäftsjahr 2017 wurden alle Vergaben unter Einsatz des Vergabemanagers durchgeführt.

Nach pflichtgemäßen Ermessen hat das RPA im Berichtszeitraum insgesamt 96 Vergabelose mit einem Wertumfang von 46,8 Mio. Euro geprüft. Das entspricht nach Anzahl 33 % und nach Wert 66 % der vorgelegten Vergaben.

Von den geprüften Vergaben waren:

26 Vergabelose mit	10,3 Mio. Euro im Haupt- und Personalamt
21 Vergabelose mit	9,4 Mio. Euro im Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft
7 Vergabelose mit	8,4 Mio. Euro im EB Städtisches Klinikum Dresden
25 Vergabelose mit	7,0 Mio. Euro im Schulverwaltungsamt
8 Vergabelose mit	4,5 Mio. Euro im EB Kindertageseinrichtungen
3 Vergabelose mit	3,6 Mio. Euro im EB IT-Dienstleistungen
2 Vergabelose mit	1,8 Mio. Euro im Brand- und Katastrophenschutzamt
4 Vergabelose mit	1,8 Mio. Euro in drei weiteren Einrichtungen.

Von den geprüften Vergabelosen wurden im Rahmen einer

- Öffentlichen Ausschreibung bzw. Offenem Verfahren	85 Lose mit	29,7 Mio. Euro
- Freihändige Vergaben bzw. Verhandlungsverfahren	11 Lose mit	17,1 Mio. Euro

Auftragsvolumen durchgeführt.

Im Berichtszeitraum waren bezogen auf die Anzahl 83 % der vorgelegten Vergabelose (geprüfte und nicht geprüfte Vergabelose) öffentlich bzw. in einem Offenen Verfahren und 17 % freihändige Vergaben bzw. in einem Verhandlungsverfahren ausgeschrieben worden. Damit wurde dem Grundsatz der VOL/A, in der Regel öffentlich auszuschreiben bzw. ein Offenes Verfahren durchzuführen entsprechen.

Vorrangig wurden Freihändige Vergaben bzw. Verhandlungsverfahren durchgeführt nach Aufhebung einer Öffentlichen Ausschreibung oder eines Offenen Verfahrens sowie wenn aus besonderen Gründen (z. B. Kompatibilität) nur ein Unternehmen in Betracht kam.

Nachstehend sind die Vergabeprüfungen in den Jahren 2014 bis 2017 nach Anzahl und Wertumfang dargestellt:

Vergabeart	Anzahl								Wertumfang [Mio. Euro]					
	2014		2015		2016		2017		2014	2015	2016	2017		
Jahresabschluss	01/14-12/14		01/15-12/15		01/16-12/16		01/17-12/17							
Zeitraum	01/14-12/14		01/15-12/15		01/16-12/16		01/17-12/17							
Monate	12		12		12		12		12	12	12	12		
	absolut	[%]	absolut	[%]	absolut	[%]	absolut	[%]						[%]
ÖA/OV	107	80	30	79	74	83	85	89	62,3	54,5	41,0	29,7	63	
BA/NV	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,0	0,0	0	
FV/VV	27	20	8	21	15	17	11	11	7,2	38,4	29,9	17,1	37	
Gesamt	134	100	38	100	89	100	96	100	69,5	92,9	70,9	46,8	100	

Tab.: 81 Vergabeprüfungen VOL/A 2014 bis 2017

Schwerpunkt für die Prüfung waren insbesondere wertintensive Vergaben. Die Prüfung durch das RPA bezog sich im Wesentlichen auf die Einhaltung der Vorschriften zum Verfahrensablauf und die rechnerische Richtigkeit bzw. Nachvollziehbarkeit der Angebote.

Mit der Einführung des elektronischen Vergabemanagers und der Zentralisierung der Aufgaben an vergaberechtlich geschultes Personal, wurde kontinuierlich an der Reduzierung von Mängeln und Fehlern bei der Durchführung von Vergabeverfahren gearbeitet.

Im Berichtsjahr 2017 wurden durch das RPA keine Prüfvermerke zu den geprüften Vergabeverfahren im Bereich VOL notwendig. Bei den formalen Vergabeprüfungen waren nur wenige geringfügige Beanstandungen ohne Einfluss auf den Vergabevorschlag zu verzeichnen.

Auftretende Probleme wurden im Einzelfall vor Vorlage der Vergabe im RPA mit dem ZVB und den betreffenden Fachämtern diskutiert und ggf. geklärt.

Im November 2017 wurde das RPA über die veränderte Verfahrensweise zur Schulbuchvergabe informiert. Bisher wurde die Lieferung von Schulbüchern im europaweiten offenen Verfahren ausgeschrieben. Ab 2018 wird diese Leistung freihändig in ca. 140 Verfahren vergeben. Voraussetzung dafür war, dass der Auftragswert der einzelnen Vergabe unter dem Schwellenwert bleibt und die Aufträge im Rahmen eigener Anschaffungsbudgets der einzelnen Schulen vergeben werden.

Vergaberechtlich sind beide Varianten der Ausschreibung möglich. Mit der Ausschreibung im Offenen Verfahren konnte bisher der maximal mögliche Rabatt von 15 % in Anspruch genommen werden. Mit der neuen Verfahrensweise der Freihändigen Vergaben im Rahmen eigener Anschaffungsbudget kann der LHD nur ein pauschaler Nachlass von 12 % gewährt werden. Das bedeutet bei einem Schulbuchwerb von ca. 3,8 Mio. Euro einen Mehraufwand von 100 TEuro pro Jahr. Eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung wurde vom Schulverwaltungsamt nicht vorgelegt.

Von allen Beteiligten ist weiter an der konsequenten Umsetzung der Bestimmungen zum Vergaberecht zu arbeiten. Die Fachämter sind aufgefordert, die Wirtschaftlichkeit einer Entscheidung nachzuweisen.

17.4 Prüfung von Körperschaften, Vereinen und Zweckverbänden

17.4.1 Jahresabschluss 2017 Volkshochschule Dresden e. V.

Die Prüfung des JA der VHS erfolgte entsprechend § 5 (2) der Satzung der VHS sowie gemäß Vereinbarung zwischen VHS und RPA der LHD vom 12. März 2012.

Von der mit der Buchführung und Erstellung des JA beauftragten Wirtschaftsprüfer- und Steuerberatungsgesellschaft Berberich, Volk, Wengerter und Mücke PartG mbH (BVWM) wurde der „Bericht über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017“ mit Datum vom 29. März 2018 vorgelegt.

Aus der konsolidierten GuV ist der im Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2017 erwirtschaftete Jahresüberschuss der VHS i. H. v. 680,70 Euro ersichtlich.

Dieser Gesamtüberschuss saldiert sich aus dem Jahresüberschuss des Mandanten VHS i. H. v. 4.058,54 Euro und dem Jahresfehlbetrag des Projektes „Bildungsbahnen“ i. H. v. - 3.377,84 Euro.

GuV des Mandanten Volkshochschule

[Euro]	GuV 2016	GuV 2017	Abw. zum Vorjahr*
ideeller Bereich			
Erträge	2.633.463,65	2.482.993,78	- 150.469,87
Aufwendungen	474.544,92	745.559,33	- 271.014,41
Gewinn/Verlust	2.158.918,73	1.737.434,45	- 421.484,28
Vermögensverwaltung gemeinnütziger Verein			
Erträge	10.656,07	11.753,40	1.097,33
Aufwendungen	6.382,78	9.346,64	- 2.963,86
Gewinn/Verlust	4.273,29	2.406,76	- 1.866,53
Zweckbetrieb Bildung			
Erträge	2.722.737,29	4.507.970,01	1.785.232,72
Aufwendungen	4.883.169,74	6.243.752,68	- 1.360.582,94
Gewinn/Verlust	- 2.160.432,45	- 1.735.782,67	424.649,78
Erträge Gesamt	5.366.857,01	7.002.717,19	1.635.860,18
Aufwendungen Gesamt	5.364.097,44	6.998.658,65	- 1.634.561,21
Ergebnis gesamt (Jahresüberschuss) gesamt	2.759,57	4.058,54	1.298,97

*Mindererträge bzw. Mehraufwendungen sowie eine Verschlechterung des Ergebnisses gegenüber dem Vorjahr stehen im negativen Kontext und tragen entsprechend ein negatives Vorzeichen.

Tab.: 82 Jahresergebnis Volkshochschule aufgeschlüsselt nach Tätigkeitsbereichen

Der Jahresüberschuss erhöhte sich gegenüber dem Vorjahresergebnis geringfügig um 1.298,97 Euro.

Insbesondere im Zweckbetrieb Bildung waren gegenüber dem Vorjahr

- höhere Erträge von insgesamt 1.785.232,72 Euro festzustellen. Diese waren i. H. v. 1.955.231,45 Euro vor allem auf die Erstattungen von Teilnahmegebühren für DaF-Kurse (Deutsch als Fremdsprache) durch das BAMF zurückzuführen.
- höhere Aufwendungen i. H. v. - 1.360.582,94 Euro festzustellen, diese resultierten u. a. aus höheren Raumkosten i. H. v. 531.854,37 Euro, darunter 319.579,49 Euro Mieten für Gebäude (Konto 5421). Hier wirkte vor allem die Neuankmietung der Geschäftsstelle der VHS, Annenstraße 10.

Die Aufwendungen für kursbezogene Honorare (Konto 5462) stiegen um 470.710,03 Euro. Diese weitere Steigerung gegenüber dem Vorjahr war insbesondere mit der gestiegenen Anzahl der DaF-Kurse und dem damit verbundenen hohen Honorarsatz von 35 Euro/Unterrichtseinheit begründet.

Die Aufwands- und Ertragsstruktur gestaltete sich wie folgt:

Erträge 2017 [Euro] insgesamt: 7.002.717,19 Euro		Aufwendungen 2017 [Euro] insgesamt: 6.998.658,65 Euro	
dar.:		dar.:	
Zuschüsse Kultus (2301)	993.384,51 (14,2 %)	Personalkosten (5410-5419/2555-2560)	2.024.924,67 (28,9 %)
Zuschüsse LHD (2302/2306)	748.000,00 (10,7 %)	Raumkosten (5420-5423/2661-2663)	1.028.992,46 (14,7 %)
Zuschüsse Projektförderung Bund und Stadt (Kurse) (2303)	476.736,61 (6,8 %)	Honorare (5462)	2.586.957,03 (37,0 %)
Erträge aus Kursgebühren öffentliche Kurse/Vertragskurse (5001-5003/5084)	2.549.186,33 (36,4 %)	Einstellung Betriebsmit-telrücklage (2551)	351.000,00 (5,0 %)
Erträge aus Teilnahmegebühren BAMF-Kurse (Erstattung Bund) (5005-5007)	1.932.393,90 (27,6 %)	Einstellung Projektkostenrücklage (2553)	130.000,00 (1,9 %)
übrige Erträge*	303.015,84 (4,3 %)	übrige Aufwendungen	876.784,49 (12,5 %)

*Die Position übrige Erträge beinhaltet u. a. Erträge aus der Auflösung der Projektkostenrücklage von 241.000,00 Euro (Konten 2454).

Tab.: 83 Aufwands- und Ertragsstruktur Volkshochschule

Aus der Gegenüberstellung der wesentlichen Aufwands- und Ertragspositionen lt. GuV 2017 wird deutlich, dass

- die VHS mit 2.549.186,33 Euro insgesamt 36,4 % ihrer Erträge selbst über Einnahmen aus Kursgebühren erwirtschaftete,
- weitere Erträge i. H. v. 1.932.393,90 Euro (27,6 %) aus Teilnahmegebühren für DaF-Kurse über das BAMF abgerechnet wurden,
- damit insgesamt 4.481.580,23 Euro Erträge aus Kurs- bzw. Teilnahmegebühren erzielt wurden, das entspricht einem Anteil von 64 % an den Gesamterträgen der VHS,
- die Zuwendungsgeber Bund, Land und Kommune (LHD) die Gesamtaufwendungen der VHS in 2017 mit insgesamt 2.218.121,12 Euro, also anteilig zu 31,7 % förderten.

Die Ertragsstruktur zeigt die zunehmende Bedeutung der DaF-Kurse für die wirtschaftliche Entwicklung der VHS. Den rund 2,5 Mio. Euro Erträgen aus diversen Kursgebühren standen in 2017 rd. 1,9 Mio. Euro Erträge aus Erstattungen des BAMF, insbesondere für die DaF-Sprachkurse, gegenüber. Damit waren in 2017 rd. 43 % aller Gebührenerträge auf die Sprachkurse für Migranten und Flüchtlinge zurückzuführen.

Zuwendungen der LHD

Das Amt für Kultur und Denkmalschutz der LHD bewilligte der VHS aus Mitteln der kommunalen Kulturförderung 2017 mit vorläufigem Bescheid vom 15. Dezember 2016 eine institutionelle Förderung über insgesamt 748.000 Euro, darunter 537.000 Euro zweckgebunden für die zu zahlenden Miet- und Betriebskosten für das Objekt Annenstraße 10 (neue Geschäftsstelle der VHS-Konto 2306). Der endgültige Förderbescheid erging am 13. März 2017 über o. g. Betrag in unveränderter Höhe. Aufgrund von Miet- und Betriebskostenkürzungen durch die VHS kamen in 2017 nur insgesamt

518.514,72 Euro an den Vermieter der Annenstraße 10 zur Auszahlung, das sind 129.015,84 Euro weniger, als vertraglich vereinbart waren und 18.485,28 Euro weniger, als per Zweckbindung für Miet- und Betriebskosten bewilligt wurden.

Unabhängig von diesen Zuwendungen gewährte die LHD der VHS auch in 2017 Mietsubventionen (einschließlich Betriebskosten) für die Nutzung von Unterrichtsräumen in kommunalen Schulen. Die Subventionen waren auch in 2017 nur nachrichtlich im Wirtschaftsplan der VHS vom 14. September 2017 dargestellt und nicht im Buchwerk. Sie betragen lt. Wirtschaftsplan insgesamt 440.000,00 Euro und wurden durch das Schulverwaltungsamt gewährt.

Neu abgeschlossen wurde in 2017 ein Mietvertrag vom 5. März 2018 über die miet- und betriebskostenfreie Nutzung des Schulgebäudes Boxberger Straße 1-3 im Zeitraum vom 18. September 2017 bis 31. Juli 2018 mit dem Schulverwaltungsamt.

Bilanz 2017 des Mandanten Volkshochschule

Insgesamt weist die Bilanz per JA 2017 Folgendes aus:

	Wert [Euro]	Anteil [%]		Wert [Euro]	Anteil [%]
Aktiva	2.245.241,06	100,0	Passiva	2.245.241,06	100,0
Anlagevermögen	359.176,54	16,0	Eigenkapital	1.110.779,06	49,5
Umlaufvermögen	1.869.680,57	83,3	• Ergebnisvortrag	284.720,52	
• liquide Mittel	915.952,37		• Rücklagen	822.000,00	
• Forderungen	937.589,44		• Jahresüberschuss	4.058,54	
• Kautionen*	16.138,76		Fremdkapital	1.134.462,00	50,5
Aktive RAP	16.383,95	0,7	• Rückstellungen	117.500,00	
			• Verbindlichkeiten	972.438,99	
			• Passive RAP	44.523,01	

*betrifft insbesondere Mietkaution für die Außenstelle Gerokstraße (incl. Zinsen und 20,00 Euro Schlüsselkaution)

Tab.: 84 Bilanz Volkshochschule aufgeschlüsselt nach Bilanzpositionen

Die Vermögensseite (Aktiva) der Bilanz verdeutlicht, dass dem Anlagevermögen mit 16,0 % des Vermögens der VHS ein Umlaufvermögen von 83,3 % gegenübersteht.

Die Kapitaleseite (Passiva) zeigt, dass der Anteil des Eigenkapitals mit 49,5 % des Bilanzvolumens gegenüber dem Vorjahr 2016 konstant blieb, während das Fremdkapital mit 50,5 % dominiert.

Prüfungsergebnis

Das Ergebnis der Prüfung zeigt auch in diesem Jahr die großen Anstrengungen der VHS bei der Erfüllung ihres satzungsgemäßen Bildungsauftrages. Steigende Kurs- und Teilnehmerzahlen, insbesondere im Fachbereich Sprachen, belegen dies. Rd. 64 % der Gesamtaufwendungen der VHS wurden durch eigene Einnahmen (Erträge aus Kursgebühren bzw. Erträge aus Teilnahmegebühren DaF-Kurse) finanziert.

Auch wenn es per JA 2017 gelang, die allgemeine Betriebsmittlrücklage auf 692.000,00 Euro zu erhöhen und darüber hinaus Projektrücklagen i. H. v. 130.000,00 Euro zu bilden, steht die VHS in 2018 vor großen wirtschaftlichen Herausforderungen. Zum einen sind nach wie vor die Folgekosten des Standortwechsels auf die Annenstraße 10, insbesondere die dauerhaften Mehraufwendungen für Miet- und Betriebskostenzahlungen zu tragen. Darüber hinaus gilt es, den enormen Durchlauf im Fachbereich Sprachen, insbesondere die finanzielle Belastung hinsichtlich der gestiegenen Honorarsätze, weiter erfolgreich zu bewältigen. Dieser Fachbereich hat sich in den letzten Jahren als das große wirtschaftliche Standbein der VHS etabliert und ist damit ein wesentlicher Faktor für deren wirtschaftlichen Erfolg.

Die Buchführung war im Wesentlichen geordnet, Erträge und Aufwendungen im Zahlenwerk der GuV in den Sachkonten dokumentiert. Stichproben ergaben keine wesentlichen Beanstandungen. Erträge und Aufwendungen begründeten die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke. Entsprechend wurde dem Vorstand vorgeschlagen, das Ergebnis der Prüfung zum JA 2017 auszuwerten und der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Prüfungsempfehlungen

Im Ergebnis der Prüfung wurde dem Vorstand insbesondere empfohlen

- bei der Personaldisposition künftig die im Prüfbericht beschriebenen Engpässe bei der Abrechnung der BAMF-Kurse angemessen zu berücksichtigen,
- die in der aktuellen Gebührenordnung getroffenen Festlegungen umzusetzen und die Kursgebühren entsprechend „kostendeckend und wirtschaftlich“ bei „mindestens acht Teilnehmenden“ pro Kurs zu kalkulieren,
- die Kosten- und Leistungsrechnung als Kalkulationsgrundlage über eine vollständige Umlage der realisierten Erträge und entstandenen Aufwendungen entsprechend weiter zu qualifizieren,
- die unterjährigen Miet- und Betriebskostensenkungen für das Objekt Annenstraße 10 zu dokumentieren und entsprechende Rückstellungen zu bilden,
- die Fortführung des Projektes Bildungsbahnen aufgrund der Unterfinanzierung zu hinterfragen und
- eine fortlaufende unterjährige Liquiditätsplanung abzusichern.

17.4.2 Jahresabschluss 2017 Abwasserverband Rödertal

Nach der Verbandssatzung ist die Gemeinde Ottendorf-Okrilla (mit den Ortsteilen Ottendorf-Okrilla, Grünberg, Hermsdorf und Medingen) mit 52,0774 Prozent und die LHD (die Ortschaft Langebrück mit dem Ortsteil Schönborn sowie die Ortschaft Weixdorf mit dem Ortsteil Marsdorf, aber ohne das nach Dresden entwässernde Gebiet südlich des Seifenbaches) mit 47,9226 Prozent am AV Rödertal beteiligt.

Aufgabe gemäß § 2 Verbandssatzung ist die Erledigung der obliegenden Abwasserbeseitigungspflichten für das Verbandsgebiet. Die Aufgabenabgrenzung zwischen Verband und Verbandsmitgliedern ist geregelt. Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben auch Dritter bedienen. Damit verbleibt das Recht, Beiträge und Gebühren zu erheben, bei den Verbandsgemeinden.

Grundsätzlich gelten gemäß § 58 SächsKomZG die Vorschriften der Gemeindegewirtschaft. Nach § 58 Abs. 2 SächsKomZG kann die Verbandssatzung allerdings bestimmen, dass für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung die jeweiligen für die EB geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung finden. Nach § 16 Verbandssatzung führte der AV Rödertal seine Geschäfte entsprechend nach den für EB geltenden Vorschriften.

Entsprechend der Vereinbarung vom 7./20. Juli 2015 zwischen dem AV Rödertal und dem RPA prüfte das RPA den JA 2017 gemäß § 105 SächsGemO.

Die kaufmännische und technische Betriebsführung des AV Rödertal führte seit 1. Januar 2008 die SEDD GmbH aus. Der aktuelle Betriebsführungsvertrag mit der Geschäftsbesorgung wurde am 30. März 2012 mit einer Laufzeit vom 1. April 2012 bis 31. März 2022 geschlossen.

Das Staatliche RPA Löbau prüfte im Auftrag des Sächsischen Rechnungshofes gemäß § 59 Abs. 3 SächsKomZG, §§ 108, 109 SächsGemO und §§ 13, 14 RHG die Haushalts- und Wirtschaftsführung des AVR in den Wirtschaftsjahren 2006 bis 2014. Die örtlichen Erhebungen fanden im Zeitraum vom 19. November 2015 bis 9. Februar 2016 statt. Der entsprechende Prüfbericht wurde erst im Dezember 2017 ausgereicht.

Im Rahmen der Prüfung des RPA waren die Ergebnisse und Feststellungen des o. g. Berichtes sowie deren Umsetzung zu einem ordnungsgemäßen Verwaltungshandeln als Schwerpunkt mit zu berücksichtigen.

Das Jahresergebnis 2017 entwickelte sich im Vergleich zu den Vorjahren wie folgt:

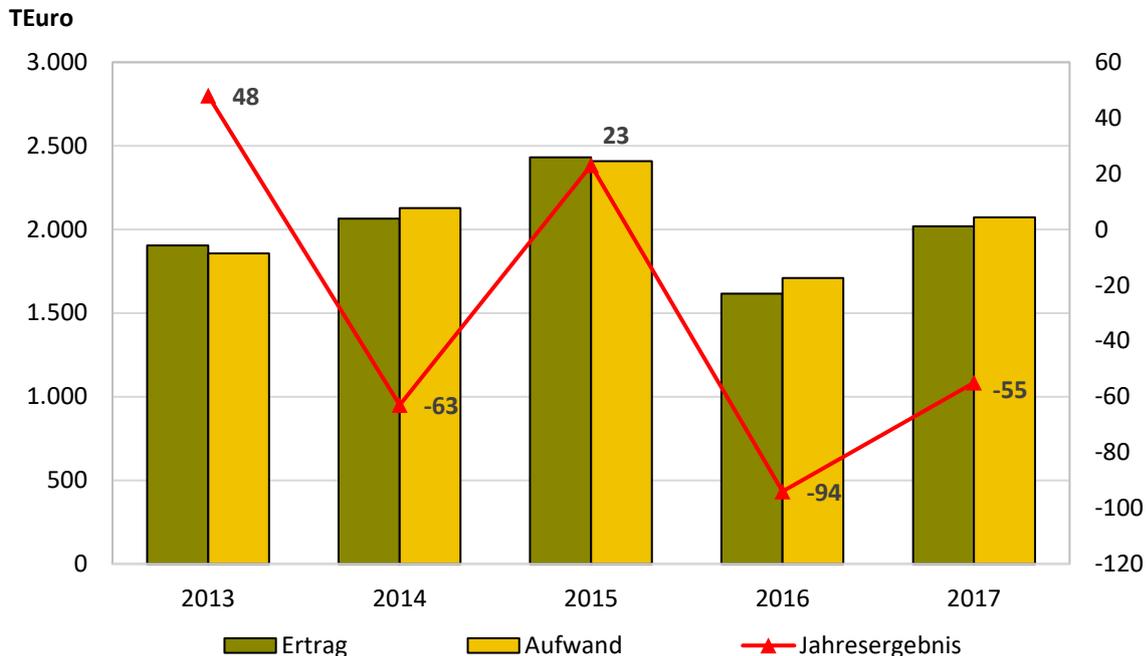


Abb.: 14 Entwicklung des Jahresergebnisses des AV Rödertal

Der AV Rödertal wies im Jahr 2017 ein negatives Jahresergebnis i. H. v. -55 TEuro aus, welches sich im Vergleich zum Vorjahr mit -94 TEuro um 39 TEuro verbesserte.

Ursächlich für die Entwicklung gegenüber 2016 war hauptsächlich die Erhöhung

- der Umsatzerlöse um +214 TEuro.
Dies resultierte maßgeblich aus gestiegenen Erlösen für die Betriebskosten Gemeindeanlagen um 118,3 TEuro sowie für Einleitentgelte der Verbandsmitglieder um 54 TEuro. Diese waren in den Umsatzerlösen erstmalig periodengerecht endabgerechnet. Weiterhin waren die Bedarfsleistungen an die Gemeinde Ottendorf-Okrilla (Kanalspülungen u. ä.) um 113 TEuro gestiegen.
- der Position Sonstige betriebliche Erträge um +188 TEuro.
Bewirkt wurde diese Erhöhung vor allem durch Zuschüsse/Fördermittel der SAB nach der Richtlinie Hochwasserschäden 2013 Teil D - Aufbauhilfen für Träger öffentlicher Infrastruktur i. H. v. insgesamt 157 TEuro.

Entgegen wirkten

- gestiegene Materialaufwendungen um +142 TEuro
Aufwendungen für die Betriebsführung der Gemeindeanlagen stiegen von 123 TEuro auf 238 TEuro, demnach um 115 TEuro. Weiterhin stieg die Bedarfsleistung Gemeindeanlagen um 116 TEuro. Maßgeblich war hier die Beseitigung des Hochwasserschadens an der Brücke zur Kläranlage Ottendorf-Okrilla. Gleichzeitig sanken im Vergleich zum Vorjahr die periodenfremden Aufwendungen (welche hauptsächlich die Betriebskostenabrechnungen 2016 betrafen) um 77 TEuro.
- gestiegene Sonstige betriebliche Aufwendungen im Vergleich zum Vorjahr um +241 TEuro.
Maßgeblich waren dafür Aufwendungen für die Beseitigung der Hochwasserschäden an der Brücke Kläranlage.

Feststellungen:

- Zum Stand Juni 2018 waren noch zwei Prüfungsfeststellungen/Folgerungen aus Teil-Nr. III sowie vier Prüfungsfeststellungen/Folgerungen aus den übrigen Teilen des Prüfberichtes des Staatlichen RPA Löbau vom Dezember 2017 hinsichtlich der Umsetzung offen.
- Der Wirtschaftsplan 2017 wurde von der Verbandsversammlung am 18. Januar 2017 und damit nicht rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres (§ 16 Abs. 1 SächsEigBVO i. V. m. § 76 Abs. 2 SächsGemO) beschlossen. In der Folge befand sich der AVR drei Monate in einer haushaltslosen Zeit, woraus eine zeitlich begrenzte vorläufige Haushaltsführung nach § 78 SächsGemO resultierte.
- Im Jahr 2017 wurde kein Bericht zum Risikomanagement durch den Betriebsführer vorgelegt. Dies widerspricht den Vorgaben nach Punkt 4.1 des „Leitfadens für die Durchführung des Risikomanagements“ vom 1. Juni 2013/2. Oktober 2013 der SEDD GmbH, welcher für den AV Rödertal nach Vereinbarung analog anzuwenden ist.

Forderungen/Vorschläge:

- Sämtliche Prüfungsfeststellungen/Folgerungen aus Teil-Nr. III sowie vier Prüfungsfeststellungen/Folgerungen aus den übrigen Teilen des Prüfberichtes des Staatlichen RPA Löbau vom Dezember 2017, sind umzusetzen.
- Die Wirtschaftspläne sind künftig rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres zu beschließen.
- Berichte zum Risikomanagement durch den Betriebsführer sind künftig entsprechend den Vorgaben nach Punkt 4.1 des „Leitfadens für die Durchführung des Risikomanagements“ jährlich (zum Stichtag 30. November) vorzulegen.

In seiner Stellungnahme berichtete der AV Rödertal zur Umsetzung der Forderungen.

17.4.3 Jahresabschluss 2016 Zweckverband Verkehrsverbund Oberelbe

Der ÖPNV ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge. Der ZVOE, der am 17. Januar 1994 im Sinne des SächsKomZG gegründet wurde, ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes. Errichtung, Aufgaben und Organisation sowie Finanzierung des ZVOE sind im ÖPNVG und in der ÖPNVFinVO bestimmt. Der ZVOE übt als Pflichtzweckverband u. a. die Aufgabenträgerschaft des Schienenpersonennahverkehrs aus. Die Rechtsaufsicht führt die Landesdirektion Sachsen.

Die Verbandssatzung schreibt Aufgaben, Verwaltung und Verbandswirtschaft vor. Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung, der Verbandsvorsitzende und der Verwaltungsrat (Verbandsatzung vom 28. April 2003 i. d. F. der 7. Änderungssatzung vom 11. Februar 2016).

Verbandsmitglieder des ZVOE waren im Prüfungszeitraum die LHD und die Landkreise Meißen, Sächsische Schweiz-Osterzgebirge sowie Bautzen (begrenzt auf das Gebiet des ehemaligen Landkreises Kamenz und der Großen Kreisstadt Stadt Hoyerswerda).

Der ZVOE hat kein eigenes Personal. Für die Geschäftsführung bediente sich der Verband der Verkehrsverbund Oberelbe GmbH, seiner zum 1. Januar 2000 gegründeten 100%igen Tochter. Die Geschäftsbesorgung ist im Geschäftsbesorgungsvertrag vom 23. November 2013 im Einzelnen geregelt. Des Weiteren ist der ZVOE mit 35 % an der Sächsischen Dampfeisenbahngesellschaft mbH beteiligt.

Prüfungsauftrag:

Die Aufstellung sowie die Bestandteile des JA sind in § 88 SächsGemO vorgeschrieben. Nach § 58 SächsKomZG i. V. m. § 88b Abs. 1 SächsGemO ist der JA innerhalb von sechs Monaten nach Ende des HHJ aufzustellen und vom Verbandsvorsitzenden zu unterzeichnen. Des Weiteren ist der JA gemäß § 59 SächsKomZG i. V. m. § 104 SächsGemO vor Feststellung durch die Verbandsversammlung zu prüfen, ob das Vermögen, die Kapitalposition, die Sonderposten, die Rechnungsabgrenzungsposten und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

In § 17 Verbandssatzung ist bestimmt, dass der ZVOE seine örtliche Prüfung des JA durch das RPA eines Verbandsmitgliedes durchführen lässt.

In der 58. Sitzung der Verbandsversammlung des ZVOE am 1. Dezember 2015 wurde beschlossen, dass das RPA der LHD für die örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2015 und 2016 ersucht werden soll. Der StR der LHD hatte mit Beschluss Nr. 2463-55-2003 vom 27. Februar 2003 dem RPA weitere Aufgaben gemäß § 106 Abs. 2 SächsGemO übertragen. Es wurde die Möglichkeit der örtlichen Prüfung der JA von Zweckverbänden eingeräumt, in denen die LHD Mitglied ist.

Zwischen dem ZVOE und der LHD/RPA war eine Vereinbarung über die örtliche Prüfung der JA 2015 und 2016 des ZVOE am 21. Oktober/7. November 2016 geschlossen worden.

Feststellungen:

- Die HH-Satzung und der HH-Plan für das HHJ 2016 wurden in der 58. Verbandsversammlung des ZVOE am 1. Dezember 2015 beschlossen. Der Vorherigkeitsgrundsatz - Aufstellung und Beschluss vor dem neuen HHJ - wurde eingehalten. HH-Satzung und HH-Plan wurden nach Beschlussfassung einschließlich unterschriebenes Beschlussprotokoll an die Rechtsaufsichtsbehörde übersandt. Die Landesdirektion Sachsen bestätigte mit Bescheid vom 18. Dezember 2015 die Rechtmäßigkeit des HH-Beschlusses und ferner, dass die HH-Satzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.
- Des Weiteren erging der Bescheid unter den rechtsaufsichtlichen Hinweisen, dass
 - die mittelfristig zu erwartenden Erträge nicht ausreichen werden, um die voraussichtlich anfallenden Aufwendungen zu tragen. Die bis Ende des HHJ 2019 erwarteten Jahresverluste gefährden noch nicht die finanzielle Leistungsfähigkeit des ZVOE, weil Liquiditätsreserven vorhanden sind. Die sich mittelfristig abzeichnende Verschlechterung der Ergebnis- und Finanzplandaten könnte bereits im HHJ 2020 ohne gleichzeitiges Ergreifen notwendiger struktureller Maßnahmen die Liquiditätssicherung nur mit Inanspruchnahme von Kassenkredit gewahrt werden. Dieser Entwicklung muss der ZVOE mit erforderlichen strukturellen Maßnahmen - wahrscheinlich mit Leistungseinschränkung - Rechnung tragen.
 - der HH-Plan 2016 wie im Vorjahr unvollständig vorgelegt wurde. Der Wirtschaftsplan 2016 der Sächsischen Dampfeisenbahngesellschaft mbH fehlte. Weil der Beteiligungsbericht der Sächsischen Dampfeisenbahngesellschaft mbH beigefügt war, wurde von einer Rückgabe der HH-Unterlagen abgesehen. Sollte diesem Hinweis im Folgejahr nicht nachgekommen werden, wird eine Rückgabe der HH-Unterlagen oder möglicherweise eine Beanstandung des HH-Beschlusses geprüft werden.
- Weitere Hinweise betrafen z. B. die
 - Benennung bzw. Dokumentation von Schlüsselprodukten mit Leistungszielen und Anbringung von Kennzahlen/Kennziffern im HH-Plan,
 - Vervollständigung der DA Kassenordnung hinsichtlich Unterschriftenregelung,
 - Prüfung der dauerhaften Finanzierbarkeit von Personalaufwand der Verkehrsverbund Oberelbe GmbH im Rahmen der Schaffung zusätzlicher Stellen.
- Mit dem HH-Vollzugsbericht sollte der Rechtsaufsichtsbehörde zu den o. g. Hinweisen berichtet werden. Lt. Auskunft im ZVOE am 9. November 2017 wurde nicht an die Rechtsaufsichtsbehörde berichtet.
- Die JA-Unterlagen 2016 wurden mit Datum 19. September 2017 aufgestellt. Damit war der JA 2016 nicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des HHJ 2016 erstellt. Mit Vorlage der o. g. JA-Unterlagen am 19. September 2017 begann die Frist von drei Monaten - also bis zum 18. Dezember 2017, die Prüfung des JA 2017 durchzuführen. Die Feststellung des JA 2016 bis zum 31. Dezember 2017 durch die Verbandsversammlung war daher nicht gegeben (vgl. § 88b Abs. 2 SächsGemO).
- Die Anlagen der Kassenordnung (Stand 1. Januar 2014) waren unvollständig, insbesondere betraf diese die Anlage „Anordnungsbefugnis“. Eine Inventuranweisung existierte nicht.

Prüfvermerk:

Aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprach der JA 2016 den gesetzlichen Vorschriften und vermittelte unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage des ZVOE. Das RPA der LHD erteilte den uneingeschränkten Prüfvermerk.

Forderungen/Vorschläge:

- Für die rechtsaufsichtliche Prüfung der HH-Satzung einschließlich des HH-Planes sind die dafür erforderlichen Unterlagen vollständig an die Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden. Gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde ist künftig zu geforderten Sachverhalten zu berichten.
- Der JA ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des HHJ aufzustellen.
- Die Anlagen der Kassenordnung sind zu vervollständigen bzw. zu ergänzen. Eine Inventuranweisung ist zu erstellen.

Zu den aufgeführten Forderungen und Vorschlägen sollte bis zum 9. Februar 2018 Stellung genommen werden. Da nicht gesondert Stellung genommen wurde, wird davon ausgegangen, dass der Umsetzung der Forderungen und Vorschläge nichts entgegensteht.

17.5 Prüfungen im Auftrag des Stadtrates**17.5.1 Liquiditätsverbund Cashpool**

Mit Beschluss des Stadtrates zu der Vorlage V0460/10 „Teilnahme der städtischen Eigengesellschaften am Liquiditätsverbund der Landeshauptstadt Dresden“ wurde das RPA der LHD „mit der jährlichen Prüfung des Liquiditätsverbundes hinsichtlich der Einhaltung der Beschränkungen und der Beachtung der kommunalen Haushaltsvorschriften“ beauftragt.

Die Vorgabe der Landesdirektion Sachsen für die Einbeziehung städtischer Eigen- und Beteiligungsgesellschaften im Liquiditätsverbund der LHD enthielt u. a.: „Das Rechnungsprüfungsamt hat die Einhaltung der Beschränkungen und die Beachtung der kommunalen Haushaltsvorschriften einmal jährlich zu prüfen und die hierzu erfolgten Prüfergebnisse im örtlichen Rechnungsprüfungsbericht zur Jahresrechnung darzustellen.“

Mit der Vorlage V0502/15 wurde die Einbeziehung weiterer Beteiligungsgesellschaften in den Liquiditätsverbund vom Stadtrat beschlossen. Im Rahmen der Erweiterung verwies die Landesdirektion Sachsen im März 2015 erneut darauf, dass die LHD in jedem Einzelfall ihrer Dokumentationspflicht nachzukommen hat und die Einhaltung der verfügbaren Maßgaben nachzuweisen hat, wozu auch der rechtzeitige Rückfluss der Mittel zählt.

Prüfergebnis:

- 2017 trat ein neuer Teilnehmer dem Liquiditätsverbund bei. Mit der DREWAG-Stadtwerke Dresden GmbH wurde eine weitere, mittelbare Beteiligungsgesellschaft am Cashpool der LHD beteiligt. Der beherrschende Einfluss der LHD auf die DREWAG-Stadtwerke GmbH ist über die TWD GmbH (100 % LHD), die EnergieVerbund Dresden GmbH (100 % TWD) gegeben. Die EnergieVerbund Dresden GmbH hält 90 % der Anteile am Stammkapital der DREWAG-Stadtwerke Dresden GmbH.
- Auf Grund der Konsolidierung der beiden Eigenbetriebe Städtisches Krankenhaus Dresden-Neustadt und Krankenhaus Dresden-Friedrichstadt zum Eigenbetrieb Städtisches Klinikum Dresden per 1. Januar 2017 wurde ein neuer, aktueller Rahmenvertrag zum 3. November 2017 abgeschlossen. Die bestehenden Einzelvereinbarungen zur Inanspruchnahme von Kassenmitteln mit dem Eigenbetrieb Städtisches Krankenhaus Dresden-Neustadt wurden zum 1. September 2017 unter Eigenbetrieb Städtisches Klinikum prolongiert bzw. ersetzt.

Feststellungen:

- In einigen Fällen (Städtisches Klinikum, DREWAG) lag die Bereitstellung/Auszahlung der Liquiditätsunterstützung vor der vertraglichen Regelung, der Unterzeichnung der Einzelvereinbarung, teilweise sogar vor der Bestätigung/Genehmigung des Beigeordneten für Finanzen, Personal und Recht (in der DA noch Beigeordneter für Finanzen und Liegenschaften).
Beim Städtischen Klinikum war ein Teil der Kassenmittel (3 Mio. Euro) für zwei Monate ohne Bestätigung durch den Kassenverwalter, Genehmigung des Beigeordneten für Finanzen, Personal, Recht und entsprechender vertraglicher Vereinbarung an das Städtische Klinikum ausgereicht. Auch die zweite Einzelvereinbarung (16 Mio. Euro) war zur Rückzahlung fällig, bevor die erneute, genehmigte und unterzeichnete Einzelvereinbarung (3. November 2017) vorlag. Wiederholt wurde deutlich, dass der gemäß DA vorgegebene Ablauf zur Beantragung, Entscheidung, Vereinbarung und Auszahlung von Kassenmitteln an Partner im Liquiditätsverbund nicht eingehalten und die Überwachung der rechtzeitigen Rückforderung der Kassenmittel bzw. Vertragsverlängerung nicht gesichert war.
- In der DA Cash-Management sind zur vertraglichen Gestaltung der Rahmenvertrag und die Einzelvereinbarung definiert. Gemäß bestehendem Rahmenvertrag haben die Partner die Möglichkeit, vorübergehend nicht benötigte Kassenmittel dem Liquiditätsverbund zuzuführen oder Kassenmittel aus dem Liquiditätsverbund in Anspruch zu nehmen. Für den Abruf von Kassenmitteln ist eine unterzeichnete Einzelvereinbarung erforderlich. Die Grundsatzvereinbarung entspricht inhaltlich einer optionalen, gegenseitigen Kassenmittellinie. Diese Vertragsform ist aber nicht durch die DA autorisiert. Bereits im Vorjahr wurde unter Bezug auf die „Grundsatzvereinbarung“ mit der TWD die Einhaltung der in der DA vorgegebenen vertraglichen Gestaltung und Verfahrensregeln gefordert. Bei der Vereinbarung mit der DREWAG-Stadtwerke Dresden GmbH im Dezember 2017 wurde erneut gegen die Festlegungen der DA verstoßen und eine „Grundsatzvereinbarung“ abgeschlossen.
- Zu den Maßgaben b) und c) der Landesdirektion Sachsen, Zuführung und Anlage nicht benötigter Kassenmittel im Cashpool, war durch das Fehlen eines „Cashpool“- Hauptkontos keine Aussage möglich. Die nicht benötigten Kassenmittel der LHD, die für den Cashpool zur Verfügung standen/genutzt wurden, waren nicht separat ausgewiesen und nicht pauschal dem Cashpooling zugeführt, sondern wurden je nach konkreter Anforderung bereitgestellt. Die entsprechenden Vorgänge waren in der Regel auf dem Verrechnungskonto „OSD Masterkonto Überstellungen“ (17112809) gebucht.
Die Prolongation der Einzelvereinbarung mit der TWD GmbH (85,0 Mio. Euro) sowie die Verlängerung und Zusammenfassung der drei Einzelvereinbarungen mit dem Eigenbetrieb Städtisches Krankenhaus Dresden-Neustadt zur Einzelvereinbarung Städtisches Klinikum Dresden (20,0 Mio. Euro) waren auf dem Verrechnungskonto auf Grund des Fehlens tatsächlicher Rück- und Auszahlungen nicht entsprechend ausgewiesen.
Ein zentrales Verrechnungskonto mit der Konzentration der nicht benötigten Kassenmittel der LHD und den Partnern im Liquiditätsverbund zum konzernweiten Liquiditätsausgleich und zur gemeinsamen Geldanlage existierte so nicht.
- Die mit der Stellungnahme vom 20. Dezember 2016 zum Prüfbericht Liquiditätsverbund/Cashpool von der Stadtkämmerei angezeigte „derzeitig erfolgende“ Überarbeitung der DA der LHD zum Verfahren Liquiditätsverbund (Cash-Management) „Konzern Stadt Dresden“ vom 25. März 2010/aktualisiert 13. November 2015, war immer noch auf unverändertem Stand. Die erforderlichen Ergänzungen/Änderungen waren bisher nicht eingearbeitet.
- Um Mittel dem Cashpooling zuzuführen, waren keine Kassenkredite sowie Kredite zur Liquiditätssicherung von Banken/Kreditinstituten aufgenommen worden. Eine im Rahmen des Liquiditätsverbundes aufgenommene Liquiditätshilfe von der TWD GmbH zur unterjährigen, kurzfristigen Liquiditätsversorgung (10 Mio. Euro) der LHD war nicht entsprechend dargestellt. Eine direkte Liquiditätshilfe zwischen einzelnen Teilnehmern im Rahmen des Liquiditätsverbundes war gemäß DA nicht vorgesehen/geregelt.

Im Zeitraum der in Anspruch genommenen Liquiditätsüberbrückung waren gleichzeitig Liquiditätsüberbrückungen aus dem Cashpool (Mittel der LHD) i. H. v. 105,2 Mio. Euro (darunter 85,0 Mio. Euro an die TWD) ausgereicht. Auf Grund des Eonia von -0,353 % (durchschnittlicher Eonia Zinssatz Februar 2017) fielen bei der vereinbarten Marge von 0,30 % keine Zinsen an.

- Zu den Buchungen für Vorgänge des Cashpools (Verrechnungskonto/Forderungskonto Liquiditätsverbund) waren keine Anordnungen im System hinterlegt. Nach Aussage der Sachbearbeiterin Geldbewirtschaftung wurden keine Anordnungen erstellt. Gemäß DA war festgelegt, dass die Inanspruchnahme liquider Mittel auf Grundlage einer Auszahlungsanordnung erfolgt. Als zahlungsbegründende Unterlage vorgelegt wurde nur die „Anforderungs-Mail“ des Vertragspartners im Liquiditätsverbund, versehen mit zwei Unterschriften (in der Regel Sachbearbeiterin Geldbewirtschaftung und Abt. Leiterin Zentrale Aufgaben), allerdings ohne Datum, ohne Bemerkungen und ohne Feststellungsvermerk.
- Die Vertragsbeziehungen und Geschäftsvorfälle im Rahmen des Cashpools waren nicht auf den entsprechenden Geschäftspartnerkonten dargestellt. Bereits in den Vorjahren war auf die Bedeutung der vollständig geführten Geschäftspartnerkonten zur Forderungsüberwachung und Darstellung der Zahlungsabwicklung verwiesen worden. Die wiederholten Probleme mit der rechtzeitigen Rückzahlung bzw. Verlängerung von bereitgestellten Kassenmitteln an Partner im Liquiditätsverbund, bestätigten diese Notwendigkeit erneut. Die Forderungsüberwachung über das entsprechende Geschäftspartnerkonto war nicht gesichert.

Forderungen/Vorschläge:

- Die Festlegungen gültiger Dienstanweisungen, die Maßgaben der Landesdirektion zum Liquiditätsverbund sowie die haushaltsrechtlichen Aspekte sind bei der Gestaltung des Cash-Managements zwingend einzuhalten. Auf die mit der DA Cash-Management vorgegebene vertragliche Gestaltung sowie dem entsprechenden Verfahrensablauf ist zu achten.
- Die DA ist entsprechend den Erfordernissen sowie unter Beachtung der gegebenen Hinweise zeitnah zu überarbeiten. Regelungsinhalte tangierender DO, DA sind dabei entsprechend zu berücksichtigen sowie unterschiedliche Regelungen zu gleichartigen Sachverhalten sind zu synchronisieren.
- Regelungen zum Verfahren bei der Inanspruchnahme von Liquiditätsüberbrückung durch die LHD Kernverwaltung aus dem Cashpool, unter Beachtung der Vorgaben der Geldanlagerichtlinie, sind festzulegen bzw. in der DA Cash-Management aufzunehmen.
- Die Einhaltung des Anordnungs- und Feststellungsverfahrens gemäß SächsKomKBVO sowie der DA Cash-Management ist sicher zu stellen. Abweichungen sind entsprechend autorisieren zu lassen und zu dokumentieren.
- Die Überwachung der Laufzeiten und Sicherung des rechtzeitigen Mittelrückflusses bei Liquiditätsüberbrückungen sowie ggf. die rechtzeitige Verlängerung bzw. Erstellung neuer Einzelvereinbarungen sind zu sichern.
- Die Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber den Partnern im Liquiditätsverbund sind für eine aussagekräftige und vollständige Geschäftspartnerbuchhaltung auf den Geschäftspartnerkonten abzubilden. Die Vorgaben der SächsKomHVO-Doppik sowie der DO Geschäftsbuchführung sind einzuhalten.

17.5.1.1 Forderungen gegenüber den Partnern im Liquiditätsverbund

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2016	31.12.2017	
Liquiditätsverbund Städtisches Klinikum	16250570	20.000.000,00	23.000.000,00	3.000.000,00
Liquiditätsverbund TWD GmbH Cashpool	16252010	85.000.000,00	85.000.000,00	0,00
Liquiditätsverbund KID GmbH&Co.KG Cashpool	16252030	200.000,00	8.000.000,00	7.800.000,00
Liquiditätsverbund DREWAG GmbH - Cashpool	16252040	0,00	50.000.000,00	50.000.000,00
Summe		105.200.000,00	166.000.000,00	60.800.000,00

Tab.: 85 Forderungen Liquiditätsverbund

Die Prolongation der Einzelvereinbarung mit der TWD GmbH (85,0 Mio. Euro) sowie die Verlängerung und Zusammenfassung der drei Einzelvereinbarungen mit dem Eigenbetrieb Städtisches Krankenhaus Dresden-Neustadt zur Einzelvereinbarung Städtisches Klinikum Dresden (20,0 Mio. Euro) waren auf Grund des Fehlens tatsächlicher Rück- und Auszahlungen nicht auf dem Verrechnungskonto „OSD Masterkonto Überstellungen“ (17112809) ausgewiesen sowie nicht in der Finanzrechnung dargestellt. Damit waren bei den Ergebnissen der Finanzrechnung (Tabelle 25) im Rechenschaftsbericht in den Zeilen „Einzahlungen aus Darlehensrückflüssen und aus Cashpool“ sowie „Auszahlungen für die Gewährung von Darlehen und aus Cashpool“ die Beträge um jeweils 105 Mio. Euro zu niedrig ausgewiesen. Die erheblichen Abweichungen zum Vorjahr sowie zum fortgeschriebenen Ansatz waren nicht erläutert.

17.5.1.2 Verbindlichkeiten gegenüber den Partnern im Liquiditätsverbund

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2016	31.12.2017	
Liquiditätsverbund EB IT-Dienstleistungen	27450170	-600.000,00	-300.000,00	300.000,00
Liquiditätsverbund EB Sportstätten	27450520	-16.480.000,00	-10.250.000,00	6.230.000,00
Liquiditätsverbund EB Kindertageseinrichtungen	27450550	-6.700.000,00	-9.200.000,00	-2.500.000,00
Summe		-23.780.000,00	-19.750.000,00	4.030.000,00

Tab.: 86 Verbindlichkeiten Liquiditätsverbund

Die „sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen“ resultierten aus den haushaltsfremden Geldern der Eigenbetriebe, den nicht benötigten Kassenmitteln der Partner im Liquiditätsverbund, die im Rahmen des Cashpools gemeinsam angelegt wurden. Die jeweiligen Geldbewegungen, Einzahlung/Geldanlage bzw. Rückzahlung/Kündigung der Geldanlage Cashpool, waren im fachspezifischen Programm „Cash-Management“ der Stadtkasse nachgewiesen sowie auf den entsprechenden Sachkonten „Liquiditätsverbund EB ... 27450*“ dargestellt.

Die Verbindlichkeiten gegenüber den Eigenbetrieben bezogen sich auf den Jahresendbestand. Um eine Aussage zum unterjährigem Umfang der Geldanlagen im Cashpool sowie deren Entwicklung treffen zu können, war die Berechnung der durchschnittlichen Geldanlage pro Tag erforderlich. Die Zahlen zur Berechnung wurden den Quartalsberichten der Stadtkasse an den Ausschuss für Finanzen entnommen.

[TEuro]	2014	Anteil [%]	2015	Anteil [%]	2016	Anteil [%]	2017	Anteil [%]
LHD	251.355,9	93,0	161.553,1	89,5	101.842,9	85,0	9.851,0	34,8
EB	18.961,3	7,0	18.966,6	10,5	18.013,7	15,0	18.479,6	65,2
darunter								
EB Sportstätten	11.145,1	4,1	9.395,1	5,2	10.224,8	8,5	8.856,5	31,3
EB Kindertageseinrichtungen	6.898,0	2,6	8.849,1	4,9	7.293,8	6,1	9.375,7	33,1
EB IT-Dienstleistungen	918,2	0,3	722,4	0,4	495,1	0,4	247,4	0,9
gesamt	270.317,2		180.519,7		119.856,6		28.330,6	

Tab.: 87 Durchschnittliche Geldanlagen Cashpool

Entsprechend den quartalsmäßigen Informationen an den Finanzausschuss waren die Geldanlagen der LHD Kernverwaltung im Cashpool um 90 % zurückgegangen. Dies wirkte sich deutlich auf das Verhältnis von Kassenmitteln der LHD (35 %) zu Kassenmitteln der Eigenbetriebe (65 %), die gemeinsam angelegt wurden, aus.

Nicht benötigte Kassenmittel der LHD waren als Festgeldanlagen bei verschiedenen Banken sowie im Rahmen des Cashpools als Tagesgelder bei der Ostsächsischen Sparkasse angelegt.

17.5.1.3 Zinserträge des Liquiditätsverbundes

Die Zinserträge des Liquiditätsverbundes konnten 2017 nur aus den Liquiditätshilfen/Kassenmittellinien im Rahmen des Cashpools generiert werden.

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2016	31.12.2017	
Zinserträge verb. Unternehmen/ Beteiligungen/Sondervermögen	36150000	384.899,43	-40.049,52	-424.948,95
darin enthalten				
Zinserträge von der TWD GmbH		246.873,75	119,44	-246.754,31
Zinserträge von der STESAD GmbH		24.665,33	0,00	-24.665,33
Zinserträge von der KID		1.034,33	27.602,84	26.568,51
Zinserträge Städt. Klinikum (KH Neustadt)		9.297,21	31.941,38	22.644,17
Summe		281.870,62	59.663,66	-222.206,96

Tab.: 88 Zinserträge Liquiditätshilfen

In 2017 waren der 3-Monats-Euribor sowie der Eonia (Ausnahme Ende November/Anfang Dezember) unterhalb von -0,3 %, so dass bei der Zinsberechnung mit einer Marge von 0,3 ein negativer Wert berechnet wurde. Damit kam der vertragliche Passus „Sollte der Euribor/Eonia zzgl. Marge negativ sein, werden keine Zinsen berechnet.“ zum Tragen.

Die STESAD GmbH beanspruchte in 2017 keine Liquiditätsüberbrückung aus dem Cashpool und somit fielen auch keine Zinsen an.

Die einzelvertraglichen Vereinbarungen zur Inanspruchnahme von Kassenmitteln mit dem Städtischen Klinikum Dresden stellten nicht auf einen Referenzzinssatz ab, sondern enthielten einen fest vereinbarten Zinssatz. Somit fielen Zinszahlungen unabhängig von der allgemeinen Zinsentwicklung an und der Eigenbetrieb Städtisches Klinikum Dresden zahlte 53,5 % der aus dem Liquiditätsverbund erzielten Zinseinnahmen bei einem Anteil von 14,7 % der insgesamt aus dem Liquiditätsverbund in Anspruch genommenen Mittel.

Keine Zinserträge konnten aus den gemeinsamen Geldanlagen im Rahmen des Cashpools erzielt werden. Auf dem Sachkonto „Zinserträge Kreditinstitute 36170000“ waren keine Zinsen „Cashpool“ gebucht.

Analog stellte sich diese Entwicklung bei den Zinserträgen der Partner im Liquiditätsverbund dar. Auf den jeweiligen Sachkonten „Liquiditätsverbund...“ (27450xxx) waren keine Zinsen ausgewiesen.

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2016	31.12.2017	
Liquiditätsverbund EB IT-Dienstleistungen	27450170	29,87	0,00	-29,87
Liquiditätsverbund EB Sportstätten	27450520	700,14	0,00	-700,14
Liquiditätsverbund EB Kindertageseinrichtungen	27450550	504,84	0,00	-504,84
Summe		1.234,85	0,00	-1.234,85

Tab.: 89 Zinserträge Geldanlagen Cashpool EB

Infolge der „Null“-Zinsen wurden den Partnern im Cashpool, gemäß der Vereinbarung in den Rahmenverträgen § 4 Verzinsung und Aufwandsentschädigung: „Bei einem realisierten Anlagezinssatz von weniger als 0,1 % reduziert sich die Aufwandsentschädigung auf diese Höhe.“ keine Aufwandsentschädigungen berechnet.

Für die Leistungserbringung/Bearbeitung der gemeinsamen Geldanlagen im Cashpool erhielt die LHD im Jahr 2017 keinerlei Aufwandsentschädigungen mehr.

18 Weitere Angelegenheiten der Rechnungsprüfung

18.1 Stellungnahmen zu Vorlagen

Das RPA nimmt regelmäßig Stellung zu Vorlagen entsprechend der „Dienstanweisung Session“. Über die Ergebnisse der Beurteilung der Stellungnahmen führt das RPA seit der Einführung des Programms eine Statistik. Im Ergebnis ist festzustellen:

Jahr	Zustimmung	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme mit Stellungnahme	Ablehnung	Summe der bearbeiteten Vorlagen
2010	2	139	90	30	261
2011	1	153	69	28	251
2012	2	175	84	39	300
2013	1	162	79	40	282
2014	0	237	86	27	350
2015	0	204	103	28	335
2016	0	185	83	38	306
2017	1	161	113	35	310

Tab.: 90 Stellungnahmen zu Vorlagen 2010 bis 2017

- In 2017 wurden 310 Vorlagen beurteilt. Die Anzahl der bearbeiteten Vorlagen liegt etwa im Durchschnitt der letzten Jahre.
- Deutlich gestiegen ist der prozentuale Anteil der Vorlagen, die mit einer Stellungnahme zur Kenntnis genommen wurden. Mit 113 Stellungnahmen entspricht das einem Anteil an den bearbeiteten Vorlagen von 36 Prozent (Vergleich 2016: 27 Prozent). Der Anteil der abgelehnten Vorlagen ist im Vergleich zum Vorjahr geringfügig um einen Prozentpunkt gesunken. Damit verbunden ist ein entsprechend erforderlicher zeitlicher Aufwand. Die Vorlagenbearbeitung nimmt insgesamt einen Anteil von 12 % der gesamten Prüfungszeiten ein.

Die abgelehnten Vorlagen verteilen sich wie folgt auf die Geschäftsbereiche:

GB	Ablehnung	Summe der bearbeiteten Vorlagen	Prozent Ablehnung der bearbeiteten Vorlagen
0	2	28	7
1	6	79	8
2	12	53	23
3	1	12	8
4	6	31	19
5	2	24	8
6	5	72	7
7	1	11	9
Summe	35	310	11

Tab.: 91 Verteilung abgelehnte Vorlagen auf Geschäftsbereiche

Es wird deutlich, dass die Geschäftsbereiche 2 - Bildung und Jugend sowie 4 - Kultur und Tourismus deutlich über dem Durchschnitt liegen.

Aus diesen beiden Geschäftsbereichen werden beispielhaft vom RPA abgelehnte Vorlagen angeführt, die grundsätzliche Probleme beim Erstellen von Vorlagen erkennen lassen:

- V2135/17 „Maßnahmen zur Schaffung zusätzlicher Kinderbetreuungsplätze auf Basis der Bevölkerungsprognose 2017“: Vom RPA wurde kritisiert, dass zum Zeitpunkt der Beschlussfassung (November 2017) zum Wirtschaftsplan 2018 der fehlende Bedarf an Betreuungsplätzen bereits erkennbar war, aber keinen Niederschlag gefunden hat. Außerdem basieren die Kostenprognosen auf einem viel zu frühen Planungsstand. Die Bevölkerungsprognose wurde im Oktober 2017 veröffentlicht, die Vorlage im August 2017 in den Geschäftsgang eingebracht. Damit wird deutlich, dass die Vorlage zur Beschlussfassung nicht mehr aktuell war. Die Kostenprognose erfolgte nur auf der Basis von Vergleichsrechnungen, vollständige Bedarfsplanungen für die Investitionsmaßnahmen waren noch nicht erstellt. Derartige Beschlüsse würden letztendlich zu den bereits bestehenden hohen Budgetüberträgen führen. Diese Vorlage wurde zurückgezogen.
- Auch bei den Vorlagen V1681/17 „Kaufverhandlungen Schloss Übigau“ und V1888/17 „Bereitstellung eines kommunalen Anteils für die Sanierung im Jugendwerkhof Nickern“ waren die Vorbereitungen noch nicht soweit abgeschlossen, dass ein Beschluss möglich war. Beide Vorlagen wurden im Berichtsjahr erstellt, aber nicht entschieden. Damit werden unnötig Kapazitäten in der Verwaltung gebunden.
- Die Vorlagen V1569/17 „Stärkere Inanspruchnahme Vormundschaften“ und V1585/17 „Investive Schulbauvorhaben“ waren handwerklich nicht schlüssig erstellt. Solche Vorlagen bieten dann auch schneller einen Grundstock für politische Diskussionen.

Als Fazit wird für die Erstellung von Vorlagen grundsätzlich festgestellt, dass alle für den zu beschließenden Sachverhalt notwendigen Belange und Unterlagen zusammenzutragen, nachvollziehbare Begründungen zu erarbeiten sind und erst nach Klärung der zeitnahen Realisierbarkeit der Geschäftsgang gestartet werden darf. Bei zwischenzeitlich eintretenden Veränderungen sollte die Vorlage gestoppt und erst nach entsprechender Anpassung weitergeleitet werden.

Die vom RPA gegebenen Hinweise finden immer mehr Beachtung. Wenn diese nicht bereits nach der Auswertung der Geschäftsbereichsumläufe berücksichtigt und in die Vorlagen eingearbeitet wurden, bilden sie jedoch oftmals Grundlage für die Diskussion bei der Entscheidungsfindung in der Dienstberatung des Oberbürgermeisters. Von den 35 abgelehnten Vorlagen wurden vor der Behandlung in der Dienstberatung des Oberbürgermeisters bei 12 Vorlagen die Einwände des RPA weitgehend bzw. bei weiteren 10 Vorlagen teilweise berücksichtigt.

Bei den Vorlagen, wo das RPA die Vorlage mit einer Stellungnahme zur Kenntnis genommen hat, zeichnet sich eine noch höhere Akzeptanz ab: Von den 113 Stellungnahmen wurden die Hinweise bei 53 Vorlagen weitgehend bzw. bei weiteren 25 Vorlagen teilweise berücksichtigt.

Es wird festgestellt, dass mehr als die Hälfte der Hinweise im weiteren Geschäftsgang beachtet wurden. Dabei ist zu bemerken, dass ein Großteil der nichtbeachteten Hinweise zur Kenntnis genommen und sich lediglich im Abwägungs- und Entscheidungsprozess anderweitig entschieden wurde. Der Nutzwert der Arbeit des RPA für die Verwaltungsspitze ist damit klar dokumentiert. Die Möglichkeit der Stellungnahme zu den Vorlagen wird vom RPA ausdrücklich begrüßt, weil damit dem „ex-ante-Ansatz“ der modernen Rechnungsprüfung gefolgt werden kann: Bereits vor der Realisierung eines Vorhabens kann auf Risiken, Fehler etc. und mögliche Gegensteuerungsmaßnahmen hingewiesen werden.

18.2 Prüfungsmarketing

Niemand lässt sich gerne prüfen. Neben dieser grundsätzlichen Abneigung kommt die zeitliche und sachliche Belastung hinzu, die durch eine Prüfung entsteht. Das zusammen birgt ein gewisses Konfliktpotential, das Verhaltenswiderstände erzeugen kann. Dem gilt es z. B. durch eine hohe Prüfungsqualität, die gute Prüfungsergebnisse zum Nutzen der geprüften Bereiche erbringt, gegenzustellen. Durch ein möglichst transparentes Handeln versucht das RPA die Vertrauensbasis gegenüber den OE weiter aufzubauen.

Die Anstrengungen des RPA für eine nutzbringende Prüfungstätigkeit müssen im Sinn eines „Prüfungsmarketings“ gezielt kommuniziert werden. Ein Instrument des „Prüfungsmarketings“ stellt der sogenannte „Hausbesuch“ des Amtsleiters des RPA dar.

Der „Hausbesuch“ ist ein Termin des Amtsleiters ohne besonderen Anlass bei Führungskräften der LHD und deren Einrichtungen. Ziel dieser Gespräche ist die Schaffung eines Vertrauensverhältnisses zwischen dem RPA und den OE der StV Dresden und ein Werben für die Arbeit der örtlichen Prüfung. Es soll das Verständnis dafür geweckt werden, dass jede Prüfung in sich die Chance für positive Veränderungen birgt. Es besteht die Möglichkeit, in diesen Gesprächen auf Probleme mit der Arbeit des RPA hinzuweisen und besondere Schwierigkeiten der Aufgabenerfüllung der jeweiligen OE zu benennen. Dies kann dazu führen, dass im Anschluss an einen „Hausbesuch“ eine Prüfung vereinbart wird, um bestehende Probleme zu dokumentieren und damit möglicherweise für die jeweilige OE eine gute Ausgangssituation für die Veränderung eines unbefriedigenden Zustandes zu schaffen. Im Jahr 2017 fanden 22 „Hausbesuche“ statt.

18.3 Mitarbeit in Fachgremien außerhalb der LHD

Deutscher Städtetag - DSt

Beim DSt besteht der Facharbeitskreis der Leiter/-innen der Rechnungsprüfungsämter der größten deutschen Städte und Landeshauptstädte, in dem die LHD durch den Amtsleiter des RPA vertreten wird. Im Jahr 2017 fand jeweils eine Sitzung in Dortmund und in Magdeburg statt. Zur Frühjahrstagung in Dortmund wurde der Dresdner Amtsleiter einstimmig zum Vorsitzenden des Arbeitskreises gewählt.

Schwerpunkte der beiden Tagungen waren u. a.

- Fördercontrolling,
- Informationssicherheit,
- Digitalisierung der Verwaltung,
- Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz,
- Tax Compliance,
- Qualitätsmanagement in der Rechnungsprüfung.

Sächsischer Städte- und Gemeindetag - SSG

Beim SSG besteht eine Arbeitsgruppe der Leiter/-innen der Rechnungsprüfungsämter sächsischer Städte > 20.000 Einwohner, die vom Amtsleiter des RPA der LHD geleitet wird. Diese Arbeitsgruppe hat im Jahr 2017 zweimal in der Geschäftsstelle des Sächsischen Städte- und Gemeindetages in Dresden getagt.

Schwerpunkte der beiden Tagungen waren u. a.

- Abrechnung von Kosten der Fraktionsgeschäftsführer,
- Novellierung der VwV Kommunale Grundstücksveräußerung,
- Inventurvereinfachungsverfahren,
- Wegfall der Einlagensicherung,
- Novellierung des kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens,
- Prüfung der Personalaktenführung.

Wie in den Vorjahren nahm der für Kommunalprüfungen zuständige Direktor des SRH an den Tagungen teil und berichtete über das aktuelle Prüfgeschehen des SRH. Dieser regelmäßige Austausch zwischen dem SRH und den kommunalen Rechnungsprüfungsämtern hat sich sehr bewährt, weil dadurch u. a. Verständnis für die Arbeitsweisen der jeweils anderen Seite geweckt und Ansätze zur Optimierung der eigenen Arbeit gefunden werden.

Die Unterarbeitsgruppe der bautechnischen Prüfer, die vom stellvertretenden Leiter des RPA Chemnitz geleitet wird, hat sich weiter sehr bewährt. Durch die Arbeit dieser Unterarbeitsgruppe, der auch Mitglieder des Sächsischen Rechnungshofes angehören, ist eine Plattform entstanden, durch die die ingenieurtechnischen Prüfungen weiter verbessert werden.

Der Erfahrungsaustausch mit den Rechnungsprüfungsämtern der Landkreise wurde weiter ausgebaut, so z. B. bei den Prüfungen im Sozialbereich. Die Vorsitzende der AG der Leiter/-innen der Rechnungsprüfungsämter der sächsischen Landkreise nahm an beiden Sitzungen beim SSG teil.

Institut der Rechnungsprüfer - IDR e. V.

Die Landeshauptstadt Dresden ist seit 2016 Mitglied im IDR e. V. und ist im Vorstand durch den Amtsleiter des Rechnungsprüfungsamtes vertreten.

Ziele des IDR sind u. a.

- Verbesserung der Qualität der öffentlichen Rechnungsprüfung,
- Entwicklung moderner Prüfmethoden,
- Entwickeln von Standards und Anforderungsprofilen für Aus- und Fortbildungslehrgänge.

Im Jahr 2017 fanden zwei Sitzungen des Vorstandes statt.

Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement - KGSt

Eine Abteilungsleiterin des RPA arbeitete an der Erstellung eines Berichtes zum Thema Qualitätssicherung in der Rechnungsprüfung mit. Im Ergebnis wurde der KGSt-Bericht Nr. 1/2018 mit dem Titel „Qualitätsmanagement in der kommunalen Rechnungsprüfung - Ein stufenweises Vorgehen - von der Selbstbewertung zum Peer Review“ erarbeitet und veröffentlicht.

Im RPA wird geprüft, inwieweit mit Hilfe dieses Berichtes die Qualität der Arbeitsergebnisse des Amtes weiter verbessert werden können.

18.4 Personalsituation und Fortbildung

Im RPA waren zum 31. Dezember 2017 insgesamt 37 Stellen im Stellenplan ausgewiesen. Tatsächlich besetzt waren 33,94 VzÄ. Die Hauptursache dafür ist darin zu sehen, dass ein Teil der Mitarbeiterschaft „verkürzt“ arbeitet.

Die Mitarbeiter/-innen verfügen entsprechend ihrer Tätigkeit über die erforderlichen Berufsabschlüsse.

Die Stellenausstattung des Amtes ist äußerst knapp. Mit den derzeitigen Kapazitäten können Aufgaben nach § 106 Abs. 2 Nr. 6 SächsGemO, Prüfungen bei den städtischen Beteiligungen, immer noch nicht wahrgenommen werden.

Ein qualitativ hoher und ständig aktueller Aus- und Fortbildungsstand ist im Prüfungswesen heute bei der sich ständig wandelnden Arbeitswelt unabdingbar. Dieser hohe Stand ist die Grundvoraussetzung für eine effektive Prüfung, die dem Geprüften auch einen entsprechenden Nutzen bringt.

Entsprechend hoch muss der Aufwand für Aus- und Fortbildung im RPA angesetzt werden. Der Mittelansatz für das Jahr 2017 war ausreichend, um alle notwendigen Maßnahmen durchführen zu können. Insgesamt wurden von der Mitarbeiterschaft des RPA 134 Lehrgänge bzw. Seminare besucht, die sich auf folgende Bereiche aufteilen:

- | | |
|-------------------------------------|----|
| • Fachbezogene Aus- und Fortbildung | 77 |
| • PC-Schulungen | 2 |
| • Führungfortbildungen | 11 |
| • Gesundheit | 12 |
| • Sonstige Lehrgänge | 19 |

Einen Höhepunkt stellte ein siebentägiges Inhouse-Seminar des KGSt dar. Im Oktober und November wurden 13 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Amtes im Modul B des Qualifizierungsprogramms „Zertifizierte/r Rechnungsprüfer/in“ des IDR geschult. Dieses Modul teilt sich in drei Themenbereiche auf:

- Organisation und Veränderung,
- Ziele und
- Prozesse.

Die Qualifizierung im Rahmen dieses Programmes wird in den nächsten Jahren fortgesetzt. Für jeden Neuling im RPA ist die Teilnahme am gesamten Programm Pflicht.

18.5 Jahresprüfungsplan 2017

Der Amtsleiter des RPA ist nach Nr. 4 Abs. 3 der Dienstordnung für das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Dresden verpflichtet, auf der Grundlage eines risikoorientierten Prüfungsansatzes einen jährlichen Prüfungsplan zu erstellen und diesen dem Oberbürgermeister zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Der Jahresprüfungsplan für das Jahr 2017 wurde Herrn Oberbürgermeister Hilbert im Dezember 2016 übergeben.

Mit folgendem Kreisdiagramm wurden die Leistungen des RPA im Jahr 2017, aufgeteilt in Prozenten auf die jeweilige Prüfungskategorie, dargestellt:

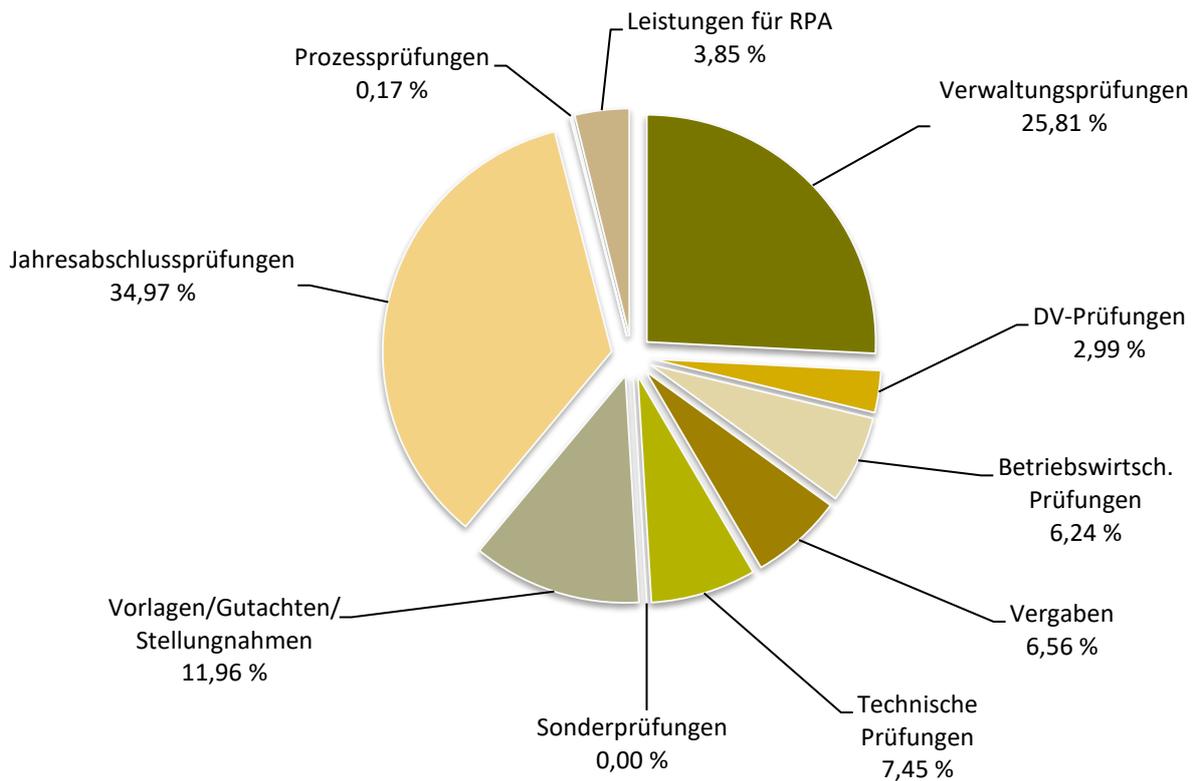


Abb.: 15 Leistungen des RPA

Aus der nachfolgenden Übersicht ist ersichtlich, wie viele Arbeitstage für die jeweilige Prüfungskategorie aufgewandt wurden:

Prüfungskategorie	Tage	Anteil [%]
Verwaltungsprüfungen	929,84	25,81
DV-Prüfungen	107,88	2,99
Betriebswirtschaftliche Prüfungen	224,68	6,24
Vergaben	236,49	6,56
Technische Prüfungen	268,51	7,45
Sonderprüfungen	0	0,00
Vorlagen/Gutachten/Stellungnahmen	430,96	11,96
Jahresabschlussprüfungen	1.260,16	34,97
Prozessprüfungen	6,03	0,17
Leistungen für RPA	138,65	3,85
Summe	3.603,20	100,00

Tab.: 92 Istzeiten 2017 des RPA

In folgendem Säulendiagramm werden die erbrachten Arbeitstage in den Jahren 2013 bis 2017 in den jeweiligen Prüfungskategorien aufgezeigt:

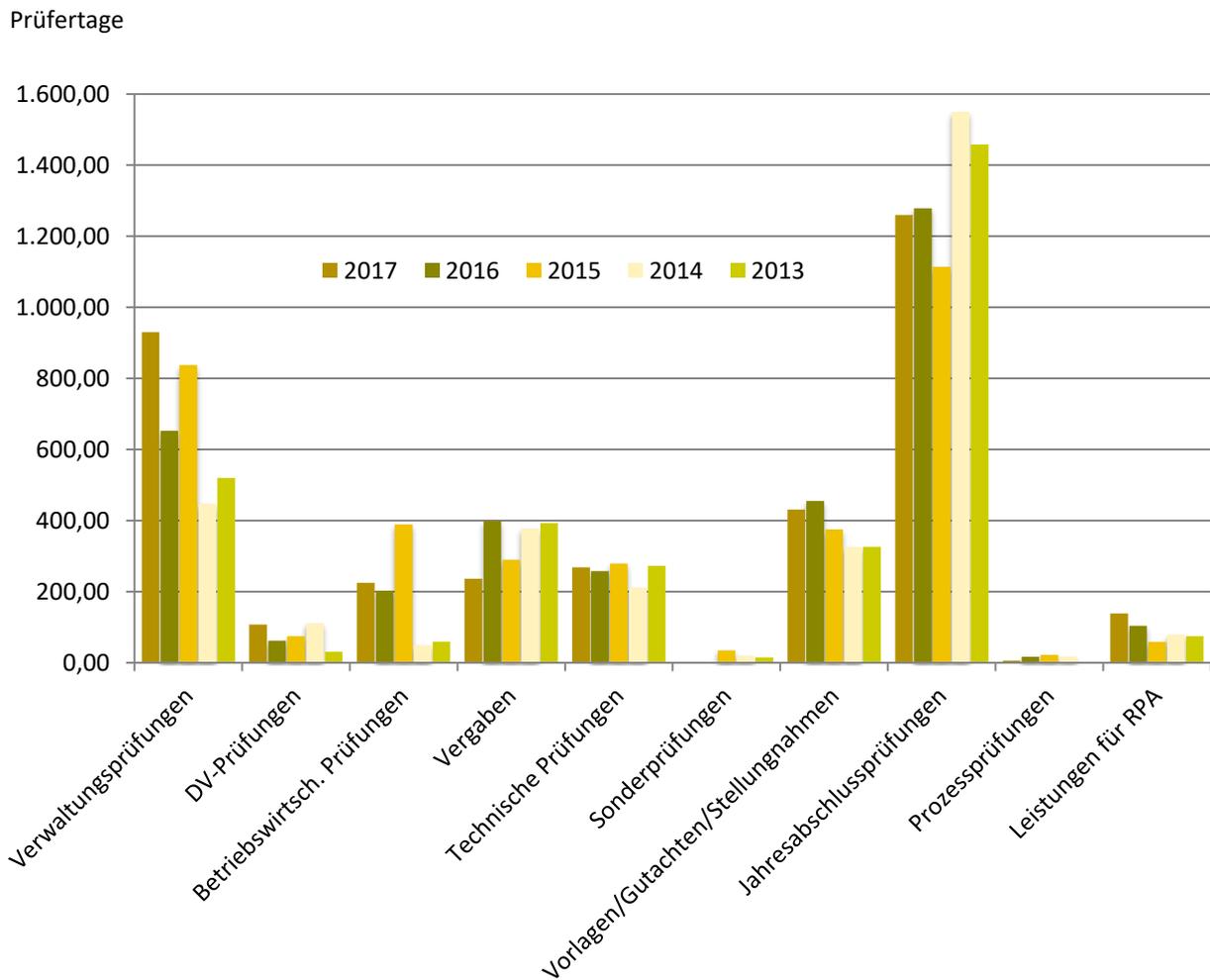


Abb.: 16 Arbeitstage 2013 bis 2017 des RPA

Abkürzungsverzeichnis

AdV	Aussetzung der Vollziehung
AfA	Absetzung für Abnutzungen
AGP	Aufgabengliederungsplan
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AiB	Anlagen im Bau
AO	Abgabenordnung
ARAP	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
ASD	Allgemeiner Sozialdienst
ATZ	Altersteilzeit
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
AV	Abwasserverband
BA	Bauabschnitt
BauGB	Baugesetzbuch
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BilRUG	Bilanzrichtlinienumsetzungsgesetz
BOL	Bauoberleitung
BSI	Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
BuT	Bildung und Teilhabe
BÜ	Bauüberwachung
bzw.	beziehungsweise
DA	Dienstanweisung
DBG	Dresdner Bäder GmbH
DMG	Dresden Marketing GmbH
DO	Dienstordnung
DRG	Diagnosis Related Groups
DSGVO	Datenschutzgrundverordnung
DSt	Deutscher Städtetag
DVB AG	Dresdner Verkehrsbetriebe AG
e. V.	eingetragener Verein
EB	Eigenbetrieb
EBS	Eigenbetrieb Sportstätten Dresden
EKVZ	Eigenkapitalverzinsung
EÖB	Eröffnungsbilanz
ESBZ	Eissport- und Ballspielzentrum
EVA	EnergieVerbund Arena
EVD	Energie Verbund Dresden GmbH
FAQ	Häufig gestellte Fragen
FM	Fördermittel
GB	Geschäftsbereich
GES	Steuerveranlagungsverfahren der LHD
ggf.	gegebenenfalls
GP	Geschäftspartner
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HH	Haushalt
HHJ	Haushaltsjahr
i. d. R.	in der Regel
IDR	Institut der Rechnungsprüfer
i. H. v.	in Höhe von
IKS	Internes Kontrollsystem

ISMS	Informationssicherheitsmanagementsystems
i. V. m.	in Verbindung mit
JA	Jahresabschluss
KAG	Kommunalabgabengesetz
KBO	KBO Kommunale Beteiligungsgesellschaft mbH an der Energie Sachsen Ost
KdU	Kosten der Unterkunft
KGSt	Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung
KH	Krankenhaus
KHDD	Städtisches Klinikum Dresden
KHDF	Krankenhaus Dresden-Friedrichstadt, Städtisches Klinikum
KHDN	Städtisches Krankenhaus Dresden-Neustadt
KHG	Krankenhausgesetz
KID	Kommunale Immobilien Dresden
KIS	Kommunales Informationssystem
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz
KSV	Kommunaler Sozialverband Sachsen
KVS	Kommunaler Versorgungsverband Sachsen
LHD	Landeshauptstadt Dresden
Lph	Leistungsphase
LV	Leistungsverzeichnis
MDK	Medizinischer Dienst der Krankenkassen
OB	Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister
OE	Organisationseinheit
OP	Offene Posten
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
OSD	Ostsächsische Sparkasse Dresden
PB	Prüfbericht
Pkt.	Punkt
PRAP	Passive Rechnungsabgrenzungsposten
PSG	Planungs- und Sanierungsträgersgesellschaft mbH Dresden-Pieschen
PV	Prüfvermerk
RAP	Rechnungsabgrenzungsposten
RB	Rechenschaftsbericht
RP	Regierungspräsidium
RPA	Rechnungsprüfungsamt
RPV	Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge
RS	Rückstellung
SAB	Sächsische Aufbaubank
SAKD	Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung
SächsAGSGB	Sächsisches Gesetz zur Ausführung des Sozialgesetzbuches
SächsBO	Sächsische Bauordnung
SächsEigBVO	Sächsische Eigenbetriebsverordnung
SächsFAG	Sächsisches Finanzausgleichsgesetz
SächsFlüAG	Sächsisches Flüchtlingsaufnahmegesetz
SächsGemO	Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen
SächsKAG	Sächsisches Kommunalabgabengesetz
SächsKitaG	Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen
SächsKomHVO - Doppik	Sächsische Kommunale Haushaltsverordnung - Doppik
SächsKom- KBVO	Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung

SächsKomPrüf-VO-Doppik	Sächsische Kommunalprüfungsverordnung - Doppik
SächsKomSozVG	Gesetz über den Kommunalen Sozialverband Sachsen
SächsKomZG	Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit
SächsLPIG	Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen
SAP	Software für das Finanzverfahren
SEDD	Stadtentwässerung Dresden
SFBD	Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden
SG	Sachgebiet
SGB	Sozialgesetzbuch
SMI	Sächsisches Staatsministerium des Innern
SMF	Sächsisches Staatsministerium der Finanzen
SMS	Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz
SoPo	Sonderposten
SRH	Sächsischer Rechnungshof
SSG	Sächsischer Städte- und Gemeindetag
STESAD	Stadtentwicklungs- und -sanierungsgesellschaft Dresden mbH
StR	Stadtrat
StV	Stadtverwaltung
THV	Treuhandvermögen
TVöD	Tarifvertrag öffentlicher Dienst
TWD	Technische Werke Dresden GmbH
UMA/umA	unbegleitete minderjährige Ausländer
üpl/apl	überplanmäßig/außerplanmäßig
UVG	Unterhaltungsvorschussgesetz
VHS	Volkshochschule
VM	Vergabemanager
VJ	Vorjahr
VO	Verordnung
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOF	Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen
VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen
VwV	Verwaltungsvorschrift
VwV KomHSys	Verwaltungsvorschrift Kommunale Haushaltssystematik
VzÄ	Vollzeitäquivalent
WiHi	Wirtschaftliche Hilfen
z. T.	zum Teil
ZVB	Zentrales Vergabebüro
Z-VOE	Zweckverband Verkehrsverbund Oberelbe

Abbildungsverzeichnis

Abb.: 1	Anteile Finanzanlagevermögen	32
Abb.: 2	Entwicklung der Liquidität	46
Abb.: 3	Entwicklung der investiven Budgetauszahlungsreste.....	61
Abb.: 4	Zusammensetzung der investiven Budgeteinzahlungsreste 2017	62
Abb.: 5	Zusammensetzung der investiven Budgetauszahlungsreste 2017	64
Abb.: 6	Entwicklung Jahresergebnis 2017 EB IT im Vergleich zu den Vorjahren	88
Abb.: 7	Kapazitäten/Betreuungen 2017 nach Betreuungsart.....	92
Abb.: 8	Entwicklung Jahresergebnisse EB Kindertageseinrichtungen	93
Abb.: 9	Jahresergebnisse EBS ohne Erträge und Aufwendungen aus der Sportförderung sowie ohne Zuschuss der LHD zum Verlustausgleich (seit 2013 EBS ohne Bäder)	94
Abb.: 10	Entwicklung der Jahresergebnisse EBS einschließlich Erträge und Aufwendungen aus der Sportförderung sowie einschließlich des Zuschusses der LHD zum Verlustausgleich (seit 2013 EBS ohne Bäder).....	95
Abb.: 11	Entwicklung der Jahresergebnisse EB SEDD	97
Abb.: 12	Entwicklung Jahresergebnisse EB SFBD	99
Abb.: 13	Entwicklung Jahresergebnisse der DBG.....	114
Abb.: 14	Entwicklung des Jahresergebnisses des AV Rödertal	154
Abb.: 15	Leistungen des RPA.....	167
Abb.: 16	Arbeitstage 2013 bis 2017 des RPA	168

Tabellenverzeichnis

Tab.: 1	Ergebnisrechnung 2017 - Planerfüllung.....	12
Tab.: 2	Ergebnisrechnung 2017 - Vergleich zum Vorjahr	15
Tab.: 3	Finanzrechnung 2017 - Planerfüllung	17
Tab.: 4	Finanzrechnung 2017 - Anteile der Teilhaushalte an der Investitionstätigkeit.....	18
Tab.: 5	Finanzrechnung 2017 - Vergleich zum Vorjahr.....	19
Tab.: 6	Vermögensstruktur.....	20
Tab.: 7	Kapitalstruktur	21
Tab.: 8	Anlagevermögen gesamt	22
Tab.: 9	Immaterielle Vermögensgegenstände	22
Tab.: 10	Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen	23
Tab.: 11	Sachanlagevermögen.....	24
Tab.: 12	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	25
Tab.: 13	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen.....	25
Tab.: 14	Infrastrukturvermögen	26
Tab.: 15	Bauten auf fremdem Grund und Boden	28
Tab.: 16	Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	29
Tab.: 17	Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge.....	30
Tab.: 18	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Tiere.....	30
Tab.: 19	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.....	31
Tab.: 20	Finanzanlagevermögen.....	32
Tab.: 21	Anteile an verbundenen Unternehmen.....	34
Tab.: 22	Beteiligungen	35
Tab.: 23	Beteiligungen sonstige Anteilsrechte	35
Tab.: 24	Sondervermögen	36
Tab.: 25	Ausleihungen	37
Tab.: 26	Zuschüsse aus dem Ergebnishaushalt.....	37
Tab.: 27	Gewinnanteile verbundener Unternehmen/Beteiligungen	38
Tab.: 28	Umlaufvermögen gesamt	41
Tab.: 29	Vorräte	41
Tab.: 30	Forderungen	41
Tab.: 31	Wertberichtigung auf Forderungen.....	44
Tab.: 32	Liquide Mittel.....	45
Tab.: 33	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten.....	46
Tab.: 34	Kapitalposition	47
Tab.: 35	Sonderposten.....	49
Tab.: 36	Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen	49
Tab.: 37	Sonderposten für Investitionsbeiträge.....	51

Tab.: 38	Sonderposten für den Gebührenaussgleich.....	51
Tab.: 39	Sonstige Sonderposten	51
Tab.: 40	Rückstellungen gesamt.....	52
Tab.: 41	Entwicklung der Rückstellungen gesamt	52
Tab.: 42	Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit.....	52
Tab.: 43	Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge von Deponien	53
Tab.: 44	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten und sonstige Umweltschutzmaßnahmen.....	53
Tab.: 45	Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aufgrund von Steuerschuldverhältnissen.....	53
Tab.: 46	Rückstellungen für Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichts- und Verwaltungsfahren sowie aus Bürgschaften, Gewährverträgen und wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften	54
Tab.: 47	Rückstellungen für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung im HHJ.....	54
Tab.: 48	Rückstellungen für sonstige vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten	54
Tab.: 49	Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und aus laufenden Verfahren.....	55
Tab.: 50	Sonstige Rückstellungen	55
Tab.: 51	Verbindlichkeiten gesamt	56
Tab.: 52	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften.....	56
Tab.: 53	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	56
Tab.: 54	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	57
Tab.: 55	Sonstige Verbindlichkeiten	58
Tab.: 56	Verbindlichkeiten aus nicht verwendeten Investitionszuwendungen, Investitionsbeiträgen, investiven Spenden und investiven Schlüsselzuweisungen	58
Tab.: 57	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	59
Tab.: 58	Investive Budgetüberträge	59
Tab.: 59	Investive Budgeteinzahlungsreste nach Finanzpositionen.....	62
Tab.: 60	Entwicklung der Budgeteinzahlungsreste nach Investitionsarten.....	63
Tab.: 61	Höchste Budgeteinzahlungsreste nach Projekten	63
Tab.: 62	Investive Budgetauszahlungsreste nach Finanzpositionen	63
Tab.: 63	Entwicklung der Budgetauszahlungsreste nach Investitionsarten	64
Tab.: 64	Verbrauch Budgetauszahlungsreste aus 2016 in 2017.....	65
Tab.: 65	Entwicklung ausgewählte investive Auszahlungsreste (absolute Werte)	65
Tab.: 66	Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen.....	66
Tab.: 67	Bürgschaften und ähnliche Kreditgeschäfte.....	67
Tab.: 68	Bürgschaften 2017	68
Tab.: 69	Forfaitierung Stadtentwässerung Dresden GmbH	70
Tab.: 70	Berichtigung der EÖB und vorangegangener JA.....	72

Tab.: 71	Aktivierte Eigenleistungen	110
Tab.: 72	Zuschüsse 2009 bis 2016 an DMG	116
Tab.: 73	Jahresergebnis 2010 bis 2015 EVD	118
Tab.: 74	Baubegleitende Prüfungen	130
Tab.: 75	Prüfungen freiberufliche Dienstleistungen.....	140
Tab.: 76	Verteilung der Vergaben auf die Bauherren.....	141
Tab.: 77	Verteilung der Vergaben auf die Maßnahmenbetreuer.....	141
Tab.: 78	Vergabeproofungen VOB 2015 bis 2017	141
Tab.: 79	Auswahl Vergabeproofungen mit höchsten Summenanteilen.....	142
Tab.: 80	Übersicht vorgelegte und geprüfte Nachträge.....	147
Tab.: 81	Vergabeproofungen VOL/A 2014 bis 2017	149
Tab.: 82	Jahresergebnis Volkshochschule aufgeschlüsselt nach Tätigkeitsbereichen	150
Tab.: 83	Aufwands- und Ertragsstruktur Volkshochschule.....	151
Tab.: 84	Bilanz Volkshochschule aufgeschlüsselt nach Bilanzpositionen	152
Tab.: 85	Forderungen Liquiditätsverbund	160
Tab.: 86	Verbindlichkeiten Liquiditätsverbund	160
Tab.: 87	Durchschnittliche Geldanlagen Cashpool	161
Tab.: 88	Zinserträge Liquiditätshilfen	161
Tab.: 89	Zinserträge Geldanlagen Cashpool EB.....	162
Tab.: 90	Stellungnahmen zu Vorlagen 2010 bis 2017	162
Tab.: 91	Verteilung abgelehnte Vorlagen auf Geschäftsbereiche	163
Tab.: 92	Istzeiten 2017 des RPA.....	167